

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen  
am Mittwoch, 20.07.2022, 18:00 Uhr  
in der Nordhessenhalle Volkmarsen (Schulstraße 11, 34471 Volkmarsen)

### TAGESORDNUNG:

1. Jahresrechnung 2021 Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck
2. Jahresrechnung 2021 Katholische Kindertagesstätte St. Marien
3. Gebührennachkalkulation Friedhofswesen 2021 und Statistik Bestattungsformen 2021
4. Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung
5. Jahresabschluss 2019 – Information der Stadtverordnetenversammlung
6. Liquiditätsnachweis per 31.12.2021
7. Ziele und Kennzahlen 2022
8. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022 -Investitionen- vom 17.11.2021
9. Kommunaler Schutzschirm Hessen – Entlassung
10. Verkauf von Baugrundstücken in dem Neubaugebiet „Försterhöhe“ in Volkmarsen  
hier: Delegationsbeschluss
11. Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite der Stadt Volkmarsen  
hier: Beratung und Beschlussfassung über
  1. die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,
  2. den Entwurfsbeschluss sowie
  3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)
12. Antrag der AfD-Fraktion: Jagd in Eigenregie
13. LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Novellierung der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) vom 29.01.1985
15. Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in der OD Volkmarsen
16. Ehrung langjähriger ehrenamtlich Tätiger 2021 und 2022
17. Anregungen und Anfragen
18. Grundstücksangelegenheiten

Volkmarsen, 11.07.2022

gez. *Burkhard Scheele*  
Stadtverordnetenvorsteher

**Orte des Aushangs**  
**(bis einschl. 21.07.2022):**

*Volkmarsen, Infopoint Marktplatz  
Ehringen, Steenweg  
Herbsen, Schmillinghäuser Straße  
Hörle, Oberdorf  
Külte, Hauptstraße  
Lütersheim, Schmiedegasse*



# Stadt Volkmarsen

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen

Volkmarsen, 21.07.2022

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen  
am Mittwoch, 20.07.2022, 18:00 Uhr  
in der Nordhessenhalle Volkmarsen

---

### Anwesenheiten

Vorsitz:

(Anwesenheitsliste entfernt)

Anwesend:

Entschuldigt fehlten:

Vom Magistrat waren anwesend:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Funke, Wolfgang  
Kockhans, Nadine  
Möller, Tom  
Pfeiffer, Bernd  
Simshäuser, Heike  
Vahle, Hendrik

Gäste:

-/-

### Tagesordnung

öffentlicher Sitzungsteil

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 2. | Jahresrechnung 2021 Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck   | KN-43/2022 |
| 3. | Jahresrechnung 2021 Katholische Kindertagesstätte St. Marien                    | KN-44/2022 |
| 4. | Gebührenachkalkulation Friedhofswesen 2021 und Statistik Bestattungsformen 2021 | KN-52/2022 |
| 5. | Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung                         | KN-49/2022 |
| 6. | Jahresabschluss 2019 – Information der Stadtverordnetenversammlung              | KN-51/2022 |

- |      |   |             |
|------|---|-------------|
| 7.   | Liquiditätsnachweis per 31.12.2021  | KN-46/2022  |
| 8.   | Ziele und Kennzahlen 2022   | KN-45/2022  |
| 9.   | Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022 -Investitionen- vom 17.11.2021   | KN-48/2022  |
| 10.  | Kommunaler Schutzschirm Hessen – Entlassung   | VL-143/2022 |
| 11.  | Verkauf von Baugrundstücken in dem Neubaugebiet „Försterhöhe“ in Volk-<br>marsen<br>hier: Delegationsbeschluss  | VL-133/2022 |
| 12.  | Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen<br>5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite der Stadt Volkmarsen<br><br>hier: Beratung und Beschlussfassung über<br>1. die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öff-<br>fentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und<br>der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,<br>2. den Entwurfsbeschluss sowie<br>3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Bauges-<br>etzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der<br>Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden un-<br>tereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB) | VL-129/2022 |
| 13.  | Antrag der AfD-Fraktion: Jagd in Eigenregie   | VL-119/2022 |
| 14.  | LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck   | VL-123/2022 |
| 15.  | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Novellierung der<br>Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feld-<br>wegeordnung) vom 29.01.1985  | VL-121/2022 |
| 16.  | Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in<br>der OD Volkmarsen   | VL-132/2022 |
| 17.  | Ehrung langjähriger ehrenamtlich Tätiger 2021 und 2022  | KN-56/2022  |
| 18.  | Anregungen und Anfragen   |             |
| 18.1 | Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen (Kasseler Straße)   |             |
| 18.2 | Bäume am Wirtschaftsweg / Radweg nach Welda   |             |
| 18.3 | Aktion Stadtradeln  |             |
| 18.4 | Crossiety-App   |             |
| 18.5 | Nächste Stadtverordnetenversammlung   |             |

## **Sitzungsverlauf**

Stadtverordnetenvorsteher Burkhard Scheele eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Auf Anfrage wird einstimmig beschlossen, den TOP 18 – Grundstücksangelegenheiten – nicht-öffentlich und an erster Stelle der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

### **öffentlicher Sitzungsteil**

<b>2.</b>	<b>Jahresrechnung 2021 Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck</b>	<b>KN-43/2022</b>
-----------	--	-------------------

Herr Kann berichtet von der Beratung und der Kenntnisnahme des Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschusses.

Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und Kenntnisnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

Es wird festgehalten, dass beide Kita-Träger bei den jährlichen Kosten pro Kind nicht weit auseinander liegen.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck zur Kenntnis.**

<b>3.</b>	<b>Jahresrechnung 2021 Katholische Kindertagesstätte St. Marien</b>	<b>KN-44/2022</b>
-----------	---	-------------------

Herr Kann berichtet von der Beratung und der Kenntnisnahme des Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschusses.

Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und Kenntnisnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Jahresrechnung 2021 der Katholischen Kindertagesstätten St. Marien zur Kenntnis.**

<b>4.</b>	<b>Gebührennachkalkulation Friedhofswesen 2021 und Statistik Bestattungsformen 2021</b>	<b>KN-52/2022</b>
-----------	---	-------------------

Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und Kenntnisnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührennachkalkulation im Bereich Friedhofswesen 2021 und die Statistik der Bestattungsformen 2021 zur Kenntnis.**

<b>5.</b>	<b>Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung</b>	<b>KN-49/2022</b>
-----------	--	-------------------

Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und Kenntnisnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die aktuelle Kostenentwicklung des Neubaus der Kindertagesstätte Volkmarsen zur Kenntnis.**

<b>6.</b>	<b>Jahresabschluss 2019 – Information der Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>KN-51/2022</b>
-----------	---	-------------------

Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und Kenntnisnahme im Haupt- und Finanzausschuss.  
Es ergehen keine Wortmeldungen.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Volkmarsen sowie die vom Magistrat beschlossene überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.478,00 € für die Tilgung des Darlehens bei den Kommunalen Betrieben Nordwaldeck zur Kenntnis.**

<b>7.</b>	<b>Liquiditätsnachweis per 31.12.2021</b>	<b>KN-46/2022</b>
-----------	---	-------------------



Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und Kenntnisnahme im Haupt- und Finanzausschusses.

Auf Anfrage wird festgehalten, dass die Verbindlichkeiten zum Sondervermögen der Hessenkasse aufgrund einer Vorgabe des Landes Hessen als sonstige Verbindlichkeiten zählen.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Liquiditätsnachweis per 31.12.2021 zur Kenntnis.**

<b>8.</b>	<b>Ziele und Kennzahlen 2022</b>	<b>KN-45/2022</b>
-----------	----------------------------------	-------------------

Herr Walter Schmand berichtet, dass der Workshop zu diesem Thema leider nicht stattfinden konnte. Er sei jedoch auf ein anderes Datum verschoben worden.

Aus der Mitte der Stadtverordneten erfolgt der Hinweis, dass das Netzwerk für Toleranz Unterstützung bei der noch nicht erfolgten Verbesserung der Mitwirkungskultur mit besonderem Fokus auf junge Menschen leisten könne, wie sie z. B. in den Städten Lichtenfels oder Allendorf erfolgt sei.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ziele und Kennzahlen 2022 mit Stand 31.05.2022 zur Kenntnis.**

Anmerkung der Verwaltung:

*Als neuer Termin für den Workshop konnte mit Herrn Prof. Dr. Merker der 06.09.22 abgestimmt werden. Eine Einladung erfolgt zu gegebener Zeit.*

<b>9.</b>	<b>Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022 -Investitionen- vom 17.11.2021</b>	<b>KN-48/2022</b>
-----------	--	-------------------

Herr Walter Schmand berichtet von der Beratung und der Kenntnisnahme im Haupt- und Finanzausschuss.

Für die antragstellende Fraktion lobt er die Verwaltung, die den Antrag sehr gut abgearbeitet habe. Die vermittelten Informationen seien eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen der städtischen Gremien.

Auch aus der Mitte der Stadtverordneten erfolgt der Dank für die gute Abarbeitung des Antrages, dessen zwischenzeitlich angezweifelte Berechtigung sich im Nachhinein als durchaus nützlich erwiesen habe.

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anlage (1) der Vorlage zum „SPD-Antrag“-Auswertung Maßnahmen über 50 TEUR mit Folgekosten der Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.**

<b>10.</b>	<b>Kommunaler Schutzschirm Hessen – Entlassung</b>	<b>VL-143/2022</b>
------------	--	--------------------

Herr Vahle teilt mit, dass die Stadt eigentlich schon lange aus dem Schutzschirm ausgeschieden sei nachdem die Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen hätten. Formal werde jedoch noch ein Stadtverordnetenbeschluss benötigt, um den Wechsel zur Kommunalaufsicht des Landkreises zu vollziehen.

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Übergang der Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung auf den Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>11.</b>	<b>Verkauf von Baugrundstücken in dem Neubaugebiet „Försterhöhe“ in Volkmarsen hier: Delegationsbeschluss</b>	<b>VL-133/2022</b>
------------	---	--------------------

Bürgermeister Linnekugel erläutert die bisherige, noch positive Baulandverkaufsentwicklung. Wie sich die neu geschaffenen Bauplätze in den Stadtteilen Ehringen und Külte veräußern lassen bleibe jedoch abzuwarten.

In der sich anschließenden Diskussion wird ausdrücklich die Weiterführung des Angebotes von Bauplätzen auch auf den Stadtteilen befürwortet, jedoch Sorge man sich angesichts drohender Erhöhungen im Bereich der Wasser- und Abwassergebühren, basierend auf den kürzlich angestoßenen hochpreisigen Erschließungsmaßnahmen in diesen Bereichen. Es stelle sich die Frage, ob weiterhin mit Gebühren der Verkauf von Bauplätzen finanziert werden solle.

Dem widerspricht der Bürgermeister begründet mit einer kontinuierlichen Information seitens des Magistrates und der Vorausschau auf eine mögliche neue Beitragskalkulation im November/Dezember 2022.

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bevollmächtigen, die Kaufverträge für das Neubaugebiet „Försterhöhe“ in Volkmarsen unabhängig von der Summe zu schließen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	3

<b>12.</b>	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite der Stadt Volkmarsen</b>  <b>hier: Beratung und Beschlussfassung über</b> <b>1. die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,</b> <b>2. den Entwurfsbeschluss sowie</b> <b>3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)</b>	<b>VL-129/2022</b>
------------	---	--------------------

Frau Ute Moldenhauer berichtet von der Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss.

Herr Clemens kritisiert das Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 10.05.2022, in dem seines Erachtens dem Beschluss die Formulierung zugefügt werden sollte, dass eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme ersatzweise an anderen Stellen erfolgen solle. Im Protokoll sei lediglich von einer Anregung die Rede gewesen.

Bürgermeister Linnekugel teilt mit, dass die Umsetzung dieser Anregung noch auf der Agenda stehe. Wann die Streuobstwiese angelegt werde, solle mit dem Protokoll mitgeteilt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

*Die geplante Streuobstwiese soll umgesetzt werden.*

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

Zu Ziffer 1:

**Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander**

**I. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.**

**II. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.**

Zu Ziffer 2:

**Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfsbeschluss**

**I. Der überarbeitete Vorentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ wird als Entwurf beschlossen und die beigefügte Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom 24. Juni 2022 gebilligt.**

Zu Ziffer 3:

**Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

**I. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander wird nach Maßgabe des Beschlusses unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschlossen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>13.</b>	<b>Antrag der AfD-Fraktion: Jagd in Eigenregie</b>	<b>VL-119/2022</b>
------------	--	--------------------

Frau Ute Moldenhauer berichtet von der Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss.

Herr Dippel bittet als Vorsitzender der antragstellenden Fraktion darum, zunächst über den Beschlussvorschlag aus dem Antrag seiner Fraktion und anschließend über den vom Bau- und Umweltausschuss empfohlenen Beschlussvorschlag abzustimmen.

Nach einer kurzen Diskussion über die Abstimmungsreihenfolge lässt der Stadtverordnetenvorsteher zunächst über die Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen.

Aufgrund des daraus resultierenden Ergebnisses entfällt eine weitere Abstimmung über die Beschlussempfehlung der AfD-Fraktion.

Beschluss:

**Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zu dem Antrag der AfD-Fraktion zur Kenntnis.**

**Es wird beschlossen, vor der Einrichtung von Eigenjagdbezirken, nach Alternativen und in Gesprächen mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	-

<b>14.</b>	<b>LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck</b>	<b>VL-123/2022</b>
------------	--	--------------------

Frau Ute Moldenhauer berichtet über die Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss.

Es wird darum gebeten, den Stadtverordneten eine Zusammenstellung der Umsetzungen der letzten Jahre, resultierend aus diesem Förderprogramm, sowie einen Ausblick auf geplante Projekte zur Kenntnis zu geben bzw. darüber hinaus in der Crossiety-App zu veröffentlichen.

Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

**1.**

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Bewerbung um die Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2027, der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie sowie der Organisation der LEADER-Kommission Diemelsee-Nordwaldeck nach den Vorgaben der EU und des Landes Hessen zu. Der Magistrat wird mit der Abwicklung beauftragt.**

**2.**

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Fortführung der LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck innerhalb der Strukturen des Vereins für Regionalentwicklung Diemelsee-Nordwaldeck e.V. ab dem 01.01.2023 zu.**

**Sollten über die aktuell bekannten Kriterien für die Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2027 weitere Anforderungen durch das Land Hessen formuliert werden, so sind die Organisationsstrukturen an die vorgegebenen Anforderungen anzupassen. Sobald eine abschließende Entscheidung hierzu vorliegt, werden die Kommunen über die gefasste Struktur informiert.**

**Die ggf. notwendigen Satzungsänderungen im Verein für Regionalentwicklung Diemelsee-Nordwaldeck e. V. sind in diesem Fall herbeizuführen. Der Magistrat wird mit der Vornahme der entsprechenden Satzungsänderungen beauftragt.**

**3.**

**Die Stadtverordnetenversammlung/die Gemeindevertretung beschließt, sich im Falle der erneuten Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2029 an den ungedeckten Kosten des Regionalforums zu beteiligen.**

**Diese beinhaltet die Fortführung des Regionalmanagements als Dienstleistungsauftrag (Ende 2027) und zwei Jahre darüber hinaus bis Ende 2029 nach den Vorgaben der Richtlinien der EU und des Landes Hessen.**

**Weiterhin beinhaltet die Kostenplanung einen Finanzierungsanteil für die jährliche Bereitstellung des Förderangebots Regionalbudget mind. bis Ende 2029. Die Veranschlagung erfolgt für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 und zwei Jahre darüber hinaus bis Ende 2029 im Rahmen der kommunalen Haushaltsaufstellung. Eine mögliche LEADER-Förderung zur Finanzierung des Regionalmanagements - soweit bis zum aktuellen Zeitpunkt bekannt - wird in der Kostenaufstellung bereits berücksichtigt.**

**Die Kosten werden zu gleichen Teilen durch die sieben Mitgliedskommunen der LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck (Bad Arolsen, Diemelsee, Diemelstadt, Korbach, Twistetal, Volkmarsen und Willingen) getragen. Der jährliche Kostenanteil der Kommune beträgt für das Regionalmanagement 8.645,37 € und für das Regionalbudget 2.857,14 €. In den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 sind somit 11.502,51 € für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie einzuplanen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

<b>15.</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Novellierung der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) vom 29.01.1985</b>	<b>VL-121/2022</b>
------------	---	--------------------

Frau Ute Moldenhauer berichtet von der Beratung und Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss.

Anschließend begründet Herr Clemens den von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag zur Abänderung des vom Bau- und Umweltausschuss empfohlenen Beschlussvorschlages, da die Beschlussempfehlung des Ausschusses der Verwaltung keinen klaren Auftrag zur Novellierung der Feldwegesatzung vorgebe.

Die Fraktionen bewerten den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Änderungsvorschlag.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt anschließend zunächst über die Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen (1).

Danach lässt er über den erweiterten Beschlussvorschlag des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (2) abstimmen.

Beschluss:

**(1)**

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Die Landwirte sollten zunächst über diese Vorgehensweise informiert und um Anwendung gebeten werden. Ein Sachstandsbericht ist zum Ende des II. Quartals 2023 vorzulegen.**

**(2)**

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Die Landwirte sollten zunächst über diese Vorgehensweise informiert und um Anwendung gebeten werden.**

**In der Zwischenzeit soll die Überarbeitung der Feldwegeordnung vom 29.01.1985, wenn möglich mit Unterstützung durch den Landschaftspflegeverband des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, fortgeführt werden.**

**Insbesondere sind im Zuge der Überarbeitung folgende Punkte zu betrachten:**

- 1. Feldwege bilden lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Feldflur. Wie kann dieser Nutzen in Einklang gebracht werden mit der wirtschaftlichen Nutzung der Feldflur?**
- 2. Welche Regeln gelten für das Bewirtschaften von Feldwegeparzellen? Wie können Eingriffe in das Biotopsystem „Feldweg“ durch die Bewirtschaftung benachbarter Parzellen auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden?**

**Ein Sachstandsbericht ist zum Ende des II. Quartals 2023 vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	16/8
Nein-Stimmen	3/8
Enthaltungen	3/6

<b>16.</b>	<b>Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtstraße) in der OD Volkmarshen</b>	<b>VL-132/2022</b>
------------	---	--------------------

Frau Ute Moldenhauer berichtet von der Beratung und der Kenntnisnahme im Bau- und Umweltausschuss.

Bürgermeister Linnekugel nimmt Bezug auf die Ausschreibungsergebnisse und die Bauzeitenplanung, welche mit dem Baubeginn zum 15.08.2022 starten solle.

In der sich anschließenden Diskussion sorgen sich einige Stadtverordnete um den Umleitungsverkehr, welcher zudem mit den Umleitungen anderer Baumaßnahmen kollidieren könnte. Weiterhin besteht Erstaunen darüber, dass den Stadtverordneten keine visuelle Präsentation der Planungen (per Leinwand) vorgestellt worden sei. Zudem wird die bisherige Kommunikation mit bzw. die Information der Straßenanlieger bemängelt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Einladung zu einer Anliegerversammlung bereits vorliege.

Bezugnehmend auf den Bauzeitenplan wird die Hoffnung ausgedrückt, dass dieser entgegen den ursprünglichen Planungen dem erweiterten Ausbau Abwasserleitungen angepasst worden sei.

(Die Einteilung sowie Planung der Bauabschnitte sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

#### Beschluss:

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage / das Ausschreibungsergebnis zur Kenntnis. Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. STRABAG wird erteilt. Der Kostenanteil für die Stadt Volkmarsen beläuft sich somit auf voraussichtlich 270.569,98 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplänen 2023 / 2024 einzustellen.**

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	3
Enthaltungen	1

<b>17.</b>	<b>Ehrung langjähriger ehrenamtlich Tätiger 2021 und 2022</b>	<b>KN-56/2022</b>
------------	---	-------------------

Stadtverordnetenvorsteher Scheele und Bürgermeister Linnekugel nehmen nachfolgende Ehrungen langjähriger ehrenamtlich Tätiger gem. den städt. Ehrungsrichtlinien vor:

Mit der bronzenen Ehrennadel für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit werden geehrt:

Arnold Bröckling, Wilfried Henkelmann, Uwe Kann, Ingbert Lauhof, Ute Moldenhauer, Sonja Schön

Mit der silbernen Ehrennadel für 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit werden geehrt:

Hans-Georg Fischer, Thomas Viesehon

Eckhard Bitter wird für seine 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit mit der goldenen Ehrennadel der Stadt Volkmarsen ausgezeichnet.

Pandemiebedingt konnte im Jahr 2021 keine Ehrung stattfinden.

<b>18.</b>	<b>Anregungen und Anfragen</b>
------------	--------------------------------

<b>18.1</b>	<b>Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen (Kasseler Straße)</b>
-------------	--

Herr Siebert tut seine Befürchtung kund, dass angesichts der nun ersichtlich werdenden bebauten Fläche des Kita-Neubaus an der Kasseler Straße nicht alle geforderten Ersatzanpflanzungen (25 Bäume) auf dem Außengelände der Kita erfolgen können.

Weiterhin bittet er darum, mit den auf dem Gelände verbliebenen Bäumen während der Bauzeit pfleglich umzugehen. Aktuell sei z.B. Erdaushub an einem bestehenden Ahorn abgelagert, welches dem Baum nicht zuträglich sei.

<b>18.2</b>	<b>Bäume am Wirtschaftsweg / Radweg nach Welda</b>
-------------	--

Herr Clemens bittet darum, die neu angepflanzten Bäume am Wirtschafts- bzw. Radweg nach Welda zu wässern, da sie sonst drohen zu vertrocknen.

### **18.3 Aktion Stadtradeln**

Herr Nüssel macht auf das hervorragende Ergebnis der Stadt Volkmarsen (4. Platz im gesamten Landkreis) bei der Aktion „Stadtradeln“ aufmerksam. Er bittet angesichts dessen, dass Volkmarsen bei der pro-Kopf-geradelten Kilometerzahl sogar den 3. Platz im Landkreis erreicht habe, darum auch zukünftig fleißig weiter zu radeln.

### **18.4 Crossiety-App**

Herr Vahle bittet darum, weiterhin Werbung für die Nutzung der Crossiety-App zu machen, die bislang bereits über 1.000 Nutzer aus Volkmarsen aufweise.

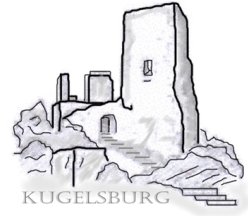
### **18.5 Nächste Stadtverordnetenversammlung**

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass gem. Abstimmung im Ältestenrat, die nächste Stadtverordnetenversammlung am 30.08.2022 (Beginn wahrscheinlich 17:30 Uhr) mit der Verabschiedung von Bürgermeister Linnekugel und der Amtseinführung des neuen Bürgermeisters Vahle stattfindet.

Stadtverordnetenvorsteher Burkhard Scheele schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Burkhard Scheele  
Stadtverordnetenvorsteher

Miriam Wiegand  
Schriftführerin



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-43/2022

- öffentlich -

Datum: 07.06.2022

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	13.06.2022	zur Kenntnis
Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschuss	22.06.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### **Jahresrechnung 2021 Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck**

#### Kenntnisnahme:

Siehe anliegende Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Ev. Kindertagesstätten Nordwaldeck.

**Der FSEA/HFA / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes Ev. Kindertagesstätten Nordwaldeck zur Kenntnis.**

#### Anlage(n):

- (1) JR 2021 Zweckverband

---

Miriam Wiegand



# KIRCHENKREISAMT Waldeck-Frankenberg

für die Kirchenkreise Eder und Twiste-Eisenberg



Kirchenkreisamt – Kilianstraße 5 – 34497 Korbach

Magistrat der Stadt Volkmarsen  
Herrn Bürgermeister Linnekugel  
Steinweg 29  
34471 Volkmarsen

Der Bürgermeister Stadt Volkmarsen	
Eingang: 11. April 2022	
BCN	FV/MDN
B/OV	

Kirchenkreisamt,  
Kilianstr.5, 34497 Korbach

Telefon: 0 56 31 / 97 36 - 0  
Telefax: 0 56 31 / 97 36 - 36  
E-Mail: AnnChristine.Baerenfaenger@ekkw.de

Sachbearbeiter/in: Frau Bärenfänger  
Durchwahl: 0 56 31 / 97 36 - 142  
Aktenzeichen:

Datum: 07.04.2022

*K. Wegmann*

## Jahresabrechnung 2021 Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Nordwaldeck Evangelische Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Volkmarsen

*BK*  
*Von G. P. Franke*  
*P. Hill*  
*1.5.22*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Linnekugel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Jahresabrechnung 2021 für die Ev. Kindertagesstätten Kulte, Ehringen und Volkmarsen im Zweckverband Kindertagesstätten Nordwaldeck.

Insgesamt hat die Stadt Volkmarsen sich mit **767.054,08 €** am Zweckverband zu beteiligen. Die Abrechnung schließt mit einem **Guthaben von 52.508,90 €** für die Stadt Volkmarsen ab.

Aus dem Jahr 2021 resultiert jedoch noch ein Fehlbetrag in Höhe von 5.232,62 € für die Freistellung der Ü3- Kinder. Wir würden diesen Fehlbetrag von Ihrem Guthaben abziehen und den Restbetrag in Höhe von 47.276,28 € für das Jahr 2022 gutschreiben.

Wir bedanken uns und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit, für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bärenfänger

Anlagen

### Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen  
Dienstag – Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

### Bankverbindungen:

Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel IBAN: DE31 5206 0410 0001 1001 06 BIC: GENODEF1EK1  
Sparkasse Waldeck – Frankenberg IBAN: DE29 5235 0005 0000 0026 59 BIC: HELADEF1KOR  
Waldecker Bank eG Korbach IBAN: DE51 5236 0059 0000 0340 96 BIC: GENODEF1KBW



**Abrechnung 2021**  
**Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Nordwaldeck**

---

	<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>
Kindertagesstätte Ehringen	101.684,45 €	287.973,01 €
Kindertagesstätte Kulte	282.983,90 €	570.479,44 €
Kindertagesstätte Volkmarsen	444.751,50 €	843.006,21 €
Kindertagesstätte Volkmarsen - Sprachförderung	25.786,00 €	30.087,37 €
Kindertagesstätte allgemein (s. Anlage)	0,00 €	26.560,30 €
Zuw. zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	50.618,17 €	0,00 €
<b>gesamt</b>	<b>905.824,02 €</b>	<b>1.758.106,33 €</b>

---

<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>1.758.106,33 €</b>
<b>Gesamterträge ./.</b>	<b>905.824,02 €</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>852.282,31 €</b>
davon trägt der	
Anteil Zweckverband 10 %	85.228,23 €
<b>Anteil der Stadt Volkmarsen 90 %</b>	<b>767.054,08 €</b>
<b>Gesamt zu zahlen Stadt Volkmarsen</b>	<b>767.054,08 €</b>
bereits gezahlte Abschläge	<u>819.562,98 €</u>
<b>Guthaben der Stadt Volkmarsen</b>	<u><b>-52.508,90 €</b></u>



# Saldenliste Geschäftsjahr 2021

2063053

ZV Kitas Nordwaldeck



Plan 2021

Ist 2021

Verfügbar 2021

## Statistik: VOLKMARSEN Stadt Volkmarsen

### 221012000 Kita Ehringen

Summe der ordentlichen Erträge	-68.400,00 €	-101.684,45 €	33.284,45 €
4032000000 Entgelte für Getränke in Tageseinrichtungen für Kinder	0,00 €	-864,00 €	864,00 €
4033000000 Entgelte für Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder	-5.000,00 €	-3.744,90 €	-1.255,10 €
4039000000 Sonstige Entgelte	0,00 €	-577,00 €	577,00 €
4112000000 Elternbeiträge	-8.400,00 €	-10.319,35 €	1.919,35 €
4115000000 Elternbeiträge - Freistellung 6 Stunden täglich	-30.000,00 €	-34.125,00 €	4.125,00 €
4629000000 Sonstige Zuschüsse von Ländern	-25.000,00 €	-46.350,00 €	21.350,00 €
4950000000 Ersatz außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereichs	0,00 €	-2.356,00 €	2.356,00 €
4971000000 Ersatz von Personalkosten	0,00 €	-749,80 €	749,80 €
5330000000 Erträge aus Herabsetzungen der Wertberichtigungen zu Forderungen	0,00 €	-359,62 €	359,62 €
5880000000 Periodenfremde Erträge	0,00 €	-2.238,78 €	2.238,78 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>237.149,00 €</b>	<b>287.973,01 €</b>	<b>-50.824,01 €</b>
6013000000 Beschäftigungsentgelte für hauptberufliche Tätigkeit	117.000,00 €	159.871,85 €	-42.871,85 €
6015000000 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenberufliche Tätigkeit	33.000,00 €	27.277,84 €	5.722,16 €
6016000000 Vertretungen und Aushilfen	1.000,00 €	1.097,30 €	-97,30 €
6019000000 Sonstige Bezüge (z.B. Zivi und FStJ)	600,00 €	0,00 €	600,00 €
6113000000 Gesetzliche Sozialabgaben	24.500,00 €	32.624,09 €	-8.124,09 €
6115000000 Gesetzliche Sozialabgaben	7.500,00 €	5.239,25 €	2.260,75 €
6116000000 Gesetzliche Sozialabgaben	200,00 €	61,14 €	138,86 €
6118000000 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	650,00 €	851,03 €	-201,03 €
6219000000 Aufwendungen zur Versorgungssicherung, Sonstige	11.000,00 €	10.847,75 €	152,25 €
6390000000 Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen	60,00 €	39,99 €	20,01 €
6612000000 Kerzen, Blumenschmuck und dergl.	0,00 €	20,00 €	-20,00 €
6613000000 Ehrengaben, Präsente	50,00 €	0,00 €	50,00 €
6681000000 Lebensmittel	100,00 €	2.792,60 €	-2.692,60 €
6682000000 Getränke für Tageseinrichtungen für Kinder	500,00 €	644,42 €	-144,42 €
6683000000 Mittagessen für Tageseinrichtungen für Kinder	5.000,00 €	4.522,60 €	477,40 €
6690000000 Sonstiger Materialaufwand	0,00 €	67,98 €	-67,98 €
6691000000 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	800,00 €	2.201,96 €	-1.401,96 €
6692000000 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	800,00 €	1.203,34 €	-403,34 €
6711000000 Geschäftsbedarf	600,00 €	456,10 €	143,90 €
6712000000 Bücher, Zeitschriften, Landkarten	200,00 €	540,88 €	-340,88 €
6713000000 Porto	100,00 €	60,00 €	40,00 €
6714000000 Nebenkosten des Geldverkehrs	20,00 €	123,24 €	-103,24 €
6731000000 Reisekosten	200,00 €	11,80 €	188,20 €
6753000000 Honorare, Unterrichtsgelder	600,00 €	20,00 €	580,00 €
6761000000 Grundgebühren und Verbindungsentgelte	1.160,00 €	1.088,30 €	71,70 €
6764000000 Rundfunkgebühren	70,00 €	69,96 €	0,04 €
6780000000 EDV-Aufwendungen	0,00 €	214,88 €	-214,88 €
6794000000 Mitgliedsbeiträge	205,00 €	205,00 €	0,00 €
6795000000 Sonstige Dienstleistungen Dritter	1.000,00 €	2.318,84 €	-1.318,84 €
6796000000 Mittel für Gesundheitspflege	150,00 €	17,44 €	132,56 €
6799000000 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200,00 €	395,73 €	-195,73 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	14.474,00 €	17.576,00 €	-3.102,00 €
7001000000 Beschaffung unterh.d. Vermögensgrenze (250 - 799,99 €, inventarwirksam)	300,00 €	698,00 €	-398,00 €
7011000000 Instandhaltung der Grundstücke (incl. Wald) und Außenanlagen	800,00 €	195,27 €	604,73 €
7012100000 Gebäudeunterhaltung außer Wartung	800,00 €	853,08 €	-53,08 €
7012200000 Wartung (z.B. Heizung, Orgel, Blitzschutz)	200,00 €	146,02 €	53,98 €
7030000000 Instandhaltung technischer Geräte	150,00 €	0,00 €	150,00 €
7050000000 Instandhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen	0,00 €	255,16 €	-255,16 €
7060000000 Instandhaltung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial	0,00 €	270,00 €	-270,00 €
7220000000 Versicherungsprämien	360,00 €	398,18 €	-38,18 €
7362000000 Abschreibungen auf Sammelposten GWG (150 - 410 Euro)	200,00 €	0,00 €	200,00 €
7369000000 Sonstige Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	700,00 €	1.460,59 €	-760,59 €
7819000000 Sonstiges (z. B. Putzmittel)	500,00 €	1.432,91 €	-932,91 €
7821000000 Heizung (Verbrauchsstoffe)	6.000,00 €	5.180,16 €	819,84 €
7822000000 Wasser und Abwasser	3.500,00 €	736,71 €	2.763,29 €
7823000000 Strom (ohne Sonderverträge z. B. Nachtspeicherheizung)	1.500,00 €	1.363,90 €	136,10 €
7831000000 Müll	350,00 €	394,20 €	-44,20 €
7836000000 Grundsteuer	0,00 €	29,33 €	-29,33 €
7839000000 Sonstige Betriebskosten	50,00 €	1.199,15 €	-1.149,15 €
7897000000 Forderungsverluste	0,00 €	359,62 €	-359,62 €
7898000000 Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	539,42 €	-539,42 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>168.749,00 €</b>	<b>186.288,56 €</b>	<b>-17.539,56 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

# Saldenliste Geschäftsjahr 2021

2063053

ZV Kitas Nordwaldeck



	Plan 2021	Ist 2021	Verfügbar 2021
Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung	168.749,00 €	186.288,56 €	-17.539,56 €
Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)	168.749,00 €	186.288,56 €	-17.539,56 €
<b>221013000 Kita Kulte</b>			
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>-204.686,00 €</b>	<b>-282.983,90 €</b>	<b>78.297,90 €</b>
4032000000 Entgelte für Getränke in Tageseinrichtungen für Kinder	-1.800,00 €	-1.958,50 €	158,50 €
4033000000 Entgelte für Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder	-11.000,00 €	-7.416,40 €	-3.583,60 €
4039000000 Sonstige Entgelte	0,00 €	-1.304,00 €	1.304,00 €
4112000000 Elternbeiträge	-31.000,00 €	-29.225,77 €	-1.774,23 €
4115000000 Elternbeiträge - Freistellung 6 Stunden täglich	-80.000,00 €	-78.675,00 €	-1.325,00 €
4629000000 Sonstige Zuschüsse von Ländern	-80.000,00 €	-126.710,00 €	46.710,00 €
4634000000 Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder (Integration)	0,00 €	-35.761,52 €	35.761,52 €
4971000000 Ersatz von Personalkosten	0,00 €	-1.292,49 €	1.292,49 €
5715000000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erh. Inv.zuschüssen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereichs	0,00 €	-5,00 €	5,00 €
5722000000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erh. Inv.zuschüssen von Ländern	-886,00 €	-881,00 €	-5,00 €
5880000000 Periodenfremde Erträge	0,00 €	245,78 €	-245,78 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>507.048,00 €</b>	<b>570.479,44 €</b>	<b>-63.431,44 €</b>
6013000000 Beschäftigungsentgelte für hauptberufliche Tätigkeit	304.000,00 €	318.911,02 €	-14.911,02 €
6015000000 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenberufliche Tätigkeit	37.500,00 €	35.673,87 €	1.826,13 €
6016000000 Vertretungen und Aushilfen	3.000,00 €	258,45 €	2.741,55 €
6019000000 Sonstige Bezüge (z.B. Zivi und FSJ)	600,00 €	17.496,39 €	-16.896,39 €
6113000000 Gesetzliche Sozialabgaben	59.000,00 €	64.837,09 €	-5.837,09 €
6115000000 Gesetzliche Sozialabgaben	7.500,00 €	7.103,62 €	396,38 €
6116000000 Gesetzliche Sozialabgaben	900,00 €	55,50 €	844,50 €
6118000000 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.200,00 €	1.599,61 €	-399,61 €
6119000000 Gesetzliche Sozialabgaben	0,00 €	3.182,74 €	-3.182,74 €
6219000000 Aufwendungen zur Versorgungssicherung, Sonstige	20.000,00 €	22.013,47 €	-2.013,47 €
6390000000 Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen	100,00 €	130,00 €	-30,00 €
6613000000 Ehrengaben, Präsente	100,00 €	3,96 €	96,04 €
6681000000 Lebensmittel	800,00 €	286,14 €	513,86 €
6682000000 Getränke für Tageseinrichtungen für Kinder	1.000,00 €	1.015,26 €	-15,26 €
6683000000 Mittagessen für Tageseinrichtungen für Kinder	11.000,00 €	9.681,08 €	1.318,92 €
6691000000 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	800,00 €	1.246,00 €	-446,00 €
6692000000 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	1.500,00 €	1.558,23 €	-58,23 €
6711000000 Geschäftsbedarf	300,00 €	856,79 €	-556,79 €
6712000000 Bücher, Zeitschriften, Landkarten	300,00 €	0,00 €	300,00 €
6713000000 Porto	200,00 €	119,55 €	80,45 €
6714000000 Nebenkosten des Geldverkehrs	20,00 €	-1,11 €	21,11 €
6731000000 Reisekosten	1.000,00 €	84,58 €	915,42 €
6749000000 Sonstige Veranstaltungen	200,00 €	500,20 €	-300,20 €
6752000000 Unterbringungs- und Verpflegungskosten	0,00 €	130,00 €	-130,00 €
6753000000 Honorare, Unterrichtsgelder	2.500,00 €	1.966,00 €	534,00 €
6754000000 Supervision	0,00 €	213,70 €	-213,70 €
6761000000 Grundgebühren und Verbindungsentgelte	800,00 €	1.135,87 €	-335,87 €
6764000000 Rundfunkgebühren	70,00 €	69,96 €	0,04 €
6780000000 EDV-Aufwendungen	200,00 €	170,88 €	29,12 €
6794000000 Mitgliedsbeiträge	256,00 €	281,00 €	-25,00 €
6795000000 Sonstige Dienstleistungen Dritter	2.400,00 €	9.873,05 €	-7.473,05 €
6796000000 Mittel für Gesundheitspflege	100,00 €	188,53 €	-88,53 €
6799000000 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	400,00 €	233,06 €	166,94 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	30.947,00 €	34.818,00 €	-3.871,00 €
7001000000 Beschaffung unterh.d. Vermögensgrenze (250 - 799,99 €, inventarwirksam)	500,00 €	0,00 €	500,00 €
7011000000 Instandhaltung der Grundstücke (incl. Wald) und Außenanlagen	100,00 €	1.744,08 €	-1.644,08 €
7012100000 Gebäudeunterhaltung außer Wartung	3.500,00 €	14.695,25 €	-11.195,25 €
7012200000 Wartung (z.B. Heizung, Orgel, Blitzschutz)	300,00 €	72,41 €	227,59 €
7030000000 Instandhaltung technischer Geräte	100,00 €	0,00 €	100,00 €
7050000000 Instandhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen	0,00 €	624,46 €	-624,46 €
7220000000 Versicherungsprämien	655,00 €	725,51 €	-70,51 €
7362000000 Abschreibungen auf Sammelposten GWG (150 - 410 Euro)	500,00 €	0,00 €	500,00 €
7369000000 Sonstige Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	4.000,00 €	4.845,38 €	-845,38 €
7819000000 Sonstiges (z. B. Putzmittel)	1.500,00 €	1.558,30 €	-58,30 €
7821000000 Heizung (Verbrauchsstoffe)	3.000,00 €	4.579,65 €	-1.579,65 €
7822000000 Wasser und Abwasser	1.200,00 €	1.278,50 €	-78,50 €
7823000000 Strom (ohne Sonderverträge z. B. Nachtspeicherheizung)	2.000,00 €	2.911,36 €	-911,36 €
7831000000 Müll	600,00 €	697,80 €	-97,80 €
7839000000 Sonstige Betriebskosten	400,00 €	1.054,25 €	-654,25 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>302.362,00 €</b>	<b>287.495,54 €</b>	<b>14.866,46 €</b>

# Saldenliste Geschäftsjahr 2021

2063053

ZV Kitas Nordwaldeck



	Plan 2021	Ist 2021	Verfügbar 2021
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung	302.362,00 €	287.495,54 €	14.866,46 €
Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)	302.362,00 €	287.495,54 €	14.866,46 €
<b>221014000 Kita Volkmarsen</b>			
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>-414.500,00 €</b>	<b>-444.751,50 €</b>	<b>30.251,50 €</b>
4032000000 Entgelte für Getränke in Tageseinrichtungen für Kinder	-1.500,00 €	-1.699,87 €	199,87 €
4033000000 Entgelte für Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder	-20.000,00 €	-19.455,15 €	-544,85 €
4039000000 Sonstige Entgelte	0,00 €	-1.190,00 €	1.190,00 €
4112000000 Elternbeiträge	-36.000,00 €	-30.786,17 €	-5.213,83 €
4115000000 Elternbeiträge - Freistellung 6 Stunden täglich	-80.000,00 €	-79.225,00 €	-775,00 €
4619000000 Sonstige Zuschüsse vom Bund	-25.000,00 €	0,00 €	-25.000,00 €
4629000000 Sonstige Zuschüsse von Ländern	-150.000,00 €	-177.700,00 €	27.700,00 €
4634000000 Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder (Integration)	-102.000,00 €	-88.884,09 €	-13.115,91 €
4699000000 Übrige sonstige Zuschüsse	0,00 €	-2.600,00 €	2.600,00 €
4950000000 Ersatz außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereichs	0,00 €	-4.914,15 €	4.914,15 €
4971000000 Ersatz von Personalkosten	0,00 €	-30.178,78 €	30.178,78 €
5330000000 Erträge aus Herabsetzungen der Wertberichtigungen zu Forderungen	0,00 €	-2.971,20 €	2.971,20 €
5715000000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erh. Inv.zuschüssen außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereichs	0,00 €	-31,00 €	31,00 €
5729000000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus sonstigen Zuschüssen f. Investitionen	0,00 €	-53,00 €	53,00 €
5880000000 Periodenfremde Erträge	0,00 €	-5.063,09 €	5.063,09 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>831.405,00 €</b>	<b>843.006,21 €</b>	<b>-11.601,21 €</b>
6013000000 Beschäftigungsentgelte für hauptberufliche Tätigkeit	370.000,00 €	409.814,44 €	-39.814,44 €
6013100000 Vergütung -Integration	109.000,00 €	99.253,25 €	9.746,75 €
6013200000 Vergütung -Migration	15.500,00 €	0,00 €	15.500,00 €
6015000000 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenberufliche Tätigkeit	42.000,00 €	37.987,65 €	4.012,35 €
6016000000 Vertretungen und Aushilfen	1.000,00 €	4.040,69 €	-3.040,69 €
6019000000 Sonstige Bezüge (z.B. Zivi und FSJ)	23.000,00 €	21.513,17 €	1.486,83 €
6113000000 Gesetzliche Sozialabgaben	76.000,00 €	82.671,76 €	-6.671,76 €
6113100000 Gesetzliche Sozialabgaben (Integration)	23.000,00 €	19.389,70 €	3.610,30 €
6113200000 Gesetzliche Sozialabgaben (Migration)	3.500,00 €	0,00 €	3.500,00 €
6115000000 Gesetzliche Sozialabgaben	9.000,00 €	7.448,15 €	1.551,85 €
6116000000 Gesetzliche Sozialabgaben	300,00 €	779,48 €	-479,48 €
6118000000 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2.600,00 €	3.121,93 €	-521,93 €
6119000000 Gesetzliche Sozialabgaben	3.800,00 €	3.672,31 €	127,69 €
6219000000 Aufwendungen zur Versorgungssicherung, Sonstige	24.500,00 €	26.614,86 €	-2.114,86 €
6219100000 Versorgungssicherung (I)	9.000,00 €	5.493,29 €	3.506,71 €
6219200000 Versorgungssicherung (M)	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €
6390000000 Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen	100,00 €	52,00 €	48,00 €
6613000000 Ehrengaben, Präsente	50,00 €	0,00 €	50,00 €
6681000000 Lebensmittel	2.800,00 €	6.430,22 €	-3.630,22 €
6682000000 Getränke für Tageseinrichtungen für Kinder	1.000,00 €	114,44 €	885,56 €
6683000000 Mittagessen für Tageseinrichtungen für Kinder	20.000,00 €	19.381,36 €	618,64 €
6691000000 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	2.000,00 €	2.427,95 €	-427,95 €
6692000000 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	2.500,00 €	2.486,60 €	13,40 €
6711000000 Geschäftsbedarf	1.500,00 €	1.159,17 €	340,83 €
6712000000 Bücher, Zeitschriften, Landkarten	800,00 €	708,44 €	91,56 €
6713000000 Porto	300,00 €	426,99 €	-126,99 €
6714000000 Nebenkosten des Geldverkehrs	20,00 €	395,97 €	-375,97 €
6731000000 Reisekosten	2.000,00 €	26,60 €	1.973,40 €
6749000000 Sonstige Veranstaltungen	800,00 €	959,00 €	-159,00 €
6751000000 Lehr- und Lernmittel	50,00 €	0,00 €	50,00 €
6752000000 Unterbringungs- und Verpflegungskosten	50,00 €	498,20 €	-448,20 €
6753000000 Honorare, Unterrichtsgelder	4.000,00 €	3.074,80 €	925,20 €
6754000000 Supervision	400,00 €	0,00 €	400,00 €
6761000000 Grundgebühren und Verbindungsentgelte	1.650,00 €	1.811,40 €	-161,40 €
6764000000 Rundfunkgebühren	70,00 €	69,96 €	0,04 €
6780000000 EDV-Aufwendungen	100,00 €	512,63 €	-412,63 €
6794000000 Mitgliedsbeiträge	307,00 €	486,00 €	-179,00 €
6795000000 Sonstige Dienstleistungen Dritter	2.400,00 €	3.404,39 €	-1.004,39 €
6796000000 Mittel für Gesundheitspflege	100,00 €	355,28 €	-255,28 €
6799000000 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.400,00 €	878,41 €	521,59 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	50.743,00 €	51.451,00 €	-708,00 €
7001000000 Beschaffung unterh.d. Vermögensgrenze (250 - 799,99 €, inventarwirksam)	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
7011000000 Instandhaltung der Grundstücke (incl. Wald) und Außenanlagen	600,00 €	615,65 €	-15,65 €
7012100000 Gebäudeunterhaltung außer Wartung	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
7012200000 Wartung (z.B. Heizung, Orgel, Blitzschutz)	100,00 €	96,23 €	3,77 €

# Saldenliste Geschäftsjahr 2021

2063053

ZV Kitas Nordwaldeck



	Plan 2021	Ist 2021	Verfügbar 2021
7030000000 Instandhaltung technischer Geräte	600,00 €	564,70 €	35,30 €
7050000000 Instandhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen	0,00 €	66,96 €	-66,96 €
7220000000 Versicherungsprämien	875,00 €	972,07 €	-97,07 €
7369000000 Sonstige Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	2.500,00 €	4.096,00 €	-1.596,00 €
7819000000 Sonstiges (z. B. Putzmittel)	2.500,00 €	1.433,25 €	1.066,75 €
7821000000 Heizung (Verbrauchsstoffe)	3.500,00 €	5.279,07 €	-1.779,07 €
7822000000 Wasser und Abwasser	1.500,00 €	1.799,95 €	-299,95 €
7823000000 Strom (ohne Sonderverträge z. B. Nachtspeicherheizung)	2.500,00 €	3.433,70 €	-933,70 €
7831000000 Müll	620,00 €	899,40 €	-279,40 €
7839000000 Sonstige Betriebskosten	500,00 €	1.209,66 €	-709,66 €
7859000000 Sonstige Mietaufwendungen (incl. Leasing)	770,00 €	656,88 €	113,12 €
7897000000 Forderungsverluste	0,00 €	2.971,20 €	-2.971,20 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>416.905,00 €</b>	<b>398.254,71 €</b>	<b>18.650,29 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw. bzw. RL. Buchung</b>	<b>416.905,00 €</b>	<b>398.254,71 €</b>	<b>18.650,29 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw. (Bilanzergebnis)</b>	<b>416.905,00 €</b>	<b>398.254,71 €</b>	<b>18.650,29 €</b>

## 221014020 Kita Volkmarsen Sprachförderung

<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>-25.000,00 €</b>	<b>-25.786,00 €</b>	<b>786,00 €</b>
4619000000 Sonstige Zuschüsse vom Bund	-25.000,00 €	-25.786,00 €	786,00 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>29.820,00 €</b>	<b>30.087,37 €</b>	<b>-267,37 €</b>
6013000000 Beschäftigungsentgelte für hauptberufliche Tätigkeit	21.000,00 €	22.646,49 €	-1.646,49 €
6113000000 Gesetzliche Sozialabgaben	5.000,00 €	4.227,07 €	772,93 €
6219000000 Aufwendungen zur Versorgungssicherung, Sonstige	2.000,00 €	1.377,81 €	622,19 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	1.820,00 €	1.836,00 €	-16,00 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>4.820,00 €</b>	<b>4.301,37 €</b>	<b>518,63 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw. bzw. RL. Buchung</b>	<b>4.820,00 €</b>	<b>4.301,37 €</b>	<b>518,63 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw. (Bilanzergebnis)</b>	<b>4.820,00 €</b>	<b>4.301,37 €</b>	<b>518,63 €</b>

## 920000030 Zuw. zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs Volkmarsen

<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>-908.847,00 €</b>	<b>-841.143,60 €</b>	<b>-67.703,40 €</b>
4531110000 Zweckgeb. Zuweisungen u. Umlagen v. Kirchengemeinden u. Kirchengemeindeverbänden	-90.885,00 €	-125,00 €	-90.760,00 €
4643000000 Zuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder	-817.962,00 €	-819.562,98 €	1.600,98 €
5880000000 Periodenfremde Erträge	0,00 €	-21.455,62 €	21.455,62 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-908.847,00 €</b>	<b>-841.143,60 €</b>	<b>-67.703,40 €</b>
<b>Summe der außerordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-29.162,55 €</b>	<b>29.162,55 €</b>
5990000000 Sonstige außerordentliche Erträge	0,00 €	-29.162,55 €	29.162,55 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-29.162,55 €</b>	<b>29.162,55 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw. bzw. RL. Buchung</b>	<b>-908.847,00 €</b>	<b>-870.306,15 €</b>	<b>-38.540,85 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw. (Bilanzergebnis)</b>	<b>-908.847,00 €</b>	<b>-870.306,15 €</b>	<b>-38.540,85 €</b>

## Summe Statistik: VOLKMARSEN Stadt Volkmarsen

Summe der ordentlichen Erträge	-1.621.433,00 €	-1.696.349,45 €	74.916,45 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.605.422,00 €	1.731.546,03 €	-126.124,03 €
Ordentliches Ergebnis	-16.011,00 €	35.196,58 €	-51.207,58 €
Summe der außerordentlichen Erträge	0,00 €	-29.162,55 €	29.162,55 €
Summe der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-29.162,55 €	29.162,55 €
<b>Saldo vor Ergebnisverw. bzw. RL. Buchung</b>	<b>-16.011,00 €</b>	<b>6.034,03 €</b>	<b>-22.045,03 €</b>
8311 Entnahme aus Pflichtrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8312 Entnahme aus freiwilligen Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8331 Zuführung an Pflichtrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8332 Zuführung an freiwilligen Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8351 Entnahme vom Verm. Grundbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8361 Zuführung zum Verm. Grundbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8372 Auflösung Sonderposten Eigenmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8381 Entnahme aus Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8385 Zuführung zum Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo vor Ergebnisverw. (Bilanzergebnis)</b>	<b>-16.011,00 €</b>	<b>6.034,03 €</b>	<b>-22.045,03 €</b>



# Saldenliste Geschäftsjahr 2021

2063053

ZV Kitas Nordwaldeck



Plan 2021

Ist 2021

Verfügbar 2021

## Statistik: ALLGEMEIN Zweckverband Allgemein

### 221000000 ZV Kindertagesstätten - allgemein

	0,00 €	-3.211,61 €	3.211,61 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-3.211,61 €</b>	<b>3.211,61 €</b>
4911000000 Ersatz von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden	0,00 €	-1.853,56 €	1.853,56 €
4912000000 Ersatz von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden	0,00 €	-989,88 €	989,88 €
4960000000 Ersatz von Dritten (auch NKPausch)	0,00 €	-368,17 €	368,17 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>7.940,00 €</b>	<b>74.664,30 €</b>	<b>-66.724,30 €</b>
6360000000 Gemeinschaftsveranstaltungen	100,00 €	168,35 €	-68,35 €
6613000000 Ehrengaben, Präsente	200,00 €	25,00 €	175,00 €
6711000000 Geschäftsbedarf	600,00 €	637,77 €	-37,77 €
6712000000 Bücher, Zeitschriften, Landkarten	800,00 €	1.078,91 €	-278,91 €
6713000000 Porto	550,00 €	553,00 €	-3,00 €
6749000000 Sonstige Veranstaltungen	800,00 €	0,00 €	800,00 €
6753000000 Honorare, Unterrichtsgelder	3.800,00 €	650,04 €	3.149,96 €
6761000000 Grundgebühren und Verbindungsentgelte	0,00 €	53,43 €	-53,43 €
6770000000 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	200,00 €	0,00 €	200,00 €
6791000000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	130,90 €	-130,90 €
6795000000 Sonstige Dienstleistungen Dritter	0,00 €	5.438,10 €	-5.438,10 €
6796000000 Mittel für Gesundheitspflege	0,00 €	1.071,00 €	-1.071,00 €
6799000000 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	50,00 €	33,80 €	16,20 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	485,00 €	4.557,00 €	-4.072,00 €
7240000000 Ausgleichsabgabe im Sinne des SGB IX (ehem. SchwbG)	0,00 €	32.672,00 €	-32.672,00 €
7369000000 Sonstige Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	355,00 €	355,00 €	0,00 €
7898000000 Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	27.240,00 €	-27.240,00 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>7.940,00 €</b>	<b>71.452,69 €</b>	<b>-63.512,69 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung</b>	<b>7.940,00 €</b>	<b>71.452,69 €</b>	<b>-63.512,69 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)</b>	<b>7.940,00 €</b>	<b>71.452,69 €</b>	<b>-63.512,69 €</b>

### 221000001 ZV Kindertagesstätten - Geschäftsführung

	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>2.386,00 €</b>	<b>5.896,04 €</b>	<b>-3.510,04 €</b>
6691000000 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	0,00 €	65,99 €	-65,99 €
6711000000 Geschäftsbedarf	50,00 €	0,00 €	50,00 €
6712000000 Bücher, Zeitschriften, Landkarten	0,00 €	103,80 €	-103,80 €
6713000000 Porto	0,00 €	27,50 €	-27,50 €
6714000000 Nebenkosten des Geldverkehrs	0,00 €	123,25 €	-123,25 €
6731000000 Reisekosten	900,00 €	513,85 €	386,15 €
6752000000 Unterbringungs- und Verpflegungskosten	0,00 €	283,50 €	-283,50 €
6753000000 Honorare, Unterrichtsgelder	500,00 €	260,00 €	240,00 €
6761000000 Grundgebühren und Verbindungsentgelte	233,00 €	25,55 €	207,45 €
6799000000 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00 €	14,39 €	-14,39 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	146,00 €	360,00 €	-214,00 €
6971000000 Personalkostenersatz	0,00 €	3.975,11 €	-3.975,11 €
7001000000 Beschaffung unterh.d. Vermögensgrenze (250 - 799,99 €, inventarwirksam)	500,00 €	0,00 €	500,00 €
7369000000 Sonstige Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	57,00 €	57,00 €	0,00 €
7831000000 Müll	0,00 €	86,10 €	-86,10 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.386,00 €</b>	<b>5.896,04 €</b>	<b>-3.510,04 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung</b>	<b>2.386,00 €</b>	<b>5.896,04 €</b>	<b>-3.510,04 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)</b>	<b>2.386,00 €</b>	<b>5.896,04 €</b>	<b>-3.510,04 €</b>

### 221000002 ZV Kindertagesstätten - Pädagogische Trägerbeauftragte

	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>79.324,00 €</b>	<b>76.035,13 €</b>	<b>3.288,87 €</b>
6013000000 Beschäftigungsentgelte für hauptberufliche Tätigkeit	54.000,00 €	54.506,80 €	-506,80 €
6113000000 Gesetzliche Sozialabgaben	12.000,00 €	11.282,46 €	717,54 €
6219000000 Aufwendungen zur Versorgungssicherung, Sonstige	5.000,00 €	3.290,32 €	1.709,68 €
6731000000 Reisekosten	500,00 €	105,35 €	394,65 €
6753000000 Honorare, Unterrichtsgelder	500,00 €	1.505,35 €	-1.005,35 €
6754000000 Supervision	0,00 €	678,30 €	-678,30 €
6761000000 Grundgebühren und Verbindungsentgelte	233,00 €	25,55 €	207,45 €
6780000000 EDV-Aufwendungen	50,00 €	0,00 €	50,00 €
6799000000 Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200,00 €	0,00 €	200,00 €
6916000000 Personalkostenanteil der Verwaltung	4.841,00 €	4.641,00 €	200,00 €

# Saldenliste Geschäftsjahr 2021

2063053

ZV Kitas Nordwaldeck



	Plan 2021	Ist 2021	Verfügbar 2021
7001000000 Beschaffung unterh.d. Vermögensgrenze (250 - 799,99 €, inventarwirksam)	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>79.324,00 €</b>	<b>76.035,13 €</b>	<b>3.288,87 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung</b>	<b>79.324,00 €</b>	<b>76.035,13 €</b>	<b>3.288,87 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)</b>	<b>79.324,00 €</b>	<b>76.035,13 €</b>	<b>3.288,87 €</b>
<b>760000000 Verwaltung</b>			
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2,52 €</b>	<b>2,52 €</b>
5161000000 Zinsen aus Finanzanlagen und finanzierten Rückstellungen	0,00 €	-2,52 €	2,52 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2,52 €</b>	<b>2,52 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2,52 €</b>	<b>2,52 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-2,52 €</b>	<b>2,52 €</b>
<b>760000001 MAV-Freistellung</b>			
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
6013000000 Beschäftigungsentgelte für hauptberufliche Tätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6113000000 Gesetzliche Sozialabgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6219000000 Aufwendungen zur Versorgungssicherung, Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe Statistik: ALLGEMEIN Zweckverband Allgemein</b>			
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-3.214,13 €</b>	<b>3.214,13 €</b>
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>89.650,00 €</b>	<b>156.595,47 €</b>	<b>-66.945,47 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>89.650,00 €</b>	<b>153.381,34 €</b>	<b>-63.731,34 €</b>
<b>Summe der außerordentlichen Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe der außerordentlichen Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Saldo vor Ergebnisverw.bzw.RL.Buchung</b>	<b>89.650,00 €</b>	<b>153.381,34 €</b>	<b>-63.731,34 €</b>
8311 Entnahme aus Pflichtrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8312 Entnahme aus freiwilligen Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8331 Zuführung an Pflichtrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8332 Zuführung an freiwilligen Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8351 Entnahme vom Verm.Grundbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8361 Zuführung zum Verm.Grundbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8372 Auflösung Sonderposten Eigenmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8381 Entnahme aus Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8385 Zuführung zum Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo vor Ergebnisverw.(Bilanzergebnis)</b>	<b>89.650,00 €</b>	<b>153.381,34 €</b>	<b>-63.731,34 €</b>

**Abrechnung 2021**  
**Zweckverband Kindertagesstätten Nordwaldeck**  
 Aufteilung Kitas allgemein, Geschäftsführung und Päd. Trägerbeauftragte

---

**Aufwendungen**

---

Kindertagesstätten allgemein		74.664,30 €
Geschäftsführung		5.896,04 €
Pädagogische Trägerbeauftragte		76.035,13 €
Allgemeine Verwaltung		0,00 €

<b>Gesamtaufwendungen</b>		<b>156.595,47 €</b>
---------------------------	--	---------------------

anzurechnende Erträge	3.214,13 €	
	<u>3.214,13 €</u>	3.214,13 €

<b>Fehlbetrag</b>		<b>153.381,34 €</b>
-------------------	--	---------------------

**Aufteilung nach belegten Plätzen (Stichtag: 01.03.)**

---

570	Belegte Plätze im Bereich der Stadt Bad Arolsen	65,37%
151	Belegte Plätze im Bereich der Gemeinde Twistetal	17,32%
<u>151</u>	Belegte Plätze im Bereich der Stadt Volkmarsen	<u>17,32%</u>
872		100,00%

Anteil Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bad Arolsen	100.260,74 €
Anteil Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Twistetal	26.560,30 €
<b>Anteil Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Volkmarsen</b>	<b>26.560,30 €</b>



# Offene Posten



20000031 Stadt Volkmarsen

2063053 ZV Kitas Nordwaldeck

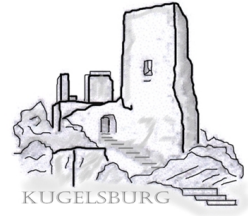
Posten/Verwendungszweck:	DTA-21-00141-8 LANDESFOERDE	rung 20221 2hj v.21.07.21	92554,04	5.232,62 €
	8012371 Bank	30.07.2021	DTA-21-00141-8 LANDESFOERDERUN	
	1 1731000000			-92.554,04 €
	480000476 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			2.550,00 €
	480000477 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.475,00 €
	480000478 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			4.875,00 €
	480000379 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	2 9999300000			-713,34 €
	480000380 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.175,00 €
	480000381 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			2.625,00 €
	480000529 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.025,00 €
	480000530 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			3.375,00 €
	480000531 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			3.600,00 €
	480000532 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.925,00 €
	480000533 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.775,00 €
	480000534 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.125,00 €
	480000055 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			3.675,00 €
	480000056 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			6.225,00 €
	480000057 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.550,00 €
	480000058 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			3.750,00 €
	480000059 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			6.375,00 €
	480000060 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			5.550,00 €
	480000436 Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
	1 9999300000			2.700,00 €

## Offene Posten

480000437	Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
1	9999300000			7.500,00 €
480000438	Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
1	9999300000			5.175,00 €
480000439	Sach	30.07.2021	OPVerr Stadt Volkmarsen	
1	9999300000			2.475,00 €
Posten/Verwendungszweck:		GEBÜHRENERST. 2020 VOLKMARS	Gebührenerst. 2020 Volkmarsen	21.455,62 €
<hr/>				
8024068	AR	01.01.2021	Gebührenerst. 2020 Volkmarsen	
1	5880000000			21.455,62 €
Posten/Verwendungszweck:		GEBÜHRENERST. 2021 VOLKMARS	Gebührenerst. 2021 Volkmarsen	29.162,55 €
<hr/>				
8024069	AR	31.12.2021	Gebührenerst. 2021 Volkmarsen	
1	5990000000			29.162,55 €
<hr/>				
<b>Summe Mandant 2063053 ZV Kitas Nordwaldeck</b>				<b>55.850,79 €</b>
<hr/>				
<b>Summe Partner 20000031 Stadt Volkmarsen</b>				<b>55.850,79 €</b>

### Selektionskriterien:

Mandant: 2063053  
 Mitbuchrolle: keine Auswahl  
 Partner: 20000031  
 Valutadatum gleich oder vor: 31.12.2021



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-44/2022

- öffentlich -

Datum: 07.06.2022

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	13.06.2022	zur Kenntnis
Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschuss	22.06.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Jahresrechnung 2021 Katholische Kindertagesstätte St. Marien

#### Kenntnisnahme:

Siehe anliegende Jahresrechnung 2021 der Kath. Kindertagesstätte St. Marien.

**Der Magistrat/FSEA/HFA / die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Jahresrechnung 2021 der Kath. Kindertagesstätte St. Marien zur Kenntnis.**

#### Anlage(n):

(1) JR 2021 Kath. Kita

---

Miriam Wiegand

**Katholisches Pfarramt  
St. Marien**  
Mönchepfuhl 5  
34471 Volkmarsen  
Tel. 05693 / 209 / Fax 05693 / 7595  
Mail. Pfarrei.volkmarsen@bistum-  
fulda.de



An den Magistrat der Stadt Volkmarsen  
z. H. Herrn Bgm. Linnekugel  
Steinweg

34471 Volkmarsen

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen			
Eingang: 10. Mai 2022			
BGM	BL	HV	FV/KBN
B/OV	PV/BS	VUBI	

Volkmarsen 06.05.2022

*E. Wiegand*

*- 0 Bg. v. 19.05.22 wie  
- City - 06/22*

Jahresrechnung 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Linnekugel,  
sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats,

die Kath. Kirchengemeinde St. Marien bedankt sich sehr herzlich für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Stadt Volkmarsen bzgl. der Kath. Kindertagesstätte St. Marien, Volkmarsen.

In der Anlage erhalten Sie die Haushaltsrechnung 2021 (Vorbehaltlich der Prüfung der Haushaltsrechnung 2021 durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde und das Bistum Fulda) für die Kath. Kindertagesstätte St. Marien, Volkmarsen.

Eine Aufschlüsselung der Berechnung finden Sie im Anhang.

Nach Gegenüberstellung der Kosten und Einnahmen und Berechnung des Anteils (85%) für die Stadt Volkmarsen ergibt sich eine Überzahlung von 71.878,88 €. Bitte teilen Sie uns für den Ausgleich eine Bankverbindung mit.

Um die Haushaltsrechnung auszugleichen, bleibt ein Defizit von 77.533,95 €.

Mit freundlichen Grüßen

Kath. Kirchengemeinde  
St. Marien, Volkmarsen



**Anlage zum Schreiben vom 06.05.2022 an Stadt Volkmarsen**

6922 Gebäudeinstandsetzung

Rechnung Klaus Schmand für Ostwand 100% Stadt Volkmarsen 18786,08 €

Gesamtkosten 1104991,91 €

./. ER Klaus Schmand 18786,08 €

1086205,83 €

	Gesamtkosten	
		-1086205,83
5108	Zuschuss Land	217600,00
5109	Zuschuss Kreis	108831,03
5111	Land U3	128819,72
5120	sonst. Zuwendungen	3906,64
5308	Förderbeiträge	3372,11
5305	Erstattung	3000,00
5402	Kostenersatz	169,00
5405	Essensgeld	23388,10
5406	Elternbeiträge	43820,02
5429	Essensgeld	104,70
5522	Drucke	8,70
5989	periodenfremde Erträge	10257,08
		-542928,73

Davon 85% 461489,42 €

+ ER Klaus Schmand 18786,08, €

480275,50 €

Zahlungen 2021 Stadt Volkmarsen 552154,38 €

./. 85 % 480275,50 €

Rückzahlung an Stadt Volkmarsen 71878,88 €

\*\*\*\*\*

Gesamtkosten 1104991,91 € Einnahmen 1099336,84 €

+ Rückzahlung 71878,88 € nicht gedeckt 77533,95 €

1176870,79 € 1176870,79 €

# Jahresrechnung 2021

## KG St. Marien, Volkmarsen



### KoSt - EINZEL

	Plan 2021 EURO	Ist 2021 EURO	Ist 2020 EURO	Ist 2019 EURO
<b>9151 Kindergarten St. Marien Volkmarsen</b>				
5101 Zuschüsse Bistum	0,00	-1.250,00	0,00	0,00
5108 Zuweisungen Land	-212.500,00	-217.600,00	-212.500,00	-200.963,08
5109 Zuweisungen Kreis	-60.000,00	-108.831,03	-85.427,72	-61.747,00
5110 Zuweisungen politische Gemeinde/Stadt	-519.000,00	-552.154,36	-481.395,77	-510.007,71
5111 Landesförderung Ü3-Kinder (vorh Bambini)	-130.000,00	-126.819,72	-130.988,45	-4.610,62
5120 Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	-3.906,64	0,00	-9.223,65
5121 Zuweisungen Bund (steuerfrei)	0,00	0,00	0,00	-36.924,71
5200 Spendererträge der Kirchengemeinde	0,00	-2.655,36	-1.464,55	-135,00
5304 Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	-2.571,88
5305 Erstattungen aus Versicherungsschäden	0,00	-3.000,00	-216,58	0,00
5308 Förderbeträge BRSG nach § 100 EStG	-2.000,00	-3.372,11	-3.311,48	-1.361,33
5402 Kostenersatz	0,00	-169,00	0,00	0,00
5405 Essensgeld -nicht Catering-	-30.000,00	-23.368,10	-20.895,60	-26.090,98
5406 Kindertagesstättenbeiträge	-54.000,00	-43.820,02	-51.523,25	-53.796,27
5422 Erträge aus Stromlieferungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5429 Essensgeld - incl. Catering	0,00	-104,70	0,00	0,00
5510 Sonstige Erträge für Verpflegung	-100,00	0,00	-89,10	0,00
5522 Fotokopien- und Druckerträge	0,00	-8,70	0,00	0,00
5524 Sonstige Verkaufserträge	0,00	0,00	-0,27	0,00
5989 Periodenfremde Erträge	0,00	-10.257,08	-12.447,78	-7.768,20
<b>Summe Erträge</b>	<b>-1.007.600,00</b>	<b>-1.099.336,84</b>	<b>1.000.260,55</b>	<b>-915.200,43</b>
6039 Personalaufwand pädagogisches Personal	674.000,00	675.381,45	609.726,62	575.268,63
6042 Personalaufwand Reinigungspersonal	34.000,00	33.309,98	32.652,27	30.290,39
6043 Personalaufw. Küche/Service/Beherbergung	17.000,00	16.966,05	16.360,88	15.860,20
6060 Aufwand für Praktikanten/FSJ/Bufdi	0,00	700,00	500,00	0,00
6200 Gesetzliche Sozialabgaben	143.000,00	144.085,25	131.262,95	128.576,41
6201 KZVK-Umlage	43.000,00	41.924,56	38.573,30	36.417,18
6202 Sanierungsgeld/Finanzierungsbeitrag KZVK	6.000,00	4.341,99	0,00	5.535,44
6207 Beiträge an die Berufsgenossenschaft	3.500,00	3.165,18	3.204,68	2.483,28
6209 Sonstige Personalebenkosten	0,00	0,00	0,00	72,78
6210 Fort- und Weiterbildung	16.250,00	10.233,77	3.177,51	2.546,65
6230 Fahrtkosten/Reisekosten (Eigenfinanz.)	1.500,00	569,00	628,73	1.266,87
6240 Aufwand für Personalbeschaffung	500,00	0,00	0,00	0,00
6250 Aufwandsentschädigungen für Beschäftigte	0,00	597,17	2.866,46	0,00
6254 Freiwillige personalbezogene Leistungen	600,00	44,80	347,40	10,07
6255 Anerkennungen/Ehrungen/Jubiläen Personal	200,00	99,49	21,75	0,00
6270 MAV-Kosten	200,00	0,00	99,80	0,00
6400 Telefon und Internet	600,00	644,55	742,38	560,42
6401 Rundfunk- und Fernsehgebühren	100,00	71,41	69,96	69,96
6410 Lehrmittel / Kursmaterial	0,00	151,99	0,00	0,00
6411 Werk- und Bastelmaterial	1.000,00	1.910,65	2.287,10	1.920,54
6420 Laufender Büro- und Geschäftsbedarf	3.000,00	3.954,86	3.251,95	2.289,31

\*\*\*\*\*

# Jahresrechnung 2021

## KG St. Marien, Volkmarsen



### KoSt - EINZEL

	Plan 2021 EURO	Ist 2021 EURO	Ist 2020 EURO	Ist 2019 EURO
<b>9151 Kindergarten St. Marien Volkmarsen</b>				
6421 Bücher, Zeitschriften und andere Medien	2.000,00	1.294,04	1.272,17	1.381,29
6422 Porto und Frachten	150,00	35,29	174,73	33,40
6427 Lizenzen und Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00
6428 Geringwertige WG/GWG bis 800,-€ AK netto	3.000,00	5.635,34	7.875,68	2.474,02
6429 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	3.800,00	2.497,53	2.427,39	4.772,52
6430 Repräsentation/Geschenke für Dritte	400,00	177,30	388,74	0,00
6431 Streuartikel/Geschenke bis 10 EUR	0,00	296,83	0,00	0,00
6432 Bewirtungskosten	350,00	108,36	0,00	61,25
6433 Werbekosten / Streuartikel	0,00	0,00	100,00	0,00
6436 Mitgliedsbeiträge	150,00	152,49	149,50	0,00
6438 Kontoführungs- und Depotgebühren	0,00	534,57	256,78	87,34
6445 Sonstiger Verwaltungsaufwand	150,00	3,60	184,71	0,00
6450 Blumenschmuck	0,00	24,00	0,00	0,00
6461 Einkauf Lebensmittel/Essen	34.000,00	25.443,60	21.394,68	30.186,62
6462 Einkauf Getränke	2.000,00	1.406,45	1.235,08	0,00
6463 Allgemeiner Wirtschaftsbedarf	2.000,00	4.171,82	2.568,85	2.376,31
6464 Reinigungsmaterial	1.000,00	544,30	992,23	360,05
6470 Sicherheitstechnische Aufwendungen	1.000,00	462,91	861,92	157,10
6471 Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	200,00	118,70	458,44	0,00
6472 Versicherungen	300,00	297,02	297,02	115,67
6520 Verwaltungskostenbeitrag/-anteil	52.000,00	51.407,00	47.624,97	42.670,59
6600 Honorare	5.500,00	162,00	4.330,30	4.132,00
6602 Fahrtkosten Honorarkräfte/Ehrenamtliche	100,00	0,00	0,00	57,60
6604 Ehrenamtszuschale	1.000,00	0,00	1.424,00	1.078,83
6714 Aufwendungen für Veranstaltungen/Reisen	3.000,00	1.334,50	72,00	19,50
6811 Saal- und Raummieten	0,00	0,00	53,55	0,00
6820 Strom	1.500,00	3.493,25	2.502,06	3.018,93
6824 Gas	4.600,00	5.366,81	4.818,43	4.434,81
6827 Wasser und Abwasser	2.000,00	2.670,44	1.912,59	2.318,60
6832 Abfallbeseitigung, Müllgebühren	350,00	413,40	431,97	0,00
6837 Sonstige Betriebskosten	150,00	0,00	0,00	0,00
6848 Gartenpflege	1.000,00	0,00	0,00	1.063,02
6850 Dachrinnenreinigung	0,00	33,38	0,00	0,00
6852 Kaminfegergebühren	200,00	56,69	234,63	0,00
6853 Brandschutz, Sicherung	100,00	0,00	239,94	92,82
6854 Feuerlöscher (Wartung)	200,00	388,18	0,00	235,86
6855 Hausmeisterdienste	10.000,00	9.996,00	9.870,00	9.996,00
6856 Straßen-/Gehwegreinigung, Winterdienst	0,00	0,00	11,83	36,41
6857 Heizung (Wartung/Instandhaltung)	1.000,00	876,69	496,43	158,39
6859 Sonstige Fremddienstleistungen	200,00	0,00	0,00	0,00
6910 Instand./Pflege Grundstücke/Außenanlagen	500,00	497,66	164,50	0,00
6920 Laufende Bauunterhaltung	1.500,00	751,27	583,37	0,00
6922 Gebäudeinstandsetzung	10.000,00	24.595,26	19.398,08	352,37
6929 Baumaßnahmen Projekte CAPITOL	0,00	18.390,15	0,00	0,00

\*\*\*\*\*

Mandant: 258  
29.04.22 10:53:36  
Seite 2 von 3

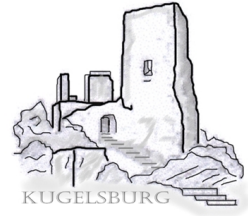
**Jahresrechnung 2021**  
**KG St. Marien, Volkmarsen**



**KoSt - EINZEL**

	<b>Plan 2021 EURO</b>	<b>Ist 2021 EURO</b>	<b>Ist 2020 EURO</b>	<b>Ist 2019 EURO</b>
<b>9151 Kindergarten St. Marien Volkmarsen</b>				
6931 Instandhaltung technischer Anlagen	0,00	0,00	0,00	2.494,05
6940 Anschaffung BGA über 800,00 € netto	6.000,00	0,00	7.666,44	4.888,26
6942 BGA (Wartung/Instandhaltung)	1.000,00	454,08	284,30	0,00
6950 Anschaffung Hardware	1.000,00	0,00	735,25	0,00
6951 Anschaffung Software und Lizenzen	500,00	0,00	0,00	487,95
6955 EDV-Serviceleistungen	200,00	0,00	0,00	0,00
6957 IT-Produkte (Ansch., Wartung, Instandh.)	200,00	1.456,55	923,33	0,00
6970 Sonstiger Reparatur- und Wartungsaufwand	500,00	0,00	0,00	669,05
7160 Abschreibungen auf Forderungen	100,00	949,05	9.947,92	100,00
7620 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	343,25	125,00	2.905,97
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.099.350,00</b>	<b>1.104.991,91</b>	<b>1.000.260,55</b>	<b>926.384,71</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>91.750,00</b>	<b>5.655,07</b>	<b>0,00</b>	<b>11.184,28</b>

\*\*\*\*\*



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-52/2022

- öffentlich -

Datum: 13.06.2022

Aktenzeichen	PV/BS-NK
Federführender Fachbereich	Personalverwaltung / Bürgerservice
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	13.06.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Gebühreennachkalkulation Friedhofswesen 2021 und Statistik Bestattungsformen 2021

#### Kenntnisnahme:

Im Bereich des Friedhofswesens soll jährlich eine Gebühreennachkalkulation erfolgen.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge i.H.v. 72.061,73 € mit den Aufwendungen i.H.v. 105.926,97 € (inkl. der Kosten Interner Leistungsbeziehungen) ist im Haushaltsjahr 2021 ein Defizit i.H.v. 33.865,24 € entstanden.

Somit ergab sich bei der Gebühreennachkalkulation für das Haushaltsjahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von 68,03 %.

Schließt man bei der Berechnung der Kostendeckung die Aufwendungen für die Grünpflege aus, so ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 81,56 %. Der auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand fließt i. d. R. nicht in die Friedhofsgebühren mit ein.

Eine entsprechende Übersicht der Gebühreennachkalkulationen der Jahre 2015 bis 2021 sowie die Betrachtung der einzelnen Friedhöfe im Jahr 2021 sind dieser Vorlage beigelegt.

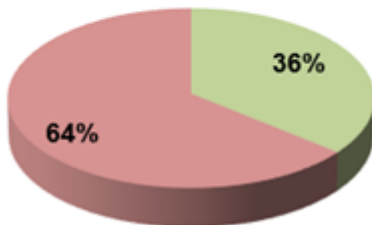
Im Jahr 2021 fanden in Volkmarsen insgesamt 64 Bestattungen statt. Davon 23 Sargbestattungen und 41 Urnenbestattungen.

Der Prozentsatz der Urnenbestattungen liegt demnach bei 64 %.

In der beigelegten Tabelle sind die Daten aller Friedhöfe aus dem vergangenen Jahr aufgelistet.

■ Sargbestattungen

■ Urnenbestattungen



2021	Volkmarsen	Kath. FH	Herbsen	Hörle	Külte	Lütersheim	Gesamt
SARG	5	11	0	0	5	2	23
URNE	9	24	3	1	2	2	41
Gesamt	14	35	3	1	7	4	64

**Der Magistrat/der Haupt- u. Finanzausschuss/die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührennachkalkulation 2021 und die Statistik der Bestattungsformen 2021 zur Kenntnis.**

Anlage(n):

- (1) Gebührennachkalkulation Friedhöfe 2021 (Betrachtung der einzelnen Friedhöfe)
- (2) Gebührennachkalkulation Friedhöfe 2021 (Übersicht d. Jahre 2015-2021)
- (3) Statistik Bestattungsformen 2021

---

Nadine Kockhans

**Gebührennachkalkulation Friedhöfe 2021**  
**- Aufsplittung / Betrachtung der einzelnen Friedhöfe -**

Kontenbezeichnung	Gesamt	Volkmarsen	Herbsen	Hörle	Külte	Lütersheim	Jüd. FH	Kath. FH
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	68.522,03 €	34.547,90 €	3.105,30 €	1.328,63 €	8.930,64 €	4.895,30 €	0,00 €	15.714,26 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	1.873,00 €	681,00 €	0,00 €	98,00 €	15,00 €	0,00 €	0,00 €	1.079,00 €
Verwaltungsgebühren Auflösung PRAP	1.448,40 €	856,40 €	126,40 €	46,40 €	116,40 €	126,40 €	0,00 €	176,40 €
Bestattungsgebühren	24.759,27 €	8.452,78 €	1.049,20 €	315,20 €	3.244,60 €	1.871,23 €	0,00 €	9.826,26 €
Bestattungsgebühren Auflösung PRAP	40.441,36 €	24.557,72 €	1.929,70 €	869,03 €	5.554,64 €	2.897,67 €	0,00 €	4.632,60 €
Kostenersatzleistungen u. -erstattungen	178,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	178,50 €	0,00 €
Zuweisungen/Zuschüsse f. laufende Zwecke	1.596,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.288,20 €	308,00 €
Erträge Auflösung Sonderposten	740,00 €	306,00 €	0,00 €	79,00 €	0,00 €	355,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>71.036,73 €</b>	<b>34.853,90 €</b>	<b>3.105,30 €</b>	<b>1.407,63 €</b>	<b>8.930,64 €</b>	<b>5.250,30 €</b>	<b>1.466,70 €</b>	<b>16.022,26 €</b>
Summe der außerordentl. Erträge	1.025,00 €	1.025,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalaufwendungen	-24.100,19 €	-10.124,04 €	-2.337,53 €	-2.337,53 €	-2.337,53 €	-2.337,53 €	-2.288,67 €	-2.337,36 €
Versorgungsaufwendungen	-1.180,09 €	-498,46 €	-113,61 €	-113,61 €	-113,61 €	-113,61 €	-113,61 €	-113,58 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-48.582,22 €	-17.524,81 €	-1.580,22 €	-2.965,21 €	-7.113,34 €	-4.688,22 €	-1.481,56 €	-13.228,86 €
Strom	-4.032,00 €	-3.348,00 €	0,00 €	-408,00 €	-180,00 €	-96,00 €	0,00 €	0,00 €
Wasser/Abwasser	-2.941,00 €	-1.049,00 €	-76,00 €	-141,00 €	-515,00 €	-474,00 €	0,00 €	-686,00 €
Material (Gebäude/Außenanlagen/Reinigungsmaterial)	-2.205,19 €	-676,53 €	-85,99 €	0,00 €	-316,55 €	-311,12 €	-178,50 €	-636,50 €
Fremdleistung (Grabaushub etc.)	-13.771,96 €	-2.941,01 €	-410,55 €	-125,92 €	-2.237,20 €	-1.071,00 €	0,00 €	-6.986,28 €
Instandhaltung (Gebäude/Außenanlagen)	-899,35 €	-518,04 €	-44,50 €	-46,21 €	-94,33 €	-91,09 €	-20,22 €	-84,96 €
Grünpflege	-17.575,48 €	-4.701,81 €	-650,67 €	-1.710,36 €	-2.816,44 €	-2.088,68 €	-1.282,84 €	-4.324,68 €
Fremdentsorgung (Abfall) / Fremdreinigung	-5.292,22 €	-3.299,02 €	-225,23 €	-337,34 €	-730,50 €	-277,13 €	0,00 €	-423,00 €
Gebäudeversicherung	-972,06 €	-546,96 €	0,00 €	-109,10 €	-136,04 €	-179,96 €	0,00 €	0,00 €
sonstiges (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Säumniszuschl. etc.)	-892,96 €	-444,44 €	-87,28 €	-87,28 €	-87,28 €	-99,24 €	0,00 €	-87,44 €
Abschreibungen	-6.559,70 €	-2.104,35 €	-904,00 €	-856,00 €	-1.397,35 €	-1.298,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-80.422,20 €</b>	<b>-30.251,66 €</b>	<b>-4.935,36 €</b>	<b>-6.272,35 €</b>	<b>-10.961,83 €</b>	<b>-8.437,36 €</b>	<b>-3.883,84 €</b>	<b>-15.679,80 €</b>
Summe der außerordentl. Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Jahresergebnis (exkl. ILV)</b>	<b>-8.360,47 €</b>	<b>5.627,24 €</b>	<b>-1.830,06 €</b>	<b>-4.864,72 €</b>	<b>-2.031,19 €</b>	<b>-3.187,06 €</b>	<b>-2.417,14 €</b>	<b>342,46 €</b>
<b>Kosten Interner Leistungsbeziehungen</b>	<b>-25.504,77 €</b>	<b>-6.225,80 €</b>	<b>-420,74 €</b>	<b>-3.262,69 €</b>	<b>-3.521,44 €</b>	<b>-1.269,72 €</b>	<b>-420,86 €</b>	<b>-10.383,52 €</b>
Anlage-/Eigenkapitalverzinsung	-4.348,92 €	-1.504,87 €	-182,48 €	-809,66 €	-954,55 €	-897,36 €	0,00 €	0,00 €
ILV VoBI	-21.155,85 €	-4.720,93 €	-238,26 €	-2.453,03 €	-2.566,89 €	-372,36 €	-420,86 €	-10.383,52 €
<b>Gesamtbetrag der ordentl. Aufwend. (inkl. ILV)</b>	<b>-105.926,97 €</b>	<b>-36.477,46 €</b>	<b>-5.356,10 €</b>	<b>-9.535,04 €</b>	<b>-14.483,27 €</b>	<b>-9.707,08 €</b>	<b>-4.304,70 €</b>	<b>-26.063,32 €</b>
<b>Jahresergebnis (inkl. ILV)</b>	<b>-33.865,24 €</b>	<b>-598,56 €</b>	<b>-2.250,80 €</b>	<b>-8.127,41 €</b>	<b>-5.552,63 €</b>	<b>-4.456,78 €</b>	<b>-2.838,00 €</b>	<b>-10.041,06 €</b>

Kontenbezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	58.309,68 €	63.257,06 €	65.638,21 €	65.777,42 €	66.124,19 €	68.471,29 €	68.522,03 €
öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	2.345,80 €	2.006,00 €	2.257,00 €	2.157,00 €	2.435,60 €	3.527,60 €	1.873,00 €
Verwaltungsgebühren Auflösung PRAP	952,80 €	1.155,20 €	1.242,00 €	1.362,00 €	1.392,00 €	1.322,80 €	1.448,40 €
Bestattungsgebühren	19.966,02 €	24.576,88 €	26.151,66 €	24.036,15 €	24.707,04 €	25.539,77 €	24.759,27 €
Bestattungsgebühren Auflösung PRAP	35.045,06 €	35.518,98 €	35.987,55 €	38.222,27 €	37.589,55 €	38.081,12 €	40.441,36 €
Kostenersatzleistungen u. -erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	178,50 €
Zuweisungen/Zuschüsse f. laufende Zwecke	1.536,14 €	1.536,14 €	1.554,20 €	1.554,20 €	1.617,20 €	1.617,20 €	1.596,20 €
Erträge Auflösung Sonderposten	739,00 €	739,00 €	740,00 €	739,00 €	740,00 €	740,00 €	740,00 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>60.584,82 €</b>	<b>65.532,20 €</b>	<b>67.932,41 €</b>	<b>68.070,62 €</b>	<b>68.481,39 €</b>	<b>70.828,49 €</b>	<b>71.036,73 €</b>
Summe der außerordentl. Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	210,00 €	1.025,00 €
Personalaufwendungen	-19.254,68 €	-20.542,79 €	-19.030,36 €	-16.139,66 €	-23.066,07 €	-23.776,72 €	-24.100,19 €
Versorgungsaufwendungen	-1.054,87 €	-1.114,73 €	-1.025,11 €	-1.101,98 €	-1.183,19 €	-1.163,27 €	-1.180,09 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-45.037,09 €	-41.493,66 €	-51.205,77 €	-48.600,33 €	-47.624,60 €	-46.920,29 €	-48.582,22 €
Strom	-3.408,04 €	-4.469,96 €	-4.631,26 €	-4.908,00 €	-5.093,76 €	-3.959,71 €	-4.032,00 €
Wasser/Abwasser	-2.711,97 €	-2.661,03 €	-2.278,86 €	-2.614,91 €	-2.841,45 €	-2.862,65 €	-2.941,00 €
Material (Gebäude/Außenanlagen/Reinigungsmaterial)	-399,52 €	-438,32 €	-780,69 €	-188,65 €	-1.492,81 €	-1.299,96 €	-2.205,19 €
Fremdleistung (Grabaushub etc.)	-12.362,10 €	-12.183,50 €	-19.534,50 €	-15.065,40 €	-13.625,50 €	-15.684,95 €	-13.771,96 €
Instandhaltung (Gebäude/Außenanlagen)	-2.900,70 €	-953,36 €	-6.472,14 €	-4.728,40 €	-1.065,65 €	-1.223,65 €	-899,35 €
Grünpflege	-18.852,29 €	-16.060,80 €	-15.640,80 €	-17.014,79 €	-19.109,14 €	-17.835,85 €	-17.575,48 €
Fremdentsorgung (Abfall)	-3.654,84 €	-3.894,98 €	-1.016,40 €	-3.204,89 €	-3.487,13 €	-2.984,13 €	-5.292,22 €
Gebäudeversicherung	-747,63 €	-831,74 €	-851,12 €	-875,29 €	-909,16 €	-947,89 €	-972,06 €
sonstiges (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Säumniszuschl. etc.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-121,50 €	-892,96 €
Abschreibungen	-6.150,77 €	-6.635,00 €	-6.635,00 €	-6.635,00 €	-6.606,00 €	-6.483,00 €	-6.559,70 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-71.497,41 €</b>	<b>-69.786,18 €</b>	<b>-77.896,24 €</b>	<b>-72.476,97 €</b>	<b>-78.479,86 €</b>	<b>-78.343,28 €</b>	<b>-80.422,20 €</b>
Summe der außerordentl. Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Jahresergebnis (exkl. ILV)</b>	<b>-10.912,59 €</b>	<b>-4.253,98 €</b>	<b>-9.963,83 €</b>	<b>-4.406,35 €</b>	<b>-9.998,47 €</b>	<b>-7.304,79 €</b>	<b>-8.360,47 €</b>
<b>Kosten Interner Leistungsbeziehungen (ILV)</b>	<b>-13.482,04 €</b>	<b>-10.660,53 €</b>	<b>-12.299,28 €</b>	<b>-12.169,95 €</b>	<b>-19.476,13 €</b>	<b>-18.474,73 €</b>	<b>-25.504,77 €</b>
<b>Gesamtbetrag der ordentl. Aufwend. (inkl. ILV)</b>	<b>-84.979,45 €</b>	<b>-80.446,71 €</b>	<b>-90.195,52 €</b>	<b>-84.646,92 €</b>	<b>-97.955,99 €</b>	<b>-96.818,01 €</b>	<b>-105.926,97 €</b>
<b>Jahresergebnis (inkl. ILV)</b>	<b>-24.394,63 €</b>	<b>-14.914,51 €</b>	<b>-22.263,11 €</b>	<b>-16.576,30 €</b>	<b>-29.474,60 €</b>	<b>-25.989,52 €</b>	<b>-33.865,24 €</b>
<b>Kostendeckungsgrad in % (inkl. ILV)</b>	<b>71,29</b>	<b>81,46</b>	<b>75,32</b>	<b>80,42</b>	<b>69,91</b>	<b>73,37</b>	<b>68,03</b>
Kostendeckungsgrad in % (exkl. ILV)	84,74	93,90	87,21	93,92	87,26	90,68	89,60
Kostendeckungsgrad in % (inkl. ILV, ohne Grünpflege)	91,62	101,78	91,12	100,65	86,85	89,94	81,56



## Statistik Sargbestattungen - Urnenbestattungen 2021

2021	Volkmarsen	Kath. FH	Herbsen	Hörle	Külte	Lütersheim	Gesamt
<b>SARG</b>	5	11	0	0	5	2	23
<b>URNE</b>	9	24	3	1	2	2	41
<b>Gesamt</b>	14	35	3	1	7	4	64

Im Jahr 2021 haben in Volkmarsen insgesamt 64 Bestattungen stattgefunden. Davon 23 Sargbestattungen und 41 Urnenbestattungen.

Der Prozentsatz der Urnenbestattungen liegt demnach bei 64 %.

### Gesamt 2021

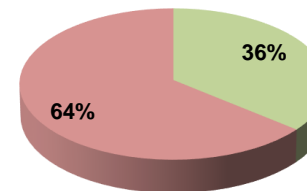
Sargbestattungen 23

Urnenbestattungen 41

**Bestattungen gesamt 64**

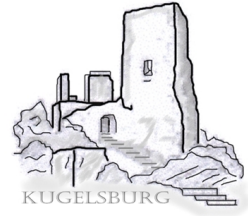
■ Sargbestattungen

■ Urnenbestattungen



### Bestattungsform

neues Einzelgrab	2
neues Doppelgrab	1
neues Dreiergrab	0
neues Urnengrab	3
neues Kindergrab	0
neues Rasenerdgrab	6
neues Rasenerddoppelgrab	7
neues Rasenurnengrab	22
neues Baumgrab	1
anonyme Urnenbeisetzung	1
vorh. Einzelgrab	1
vorh. Doppelgrab	11
vorh. Dreiergrab	0
vorh. Vierergrab	0
vorh. Urnengrab	1
vorh. Rasenerdgrab	3
vorh. Rasenerddoppelgrab	3
vorh. Rasenurnengrab	2
<b>Gesamt</b>	<b>64</b>



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-49/2022

- öffentlich -

Datum: 13.06.2022

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung

#### Kenntnisnahme:

Siehe anliegende Kostenentwicklung des Neubaus der Kindertagesstätte Volkmarsen.

**Der Haupt- und Finanzausschuss / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Kostenentwicklung des Neubaus der Kindertagesstätte Volkmarsen zur Kenntnis.**

#### Anlage(n):

- (1) 2022-06-08 Kosten- und Finanzierungsüberblick

---

Bernd Pfeiffer

# Neubau Kindertagesstätte in Volkmarsen, Kasseler Straße

## hier: Kosten- und Finanzierungsüberblick – Stand: 08.06.2022

### Kostenentwicklung:

Kostenbeschreibung	Kostenschätzung 01.03.2021		Kostenberechnung 02.09.2021		Kostenkontrolle Feb. 2022 / 21.04.22		Kostenkontrolle 05.05.2022	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>KG 200 - Herrichten und Erschließen</b>								
Herrichten des Grundstücks	12.605,04	15.000,00	12.605,04	15.000,00	12.605,04	15.000,00	12.605,04	15.000,00
neuer Hausanschluss	12.605,04	15.000,00	12.605,04	15.000,00	12.605,04	15.000,00	12.605,04	15.000,00
<b>KG 300 und 400 - Baukonstruktion u. Techn. Anlagen</b>	1.637.899,16	1.949.100,00						
Baukonstruktion			1.386.554,62	1.650.000,00	1.438.580,47	1.711.910,76	1.498.902,52	1.783.694,00
Heizung / Lüftung / Sanitärinstallation			323.779,83	385.298,00			439.431,93	522.924,00
Elektroinstallation inkl. 35 kWp PV-Anlage			257.400,00	306.306,00	576.399,16	685.915,00	242.052,94	288.043,00
<b>KG 500 - Außenanlagen</b>								
Gartengestaltung, Pflaster	46.218,49	55.000,00	46.218,49	55.000,00	46.218,49	55.000,00	46.218,49	55.000,00
Zaun	37.815,13	45.000,00	37.815,13	45.000,00	37.815,13	45.000,00	37.815,13	45.000,00
Außenspielgeräte (teilw. Vorhanden)	29.411,76	35.000,00	29.411,76	35.000,00	29.411,76	35.000,00	29.411,76	35.000,00
Abstellräume für Außenspielsachen	4.201,68	5.000,00	4.201,68	5.000,00	4.201,68	5.000,00	4.201,68	5.000,00
<b>KG 600 - Ausstattung, Kunstwerke</b>								
Möblierung/Ausstattung (teilw. Vorhanden)	50.420,17	60.000,00	50.420,17	60.000,00	50.420,17	60.000,00	50.420,17	60.000,00
Kücheneinrichtung	16.806,72	20.000,00	16.806,72	20.000,00	16.806,72	20.000,00	16.806,72	20.000,00
Cook & Chill-Küche	5.882,35	7.000,00	5.882,35	7.000,00	5.882,35	7.000,00	5.882,35	7.000,00
<b>KG 700 - Baunebenkosten</b>	320.536,13	381.438,00	281.512,61	335.000,00	281.512,61	335.000,00	333.613,45	397.000,00
<b>Zwischensumme Bau (KG 200 bis 700)</b>	<b>2.174.401,68</b>	<b>2.587.538,00</b>	<b>2.465.213,45</b>	<b>2.933.604,00</b>	<b>2.512.458,62</b>	<b>2.989.825,76</b>	<b>2.729.967,23</b>	<b>3.248.661,00</b>
Berechnung PB Schade-Kleist								

### Stand der Maßnahme:

Alle bisher absehbaren Planungsleistungen sind vergeben. Planung befindet sich bei den meisten Gewerken noch in der Ausführungsplanung.

Die ersten drei Gewerke (Rohbau-, Gerüstbau- und Zimmerarbeiten) wurden vergeben.

Baubeginn: Mitte Mai 2022

### Finanzierung:

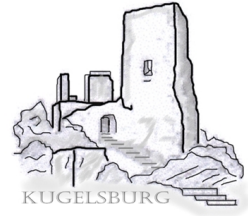
	Stand: Feb. 2021	Stand: Sept. 2021	Stand: 21.04.2022	Stand: 05.05.2022	Stand: 09.05.2022	Stand: 18.05.2022
<b>AUSGABEN</b>						
Gesamtkostenschätzung (ohne Grunderwerb und Bauleitplanung)	2.500.000,00	2.933.604,00	2.989.825,00	3.250.000,00	3.250.000,00	3.250.000,00
<b>EINNAHMEN</b>						
Fördermittel Landkreis Kinderbetreuung	421.165,00	421.165,00	580.720,00	580.720,00	644.000,00	644.000,00
Fördermittel Land Inv-Prog. Kinderbetreuung 2021-2023	690.000,00	690.000,00	690.000,00	690.000,00	1.097.988,00	1.097.988,00
Fördermittel Land Hessen (WI-Bank) Kommunalrichtlinie EH40			106.932,00	106.932,00	106.932,00	0,00
KfW-Förderung EH40			Höhe ?	Höhe ?	Höhe ?	0,00
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.111.165,00</b>	<b>1.111.165,00</b>	<b>1.377.652,00</b>	<b>1.377.652,00</b>	<b>1.848.920,00</b>	<b>1.741.988,00</b>
<b>Eigenmittel Stadt</b>	<b>1.388.835,00</b>	<b>1.822.439,00</b>	<b>1.612.173,00</b>	<b>1.872.348,00</b>	<b>1.401.080,00</b>	<b>1.508.012,00</b>
davon Darlehensaufnahme	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00
davon Erlös aus Grundstücksverkauf	88.835,00	88.835,00	88.835,00	88.835,00	88.835,00	88.835,00
<b>verbleibende Deckungslücke</b>	<b>0,00</b>	<b>433.604,00</b>	<b>223.338,00</b>	<b>483.513,00</b>	<b>12.245,00</b>	<b>119.177,00</b>

Mitteilung WI-Bank per Mail am 13.05.2022 → Ablehnung, weil Kumulation mit anderen Landesförderprogramm besteht

Mitteilung KfW mit Schreiben vom 11.05.2022 (Posteingang 18.05.2022) → Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel waren bei Antragseingang bereits ausgeschöpft

Auftrags- und Kostenüberblick:

Auftrags- und Kostenüberblick		Stand:	08.06.2022
		beauftragt	verausgabt
KG 200	Herrichten u. Erschließen	1.446,65	1.446,65
KG 300	Baukonstruktion	768.985,38	0,00
KG 400	Heizung/Lüftung/Sanitär/Elektro/PV-Anlage	0,00	0,00
KG 500	Außenanlagen	0,00	0,00
KG 600	Ausstattung	0,00	0,00
KG 700	Baunebenkosten	365.034,79	118.951,60
<b>GESAMT:</b>		<b>1.135.466,82</b>	<b>120.398,25</b>
nachr.	Grunderwerbskosten	14.394,96	14.394,96
nachr.	Bauleitplanungskosten	8.994,39	8.994,39
<b>GESAMT:</b>		<b>1.158.856,17</b>	<b>143.787,60</b>



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-51/2022

- öffentlich -

Datum: 13.06.2022

Aktenzeichen	FV-HV
Federführender Fachbereich	Finanzen / Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Jahresabschluss 2019 – Information der Stadtverordnetenversammlung

#### Kenntnisnahme:

Die Arbeiten zum Jahresabschluss für das Jahr 2019 sind abgeschlossen, sodass dieser gem. § 112 Abs. 5 HGO durch den Magistrat formal aufgestellt wurde.

Zusammengefasst lässt sich für die drei Komponenten des doppelischen Rechnungswesens nunmehr Folgendes festhalten (Veränderungen zum Vorjahr in Klammern):

#### Vermögensrechnung:

Veränderung der Bilanzsumme: 483.743,74 EUR

Bilanzsumme in Aktiva und Passiva zum 31.12.2019: 52.079.280,97 EUR

#### Finanzrechnung:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit: + 1.541.677,11 EUR  
(+ 1.222.109,66 EUR)

Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit: - 515.262,50 EUR  
(- 687.364,61 EUR)

Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit: + 486.942,42 EUR  
(+ 847.521,34 EUR)

Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen: - 748.094,05 EUR  
(+ 374.375,26 EUR)

Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres: + 1.371.460,10 EUR  
(Bankkonten – ohne längerfristige Darlehen und Liquiditätskredite)  
(+ 765.262,98 EUR)

#### Ergebnisrechnung:

Ordentliches Ergebnis: + 326.220,46 EUR  
(- 367.088,64 EUR)

Außerordentliches Ergebnis: - 195.525,21 EUR  
(- 346.347,98 EUR)

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 24 Abs. 1 und § 46 Abs. 3 GemHVO zugeführt.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses wurde aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 24 Abs. 1 GemHVO entnommen (Ergebnis 2019).

Die ordentliche Rücklage beträgt nun 2.836.084,52 EUR, die außerordentliche weiterhin 338.705,64 EUR.

Aufgrund eines Antrages zum Haushaltsplan 2020, der durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2019 beschlossen wurde, sollen Überschüsse aus der Bewirtschaftung des Stadtwaldes zu einem angemessenen Anteil einer Waldrücklage zugeführt werden.

Im Jahr 2018 wurde ein positives ordentliches Ergebnis i.H.v. 49.365,66 EUR erzielt, von dem sogar 53.726,74 EUR zahlungswirksam waren. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse in der gesamten Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den gesetzlichen Regelungen der § 92 Abs. 5 HGO, § 3 Abs. 3 GemHVO (Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit > ordentliche Tilgung abzgl. Tilgungszuschüsse) und § 106 Abs. 1 HGO (Liquiditätsreserve) wurden auch im Hinblick auf künftige Verluste in diesem Bereich zum 01.01.2019 49.000,00 EUR einer Sonderrücklage „Wald“ aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Folgende Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen wurden gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 GemHVO in das Haushaltsjahr 2020 übertragen:

Kostenstelle	Sachkonto	Invest.-Nr.	Budget	Ursprungsjahr	Beschreibung	Betrag in EUR
02128001	6070000		02	2019	Beschaffung Arbeitsbekleidung	13.800,00 €
02128001	7128001		02	2019	Zuschüsse Führerscheine	7.800,00 €
02128005	6070000		02	2019	Beschaffung Arbeitsbekleidung	1.700,00 €
02128005	7128001		02	2019	Zuschüsse Führerscheine	3.000,00 €
02128008	0810010	I-126-018	02	2018	Beschaffung TSF-W (Lüttersheim)	65.447,00 €
08424101	0840010	I-424-001	03	2018	Beschaffung Burgschwimmbad	3.431,00 €
01111201	0241010	I-111-002	02	2019	Beschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.000,00 €
01111201	0840010	I-111-002	02	2019	Beschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.000,00 €
01111201	0890010	I-111-002	02	2019	Beschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.733,00 €
02128001	0840010	I-126-008	02	2019	Beschaffung Feuerwehrtechnischer Ausrüstung	16.081,00 €
02128008	0810010	I-126-018	02	2019	Beschaffung TSF-W (Lüttersheim)	10.000,00 €
02128005	0536010	I-126-019	02	2019	FFW-Gerätehaus Kulte	259.116,00 €
12541302	0819010	I-541-023	02	2019	Beschaffung Straßenbeleuchtung	47.120,00 €
12541301	0814010	I-541-055	02	2019	Investitionen Radwege	190.581,00 €
13551201	0840010	I-551-005	02	2019	Neugestaltung Generations-spielplatz Nordwaldeck halle	25.133,00 €
15573014	0358010	I-573-001	02	2019	Stadtumbau Volkmarsen	20.504,00 €
15573301	0840010	I-573-003	02	2019	Beschaffung Nordhessenhalle	22.770,00 €
15573014	0953010	I-573-020	02	2019	Dorfentwicklung Volkmarsen	117.847,00 €
15573009	0953010	I-573-023	02	2019	LEADER-Maßnahmen	25.000,00 €
15573014	0509010	I-573-008	02	2019	Grundstücksverwaltung	12.830,00 €
08424101	0840010	I-424-001	03	2019	Beschaffung Burgschwimmbad	48.200,00 €

Gesamt:

926.093,00 €

Weiterhin wird die geplante Kreditermächtigung aus 2018 i.H.v. 360.583,00 EUR sowie aus 2019 i.H.v. 1.097.307,00 EUR auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Der Magistrat hat zudem folgende überplanmäßige Auszahlung im Rahmen des Jahresabschlusses beschlossen:

Budget: GUV 03 – Finanzen und Controlling, Ordnungsverwaltung  
Betrag: 34.478,00 EUR

Deckung: GUV 02 – Haupt- und Bauverwaltung, VoBI  
Mehreinzahlungen I-573-006 Grundstückverwaltung

**Begründung:** Die Kaufpreiszahlungen der Grundstücksverkäufe aus den Gebieten „Scheidköppel“ und „Döngesbreite“ sind in voller Höhe an die KBN weiterzuleiten, um das dort aufgenommen Darlehen zu tilgen.

Weitere Informationen zum Jahresabschluss entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

**Der Haupt- und Finanzausschuss / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Volkmarsen sowie die vom Magistrat beschlossene überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.478,00 € für die Tilgung des Darlehens bei den Kommunalen Betrieben Nordwaldeck zur Kenntnis.**

Anlage(n):

(1) 220603 Stadt Vorlage Anlage JA 2019

---

Hendrik Vahle

**Ergebnisrechnung der Stadt Volkmarsen  
zum 31. Dezember 2019  
- Euro -**

Stand: 03.06.2022

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	748.654,01	380.386,00	573.598,66	193.212,66
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.817.005,29	2.743.215,00	2.741.413,84	-1.801,16
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	275.455,53	247.316,00	286.273,48	38.957,48
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	104.913,80	0,00	54.717,30	54.717,30
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.458.906,86	5.870.587,00	5.849.370,54	-21.216,46
6	Erträge aus Transferleistungen	688.318,81	204.781,00	241.425,50	36.644,50
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.593.706,87	3.453.797,00	3.482.052,55	28.255,55
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	863.302,63	1.042.702,00	1.057.041,18	14.339,18
9	Sonstige ordentliche Erträge	600.884,14	199.853,00	619.004,66	419.151,66
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>14.151.147,94</b>	<b>14.142.637,00</b>	<b>14.904.897,71</b>	<b>762.260,71</b>
11	Personalaufwendungen	-1.982.557,42	-2.140.115,00	-2.104.483,62	35.631,38
12	Versorgungsaufwendungen	-592.560,73	-281.465,00	-858.532,37	-577.067,37
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.485.438,93	-2.282.636,00	-2.498.049,25	-215.413,25
	<i>davon: Einstellungen in Sonderposten</i>	-60.722,99	0,00	-7.386,00	-7.386,00
14	Abschreibungen	-1.438.258,55	-1.438.822,00	-1.468.497,21	-29.675,21
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-1.589.847,05	-1.922.519,00	-1.854.449,84	68.069,16
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-5.537.822,80	-6.312.482,00	-6.264.757,62	47.724,38
17	Transferaufwendungen	-242.720,03	-1.000,00	-1.598,50	-598,50
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-47,14	-16.238,00	-4.207,55	12.030,45
<b>19</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>-13.869.252,65</b>	<b>-14.395.277,00</b>	<b>-15.054.575,96</b>	<b>-659.298,96</b>
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>281.895,29</b>	<b>-252.640,00</b>	<b>-149.678,25</b>	<b>102.961,75</b>
21	Finanzerträge	560.287,25	553.214,00	568.791,31	15.577,31
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-148.873,44	-109.544,00	-92.892,60	16.651,40
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>411.413,81</b>	<b>443.670,00</b>	<b>475.898,71</b>	<b>32.228,71</b>
<b>24</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>14.711.435,19</b>	<b>14.695.851,00</b>	<b>15.473.689,02</b>	<b>777.838,02</b>
<b>25</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>-14.018.126,09</b>	<b>-14.504.821,00</b>	<b>-15.147.468,56</b>	<b>-642.647,56</b>
<b>26</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>693.309,10</b>	<b>191.030,00</b>	<b>326.220,46</b>	<b>135.190,46</b>
27	Außerordentliche Erträge	183.039,17	100.003,00	145.259,49	45.256,49
28	Außerordentliche Aufwendungen	-32.216,40	-3,00	-340.784,70	-340.781,70
<b>29</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>150.822,77</b>	<b>100.000,00</b>	<b>-195.525,21</b>	<b>-295.525,21</b>
<b>30</b>	<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>844.131,87</b>	<b>291.030,00</b>	<b>130.695,25</b>	<b>-160.334,75</b>



Finanzrechnung der Stadt Volkmarsen  
zum 31. Dezember 2019  
- Euro -

Stand: 03.06.2022

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	757.881,78	380.386,00	591.495,83	211.109,83
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.767.123,76	2.743.215,00	2.853.279,54	110.064,54
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	193.639,04	240.816,00	237.465,96	-3.350,04
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.515.294,75	5.870.587,00	5.844.106,45	-26.480,55
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	639.019,34	204.781,00	232.671,11	27.890,11
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.582.542,32	3.453.797,00	3.480.192,21	26.395,21
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	521.911,44	553.214,00	530.481,26	-22.732,74
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	166.899,63	199.856,00	208.743,36	8.887,36
<b>9</b>	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>13.144.312,06</b>	<b>13.646.652,00</b>	<b>13.978.435,72</b>	<b>331.783,72</b>
10	Personalauszahlungen	-1.981.589,08	-2.145.165,00	-2.093.186,88	51.978,12
11	Versorgungsauszahlungen	-238.846,90	-237.515,00	-235.170,72	2.344,28
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.353.369,16	-2.275.709,00	-2.420.830,79	-145.121,79
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-242.374,80	-1.000,00	-2.439,41	-1.439,41
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.427.005,74	-1.922.519,00	-1.845.660,77	76.858,23
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-6.324.881,96	-6.432.182,00	-5.764.186,75	0,00
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-237.333,62	-91.732,00	-69.033,96	667.995,25
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-19.343,35	-9.553,00	-6.249,33	22.698,04
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-12.824.744,61</b>	<b>-13.115.375,00</b>	<b>-12.436.758,61</b>	<b>675.312,72</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)</b>	<b>319.567,45</b>	<b>531.277,00</b>	<b>1.541.677,11</b>	<b>1.007.096,44</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	459.996,69	1.688.503,00	382.586,93	-1.305.916,07
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	344.625,58	230.383,00	303.262,23	72.879,23
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>804.622,27</b>	<b>1.918.886,00</b>	<b>685.849,16</b>	<b>-1.233.036,84</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-126.196,61	-220.000,00	-207.169,36	12.830,64
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-192.743,88	-2.572.721,00	-709.294,38	1.863.426,62
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-307.783,19	-533.505,00	-275.373,49	258.131,51
	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.796,48	-11.200,00	-9.274,43	1.925,57
27	davon: Auszahlung aus der Gewährung von Krediten davon: Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-632.520,16	-3.337.426,00	-1.201.111,66	2.136.314,34
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-632.520,16</b>	<b>-3.337.426,00</b>	<b>-1.201.111,66</b>	<b>2.136.314,34</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)</b>	<b>172.102,11</b>	<b>-1.418.540,00</b>	<b>-515.262,50</b>	<b>903.277,50</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>491.669,56</b>	<b>-887.263,00</b>	<b>1.026.414,61</b>	<b>1.910.373,94</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	2.650.394,00	1.150.953,71	-1.499.440,29
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-360.578,92	-664.015,00	-664.011,29	3,71
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)</b>	<b>-360.578,92</b>	<b>1.986.379,00</b>	<b>486.942,42</b>	<b>-1.499.436,58</b>
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>131.090,64</b>	<b>1.099.116,00</b>	<b>1.513.357,03</b>	<b>410.937,36</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	1.333.654,91	0,00	503.059,56	2.102.275,03
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-2.456.124,22	0,00	-1.251.153,61	503.059,56
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)</b>	<b>-1.122.469,31</b>	<b>0,00</b>	<b>-748.094,05</b>	<b>2.605.334,59</b>
<b>38</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>1.597.575,79</b>	<b>509.251,00</b>	<b>606.197,12</b>	<b>96.946,12</b>
<b>39</b>	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>-991.378,67</b>	<b>1.099.116,00</b>	<b>765.262,98</b>	<b>3.016.271,95</b>
<b>40</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>606.197,12</b>	<b>1.608.367,00</b>	<b>1.371.460,10</b>	<b>1.451.127,10</b>

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt Volkmarsen  
zum 31. Dezember 2019  
- Euro -

Stand: 03.06.2022

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Aktiva</b>				<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>			<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	24.613.940,86	24.613.940,86
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	82.220,09	75.604,24	1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	3.304.790,16	3.174.094,91
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.128.733,73	1.149.990,00	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.836.084,52	2.835.389,27
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>36.307.796,72</b>	<b>36.693.392,99</b>	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	338.705,64	338.705,64
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.287.953,46	8.298.866,90	1.2.3	Sonderrücklagen	130.000,00	0,00
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	9.942.549,04	10.099.841,36	1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	16.053.818,19	16.720.960,52	1.3	<b>Ergebnisverwendung</b>		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00	0,00	1.3.1	Ergebnisvortrag		0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.301.906,51	1.230.711,00	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	721.569,52	343.013,21	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>10.375.281,15</b>	<b>10.365.967,57</b>	1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	10.300.667,86	10.297.496,29	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	2.1	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>13.069.916,50</b>	<b>13.487.658,89</b>
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	74.387,29	68.245,28	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	6.967.486,48	7.167.110,22
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	226,00	226,00	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	692.994,13	689.951,68
<b>1.4</b>	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	2.1.3	Investitionsbeiträge	5.409.435,89	5.630.596,99
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>			<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	<b>426.820,14</b>	<b>426.820,14</b>
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	<b>2.3</b>	<b>Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	<b>2.4</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>90.535,00</b>	<b>41.844,00</b>
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<b>2.670.763,47</b>	<b>2.468.158,48</b>	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>3.039.699,34</b>	<b>2.734.838,53</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	642.425,88	680.376,15	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.538.404,00	2.328.844,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	463.317,54	453.287,40	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzsicherungsgesetz	273.100,00	188.100,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	104.474,98	132.948,11	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	578.721,06	1.070.883,74	3.4	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	881.824,01	130.663,08	3.5	Sonstige Rückstellungen	228.195,34	217.894,53
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>1.371.460,10</b>	<b>676.050,07</b>	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
2.4.1	Bankbestände <sup>1</sup>	1.363.848,59	668.316,15	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.4.2	Festgelder / Sparbücher <sup>1</sup>	5.232,52	5.516,57		davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
2.4.3	Barkasse / Zahlstellen <sup>1</sup>	2.378,99	2.217,35	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	<b>1.751.618,98</b>	<b>2.017.549,77</b>
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>143.025,71</b>	<b>166.373,88</b>		davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	<b>69.976,06</b>	<b>259.617,80</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.204.966,80	1.359.103,05
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	28.507,96	217.889,19
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	513.168,24	624.387,46
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	7.669,35	7.669,35
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	33.483,94	34.059,26
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	33.798,75	34.059,26
				4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	69.852,95
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	18.750,00	20.454,28
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	99.008,48	77.265,86
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	476.601,07	252.203,91
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	84.743,78	31.750,14
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.666.440,19	914.708,60
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	2.591.251,80	2.602.371,44
				<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>845.164,67</b>	<b>829.705,99</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>52.079.280,97</b>	<b>51.595.537,23</b>		<b>Summe PASSIVA</b>	<b>52.079.280,97</b>	<b>51.595.537,23</b>

<sup>1</sup>= nicht im Muster 20 GemHVO vorgegeben

Der Magistrat

Hartmut Linnekugel  
Bürgermeister

## Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019

03.06.2022

HV

### Gebührenhaushalte

#### **06.365.00 - Kinderbetreuung in Kindertagesstätten**

<u>Ergebnis vor Ergebnisverwendungsbuchung:</u>	JA 2018	JA 2019	Vergleich
Ordentliches Ergebnis (inkl. ILV)	- 1.062.651,32 €	- 1.288.632,58 €	- 225.981,26 €
außerordentliches Ergebnis	- €	- 678,00 €	- 678,00 €
	<b>- 1.062.651,32 €</b>	<b>- 1.289.310,58 €</b>	<b>- 226.659,26 €</b>

#### **Ergebnisverwendung:**

Das Defizit wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung des Gesamtergebnishaushaltes behandelt.

#### **11.533.00 - Wasserversorgung**

<u>Ergebnis vor Ergebnisverwendungsbuchung:</u>	JA 2018	JA 2019	Vergleich
Ordentliches Ergebnis (inkl. ILV)	60.722,99 €	7.386,00 €	- 53.336,99 €
außerordentliches Ergebnis	- €	- 4.490,74 €	- 4.490,74 €
	<b>60.722,99 €</b>	<b>2.895,26 €</b>	<b>- 57.827,73 €</b>

#### **Ergebnisverwendung:**

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt, der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses diesem entnommen.

Der Stand des Sonderpostens zum 31.12.2019 beträgt damit 426.820,14 EUR.

#### **11.537.00 - Abfallentsorgung**

<u>Ergebnis vor Ergebnisverwendungsbuchung:</u>	JA 2018	JA 2019	Vergleich
Ordentliches Ergebnis (inkl. ILV)	- 9.452,55 €	- 55.735,09 €	- 46.282,54 €
außerordentliches Ergebnis	717,84 €	800,00 €	82,16 €
	<b>- 8.734,71 €</b>	<b>- 54.935,09 €</b>	<b>- 46.200,38 €</b>

#### **Ergebnisverwendung:**

Das Defizit des ordentlichen Ergebnisses wurde soweit möglich dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen; der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde diesem zugeführt.

Der Stand zum 31.12.2019 beträgt damit 0,00 EUR, das restliche Defizit i.H.v. 11.925,89 EUR wurde im Rahmen des Gesamtergebnishaushaltes behandelt.

#### **11.538.10 - Abwasserbeseitigung**

<u>Ergebnis vor Ergebnisverwendungsbuchung:</u>	JA 2018	JA 2019	Vergleich
Ordentliches Ergebnis (inkl. ILV)	- 85.833,62 €	- 260.363,02 €	- 174.529,40 €
außerordentliches Ergebnis	- 107,38 €	- €	107,38 €
	<b>- 85.941,00 €</b>	<b>- 260.363,02 €</b>	<b>- 174.422,02 €</b>

#### **Ergebnisverwendung:**

Das Defizit des ordentlichen Ergebnisses wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen.

Der Stand zum 31.12.2019 beträgt damit 0,00 EUR.

### 13.553.00 - Friedhofswesen

<u>Ergebnis vor Ergebnisverwendungsbuchung:</u>	JA 2018	JA 2019	Vergleich
Ordentliches Ergebnis (inkl. ILV)	- 22.395,62 €	- 29.289,40 €	- 6.893,78 €
außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €
	<b>- 22.395,62 €</b>	<b>- 29.289,40 €</b>	<b>- 6.893,78 €</b>

#### Ergebnisverwendung:

Das Defizit wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung des Gesamtergebnishaushaltes behandelt.

#### Ergebnisrechnung

##### Ergebnis nach Ergebnisverwendungsbuchung Gebührenhaushalte:

	JA 2018	JA 2019	Vergleich
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>693.309,10 €</b>	<b>326.220,46 €</b>	- 367.088,64 €

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde gem. § 24 Abs. 1 und § 46 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

	JA 2018	JA 2019	Vergleich
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>150.822,77 €</b>	<b>195.525,21 €</b>	- 346.347,98 €

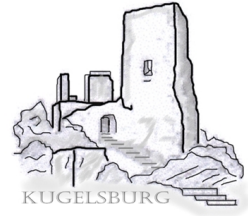
Das Defizit des außerordentlichen Ergebnisses wurde gem. § 24 Abs. 1 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

ordentliches Ergebnis:	693.309,10 €	326.220,46 €	- 367.088,64 €
außerordentliches Ergebnis:	150.822,77 €	195.525,21 €	- 346.347,98 €
Jahresergebnis:	<b>844.131,87 €</b>	<b>130.695,25 €</b>	<b>713.436,62 €</b>

#### Hinweis:

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum 31.12.2019:

aus 2016	597.105,56 €
aus 2017	1.544.974,61 €
aus 2018	563.309,10 €
aus 2019	130.695,25 €
Gesamt:	<b>2.836.084,52 €</b>



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-46/2022

- öffentlich -

Datum: 10.06.2022

Aktenzeichen	FV/KBN-TM
Federführender Fachbereich	Finanzen / Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	13.06.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Liquiditätsnachweis per 31.12.2021

#### Kenntnisnahme:

Gem. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2022 des HMdluS vom 27.09.2021 in Verbindung mit dem Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO sind die Kommunen weiterhin verpflichtet, Berichte über den Stand der Liquiditätskredite und deren Verwendung sowie über den Stand der Liquidität jeweils zum 31.12.2021 der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Für den Stichtag 31.12.2021 kann Folgendes berichtet werden:

#### zu § 105 HGO – Liquiditätskredite:

- Stand zum 30.12.2021: 0,- EUR (Verbindlichkeiten ggü dem „Sondervermögen Hessenkasse“ bleiben hier unberücksichtigt)

#### zu § 106 HGO – Stand der Liquidität:

Liquidität zum 31.12.2021:	5.340.303,78 EUR
gebundene Liquidität:	4.401.236,14 EUR
verbleibende Liquidität	939.067,64 EUR
vorzuhaltende Liquiditätsreserve 31.12.21	240.978,03 EUR
"freie" Liquidität zum 31.12.20.21	698.089,61 EUR

**Der Magistrat / Der HFA / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Liquiditätsnachweis zum 31.12.2021 zur Kenntnis.**

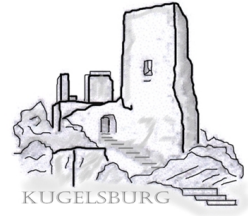
#### Anlage(n):

- (1) 220607 Stadt Bericht Stand der gebundenen Liquidität Muster Hw. Nr. 6 § 106 HGO

\_\_\_\_\_  
Tom Möller

29.06.2022

<b>voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr</b>		+4.405.540,78
zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)		+0,00
zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen		+934.763,00
<b>abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:</b>		+0,00
zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen:		+0,00
<b>abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:</b>		+0,00
<b>BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr</b>		+5.340.303,78
<i>nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt</i>		
<b>gebundene Liquidität</b>	+4.401.236,14	+4.401.236,14
<b>1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen</b>	+204.275,00	
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	+0,00	
1.b. Pension- und Beihilfen	+0,00	
1.c. unterlassene Instandhaltungen	+128.375,00	
1.d. sonstiges	+75.900,00	
<b>2. für Sondertilgungen</b>	+515.025,00	
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)	+515.025,00	
2.b. Kreditablösung	+0,00	
2.c. sonstiges	+0,00	
<b>3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten</b>	+2.455.400,00	
3a. konsumtiv	+30.800,00	
3b. investiv	+2.424.600,00	
<b>4. zur Finanzierung von Sonderposten</b>	+0,00	
4a. ...	+0,00	
4b. sonstiges	+0,00	
<b>5. sonstige Zweckbindungen</b>	+1.226.536,14	
5a. ...		
5b. sonstiges	+1.226.536,14	
<b>ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands</b>		+939.067,64
<b>hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):</b>		+240.978,03
<b>somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:</b>		+698.089,61
zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:		+0,00
<b>Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:</b>		+698.089,61
<b>rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:</b>		-166.666,00



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-45/2022

- öffentlich -

Datum: 10.06.2022

Aktenzeichen	FV/KBN-MB
Federführender Fachbereich	Finanzen / Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	13.06.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Ziele und Kennzahlen 2022

#### Kenntnisnahme:

Die anliegenden Ziele und Kennzahlen 2022 spiegeln erste Erkenntnisse aus dem laufenden Haushaltsjahr wieder.

Einmalig werden in diesem Jahr die Ziele und Kennzahlen 2022 mit Stand 31.05. ausgearbeitet. Um den anstehenden Workshop zu den Zielen und Kennzahlen 2023 beraten zu lassen, ist es notwendig, den Stand zu 2022 noch vor der Sitzungspause in den Sommerferien, den Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse zum 31.05. werden vermutlich zu den Werten in dem folgenden Finanzbericht, mit Stichtag 30.06. abweichen.

**Der Magistrat und der Haupt- und Finanzausschuss / die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ziele und Kennzahlen für 2022, mit Stand 31.05. zur Kenntnis.**

#### Anlage(n):

- (1) 220630 Ziele und Kennzahlen 2022

---

Martina Becker

strategisches Ziel:		finanzielle Nachhaltigkeit									
taktische Ziele:		a) Schuldenabbau									
operative Ziele 2022:		1) jährliche Erhöhung der flüssigen Mittel abzgl. der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 7 % gegenüber dem Stand zum 31.12. des Vorjahres					2) Die Bruttoneuverschuldung darf in 2022 1,83 Mio. Euro nicht übersteigen				
betroffene Produkte:		16.612.00 - Rücklagen, Kredite					16.612.00 - Rücklagen, Kredite				
Verantwortliche/r:		Frau Becker					Frau Becker				
Priorität:		1					1				
Jahre:		2019	2020	2021	2022		2019	2020	2021	2022	
Grundzahlen:	Stand der flüssigen Mittel zum 31.12. des Vorjahres	676.050,07 €	1.371.460,10 €	1.272.573,42 €	4.405.540,75 €	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten & wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen zum Berichtsstichtag	1.150.953,71 €	284.355,00 €	2.397.306,00 €	- €	
	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- 3.139.852,95 €	- 2.178.325,00 €	- 2.006.650,00 €	- 1.834.975,00 €	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten & wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen und Sondervermögen Hessenkasse zum Berichtsstichtag	- 664.011,29 €	- 360.850,74 €	- 485.116,19 €	- 26.048,86 €	
	Stand der flüssigen Mittel zum Berichtsstichtag	1.371.460,10 €	1.272.573,42 €	4.405.540,75 €	3.397.563,11 €						
	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Berichtsstichtag	- 2.178.325,00 €	- 2.006.650,00 €	- 1.834.975,00 €	- 1.834.975,00 €						
Jahre:		2019	2020	2021	2022		2019	2020	2021	2022	
Kennzahl:	prozentuale Veränderung der flüssigen Mittel abzgl. der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Berichtsstichtag gegenüber dem 31.12. des Vorjahres	67,25%	9,02%	450,18%	-60,79%	Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit zum Berichtsstichtag	486.942,42 €	- 76.495,74 €	1.912.189,81 €	- 26.048,86 €	
Status-Check 31.05.:	Nach derzeitigem Stand (31.05.) wird das Ziel nicht erreicht. Größere Auszahlungen vor allem im Bereich der Baumaßnahmen wurden beglichen. Die Tilgung der Verbindlichkeiten aus der Hessenkasse wird zum 30.06.2022 erfolgen.					Bislang wurde kein Darlehen auf dem Kreditmarkt aufgenommen, die Auszahlungen stellen die ordentliche Tilgungen bis zum 31.05.2022 dar. Eine Bruttoneuverschuldung ist derzeit nicht erfolgt.					
Prognose 31.12.:	Das operative Ziel wird voraussichtlich zum Ende des Jahres, aufgrund der hohen prozentualen Steigerung im Jahr 2021 nicht erreicht. Durch die Aufnahme des Darlehens (siehe rechts) erhöhen sich die flüssigen Mittel.					Bis zum Ende des Jahres soll für die abgeschlossenen investiven Maßnahmen 2021 ein Kredit aufgenommen werden, soweit keine anderweitigen Mittel zur Verfügung stehen (Übertragung Kreditermächtigung). Die Bruttoneuverschuldung wird auch 2022 das operative Ziel nicht überschreiten.					



strategisches Ziel:	strategisches Ziel:	finanzielle Nachhaltigkeit			
taktische Ziele:	<b>b) ausgeglichener Haushalt</b>				
operative Ziele 2022:	1) Das ordentliche Ergebnis soll in jedem Jahr mindestens 0,00 EUR betragen				
betroffene Produkte:	16.612.00 - Rücklagen, Kredite				
Verantwortliche/r:	Herr Möller				
Priorität:	2				
Jahre:		2019	2020	2021	2022
Grundzahlen:	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge zum Berichtsstichtag	15.064.087,72 €	12.635.292,85 €	12.778.740,90 €	12.773.372,96 €
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen zum Berichtsstichtag	- 14.716.748,07 €	- 11.568.336,74 €	- 12.587.948,29 €	- 13.013.077,54 €
Jahre:		2019	2020	2021	2022
Kennzahl:	ordentliches Ergebnis zum Berichtsstichtag	347.339,65 €	1.066.956,11 €	190.792,61 €	- 239.704,58 €
Status-Check 31.05.:	Das ordentliche Ergebnis fällt nach aktuellen Hochrechnungen besser aus wie zum zur Planung des Haushaltes 2022 (Plan -534 TEUR). Das operative Ziel wird wohl trotzdem nicht erreicht werden. Absehbar ist, dass die Steueranteile am kommunalen Finanzausgleich wohl steigen werden und die Gewerbesteuerbeträge sinkt. Hier bleibt die Entwicklung im Rest des Jahres abzuwarten.				
Prognose 31.12.:	Das ausgegebene Ziel wird - soweit dies aufgrund der derzeit schwierigen Lage vorhersehbar ist - auch am Jahresende nicht erreicht werden. Inwieweit sich die Erträge aus der Gewerbe- und Einkommensteuer entwickeln, lässt sich derzeit nicht vollständig abschätzen.				

strategisches Ziel:		demografische Nachhaltigkeit	
taktische Ziele:		a) bedarfsgerechte soziale Infrastruktur	
operative Ziele 2022:	1)	2)	
	jährliche Fortschreibung der Übersicht der demografischen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre getrennt nach Ortsteilen für die Altersgruppen Kinder (0-13 Jahre), Jugendliche (14-21 Jahre), Erwachsene (22-64 Jahre) sowie ältere Mitbürger (ab 65 Jahre)	Beratung der spezifischen Bedürfnisse der Altersgruppen bis 40 Jahre sowie über 55 Jahre in den städtischen Gremien bis zum 31.12.2022	
betroffene Produkte:	02.122.10 - Meldewesen	04.281.00 - Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen 04.281.10 - Vereins- und Sportförderung 05.315.00 - Seniorenangelegenheiten 06.365.00 - Kinderbetreuung in Kindertagesstätten 06.366.00 - Jugendpflege 06.367.00 - Familienzentrum Schulstraße 2 13.551.20 - Grün-, Park- und Freizeitanlagen	
Verantwortliche/r:	Frau Schrader		Frau Wiegand
Priorität:	3		3
Grundzahlen:			
Kennzahl:	Erfüllungsgrad in % der Aufstellung zum Berichtsstichtag	50	Erfüllungsgrad in % der Beratung zum Berichtsstichtag
Status-Check 31.05.:	Einwohnerzahlen Stand 15.05.2022 wurden vorgelegt.		Umfrage ist in 2020 erfolgt. Das Ergebnis liegt vor und wurde im Frühjahr 2021 von der StaVo zur Kenntnis genommen, eine Beratung in den einzelnen Gremien steht derzeit noch aus.
Prognose 31.12.:	Geringfügige Veränderung der Einwohnerzahlen zum Stand 15.05.2022		Beratung städt. Gremien könnte erfolgt sein.

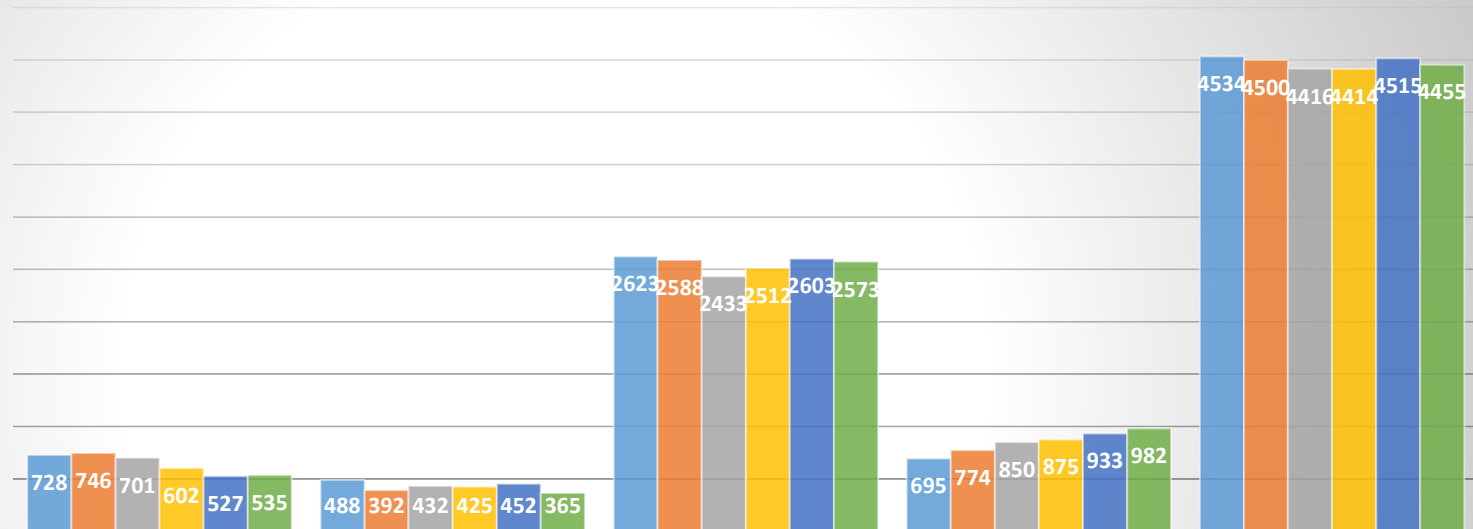
strategisches Ziel:		demografische Nachhaltigkeit									
taktische Ziele:	<b>b) Kindergartengebühren auf dem derzeit niedrigen Stand halten</b>				<b>c) bedarfsgerechte Betreuung der Kinder in den städtischen Kindergärten</b>			<b>d) Verbesserte Mitwirkungskultur mit besonderem Fokus auf junge Menschen</b>			
operative Ziele 2022:	1)				1)			1)			
	Stabilisierung der Gebührensätze für die Kinderbetreuung in allen Kindergärten in der Stadt Volkmarßen auf der Höhe des Vorjahres (Kindergartenjahr)				Die Thematik soll mind. einmal jährlich in dem Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschuss (FSEA) beraten werden			Entwicklung niedrigschwelliger Angebote für die Zielgruppe junger Menschen bis zu 21 Jahren bis zum 31.12.2022: - vorbereitende Tätigkeiten zur Einrichtung eines Jugendbeirates unter Einbindung von Klassensprechern, Jugendleitern und vergleichbaren Funktionsträgern - Einladung dieses Beirates zu öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien mit Relevanz für Jugendliche inkl. Mitwirkungsmöglichkeiten			
betroffene Produkte:	06.365.00 - Kinderbetreuung in Kindertagesstätten				06.365.00 - Kinderbetreuung in Kindertagesstätten			01.111.00 Geschäftsführung städtischer Gremien			
Verantwortliche/r:	Frau Wiegand				Frau Wiegand			Frau Wiegand			
Priorität:	3				3			3			
Jahre		2019	2020	2021	2022		2021	2022		2021	2022
Grundzahlen:	Höhe der Kindergartengebührensätze der einzelnen Kindergärten im letzten und aktuellen Kindergartenjahr	150,00 € (Regelkind)	150,00 € (Regelkind)	150,00 € (Regelkind)	150,00 € (Regelkind)						
Kennzahl:	Veränderung der Kindergartengebührensätze im Vergleich zum Vorjahr in %	11	unverändert	unverändert	unverändert	Erfüllungsgrad in % der Beratung zum Berichtsstichtag	0	0	Erfüllungsgrad in % der Einrichtung zum Berichtsstichtag	0	0
Status-Check 31.05.:	Eine Gebührenanpassung ist nicht erfolgt.				Eine Beratung ist noch nicht erfolgt.			Vorbereitung konnte arbeitsaufwandsbedingt noch nicht erfolgen.			
Prognose 31.12.:	Die Gebühren werden zum 01.08.2022 angepasst.				Die Beratung erfolgt voraussichtlich im Juni 2022.			Vorbereitung könnte begonnen haben/abgeschlossen sein.			

strategisches Ziel:		Erhalt der Lebensqualität					
taktische Ziele:		a) öffentlich finanzierte Freizeit- und Kulturangebote erhalten und entwickeln					
		1)		2)		3)	
operative Ziele 2022:		jährlicher Erfahrungsaustausch in Bezug auf das Thema „Seniorenspielplatz“ in der Kernstadt Volkmarsen		Durchführung einer Bedarfsabfrage bei den Kindergärten in Volkmarsen und der Grundschule Volkmarsen in Bezug auf die Weiterentwicklung der Spielgeräteausstattung der städtischen Kinderspielplätze bis zum 31.08.2022		Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf den Höfen der Kugelsburg nach baulicher Umsetzung bis zum 31.12.2023	
betroffene Produkte:		10.521.00 - Bauliche Ausführung 13.551.20 - Grün-, Park- und Freizeitanlagen		10.521.00 - Bauliche Ausführung 13.551.20 - Grün-, Park- und Freizeitanlagen		15.573.00 - Verwaltung der städtischen Gebäude und Grundstücke	
Verantwortliche/r:		Herr Pfeiffer/Frau Gras		Frau Wiegand/ Herr Funke		Herr Pfeiffer	
Priorität:		3		3		3	
Grundzahlen:							
Kennzahl:		Erfüllungsgrad in % der Beratung zum Berichtsstichtag 0		Erfüllungsgrad in % der Bedarfsabfrage zum Berichtsstichtag 100		Erfüllungsgrad in % der Umsetzung zum Berichtsstichtag 35	
Status-Check 31.05.:		Ein Erfahrungsaustausch hat bisher noch nicht stattgefunden.		Bedarfsabfrage ist erfolgt. Ergebnis liegt vor.		Bewilligungsbescheid liegt digital vor und wird in Kürze übergeben. Die Mauerwerkssanierungsarbeiten im Bereich Palas und Bergfried wurden ausgeschrieben und vergeben. Bauzeit: Mitte Juni bis Nov. 2022 Nächsten Planungsleistungen für Herstellung Veranstaltungsfläche im Palas wurden vergeben. Bauliche Ausführung 1. HJ 2023.	
Prognose 31.12.:		Der Erfahrungsaustausch ist terminiert oder hat bestenfalls schon stattgefunden.		Abfrageergebnis könnte beraten sein.		Fertigstellung Mauerwerkssanierung sowie Planung der Veranstaltungsfläche.	

strategisches Ziel:		Erhalt der Lebensqualität						
taktische Ziele:	<b>b) Das Vereinswesen soll für die Stadt Volkmarsen seinen hohen Stellenwert behalten</b>		<b>c) Dinge des täglichen Bedarfs erhalten (Geschäfte, Schulen, Ärzte)</b>					
operative Ziele 2022:	1)		1)		2)		3)	
	Erhalt des Status Quo; jährlich positive Impulse zur Darstellung der bereits erfolgten Förderung bei den Vereinen setzen		Erhalt des Status Quo; Prüfung, ob Entwicklung eines medizinischen Versorgungsangebots möglich und sinnvoll ist unter Berücksichtigung von Fördermitteln, dazu Gespräch mit Betreibern und Landkreis bis zum 31.12.2022 führen		jährliche Beratung von Ansätzen zur Schulentwicklung der Volkmarser Schulen im FSEA		Erfassung der leerstehenden Geschäfte und Diskussion mit den Eigentümern über etwaige Entwicklungsmöglichkeiten bis zum 31.12.2022	
betroffene Produkte:	04.281.10 - Vereins- & Sportförderung		15.571.00 - Wirtschaftsförderung, demografische Entwicklung, IKZ		04.281.00 - Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen		15.571.00 - Wirtschaftsförderung, demografische Entwicklung, IKZ	
Verantwortliche/r:	Frau Böddicker		Frau Ramus		Frau Wiegand / Böddicker		Frau Simshäuser	
Priorität:	3		3		3		3	
Grundzahlen:								
Kennzahl:	Anzahl der gesetzten positiven Impulse	7	Erfüllungsgrad in % der Bestandserfassung zum Berichtsstichtag	33	Anzahl der Unterstützungen	0	Erfüllungsgrad Bestandserfassung	100
Status-Check 31.05.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kostenlose Nutzung der Sporthallen durch die Vereine</li> <li>b) kostenlose Nutzung für Mitgliederversammlungen etc.,</li> <li>c) Jubiläumszuwendungen etc. (siehe Richtlinien der Stadt Volkmarsen für die Vereinsarbeit)</li> <li>d) Unterstützung zur Erlangung von Zuschüssen aus Lotto-Tronc der Ministerien</li> <li>e) Sportlerehrung (sofern Corona es zulässt)</li> <li>f) Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen</li> <li>g) Weiterleitung von hier eingegangenen Förderprogrammen und Richtlinien</li> </ul>		Ein Termin mit dem Gesundheitsnetzwerk PORT Willingen Diemelsee e.V. steht immer noch aus		Bislang wurde keine konkrete Unterstützung angefragt bzw. ist keine erfolgt.		Eine erste Erfassung und gleichzeitige Kontaktaufnahme der Eigentümer ist erfolgt. Die positiven Rückmeldungen deuten auf leichten Gesprächsbedarf hin. Nach Kenntnisnahme am 30.05.2022 im Magistrat soll die weitere Vorgehensweise im anstehenden Workshop beraten werden.	
Prognose 31.12.:	Weiterführung der Vereinsförderung in dieser Art, sofern STAVO nichts anderes beschließt.		Der Termin mit dem Gesundheitszentrum PORT und weitere Gespräche haben stattgefunden		Kein Beschluss über weitere Vorgehensweise bekannt, da Kenntnisnahme durch städtische Gremien 2022 noch aussteht.		Die weitere Vorgehensweise wurde im Workshop beraten.	

strategisches Ziel:	Erhalt der Lebensqualität			
taktische Ziele:	d) ÖPNV sowie Fernverkehr erhalten und entwickeln			
operative Ziele 2022:	1)		2)	
	Umsetzung des Radwegekonzeptes für Volkmarsen bis zum 31.12.2022		Ermittlung des Status-Quo in Bezug auf das ÖPNV-Angebot in den Stadtteilen und der Kernstadt Volkmarsen und Bewertung desselben jährlich zum 31.12.	
betroffene Produkte:	12.541.30 Straßen, Wege, Plätze		12.541.30 Straßen, Wege, Plätze	
Verantwortliche/r:	Herr Pfeiffer		Herr Schümmelfeder	
Priorität:	3		3	
Grundzahlen:				
Kennzahl:	Umsetzungsstand des Konzeptes in %	30	Umsetzung Ermittlung Status Quo	100
Status-Check 31.05.:	Beschilderungskataster wurde noch nicht abschließend fertiggestellt. Letzte Abstimmungen sind noch erforderlich. Radwegebaumaßnahmen (Lückenschluss VO-Breuna sowie VO-Külte) wurden noch nicht ausgeschrieben, weil das naturschutzrechtliche Benehmen noch nicht erteilt worden ist.		Der Status-Quo in Bezug auf den ÖPNV ist der Stadtverordnetenversammlung bereits am 07.04.2022 zur Kenntnis gegeben worden	
Prognose 31.12.:	Radwegebeschilderung wurde vergeben. Ob die bauliche Umsetzung bis zum Jahresende erfolgt ist, ist fraglich. Die Radwegebaumaßnahme Lückenschlüsse VO-Breuna ist baulich fertiggestellt (sofern die Bewilligung der beantragten Landesfördermittel im Juni noch erfolgt). Lückenschluss VO-Külte wird baulich fertiggestellt und abgerechnet sein.		Es wird versucht, dass die Zugverbindung von Kassel nach Korbach in den Morgenstunden (vor 7:00 Uhr) auszuweiten, da für Berufspendler die erste Verbindung um 6:50 Uhr ab Ehringen teilweise zu spät sei.	

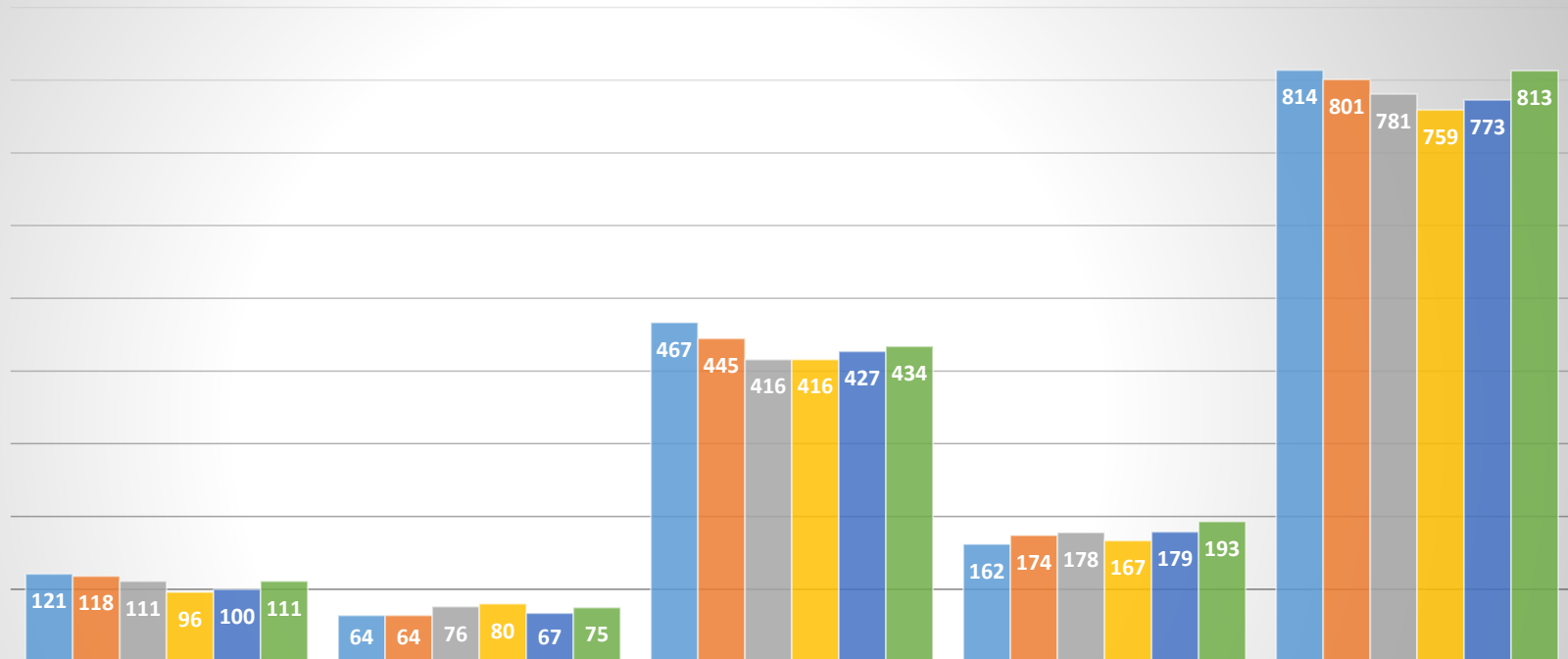
## Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022 Kernstadt Volkmarsen



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.1998	728	488	2623	695	4534
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2003	746	392	2588	774	4500
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2008	701	432	2433	850	4416
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2013	602	425	2512	875	4414
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2018	527	452	2603	933	4515
■ Kernstadt Volkmarsen 15.05.2022	535	365	2573	982	4455

■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.1998  
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2003  
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2008  
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2013  
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2018  
 ■ Kernstadt Volkmarsen 15.05.2022

## Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022 Ehringen

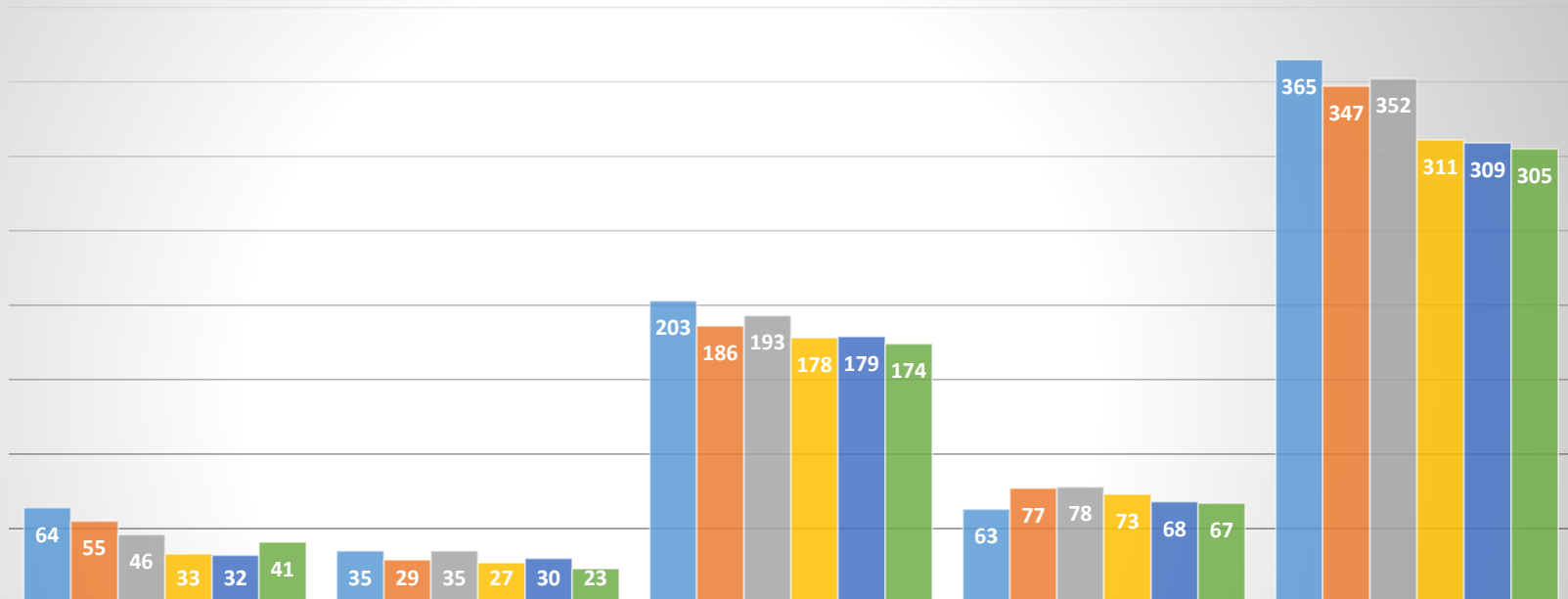


	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Ehringen 31.12.1998	121	64	467	162	814
■ Ehringen 31.12.2003	118	64	445	174	801
■ Ehringen 31.12.2008	111	76	416	178	781
■ Ehringen 31.12.2013	96	80	416	167	759
■ Ehringen 31.12.2018	100	67	427	179	773
■ Ehringen 15.05.2022	111	75	434	193	813

■ Ehringen 31.12.1998   
 ■ Ehringen 31.12.2003   
 ■ Ehringen 31.12.2008   
 ■ Ehringen 31.12.2013   
 ■ Ehringen 31.12.2018   
 ■ Ehringen 15.05.2022



## Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022 Herbsen

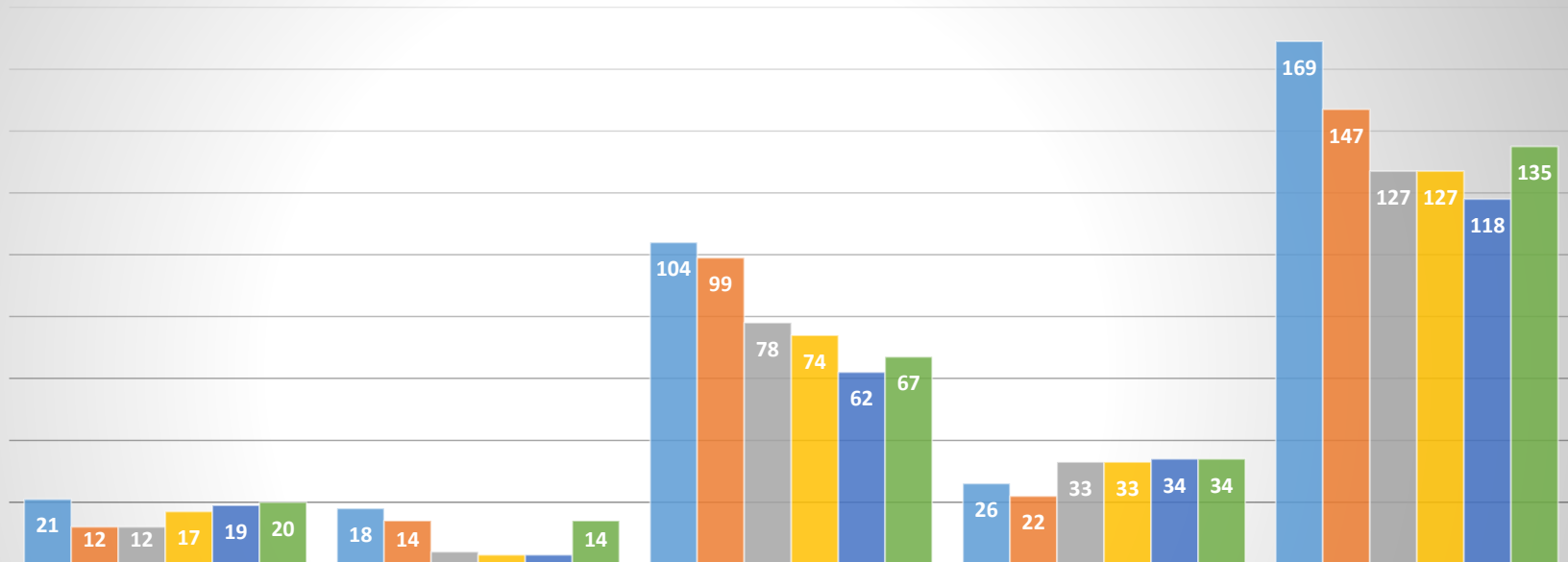


	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
Herbsen 31.12.1998	64	35	203	63	365
Herbsen 31.12.2003	55	29	186	77	347
Herbsen 31.12.2008	46	35	193	78	352
Herbsen 31.12.2013	33	27	178	73	311
Herbsen 31.12.2018	32	30	179	68	309
Herbsen 15.05.2022	41	23	174	67	305

■ Herbsen 31.12.1998   
 ■ Herbsen 31.12.2003   
 ■ Herbsen 31.12.2008   
 ■ Herbsen 31.12.2013   
 ■ Herbsen 31.12.2018   
 ■ Herbsen 15.05.2022

# Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022

## Hörle

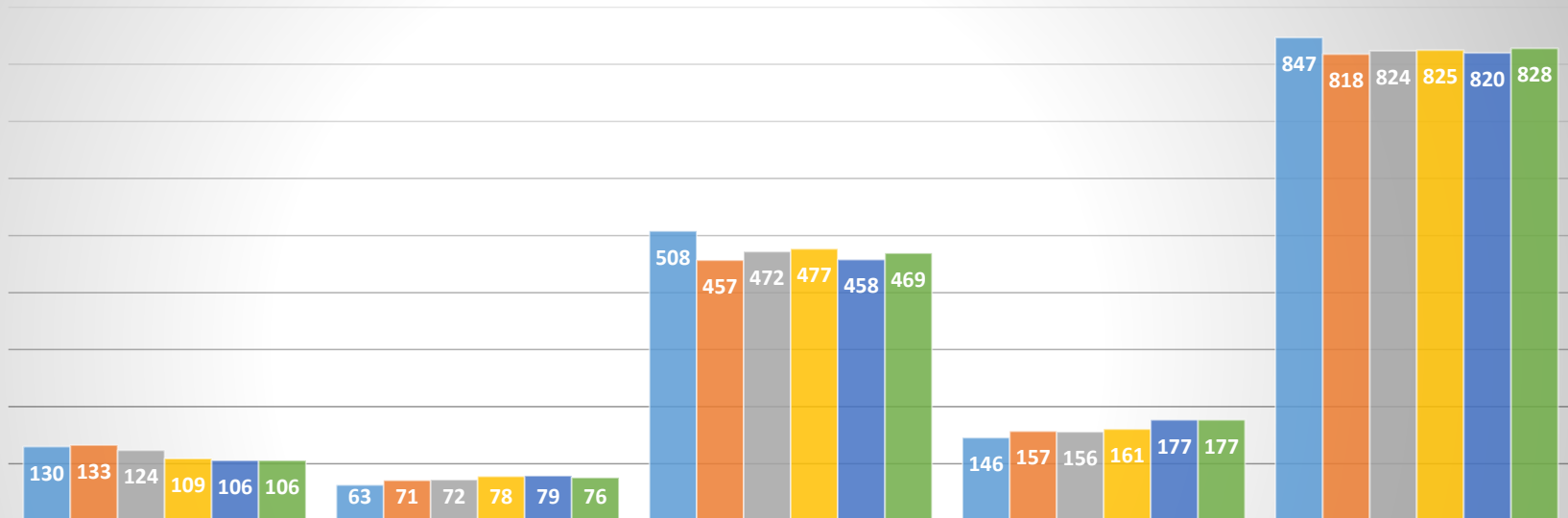


	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Hörle 31.12.1998	21	18	104	26	169
■ Hörle 31.12.2003	12	14	99	22	147
■ Hörle 31.12.2008	12	4	78	33	127
■ Hörle 31.12.2013	17	3	74	33	127
■ Hörle 31.12.2018	19	3	62	34	118
■ Hörle 15.05.2022	20	14	67	34	135

■ Hörle 31.12.1998   
 ■ Hörle 31.12.2003   
 ■ Hörle 31.12.2008   
 ■ Hörle 31.12.2013   
 ■ Hörle 31.12.2018   
 ■ Hörle 15.05.2022

# Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022

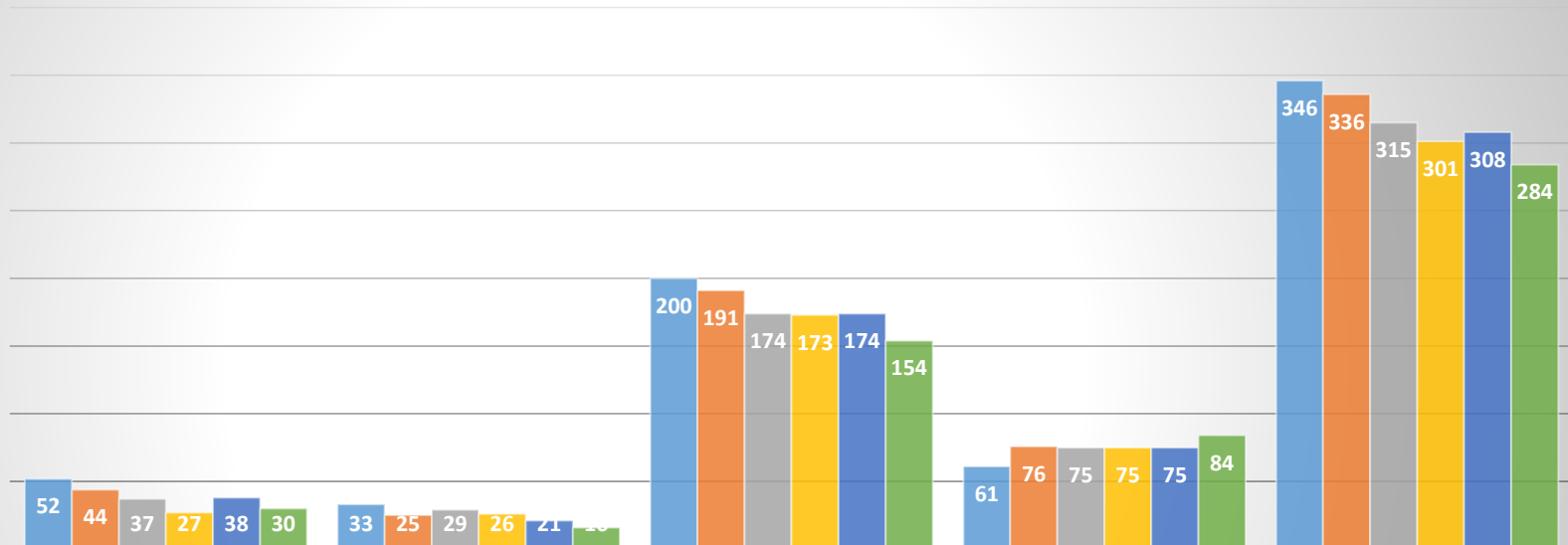
## Külte



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Külte 31.12.1998	130	63	508	146	847
■ Külte 31.12.2003	133	71	457	157	818
■ Külte 31.12.2008	124	72	472	156	824
■ Külte 31.12.2013	109	78	477	161	825
■ Külte 31.12.2018	106	79	458	177	820
■ Külte 15.05.2022	106	76	469	177	828

■ Külte 31.12.1998   ■ Külte 31.12.2003   ■ Külte 31.12.2008   ■ Külte 31.12.2013   ■ Külte 31.12.2018   ■ Külte 15.05.2022

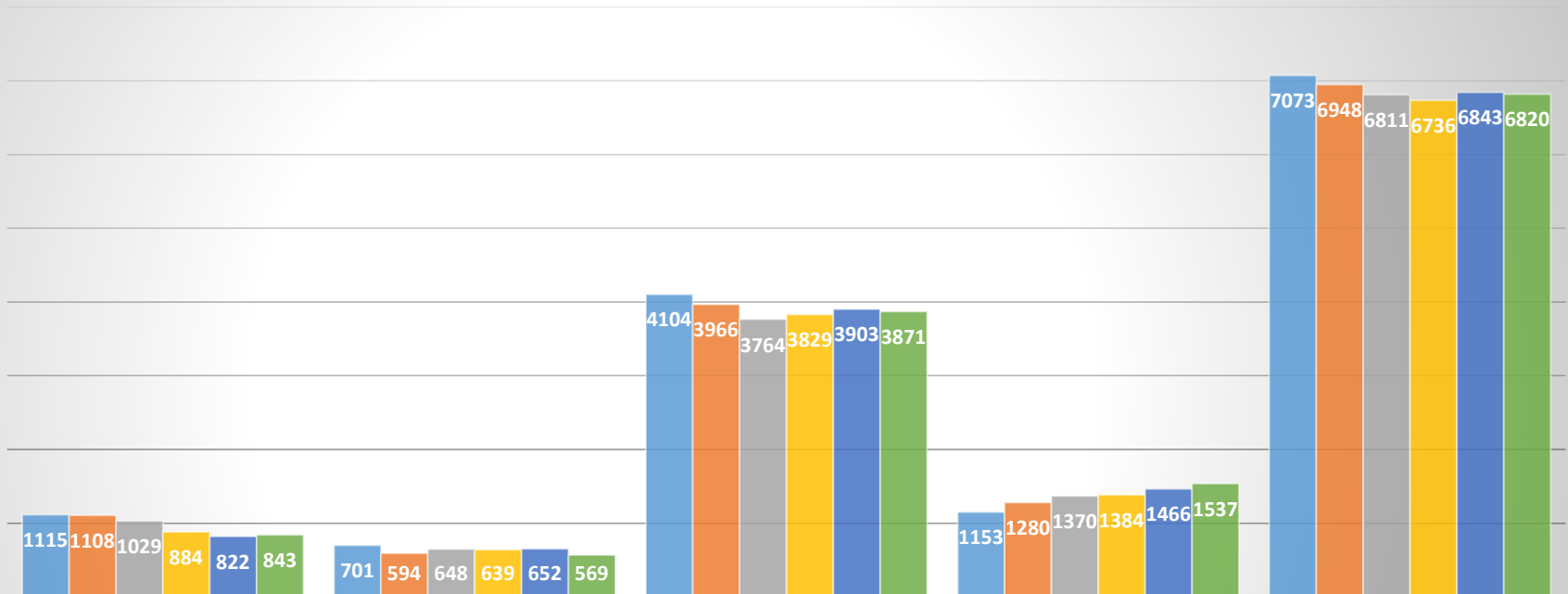
## Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022 Lütersheim



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Lütersheim 31.12.1998	52	33	200	61	346
■ Lütersheim 31.12.2003	44	25	191	76	336
■ Lütersheim 31.12.2008	37	29	174	75	315
■ Lütersheim 31.12.2013	27	26	173	75	301
■ Lütersheim 31.12.2018	38	21	174	75	308
■ Lütersheim 15.05.2022	30	16	154	84	284

■ Lütersheim 31.12.1998   
 ■ Lütersheim 31.12.2003   
 ■ Lütersheim 31.12.2008   
 ■ Lütersheim 31.12.2013   
 ■ Lütersheim 31.12.2018   
 ■ Lütersheim 15.05.2022

## Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2022 Volkmarsen gesamt



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Gesamt 31.12.1998	1115	701	4104	1153	7073
■ Gesamt 31.12.2003	1108	594	3966	1280	6948
■ Gesamt 31.12.2008	1029	648	3764	1370	6811
■ Gesamt 31.12.2013	884	639	3829	1384	6736
■ Gesamt 31.12.2018	822	652	3903	1466	6843
■ Gesamt 15.05.2022	843	569	3871	1537	6820

■ Gesamt 31.12.1998   
 ■ Gesamt 31.12.2003   
 ■ Gesamt 31.12.2008   
 ■ Gesamt 31.12.2013   
 ■ Gesamt 31.12.2018   
 ■ Gesamt 15.05.2022

**Auswertung Spielplätze  
Herbsen**

**Kindergarten Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	5
1-2x im Monat	2
mehrmals im Jahr	1
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	2
geht so	6
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 8

Anregungen:	Anzahl:
Seilbahn	4
kleine Hütte	1
Bänke	1
größere Rutsche	2
Labyrinth	2
mehrere Schaukeln	3
größerer Sandkasten	1
mehrere Rutschen	1
mehrere Wippen	1
bessere Rutsche	2
ein zweites Tor	4
einen Parcours	1
richtiges Klettergerüst	1

Anregungen:	Anzahl:
Die Reifen bei der Wippe sind zu tief	1
Trampolin	3

**Eltern der Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	
1-2x in der Woche	1
mehrmals im Jahr	
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	1
geht so	
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 1

**Anregungen:**

keine

**Auswertung Spielplätze  
Lüttersheim**

**Kindergarten Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	5
1-2x im Monat	
mehrmals im Jahr	3
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	5
geht so	3
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 8

Anregungen:	Anzahl:
Baumhaus	3
Trampolin	3
Kletterwand	2
Klettergerüst	2
Drehscheibe	1
Karusel	2
Riesenrutsch	1
Heckenlabyrinth	1
Küchenspielzeuge (Spielküche)	1
Wasserspielzeuge	1
Loopingrutschen	2
mehrere Schaukeln	1
etwas zum Klettern für Ältere Kinder (8-12 Jährige)	

Anregungen:	Anzahl:
Zaun um den Spielplatz	1

**Eltern der Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	7
1-2x im Monat	2
mehrmals im Jahr	
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	
geht so	8
gar nicht	1

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 9

Anregungen:	Anzahl:
Fitnessgeräte für Eltern	1
Schaukeln für kleine Kinder	1

**Auswertung Spielplätze  
Hörle**

**Kindergarten Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	2
1-2x im Monat	
mehrmals im Jahr	
gar nicht	

manchmal 1

**Gefällt uns...**

super	
geht so	3
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 3

Anregungen:	Anzahl:
Klettergerüst	1
Seilbahn	1
Trampolin	1
Sauberkeit	2
mehrere Schaukeln	1
Seilbahn	1
mehrerer Pflanzen	1
Toilette	1
Zweites Fußball Tor	1

Anregungen:	Anzahl:

**Eltern der Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	
1-2x in der Woche	
mehrmals im Jahr	
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	
geht so	
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen:

**Anregungen:**



**Auswertung Spielplätze  
Ehringen**

**Kindergarten Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	10
1-2x im Monat	1
mehrmals im Jahr	3
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	1
geht so	12
gar nicht	1

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 14

Anregungen:	Anzahl:
größere/längere Rutsche	6
(kleines) Labyrinth	1
Wackel Bänke	1
Kies/Sand stark verdreckt (Katzen)	3
mehr für große Kinder	2
Sitzgelegenheiten mit Tischen	2
Seilbahn	3
Basketballkorb	2
größeres Klettergerüst (für ältere)	5
Sauberkeit (z.B.Zigaretten/Bierflaschen)	6
Fußballtore	2
vergrößern	1
Fallschutz (kein Kies)	1

Anregungen:	Anzahl:
Drehteller (wie am Sauerbrunnen)	1
Kletterwand	3
Baumhaus	6
Hangelstange	3

**Eltern der Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	10
1-2x im Monat	4
mehrmals im Jahr	2
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	
geht so	14
gar nicht	2

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 16

**Anregungen:**

Anregungen:	Anzahl:
Müllentsorgung mind. 1x pro W.	2
generell größer (zweiter im Neubaugebiet)	5
Kies/Sand stark verdreckt (Katzen)	7
generell Sauberkeit	2
Spielgeräte für ältere Kinder	4
Sitzgelegenheiten mit Tischen	3
Fallschutz Klettergerüst (kein Kies)	6
Trampolin (im Boden)	3
Fallschutz Wippe	1
veraltete Spielgeräte	1
neue Wippe (alte gefährlich)	3
Hängegerüst für ältere Kinder	1
Rutsche mit Tunnel	1

Anregungen:	Anzahl:
Spielturm mit Sandaufzug	1
Drehspiel Spica oder Spinner Bowl	1
Metallzaun	1
Karusell Mulispinner	1
große Rutsche für ältere	3
Schilder Tiere verboten	1
Sonnensegel für Sandkasten	1
Geräte die Motorik u. Beweglichkeit steigern	1
Schaukel für kleine Kinder	1
Seilbahn	1
Balancier Möglichkeiten	4
Vogelnestschaukel	1
Spielburg	1

Anregungen:	Anzahl:
Überdachung für Sitzbänke	1
Kinderwippe ab 1 Jahr	1
Sandkasten vergrößern	1

**Internet Seiten:**

Kompan  
Karuselss und Drehspielgeräte

**Auswertung Spielplätze  
Külte**

**Kindergarten Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	2
1-2x im Monat	6
mehrmals im Jahr	5
gar nicht	1

selten 1

**Gefällt uns...**

super	6
geht so	8
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen:

Anregungen:	Anzahl:
Wasser anstellen	3
Vergrößerung Spielturn	1
Seilbahn	3
Karusell	1
größere Rutsche	6
Fußballplatz/Tore	4
Picknick-Platz	1
Sportgeräte	1
Trampolin	4
Klettergerüst	2
generell größer	
Rutsche unten kleiner gemacht werden	1
Lage doof	1

Anregungen:	Anzahl:
Spielgeräte für ältere Kinder	1
Rampen für Roller und Fahrräder	1

**Eltern der Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	
1-2x im Monat	
mehrmals im Jahr	
gar nicht	

**Gefällt uns...**

super	
geht so	
gar nicht	

Anzahl abgegebener Rückmeldungen:

**Anregungen:**

**Auswertung Spielplätze  
Volkmarsen**

**Kindergarten Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	49
1-2x im Monat	11
mehrmals im Jahr	37
gar nicht	4

**Gefällt uns...**

super	41
geht so	56
gar nicht	4

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 101

Anregungen (Berliner Str.)	Anzahl:
bessere Rutsche	6
Balancestamm	2
bessere Bänke	1
größeres Klettergerüst	5
Trampolin	3
mehr Schaukeln	1
1x in der Woche Rasen mähen	1
zu wenig Geräte	1
Wasserrutsche	1
Regenschutz	1
Seilbahn defekt	3

Anregungen Sauerbrunnen:	Anzahl:
Trampolin	1

Anregungen Mönchepfuhl:	Anzahl:
mehr Schaukeln	17
Fußballtore	4
größeres Klettergerüst	4
Scherben beseitigen	6
neue/größere/mehrere Rutsche	7
Toilette	4
Trampolin	9
Stangen zum Turnen	7
Fallschutzmatten	1
Seilbahn	10
Kreisel (Drehscheibe)	6
Kletterwand/baum	6
Balancierstangen	1
Tischtennisplatte	1
Basketballkorb	2
Tisch	1
Bänke an Mauer reparieren	1
Wackelbrücke	1

Anregungen Külter Weg:	Anzahl:
2 Bänke	1
größeres Klettergerüst	2
größere Rutsche	1

Anregungen allgemein:	Anzahl
Ritterburg mit Rutsche	1
Fußballplätze	7
Trampolin	27
große Rutsche	25
mehrere Schaukeln	14
Barfußpfad	1
Erdhügel	1
Drehscheibe	8
Baby Schaukel	1
Karussell	4
Riesenrad	1
regelmäßiger Sandwechsel	3
Labyrinth	3

Anregungen allgemein:	Anzahl
riesigen Pool	1
Picknick-Ecke	2
Sauberkeit (geschlossene Mülleimer; Zigaretten, Bierflaschen liegen rum)	8
Wasserspielplatz	4
Kletterwand/gerüst	16
Rampen	1
Baumhaus	14
Seilbahn	12
größerer Sandkasten	4
marode Spielgeräte austauschen	4
Wippe	1
Bank	1
Stangen zum Turnen	5
Tore mit Netzen	1
mehrfache Geräte	1
Turngeräte	1
Geräte für Kleinkinder	1
Fußballplatz öfters Rasen mähen	1

Anregungen Benfelder Str.:	Anzahl:
Fußballtore	4
höhere/größere Rutsche	3
Nestschaukel	1
Seilbahn	1
Tische	1
Klettern	1
Fallschutzmatten	1
Gerüst mit Brücke u. Rutsche	1
Trampolin	1
Balancierstamm	1
Wippe	1
Stangen zum Turnen	1
Mülleimer 2x pro Woche leeren	2
Häcke schneiden	1
Basketballkorb	1
Hütte aus Holz	1
mehr Schaukeln	1
Schattenplätze	1

**Eltern der Kinder**

**Nutzung**

1x in der Woche	14
1-2x im Monat	7
mehrmals im Jahr	2
gar nicht	2

2-3x in der Woche 1

**Gefällt uns...**

super	5
geht so	19
gar nicht	2

Anzahl abgegebener Rückmeldungen: 26

Anregungen (Berliner Str.)	Anzahl:
mehr Schaukeln	1
Schaukeln für kleine Kinder	1
Fitnessgeräte für Eltern	1
Basketballkorb	1
Zaun	1
Sitzgelegenheiten mit Tischen	1
Rampen für Roller etc.	2
Spielgeräte ab 8	1
Rutsche für kleine Kinder	1
Parcours-Möglichkeiten	1
Flächenumgestaltung	1

Anregungen Sauerbrunnen:	Anzahl:
Zaun	1

Anregungen Mönchepfuhl:	Anzahl:
Sauberkeit	2
größere Rutsche	1
Ninja Warrio- Parcours	1
Zaun	2
Schaukel	1
größerer Sandkasten	1
Sonenschutz	1
Klettergerät neu machen	1
zu wenig Geräte	1

Anregungen Külter Weg:	Anzahl:
Sauberkeit	1
Sandkasten auffüllen	1

Anregungen Benfelder Str.:	Anzahl:
Wippe defekt o. fehlt	4
Klettergerüst (ab 6)	3
Schaukeln ab 6	1
veraltet	2

Anregungen allgemein:	Anzahl
Skaterpark	1
eingezäunt	1
Spielgeräte für alle Altersklassen	1
Hüpfkissen	1
Klettertürme	1
manuelle Baggerschaufeln	2
Wackelbrücken	1
Spielgeräte Kugelsburg!!!!	1
nicht überall die selben Geräte	3
Fallschutzmatten	3
Sauberkeit	3
Trampolin	2
flache Rutschen	1
Instandhaltung	1
Babyschaukeln (öfters abgelehnt)	1
große Rutsche	1
Dornhecken entfernen	1

Anregungen allgemein:	Anzahl
Sitzgelegenheiten mit Tischen	1
Balancestämme	1
Karussell	1
Schaukeln (mind. 6)	1
Vogelnestschaukel	2
Kurvenrutsche	1
Grillplatz für Familien	1
Schattenplätze Eltern	1
Wasserspiel	1
Ballsportplätze mit Absperrnetzen	1
Rindenmulch statt Kies	1
Sand austauschen	2
Spielplatz am Stadtbruch bauen	1
Wickel/Toiletten schaffen	1
2 Schaukeln auf Spielplätzen	1
mehr Naturmaterial	1

# Anlage zu Erhalt der Lebensqualität (d) 3)

## Auswertung der Rückmeldungen:

Eigentümer: Anette Kniwel-Köhler und Martin Köhler  
Objekt: Wittmarstraße 18 (z.Zt. vermietet)  
Antwort: Interesse an Wiederbelebung der Geschäfte teilzunehmen.

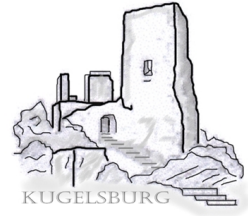
Eigentümer: Karl Schreiner  
Objekt: Vikarierstraße 6  
Antwort: Würde gerne vermieten und schlägt vor, Vikarierstraße wieder als Einbahnstraße zu nutzen (es bleibt keine Durchfahrtsbreite von 3 m<sup>2</sup>)

Eigentümer: Undine und Isolde Schwitajewski  
Objekt: Wittmarstraße 6 und 8  
Antwort: Interesse an Gesprächstermin

Eigentümer: Martin Funke  
Objekt: Steinweg 15  
Antwort: Keine Rückmeldung

Unser Volksmarsen e.V., Herrn Markus Kremper  
Zur Kenntnis und Nachfrage auf Mitwirkung  
Keine Rückmeldung

31.03.2022  
Heike Simshäuser



# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-48/2022

- öffentlich -

Datum: 10.06.2022

Aktenzeichen	FV/KBN-MB
Federführender Fachbereich	Finanzen / Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	13.06.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022 -Investitionen- vom 17.11.2021**

#### Kenntnisnahme:

Nach weiterer Überarbeitung der Investitionen und um Erweiterung der Folgekosten, ist die Auflistung der Investitionen über 50 TEUR für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit den entsprechenden Werten aufgeführt. Die anliegende Übersicht zeigt die Bezeichnung, die Folgekosten pro Jahr nach Fertigstellung, den Wegfall der Folgekosten bei bisherigen Anlagengütern, das tatsächliche Ergebnis der einzelnen Investitionen sowie die Steigerung der Grundsteuer A und B in Prozentpunkten.

**Der Magistrat / Der HFA / Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anlage (1) SPD-Antrag-Auswertung Maßnahmen über 50 TEUR mit Folgekosten der Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.**

#### Anlage(n):

- (1) 220510 SPD Antrag- Auswertung Maßnahmen über 50 TEUR mit FolgekostenGrundsteuer

---

Martina Becker

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Verfügbar in €	Anmerkungen	Stand der Planung/ Umsetzung	Beschluss Datum/Gremium	noch zu verschieben		noch zu stoppen		Bemerkung	Folgekosten pro Jahr nach Fertigstellung in €	Wegfall Folgekosten bisch. Anlagengut in €	tatsächliches Ergebnis	Grundsteuererhöhung A+B in %-Punkten
							ja	nein	ja	nein					
<b>Budget 02</b>															
I.365.007	Konzeption/Planung KiTa Volkmarshaus	06.365.00	- 554.036,14 €	Planung Gebäude bis Lph. 9 beauftragt. Technische Gebäudeausrüstung und Tragwerksplanung bis Lph. 4 beauftragt und erbracht. Prüfung Statik erbracht. Baugenehmigung liegt vor. Ausschreibung der ersten Gewerke (Rohbau, Gerüstbau u. Zimmerarbeiten) mit einem geschätzten Nettoauftragswert von rd. 606 T€ erfolgte Mitte Januar 2022. Wärmeschutznachweise und SiGeKo beauftragt. Geplanter Baubeginn: Anfang April 2022	Wert der erteilten Aufträge: rd. 289.000,00 Euro Bisher verausgabt: rd. 99.000,00 Euro (ohne Grunderwerb rd. 14,4 T€)	BUA 11.05.21 BUA 28.07.21 HFA/BUA 06.10.21 StaVo 07.12.21		X		X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	47.384	3.400	43.984	16,17
<b>Budget 04</b>															
I.122.003	Beschaffung Ordnungsamt	02.122.00	- 61.600,00 €	Straßensperren gemeinsam angeschafft, hier Kostenanteil Stadt zu erstatten an Bad Arolsen	Straßensperren wurden im Februar 2022 mit der Stadt Bad Arolsen abgerechnet.	HFA 25.08.20 (1884) StaVo 27.10.20 (VL 228) Mag. 16.11.20 (VL 250) StaVo Dez. 20 (HH 21)		X		X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.  Anmerkung vom 23.02.22: Projekt ist abgeschlossen (s.l.)	8.200	0	8.200	3,01
I.126.016	Beschaffung LF 10 Straße (Ehringen)	02.126.00	- 260.012,45 €	Fahrzeug ist bestellt und wird im 4. Quartal 2022 ausgeliefert.		Mag. 31.08.20 (VL 100) StaVo 02.09.20 StaVo Dez. 20 (HH) Mag. 01.02.21 Mag. 02.03.21 (VL 43) Mag. 27.07.21 (VL 226)		X		X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	13.182	500	12.682	4,66
I.126.021	Beschaffung Hubarbeitsbühne	02.126.00	- 241.621,58 €	Hubarbeitsbühne wurde bestellt und wird im II. Quartal 2022 ausgeliefert.		ÄRtRat 02.07.18 HFA 03.04.19 StaVo 09.04.19 (VL 64) StaVo Dez. 19 (HH 20) Mag. 06.07.20 StaVo Dez. 20 (HH 21) StaVo Dez. 21 (HH 22)		X		X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	26.060	0	26.060	9,58
I.541.017	Umwidmung Wetterweg K6	12.541.30	- 195.802,00 €	zzgl. 115 T€ aus HHPI. 2022: Planung Verkehrsanlage sowie Änderung Bebauungsplan wurden beauftragt. Entwurf Verwaltungsvereinbarung mit Landkreis liegt vor. zzgl. 115 T€ aus HHPI. 2022: Planung Verkehrsanlage sowie Änderung Bebauungsplan wurden beauftragt. Entwurf Verwaltungsvereinbarung mit Landkreis liegt vor.	Planung Straßenbau u. Bauleitplanung vergeben; Kreisrat berät am 25.01.22 über Umwidmung K 6 - bisherige Ausgaben: rd. 6.300,00 Euro (ohne Grunderwerb = rd. 9,4 T€) Planungsauftrag Stufe 1 (bis Lph. 3) = rd. 13,4 T€	Mag. / ÄRtRat 02.07.18 SIBA 06.03.20 StaVo 09.06.20 (VL 59) Mag. 01.11.21 (VL 306) BUA u. FSEA 24.11.21 StaVo 07.12.21 (VL 324)	X		X	Planungsauftrag Stufe 1 wird Anfang März fertiggestellt. Abschluss Verwaltungsvereinbarung mit Kreis wird vorauss. am 28.01.22 vom Mag. beschlossen. Wird die Straßenbaumaßnahme nicht umgesetzt und die Straßen nicht umgewidmet, wäre die Stadt für die Unterhaltung des Wetterweges auch zukünftig zuständig. Insbesondere der Abschnitt Arolser Str. bis Bahnübergang befindet sich in einem schlechten Zustand. Kosten (ca. 315 TEUR) würden früher oder später ohnehin anfallen. -> in Summe hätte man ca. 20 TEUR verschwendet. Grunderwerb hätte man ohnehin tätigen müssen. Bauleitplanung wäre nicht allein wegen der Umwidmung erforderlich gewesen.	20.722	12.063	8.659	3,18	
I.541.023	Beschaffung Straßenbeleuchtung	12.541.30	- 70.220,21 €	Summe teil sich auf in : 20 TEUR gem. Angebot EWF -Austausch Lampen Richtung Steinweg-Ziegelei; 15 TEUR für Umstellung LED; HHR ca. 30 TEUR		StaVo 03.12.19 (VL 458)		X		X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	1.000	0	1.000	0,37
I.541.045	Sanierung Feldwege "neu"	12.541.30	- 391.778,40 €	Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Verbindungswege Lüttersheim-Ehringen sowie Volkmarshaus-Külte wurden vergeben. Baubeginn jeweils Anfang März 2022. Planungsauftrag für Ausbau des Verbindungsweges Volkmarshaus-Hörle wurde storniert. Bisherige Kosten ca. 9 TEUR	LÜ-EH: Auftragshöhe Bau = rd. 442.200,00 € VO-KÜ: Auftragshöhe Bau = rd. 495.500,00 €  bisher verausgabt (2019-2021) = rd. 70.500,00 € (ohne VO-HÜ u. ohne Grunderwerb)	Mag. 06.11.17 (VL 163) OV-DV 17.01.18 Mag. 3.07.18 (VL 141) StaVo Dez. 18 (HH 19) Mag. 15.04.19 (VL 76) StaVo Dez. 19 (HH 20) Mag. 27.01.20 (VL 37) OV-DV 28.01.20 Mag. 30.09.20 (VL 221) StaVo Dez. 20 (HH 21) HFA / FSEA 05.07.21 Mag. 13.09.21 / 01.11.21 StaVo Dez. 21 (HH 22)		X		X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	13.042	0	13.042	4,79
I.541.055	Investitionen Radwege	12.541.30	- 116.798,60 €	Lückenschluss Verbind. VO-Breuna (hinter Sauerbrunnen): Verw.-Vereinb. mit Breuna über Umsetzung d. Maßnahme wurde abgeschlossen. Planung bis Lph. 5 abgeschlossen. Kosten wurden gefördert.  Förderantrag für bauliche Umsetzung wurde gestellt. Bewilligung ca. Juni 2022.	Planung bis Lph. 5 hat rd. 15.400,- € gekostet abzgl. Förderung u. Anteil Breuna = rd. 1.800,00 €  Bauliche Umsetzung u. restl. Planung: Anteil Volkmarshaus ca. 105.000,00 Euro abzgl. 75 % Förderung Nahmobilität abzgl. ca. 8 T€ Förderung Landkreis	Mag. 06.07.20 (VL 155) SIBA 20.07.20 (VL 158) StaVo Dez. 20 (HH 21) Mag. 14.12.20 (KN 121) Mag. 15.06.21 (VL 165) BUA 28.07.21 (VL 158) StaVo Dez. 21 (HH 22)	X		X	Wird die Maßnahme nicht umgesetzt, müssten Radfahrer auch weiterhin über die Landesstraße von Volkmarshaus bis Abzweig Rhöda fahren. Die Sicherheit der Radfahrer wird gefährdet. Radfahrer werden die Verbindung vermutlich meiden. Gemeinde Breuna wäre enttäuscht. Die erhaltene Förderung (11.500,00 Euro) für die ersten Planungsleistungen müsste zurückgezahlt werden (zzgl. Zinsen), wenn der Zweckbindungszweck (Investive Radwegebaumaßnahme) nicht innerhalb der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren umgesetzt würde. Breuna würde sich vermutlich weigern, hier anteilige Kosten zurückzuzahlen. -> Beschlossenes Radwegkonzept müsste geändert werden. Alternative Routen gibt es nicht.	1.157	0	1.157	0,43	
I.547.002	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	12.541.30	- 175.000,00 €	Bewilligungsbescheid zur Umsetzung für den Ausbau von 11 Bushaltestellen liegt vor. Ausschreibung der erforderlichen Straßenbauarbeiten soll im I. Quartal 2022 erfolgen.	Kosten bisherigen Planungsleistungen rd. 5,6 T€ (nach Abzug Kostenanteil NVV - 50 %) Planung kompl. beauftragt (31,5 T€ abzgl. NVV 50 %) Umsetzung/restl. Planung: rd. 493 T€ Förderungsatz f. Baukosten = 80 %	Mag. 18.11.19 (VL 442) Mag. 17.02.20 (VL 52) SIBA 06.03.20 (VL 61) StaVo 09.06.20 (VL 61) StaVo Dez. 20 (HH 21) StaVo Dez. 21 (HH 22)		X		X	Gesetzl. Vorgabe der vollständigen Barrierefreiheit = Personenbeförderungsgesetz (§ 8 Abs. 3 PbföG). -> Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Fördergrundlage: Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz Ziffer 1. 3-Ziel: Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV zu verbessern (hier: Schaffung der Barrierefreiheit, Aufenthaltsqualität u. Sicherheit der Fahrgäste), um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern u. die Mobilität der Nutzer unabhängig vom eigenen Fahrzeug zu ermöglichen. Bewilligungszeitraum endet am 10.11.2023. Es besteht kein Anspruch auf Übertragung der bewilligten Mittel. Verschieben ist deshalb schwierig. Wird die Maßnahme nicht umgesetzt, könnte die Stadt verklagt werden, weil keine barrierefreie Bushaltestelle vorhanden ist.	6.571	0	6.571	2,42
I.555.002	Investition Wald	13.555.00	- 130.000,00 €	Wiederaufbau Forst: Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln soll nach Vorlage eines Investitions- und Aktionsplanes der Wald langfristig in einen zukunftsfähigen Zustand versetzt werden, um die Schäden der vergangenen Jahre auszugleichen		HFA / SIBA 25.08.20 (VL 196) StaVo 02.09.20 (VL 196)		X		X	Ein Förderantrag zur "Gewährung einer Zuwendung für naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldbau" sowie ein "Ergänzungsantrag Wildschutz 2020" wurde gestellt. Diese Anträge wurden, in Absprache mit der Kommunawald GmbH, Ende 2021 zurückgezogen, da die Arbeiten bisher noch nicht durchgeführt werden konnten, unter anderem auch durch die akute Schadholsituation konnten die Pflanzmaßnahmen noch nicht durchgeführt werden. Zur Zeit wird ein Wiederbewaldungskonzept für den gesamten Stadtwald für die nächsten Jahre entwickelt. Ab dem Frühjahr 2022 soll das Thema Wiederbewaldung angegangen werden. Zukünftige Überschüsse aus der Bewirtschaftung des Stadtwaldes sollen weiterhin zu einem angemessenen Anteil einer Waldrücklage zugeführt werden; der Magistrat hat im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 bereits 130.000,00 EUR zu einersolchen Rücklage zugeführt. Hier soll so weiter verfahren werden.	130.000	130.000	0	0,00

1.573.020	Dorfentwicklung Volkmarsen	15.573.00	-	31.481,63 €	siehe Invest. 2022	Aufwertung Kugelsburg: Planung von Maßnahmen nach Vorstellung einer Machbarkeitsstudie (gefördert über LEADER)	StaVo 20.06.18 (VL 109) StaVo 04.12.18 (VL 230) StaVo Dez. 19 (HH 20) Mag. 22.06.20 (VL 145) Mag. 20.07.20 (VL 175) Mag. 10.01.21 (VL 2) HFA/SIBA 10.02.21 (VL 28) StaVo 16.02.21 (VL 28)		X	X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	siehe Invest. 2022
-----------	----------------------------	-----------	---	-------------	--------------------	--	--	--	---	---	---	--------------------

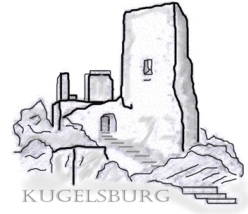
I-Nr.	Beschreibung	Verfügbar	Anmerkungen	Stand der Planung/ Umsetzung	Beschluss Datum/Gremium	noch zu verschieben		noch zu stoppen		Bemerkung	Folgekosten pro Jahr n. Fertigstellung in €	Wegfall Folgekosten bich. Anlagengut in €	Ergebnis	Grundstückerhöhung A+B in %-Punkten						
						ja	nein	ja	nein											
<b>Budget 01</b>																				
I.551.007	Integrativer Mehrgenerationenspielfeldplatz	-200.000,00	Vorsehen mit Sperrvermerk. Zusätzliche Beratung und Beschlussfassung erforderlich.	bisher keine Ausgaben getätigt.	StaVo 07.12.21 (HH - Sperrvermerk)		X		X	Da bisher noch kein geeigneter Standort festgelegt und somit auch keine Planung erstellt werden konnte, spricht nichts gegen eine Verschiebung der Maßnahme. Der angeordnete Standort beim Haus Dr. Bock sollte erst näher überprüft werden, wenn die Baumaßnahme "Neubau Kita" fertiggestellt ist.	9.000	0	9.000	3,31						
I.573.006	Grundstücksverwaltung	-175.000,00					X		X	Kauf von Grundstücken z.B. für Bauvorratsflächen, Ausgleichsmaßnahmen und zum Tausch anderweitiger Verträge.	nicht bezifferbar									
I.573.015	Beschaffung Kugelsburg	-1.062.000,00	<b>Um-/Anbau u. Sanierung Gaststätte und Neubau Servicegebäude</b> befinden sich im Bau und sind noch nicht abgerechnet. Folgende Maßnahmen sind noch geplant (Planungs): bis Lph. 4 erteilt/ Baugenehmigungen liegen vor) und eine DE-Förderung (85 % von den zuwendungsfähigen Nettokosten) wurden beantragt: <b>Mauerwerksanierung Palas u. Rundturm einschl. Turmausstieg u. Absturzsicherung:</b> Planung ab Lph. 5 (rd. 55 TE) / Bauliche Umsetzung (rd. 385 TE) <b>Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas:</b> Planung ab Lph. 5 (rd. 27 TE) / Bauliche Umsetzung (rd. 218 TE) <b>Hinweis:</b> Förderung über DE nur gemeinsam möglich. <b>Sanierung des übrigen Mauerwerks - Kostenansatz für erste Planungsleistungen, um einen Förderantrag aus Denkmalschutzmitteln stellen zu können ( = 60 TE)</b>	bisher bereits verausgabt: <b>Mauerwerksanierung = rd. 70 TE (ohne Kurztgutachten Machbarkeitsstudie)</b> <b>Veranstaltungsfläche = rd. 9,7 TE</b>	<b>Servicegebäude + Veranstaltungsfläche:</b> <b>Mag. 02.12.19 (VL 463)</b> <b>Mag. 02.09.20 (KN 41)</b> <b>SIBA 06.03.20 / HFA 29.04.20 (VL 60)</b> <b>StaVo 09.06.20 (VL 60 + 106)</b> <b>Gaststätte:</b> <b>Mag. 20.07.20 (VL 175)</b> <b>Mag. 12.10.20 (KN 106)</b> <b>HFA / SIBA 24.11.20 (VL 270 + 28)</b> <b>StaVo 16.02.21 (VL 270 + 28)</b> <b>Mauerwerksanierung:</b> <b>SIBA 06.03.20 / HFA 29.04.20 (VL 60)</b> <b>StaVo 09.06.20 (VL 60)</b> <b>Mag. 30.09.20 (VL 222)</b> <b>Mag. 08.12.21 (VL 344)</b> <b>Sanierung übrige Mauerwerk:</b> <b>SuVo 09.06.20 (VL 60)</b> <b>Allgemein:</b> <b>Mag. 16.09.20 (VL 208)</b>			X	X	Vorläufiger Zuwendungsbescheid für Mauerwerksanierung inkl. Überdachung Veranstaltungsfläche liegt seit 10.02.22 vor. Trennung der Maßnahmen in der DE nicht möglich, weil Mauerwerksanierung alleine nicht zuwendungsfähig wäre. Weitere Planungsleistungen für die Mauerwerksanierung (Auftragshöhe knapp 50 TEUR netto) wurden daraufhin bereits vergeben, damit bauliche Umsetzung im Sommer/Herbst 2022 erfolgen kann. Büro erstellt derzeit die Ausführungsplanung. Würde man die Maßnahmen nicht umsetzen, müsste man die Lph. 5 honorieren (ca. 26,4 TEUR brutto) und die erhaltene Förderung für die ersten Planungsleistungen anteilig zurückzahlen (ca. 2/3 von 50 TEUR). Hinsichtlich der Planung der Mauerwerksanierung für die übrigen Mauern/Bauwerke der Ruine wurden noch keine Aufträge vergeben bzw. Preise eingeholt. Projekt kann somit geschoben werden, jedoch gibt gemäß dem vorgestellten Kurztgutachten noch zahlreiche weitere Mauerwerk, die innerhalb von 2 bzw. 5 Jahren instandgesetzt werden sollten. Der Zustand wird sich weiter verschlechtern und der Unterhaltungsbedarf wird ansteigen. Für die Beantragung von Denkmalschutzfördermitteln bedarf er der Erstellung einer Entwurfsplanung. -> in Summe hätte man ca. 106 TEUR verausgabt (zogl. ca. 33 TEUR Rückzahlung Förderung). Ob der Stadt in Zukunft aus anderen Fördertöpfen eine so hohe Förderquote (85 % vom netto) erhalten würde, ist vermutlich nicht der Fall.	<b>Gaststätte und Neubau Servicegebäude:</b> 9.435 <b>Mauerwerksanierung:</b> 4.000 <b>Veranstaltungsfläche:</b> 2.800 <b>Infopoint:</b> 800	entfällt, da Neu	9.435	4.000	2.800	800	3,47	1,47	1,03	0,29
I.573.020	Dorferneuerung Volkmarshaus	-463.000,00	Projekt: <b>Neubau Fußgängerbrücke über die Erpe</b> in Ehringen geschätzte Kosten inkl. Widerlager rd. 63 TE bewilligte Förderung: 50.231,00 € (85 % v. rd. 59.100,- € ohne Widerlager) <b>Projekt: Gebäude und Aussenanlage Freizeitanlage</b> Sauerbrunnen Modernisierung, Um- und Anbau geschätzte Kosten rd. 100 TE beantragte Förderung: 85 TEUR € (85 % v. netto) <b>Die restlichen 200 TEUR ist lediglich ein durchlaufender Posten für die Grundstücke "Am Bahnhof". Hier sind ebenfalls 300 TEUR bei den Einzahlungen geplant.</b>	bisherige Ausgaben: <b>Brücke</b> Machbarkeitsstudie/Voruntersuch. rd. 12,4 TE (Förderung = rd. 6,1 TE) <b>Planung Lph. 3 u. 4 = rd. 7,5 TE</b> <b>Sauerbrunnen = 0,00 €</b>	<b>Brücke:</b> <b>SIBA 20.03.2019 (VL 47)</b> <b>SuVo Dez. 20 (KN 21)</b> <b>Sauerbrunnen:</b> <b>HFA/UA 25.01.22</b>		X	X	Die Umsetzung des Projekts <b>Neubau Fußgängerbrücke</b> über die Erpe sollte nicht gestoppt werden, weil hier bereits eine DE-Förderung (siehe Anmerkungen) bewilligt wurde. Andere Fördertöpfe für derartige Maßnahmen sind nicht bekannt. Es ist nicht absehbar, ob später nochmals eine so hohe Förderquote erteilt werden kann. Für den Neubau der Widerlager wurde in Verbindung mit der Strukturverbesserungsmaßnahme an der Erpe eine weitere Förderung beantragt, jedoch noch nicht bewilligt. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde in der Studie damals empfohlen, von einer Sanierung des Bauwerks Abstand zu nehmen, weil der Erfolg nicht langfristig wäre. Ebenfalls sollte die Förderung für das Projekte an der <b>Freizeitanlage Sauerbrunnen</b> nicht gestoppt werden, weil auch hier mit einer hohen DE-Förderung (siehe Anmerkungen) zu rechnen ist. Bei einer LEADER-Förderung liegt der Fördersatz nur bei 70 % vom netto. Maßnahme kann gestoppt werden, da bisher noch kein Bew.-Bescheid vorliegt und somit auch keine Aufträge erteilt wurden. Dringenden Unterhaltungsbedarf am Gebäude und an den Außenanlagen müsste Stadt/ KVV dann alleine finanzieren. Zustand der Anlage würde sich weiter verschlechtern, was auch den Touristen auffallen würde.	1.565	0	1.565	0,58							
I.573.003	Beschaffung Nordhessenhalle	-77.500,00	In 2022 soll der Raum C1 zu einem digitalen Konferenzraum umgebaut werden (50 TEUR). Das Hallenbelegungsprogramm (Comtec) soll im Zuge der OZG Modellkommune digitalisiert werden (17,5 TEUR). Zudem werden allgemeine Auszahlungen für die Jahre 2022 bis 2025 in Höhe von 10.000 EUR geplant.				X		X	Lediglich 50 TEUR Umbau Konferenzraum/Anschaffung neuer Technik fraglich.	6.700	0	6.700	2,46						
<b>Budget 03</b>																				
I.111.002	Beschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	-82.500,00	Der Ansatz beinhaltet die allgemeine Beschaffung von EDV-Geräten und Büromöbel i.H.v. 10.000 EUR, Weitere 25 TEUR sind für einen neuen (NAS) Server und 47,5 TEUR zur Einführung der eAkte und DMS (Dokumentenmanagementsystem) im Rahmen IKZ.OZG geplant. Die Förderung der eAkte und DMS beträgt 90% (42,7 TEUR).	Ein neuer (NAS) Server ist unabdingbar. Der Auftrag an die ekom 21 erfolgt (25 TEUR).	StaVo 07.12.21 (HH 22)		X		X	Im Zuge des OZG die Einführung der eAkte und eines DMS unabdingbar. Aktuell gibt es 90% Förderung, vermutlich wird die Förderung in den Folgejahren geringer ausfallen. Die 10 TEUR für Beschaffung von EDV-Geräten und Büromöbeln ist ebenfalls erforderlich, da jährlich EDV Geräte ausgetauscht werden müssen und im HH22 ein Teil vom Anlagenvermögen der KBN an die Stadt übergang und der Ansatz dadurch ebenfalls belastet wird.	18.050	0	18.050	6,64						
I.365.007	Konzeption / Planung KiTa Volkmarshaus	-2.350.000,00	Planung Gebäude bis Lph. 9 beauftragt. Technische Gebäudeausrüstung und Tragwerksplanung bis Lph. 4 beauftragt und erbracht. Prüfung Statik erbracht. Baugenehmigung liegt vor. Ausschreibung der ersten Gewerke (Rohbau, Gerüstbau u. Zimmerarbeiten) mit einem geschätzten Nettouftragswert von rd. 606 TE) erfolgte Mitte Januar 2022. Wärmeschutznachweise und SikaGo beauftragt. Geplanter Baubeginn: Anfang April 2022	Wert der erteilten Aufträge: rd. 289.000,00 Euro <b>Bisher verausgabt: rd. 99.000,00 Euro (ohne Grunderwerb rd. 14,4 TE)</b>	siehe Invest 21			X	X	Termin vom 22.02.22: <b>Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/ gestoppt werden.</b>	siehe Investitionen 2021									
<b>Budget 05</b>																				
I.126.021	Beschaffung Hubarbeitsbühne	-232.000,00	Die Beschaffung der Hubarbeitsbühne ist auf die Jahre 2021 und 2022 gleichermaßen (232 TEUR) mit einer Anlauftrate von 10 TEUR in 2020		siehe Invest 21			X	X	Termin vom 22.02.22: <b>Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/ gestoppt werden.</b>	siehe Investitionen 2021									
I.541.007	Baugebiet Ehringen "Erweiterung Randsbreiter Weg"	-135.000,00	Ausführungsplanung für Erschließung des 2. Bauabschnittes wird erstellt. Vergabe Straßen-/Tiefbau im i. Quartal 2022 gemeinsam mit der KBN.	bisherige Ausgaben: 0,00 € erteilter Planungsauftrag: rd. 7,7 TE	<b>StaVo 13.07.21 Aufstel. BPlan</b> <b>SuVo 07.12.21 Satzung BPlan</b> <b>SuVo Dec. 21 (HH 22)</b>		X		X	Die 6 Bauplätze im 1. BA konnten sofort verkauft werden. Es gibt bereits wieder 9 weitere Interessenten für die nächsten 6 Bauplätze. Nach erfolgter Erschließung ist davon auszugehen, dass auch diese innerhalb kürzester Zeit verkauft werden und die Erschließungskosten über den Kaufpreis gedeckt werden. Ziel sollte es sein, möglichst in jedem Ort Bauplätzen anbieten zu können. Die Erschließungsarbeiten (Kanal, Wasser, Straße) wurden bereits ausgeschrieben. Würde keine Vergabe erfolgen, hätte der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot Anspruch auf Schadensersatz für den entgangenen Gewinn. Auftragsvergabe ist für Anfang März vorgesehen.	3.763	0	3.763	1,38						
I.541.017	Umwidmung Wetterweg K6	-115.000,00	zzgl. 200 TE aus HHPL 2021: Planung Verkehrsanlage sowie Änderung Bebauungsplan wurden beauftragt. Entwurf Verwaltungsvereinbarung mit Landkreis liegt vor.	Planung Straßenbau u. Bauleitplanung vergeben; Kreisrat berät am 25.01.22 über Umwidmung K 6 - bisherige Ausgaben: rd. 6.300,00 Euro (ohne Grunderwerb = rd. 9,4 TE) <b>Planungsauftrag Stufe 1 (bis Lph. 3) = rd. 13,4 TE</b>	siehe Invest 21		X		X	Planungsauftrag Stufe 1 wird Anfang März fertiggestellt. Abschluss Verwaltungsvereinbarung mit Kreis wird vorauss. am 28.01.22 vom Mag. beschlossen. Wird die Straßenbaumaßnahme nicht umgesetzt und die Straßen nicht umgewidmet, wäre die Stadt für die Unterhaltung des Wetterweges auch zukünftig zuständig. Insbesondere der Abschnitt Arolser Str. bis Bahnübergang befindet sich in einem schlechten Zustand. Kosten (ca. 315 TEUR) würden früher oder später ohnehin anfallen. -> in Summe hätte man ca. 20 TEUR verschwendet. Grunderwerb hätte man ohnehin tätigen müssen. Bauleitplanung wäre nicht allein wegen der Umwidmung erforderlich gewesen.	siehe Investitionen 2021									



I.541.045	Sanierung Feldwege "neu"	-860.000,00	Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Verbindungswege Lütersheim-Ehringen sowie Volkmarshaus-Külte wurden vergeben. Baubeginn jeweils Anfang März 2022. Fördermaßnahmen müssen bis zum 01.07.2022 abgerechnet werden. Planungsauftrag für Ausbau des	Planung Straßenbau u. Bauleitplanung vergeben; Kreisrat berät am 25.01.22 über Umwidmung K 6 - bisherige Ausgaben: rd. 6.300,00 Euro (ohne Grunderwerb = rd. 9,4 T€)	siehe Invest 21		X	X	Termin vom 22.02.22: Projekt soll umgesetzt werden und nicht verschoben/gestoppt werden.	siehe Investitionen 2021				
I.541.051	Baugebiet "Scheidköppl"	-140.000,00	Planungsauftrag für Straßenausbau wurde erteilt. Ausschreibung der Bauarbeiten soll im I. Quartal 2022 erfolgen.	Entwurfsplanung bereits damals erstellt. Erteilter Planungsauftrag: rd. 14,5 T€	Mag. 03.02.20 (VL 46) StaVo Dez. 19 (HH 20) StaVo Dez. 20 (HH 21) StaVo Dez. 21 (HH 22)		X	X	Ausführungsplanung ist fertiggestellt und Vergabeunterlagen wurde erstellt. Ausschreibung der Arbeiten erst nach Eingang der HH-Genehmigung 2022 vorgesehen. Die bauliche Ausführung des Straßenausbau kann somit in den Herbst 2022 oder Folgejahre verschoben werden. Anteilige Planungskosten für Lph. 5 u. 6 wären jedoch zu bezahlen (ca. 6,3 TEUR)	2.351	0	2.351	0,86	
I.541.055	Investitionen Radwege	-90.000,00	HHR aus Vorjahren übernommen. Lückenschluss zwischen Volkmarshaus und Külte (wassergebundene Decke auf ca. 365 m). Planungsauftrag erteilt. Gesamtkosten ca. 50 T€. Förderung beim Landkreis beantragt (30 T€). Vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.	erteilter Planungsauftrag: rd. 6,8 T€	BUA 28.07.21 (VL 158) StaVo Dez. 21 (HH 22)		X	X	Maßnahme befindet sich in der Planung. Naturschutzrecht. Genehmigung wird eingeholt. Kreis will die Qualitätssicherungsmaßnahme im Jahr 2022 fördern (Gestattung vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor). Der max. Zuschuss-Betrag, den der Kreis pro Jahr/Kommune festsetzen kann, beläuft sich auf diese 30 TEUR. Würde die Maßnahme gestoppt, erfüllt die Förderung für das Jahr 2022 wegen fehlender anderer Maßnahmen. Zwei touristische Radwege, welche in diesem Jahr ausgeschlößt werden, sollen über diesen Weg verlaufen, welcher sich in dem jetzigen Zustand jedoch schlecht befahren lässt. Städtisches Radwegekonzept / Beschilderungsplanung könnte nicht umgesetzt werden.	siehe Investitionen 2021				
I.541.058	Baugebiet Volkmarshaus "Herber Straße"	-205.000,00	Baugebiet befindet sich in der Bauleitplanung. Erschließungsplanungsleistungen werden in Kürze von KBN ausgeschrieben. Vergabe ca. Feb. 2022. Beginn Straßen-/Tiefbau ca. III. Quartal 2022	Bisher nur Kosten für Untersuchung Bodendurchlässigkeit angefallen.	StaVo Dez. 19 (HH 20) StaVo Dez. 20 (HH 21) StaVo 13.07.21 Aufstell. BPlan StaVo Dez. 21 (HH 22)		X	X	Im NBG Am Scheidköppl sind alle städtischen Bauplätze verkauft. Derzeitig werden die Planungsleistungen für Kanal, Wasser u. Baustraße von der KBN ausgeschrieben. Vergabe der Leistungen soll im März erfolgen. Bebauungsplan wird Ende März/Anfang April beraten/beschlossen. Für das NBG in der Herber Str. gibt es bereits jetzt 12 Interessenten und zusätzl. zwei Interessenten für den großen Bauplatz (Mehrfamilienwohnhäuser, 3 Vollgeschosse). Mit einem zeitnahen Verkauf der Grundstücke und somit "Einnahmen" wäre zu rechnen. Würde das Vorhaben gestoppt, könnten in der Kernstadt keine Bauplätze mehr angeboten werden.	2.111	0	2.111	0,78	
I.547.002	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	-306.000,00	Bewilligungsbescheid zur Umsetzung liegt vor. Ausschreibung der erforderlichen Straßenbauarbeiten soll im I. Quartal 2022 erfolgen.	Kosten bisherigen Planungsleistungen rd. 5,6 T€ (nach Abzug Kostenanteil NVV - 50 %) Planung kompl. beauftragt (13,5 T€ abzgl. NVV 50 %) Umsetzung/rest. Planung: rd. 493 T€ Förderung/satz f. Baukosten = 80 %	siehe Invest 21		X	X	siehe Erläuterungen 2021	siehe Investitionen 2021				
I.552.001	Investition Gewässer	-240.000,00	Strukturverbesserungsmaßnahme an der Erpe 50 TEUR; Renaturierungsmaßnahme an der Watter 65 TEUR; Umbau Brausewehr Külte 55 TEUR; Planung bis Lph. 4 der drei o. g. Projekte liegt vor. Nach Vorlage der wasserrechtl. Genehmigung kann ein Förderantrag gestellt werden. zusätzlicher Mittelansatz für weitere Strukturverbesserungsmaßnahmen: 50 TEUR; Abblöse Wasserrecht Pfortenmühle 20 TEUR;	erteilte Planungsaufträge (Stufe 1 bis Lph. 4): Strukturverbesserungsmaßnahme an der Erpe rd. 3,5 T€ bisher verausgabt 3,7 T€; Renaturierungsmaßnahme an der Watter rd. 3,5 T€; Umbau Brausewehr Külte rd. 4,0 T€; Weitere Strukturverbesserungsmaßnahmen 0 EUR Abblöse Wasserrecht Pfortenmühle 0 TEUR;	HH 2019 u. 2020 kleine Ansätze für Planungsleistungen StaVo Dez. 20 (HH 21 -> 40 TEUR) Mag. 14.12.20 - VL 274 StaVo Dez. 21 (HH 22 -> 240 TEUR)		X	X	Strukturverbesserungsmaßnahme Erpe hängt mit dem Neubau der Fußgängerbrücke zusammen (siehe DE). Wasserrechtl. Genehmigung müsste zeitnah eingehen. Umsetzung der anderen Maßnahmen könnten verschoben werden. Da die Gewässermaßnahmen der geforderten Strukturverbesserung gemäß WRRL und auch dem Hochwasserschutz dienen, wird ein Stopp nicht empfohlen. Die nächsten Planungsleistungen wären nunmehr zu vergeben.	74.337	54.378,36	19.999	7,34	

Summe -6.733.500,00

29,60



# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-143/2022

- öffentlich -

Datum: 12.07.2022

Aktenzeichen	FV-TM
Federführender Fachbereich	Finanzen / Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### Kommunaler Schutzschirm Hessen – Entlassung

#### Sachdarstellung:

Nachdem nun die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2015, 2016 und 2017 vorliegen, gelten die Voraussetzungen zur Entlassung aus dem Kommunalen Schutzschirm Hessen rückwirkend zum 31.12.2019 als erfüllt.

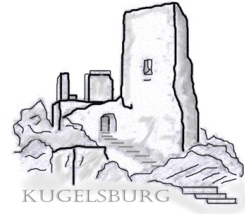
In diesem Zuge ist die Beendigung der Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beim Regierungspräsidium anzuzeigen und ein Zuständigkeitswechsel zurück zum Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg als zuständige Behörde zu beantragen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung gehen somit wieder zum Landkreis Waldeck-Frankenberg über.

#### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Übergang der Zuständigkeit für Genehmigungen nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung auf den Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg.**

---

Tom Möller



# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-133/2022

- öffentlich -

Datum: 07.07.2022

Aktenzeichen	BV-AR
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### **Verkauf von Baugrundstücken in dem Neubaugebiet „Försterhöhe“ in Volkmarsen hier: Delegationsbeschluss**

#### Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 13.02.2007 in der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen in § 1 „Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat“ unter Absatz 3, Ziffer 4, festgelegt, dass Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € an den Magistrat übertragen werden.

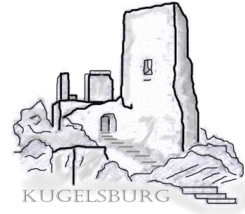
Die Vermarktung sowie der Verkauf der Bauplätze im neuen Baugebiet „Försterhöhe“ in Volkmarsen stehen in Kürze an. Die Vertragssummen werden im Regelfall aufgrund der Bauplatzgrößen von zwischen ca. 685 qm und ca. 1.875 qm diese festgelegte Summe von 50.000,00 € übersteigen. Um den kurzfristigen und zügigen Verkauf der Grundstücke zu ermöglichen, wäre daher ein Delegationsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung empfehlenswert.

#### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bevollmächtigen, die Kaufverträge für das Neubaugebiet „Försterhöhe“ in Volkmarsen unabhängig von der Summe zu schließen.**

---

Anja Ramme



# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-129/2022

- öffentlich -

Datum: 24.06.2022

Aktenzeichen	B/OV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	28.06.2022	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	12.07.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

#### 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite der Stadt Volkmarsen

##### **hier: Beratung und Beschlussfassung über**

- 1. die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,**
- 2. den Entwurfsbeschluss sowie**
- 3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

##### Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in der 8. Sitzung der Wahlperiode 2021 – 2026 am 10. Mai 2022 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ gefasst. Der Beschluss wurde in der Waldeckischen Landeszeitung und auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen am 13. Mai 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Zeitraum vom 18.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen.

Die benachbarten Gemeinden wurden zur Abstimmung der Bauleitpläne untereinander mit Schreiben vom 16.05.2022 über die Absichten der Stadt Volkmarsen unterrichtet und zur Äußerung bis zum 08.06.2022 gebeten. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Anregungen, Hinweise und Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 16.05.2022 über die Absichten der Stadt Volkmarsen unterrichtet und zur Äußerung bis zum 08.06.2022 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen, Hinweise und Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vorgetragen. Im Einzelnen haben die Beteiligungsschritte, die in der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle (*Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen*) zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Inhalte des Vorentwurfs zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ geändert. Gemäß BauGB schließt sich an die Unterrichtung und Erörterung das formelle Verfahren nach dem Absatz 2 der §§ 3 und 4 BauGB an - auch wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen wird vorgeschlagen, den überarbeiteten Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ als Planentwurf zu beschließen, die beigefügte Begründung mit Datum 24.06.2022 zu billigen und das weitere Verfahren nach BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

#### Beschlussvorschlag:

##### **Zu Ziffer 1:**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander**

I. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

II. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

##### **Zu Ziffer 2:**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfsbeschluss**

I. Der überarbeitete Vorentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ wird als Entwurf beschlossen und die beigefügte Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom 24. Juni 2022 gebilligt.

##### **Zu Ziffer 3:**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

I. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander wird nach Maßgabe des Beschlusses unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschlossen.

#### **Anlage:**

**Anlage 1, bestehend aus:**

- › Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen mit Datum vom 24.06.2022,
- › Planentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ mit Datum vom 24.06.2022
- › Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ mit Datum vom 24.06.2022, inkl. Umweltbericht

Anlage(n):

- (1) 01\_StadtVv\_Abwägung\_B\_Plan\_Döngesbreite
- (2) B L P V O L K M A R S E N
- (3) 02\_StadtVv\_Planteil\_B\_Plan\_Döngesbreite

---

Bernd Pfeiffer

# **BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN,**

## **5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Volkmarsen, den 23.06.2022

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB]

### STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Umwelt	20.06.2022
Amt für Bodenmanagement Korbach	07.06.2022
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg	06.06.2022
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	03.06.2022
Eisenbahn-Bundesamt	19.05.2022
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	30.05.2022
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	07.06.2022
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen	19.05.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	20.05.2022
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	23.05.2022

### STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Landwirtschaft	08.06.2022
AVACON AG Prozesssteuerung - DGP	20.05.2022
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	08.06.2022
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.05.2022
Deutscher Wetterdienst	23.05.2022
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	31.05.2022
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest	30.05.2022
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	20.05.2022
Gascade Gastransport GmbH	27.05.2022
Handelsverband Hessen e.V.	08.06.2022
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	07.06.2022
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)	14.06.2022
Landesbetrieb Hessen Forst	07.06.2022
Netcom Kassel - Trassenauskunft	18.05.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 26 – Forsten, Jagd	17.05.2022
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	18.05.2022
Dezernat 34 - Bergaufsicht	23.05.2022
Twiste Copper GmbH	23.05.2022

### KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Bauen  
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz  
Amt für Bodenmanagement Korbach  
Bischöfliches Generalvikariat Fulda  
Bodenverband Waldeck-Frankenberg  
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk  
BUND Landesverband Hessen e.V.  
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden des KdöR  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts  
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH  
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen  
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Südwest  
Deutsche Post – Niederlassung Brief  
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH  
Die Christengemeinschaft in Deutschland  
EAM Energienetz Mitte  
Evangelische Kirche  
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH  
Öffentlicher Personennahverkehr  
Gesamtverband  
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg  
Hessischer Rundfunk  
Humanistische Gemeinschaft Hessen  
Kirchenkreisamt  
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege  
Landesjagdverb. Hessen e.V.  
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.  
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.  
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV  
Polizeipräsidium Nordhessen  
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.  
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbH  
Verband Hessischer Fischer  
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG  
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



Amt für Bodenmanagement Korbach  
Außenstelle Hofgeismar

Amt für Bodenmanagement Korbach  
Manteluffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



Dst.Nr.  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
  
Datum 07.06.2022

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vom Amt für Bodenmanagement Korbach zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

1. Für die Neugestaltung des Planungsgebietes bzw. die Neuordnung der Grundstücke besteht die Möglichkeit der Anwendung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 45 ff. bzw. § 80 ff. Baugesetzbuch.
2. Hinweis: Die Planzeichnung stimmt nicht mit dem Liegenschaftskataster überein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Amt für Bodenmanagement Korbach vom 07.06.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass für die Neugestaltung des Planungsgebietes bzw. die Neuordnung der Grundstücke die Möglichkeit der Anwendung eines nach § 45 ff. bzw. § 80 ff. Baugesetzbuch besteht, wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Hinweis, das Liegenschaftskataster zu aktualisieren, wird entsprochen.





BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

BUND-Waldeck-Frankenber

info@bund-waldeck-  
frankenber.net



PLANUNG - ANALYSEN - GUTACHTEN

„EINGEGANGEN AM“ 06. JUNI 2022

ORKITALSTRA 511 9

35100 LFS.-DALWEGSTRA 1

TEL 04454/9119-28 FAX -80

Abs.: BUND-Waldeck-Frankenber

Stadt Volkmarsen  
Benjamin Mielke  
Bauverwaltung  
05693 / 687 - 221

[benjamin.mielke@volkmarsen.de](mailto:benjamin.mielke@volkmarsen.de)

Frankenber, den 06.06.2022

### Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bauleitverfahren „Döngesbreite“; 5. Änderung, nehmen wir im Namen des BUND Hessen e.V. wie folgt Stellung:

Planungsanlass und Entwurfsplanung sind uns verständlich geworden, grundsätzlich haben wir keine naturschutzfachlichen Einwendungen gegen die Planung und können den Einschätzungen im Umweltbericht zur Wirkung der Änderungen auf die Schutzgüter folgen.  
Erlauben uns aber zwei Hinweise zum Abschnitt 9 „Flächen und Maßnahmen zum Schutz...“ und zu den Artenlisten unter 12.2 zu geben.

- zu Punkt 9.4 Anlage einer Streuobstwiese:  
Sie nennen in den Festlegungen lediglich die Bauarten Apfel oder Birne, wir hielten es für sinnvoller das gesamte anerkannte Baumspektrum zu diesem Biotoptyp für die Pflanzungen freizugeben. Zudem bezweifeln wir das sich über eine undefinierte „mehrjährige Ackerbrache“ auf den anstehenden „fetten“ Böden eine artenreiche Wiesengesellschaft einstellt. Wir regen an für die ersten
- 

Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenber vom 06.06.2022

### BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

- Der Anregung, das gesamte für den Biotoptypen „Streuobstwiese“ anerkannte Baumspektrum freizugeben, wird entsprochen.
- Der Anregung, die Pflegemaßnahmen zur Streuobstwiese durch textliche Festsetzung anzupassen, wird nicht entsprochen.

Erläuterung:

Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes. Die Fläche der genannten Streuobstwiese befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Volkmarsen, weshalb die Stadt keinen Zugriff auf das Grundstück bzw. die geänderten Pflegemaßnahmen besitzt.

10 Jahre eine Aushagerung über eine jährliche Wiesenmahd im September mit Mähgutentnahme, den Stickstoffgehalt des Bodens zu verringern.

3. zu Punkt 9.5 Pflanzung je eines großkronigen heimischen Laubbaumes, pro PKW-Stellplatz auf Parkflächen. Nach unserer Überzeugung ist es erheblich sinnvoller zur Baumartenauswahl auf die anerkannte „Straßenbaumliste“ der GALK aus dem Jahre 2012 in ihrer ständig fortgeschriebenen Online-Version zu verweisen. Sie werden uns sicherlich in der Einschätzung folgen, dass ein Bergahorn in einer kleinräumigen Baumscheibe auf einer, ansonsten weitestgehend versiegelten Fläche, heute kaum mehr eine Überlebenschance hat. Des Weiteren regen wir dringend an, bei Festsetzungen zu Baumpflanzungen in befestigten Flächen, grundsätzlich eine Ausführung der Baumgruben nach FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil2“ festzuschreiben. Nach den einschlägigen Erfahrungen zur Überlebens-Fähigkeit von Bäumen an den „Problemstandorten“ in befestigten Flächen kann ein Großbaum ohne eine angemessene Baumgrube nach Standard der FLL, seine prognostizierte (und in Kompensationen angesetzte und berechnete) naturräumliche Wirkung und Wertigkeit als Großbaum kaum entfalten.

4. zu Punkt 12.2 (Artenlisten) müssen wir anmerken das die Auflistungen bedauerlicherweise stark eingeschränkt sind, sowohl hinsichtlich der Gehölze als auch der Schling- und Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung. Einige naturräumlich wertvolle Arten fehlen. Wir befürchten durch diese Einschränkungen in den Festlegungen eine unteroptimale Artenzusammensetzung bei späteren Planungen. Durch fehlende Festlegungen, die eine Mindestanzahl von Arten je Artengruppe bei der Planung festschreibt, kann es im ungünstigsten Falle dazu kommen, dass ein Planungsträger aus Kostengründen nur eine oder zwei Arten auswählt. Diesen Spielraum zu vermeiden, halten wir für geboten. Unabhängig davon, dass diese Anmerkungen auch Bestandteil der konkreten Entwurf- und Ausführungsplanungen sein können, ist für unseren Verband eine substanzielle Sicherung solcher Vorgaben innerhalb der Festlungen das sinnvollere Vorgehen, um die Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten.

Beste Grüße vom KV Waldeck-Frankenberg,  
im Auftrag.

3. **Der Anregung, bei der Pflanzung von großkronigen Bäumen im Kontext von Stellplätzen auf die GALK-Straßenbaumliste zu verweisen, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Die textliche Festsetzung ist wie folgt zu ergänzen:

Auf privaten Stellplätzen ist jeweils für sechs Stellplätze ein großkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum aus der GALK-Straßenbaumliste zu pflanzen und zu unterhalten.

4. **Der Anregung, die Artenliste nach Punkt 12.2 zu ergänzen, wird entsprochen.**



Bundesaufsichtsamt  
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, D-63225 Langen

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN

U  
EINGEGANGEN AM 08. JUNI 2022

OR K E T A L S T R A S S E 9

3 5 1 0 4 L I C H T E N F E L S - D A L W I C H S T R A ß E

T E L 0 6 4 5 4 7 9 1 1 9 - F A X - 2 5 0

HAUSANSCHRIFT

Robert-Bosch-Straße 28

D-63225 Langen

TEL +49 (0) 6103 8043 - 333

FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anlschutz@baf.bund.de

[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Volkmarshausen;  
hier: Fünfte Änderung des B-Planes Döngesbreite, Kernstadt**

Ihr Aktenzeichen: Blp//vdb/bt1, Schreiben vom 16.05.2022  
Mein Aktenzeichen: ST/5.5.1/202206080066-001/22  
Langen, 08.06.2022  
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Butterweck,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des  
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher  
Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen  
gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG  
angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der  
Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2022).

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist  
**nicht** erforderlich.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 08.06.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorge-  
tragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn  
Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



Nur per E-Mail s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

Kennzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-80-00 /			sbutterweck@bundeswehr.org	17.05.2022
K-IV-0580-22				

**Anforderung einer Stellungnahme:**

**BETREFF:** Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
**SACHG:** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB  
**BEZUG:** Ihr Schreiben vom 17.05.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

1.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAU/BwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).  
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4571  
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom  
17.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.





EINGEGANGEN AM 03. JUNI 2022  
UMWELTKOMMUNIKATION

DB AG • Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels

ORKETALSTRASSE 9  
35104 LICH.-DALWICKE  
TEL 06454/9119-79 FAX  
www.d

DB AG  
DB Immobilien  
Baurecht  
r Straße 10  
rt am Main  
Immobilien

DB AG  
TÖB-HE-22-133552/DK  
+49 69 265 61934  
baurecht-mitte@deutschebahn.com  
Zeichen: CR.R.041

Ihr Schreiben vom: 16.05.2022  
Ihr Zeichen: Btp/vdb/bt1  
Zeichen:

03.06.2022

### Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

hier: § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Bauantragsverfahren wurde die Deutsche Bahn AG als Nachbar/Eigentümer beteiligt.

Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise erfüllt und in den Bauschein aufgenommen werden.

Zur Vermeidung von Bahnbetriebsgefährdungen sowie zur Sicherheit der auf dem angrenzenden Grundstück verkehrender Personen und beweglicher Sachen ist die Aufnahme unserer Bedingungen/Auflagen und Hinweise unerlässlich.

1. Im Bereich „Oberer Zollstock“ ist im kommenden Jahr die Errichtung einer Funkstation vorgesehen. Ein etwaiger späterer Straßenausbau „Oberer Zollstock“ wäre demnach parallel zum Maststandort tendenziell nur einseitig in Richtung B-Plangelände möglich oder es müsste über eine Leitplanke o. ä. nachgedacht werden. Hierzu wird die RegioNetz Infrastruktur GmbH (Kurhessenbahn) jedoch rechtzeitig Kontakt mit der Stadt Volkmarsen aufnehmen.

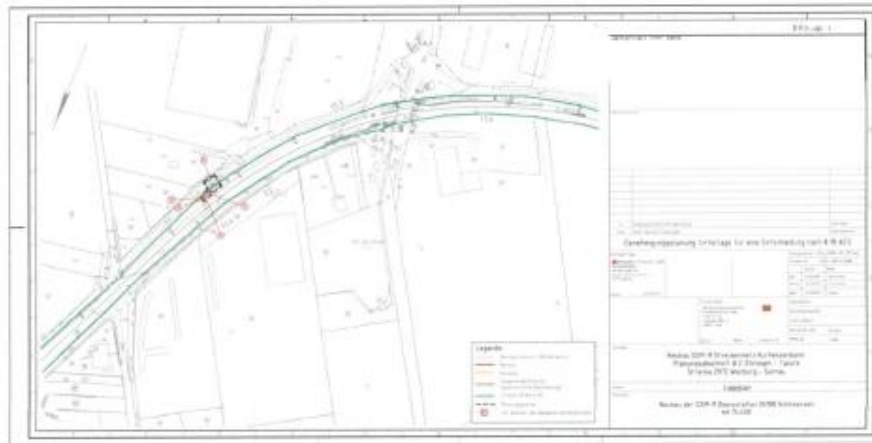
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 03.06.2022

### BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass im Bereich „Oberer Zollstock“ die Errichtung einer Funkstation vorgesehen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der bestehende Bebauungsplan setzt Flächen für öffentliche Straßenverkehrsflächen in einer Breite von ca. 7,0 Meter fest. Diese Festsetzung bleibt für den Teilbereich in gleicher Form erhalten. Ein Ausbau der bereits asphaltierten Verkehrsfläche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt.



2. Gemäß der „Bebauungsplanänderung „Döngesbreite““ sieht es so aus, als ob der abzweigende Seitenweg des „Wetterweg“ planerisch näher an das Gleis gerückt ist. Beide Seitenwege müssen außerhalb des 27m Bereichs des BÜs liegen.



#### Weitere Auflagen

3. **Inanspruchnahme**  
Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Falle der engen Abstimmung mit der DB Netz AG.
- Bei konkreten Bauarbeiten im Grenzbereich sind wir erneut zu beteiligen.
4. Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BayBO usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

2. **Der Anregung, den Kreuzungsbereich entsprechend der bestehenden planzeichnerischen Festsetzungen zu ändern, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Die planzeichnerischen Festsetzungen werden in die 5. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

3. **Die Anregung, dass Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke in jedem Falle der engen Abstimmung mit der DB Netz AG bedürfen, wird nachrichtlich übernommen.**
4. **Die Aussage, dass die allgemein geltenden Abstandsflächen nach Landesbauordnung sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen.**



5. **Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**  
 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.  
 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der RegioNetz Infrastruktur GmbH eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der RegioNetz Infrastruktur GmbH zu beantragen ist.

#### **Kabel, Leitungen**

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

#### **Bauarbeiten**

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.  
 Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

#### **Betreten von Bahngelände**

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der RegioNetz Infrastruktur GmbH rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen

5. Die Anregungen und Hinweise werden nachrichtlich übernommen.



ohne Genehmigung der RegioNetz Infrastruktur GmbH betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

#### **Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

#### **Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

#### **Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen**

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

#### **Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

#### **Immissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

#### **Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn**

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

**BIOline**  
Planung • Analyse • Gutachten  
Umweltverträglichkeitsstudien  
EINGEGANGEN AM 23. MAI 2022

**Deutscher Wetterdienst**  
Wetter und Klima aus einer Hand 

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach  
Abteilung Finanzen und Service

**Planungsbüro Bioline**  
Orketalstr. 9  
35104 Lichtenfels

Geschäftszeichen:  
PB24A/07.62.10/266-  
2022  
Fax:  
UST-ID: DE221783973

Offenbach, 23. Mai 2022

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Volkmarzen  
5. Änderung des Bebauungsplanes "Döngesbreite", Kernstadt**

**Ihr Schreiben vom 16.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Stadt Volkmarzen 5. Änderung des Bebauungsplanes "Döngesbreite", Kernstadt.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Deutscher Wetterdienst vom 23.05.2022

**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 31.05.2022  
SIS/ND Aktenzeichen: V202201116

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Volkmarsen: 5. Änderung des Bebauungsplanes  
"Döngesbreite", Kernstadt

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:  
Adresse:  
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Bjp//vdb//bt1

Datum: 16.05.2022

Name: Planungsbüro Bioline

Adresse: Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels

E-Mail: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

Planversion:  
Plandatum:  
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

  
PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN  
Umweltkommunikation  
EINGEGANGEN AM 31. MAI 2022  
ORKE TALSTRASSE 9  
35104 LFS - DALWICKSTEIN  
FRI 04424/9119-79 FAX -EG  
Seite 1 von 1

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 31.05.2022

### BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

## eMail

**Betreff:** B-Plan "Döngesbreite" Stadt Volkmarsen, Kernstadt 30.05.2022 10:06:04  
**An:** "Steffen Butterweck - Planungsbüro Bioline"  
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>

**Von:**  
**Priorität:**  
**Anhänge:**



**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur**  
**5. Änderung des Bebauungsplanes "Döngesbreite", Kernstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Butterweck,

da sich das Plangebiet mehr als 3,5 km von der BAB A44 entfernt befindet, sind die Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

**Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest**  
**Außenstelle Kassel**  
Untere Königsstraße 95 - 34117 Kassel

Abteilung A 2 Planung Erhaltung und Umbau

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App:  
[Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Rechtsform GmbH  
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B  
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann  
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

**Vertraulichkeitshinweis**  
Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind.

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest vom 30.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes die Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.





1.

Direktion Bundesbereitschaftspolizei vom 20.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes die Belange der Direktion Bundesbereitschaftspolizei nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.



Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main  
TEL. 04454/719-79 FAX -80

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtennfels

Bearbeitung:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

Internet:  
Datum: 19.05.2022  
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
55152-551pt/205-8236#005

**Betreff:** Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 16.05.2022, Az. Blp/vdb/bt1  
**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 18.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

1. Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 2972 Warburg (Westfl.) – Samau (ca. in Höhe von Bahn-km 15,540 bis ca. Bahn-km 15,120). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung, Überdeckung und Vortäuschung von Signalbildern, sind während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaikanlage gänzlich auszuschließen. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).
- 2.

Eisenbahn-Bundesamt vom 19.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung, dass durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine Blendwirkungen entstehen dürfen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs beeinträchtigen, wird zur Kenntnis.**

Erläuterung:

Die Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich aktuell im Betrieb und soll baulich nicht erweitert werden. Bestehende Konflikte sind bisher nicht bekannt.

2. **Der Anregung, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte als Trägerin öffentlicher Planungen am Planverfahren zu beteiligen, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) beteiligt. Die Stadt Volkmarsen beabsichtigt die Deutsche Bahn AG auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.



30. Mai 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Volkmarsen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4  
Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite, Kernstadt  
Ihr Schreiben vom 16. Mai 2022 – Az.: Blp//vdb//bt1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Döngesbreite nehmen wir insbesondere zu dem Punkt 1.5.2 Technische Erschließung wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet ist erst teilweise mit Strom- und Gasversorgungsleitungen erschlossen. Aufgrund der heutigen Anforderungen hinsichtlich der Themen E-Mobilität sowie Aufnahme von Erneuerbaren Energien in das Strom-Versorgungsnetz sind weitere Netzausbauten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Eine Versorgung über die bisher vorhandene Infrastruktur ist langfristig nicht möglich.

An zentralen Punkten sind abhängig vom weiteren Leistungsbedarf der Anschlussnehmer Standorte für zusätzliche Trafostationen planungsrechtlich vorzusehen. Wir bitten um Aufnahme der beiden markierten Standorte (Anlage) in den Bebauungsplan.

2. Die ehemals durchgehende „Carl-Zeiss-Straße“ wurde bereits vor einigen Jahren teilweise aufgegeben und wird als interne Verkehrsfläche für einen Gewerbebetrieb genutzt. Die dort vorhandenen älteren Versorgungsleitungen werden gemäß den Vorgaben des B-Planes gesichert (Bestandsschutz, Leitungsrecht) müssen langfristig entlang einer neuen Trasse im Wetterweg erneuert werden. Die im Wetterweg vorhandenen öffentlichen Verkehrs- und Gehwegflächen einschließlich zugehöriger Grünstreifen sind von weiteren Baumpflanzungen freizuhalten um künftige Trassenführungen noch zu ermöglichen.

Weitere Anmerkungen haben wir nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

EWF Energie Waldeck-Frankenberg GmbH vom 30.05.2022

**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. **Die Aussage, dass das Plangebiet erst teilweise mit Strom- und Gasversorgungsleitungen erschlossen ist und Netzausbauten zwingend erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung die Trafostationen als Planzeichen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird entsprochen.**
2. **Der Anregung, innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der zugehörigen Grünstreifen keine weiteren Baumpflanzungen planungsrechtlich vorzubereiten, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:


Gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger obliegen der Stadt alle Grünflächen außerhalb der Fahrbahn des Wetterweges. Als Eigentümerin der Flächen beabsichtigt die Stadt keine weiteren Baumpflanzungen vorzunehmen.



## eMail

**Betreff:** 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt, 27.05.2022 09:12:28  
**An:** "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"  
**Von:** <s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 3

Ihr Schreiben vom 16.05.2022.pdf	793.241 Bytes	27.05.2022 09:12:08
BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf	232.028 Bytes	27.05.2022 09:12:08
BIL-Boardingpass.pdf	560.287 Bytes	27.05.2022 09:12:09



Aktenzeichen: 20220527-090729

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

### **BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!**

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung

Gascade Gastransport GmbH. vom 27.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Anlagen der Gascade Gastransport GmbH nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt

Flughafenstraße 4a  
60528 Frankfurt am Main

per E-Mail an: [s.butterweck@planungsbuero-bioline.de](mailto:s.butterweck@planungsbuero-bioline.de)

Planungsbüro Bioline  
z. Hd. Herrn Steffen Butterweck  
Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels



Frankfurt am Main, den 8. Juni 2022

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen – 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt**

Sehr geehrter Herr Butterweck,

1. in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Da der Einzelhandel durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt, der Stadt Volkmarsen nicht tangiert wird, stehen wir dieser neutral gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Hessen e.V. vom 08.06.2022

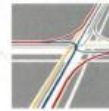
**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. **Die Aussage, dass die Änderung des Bebauungsplanes die Belange des Handelsverbands nicht tangiert, wird zur Kenntnis genommen.**

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement

Bad Arolsen

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



Aktenzeichen 34c2 - 2022-028209 - BV 10.3 Da

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach  
§ 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“,  
Kernstadt  
Ihr Schreiben vom 16.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine  
Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt, Bebauungsplan  
"Döngesbreite", 5. Änderung, ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe  
ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und  
Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

**Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess.  
Straßengesetzes (HStrG) geltend:**

1. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bauverbotszone von 20 m –gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße- außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ist frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten. Dies gilt auch für Baunebenanlagen, Garagen usw. **Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.**
3. Die Bauverbotszone ist frei von jeglichen Werbeanlagen zu halten. Innerhalb der Baubeschränkungszone kann nur Werbung an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen vom 07.06.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung, dass auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen, wird entsprochen.**
2. **Der Anregung, eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen in der Bauverbotszonen aufzunehmen, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Folgende textliche Festsetzung ist zu ergänzen:

Gem. § 23 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Ortsdurchfahrtsgrenze) längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Diese Anbauverbotszonen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der Kreisstraße, sind einzuhalten. Neben Hochbauten jeder Art sind auch bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen (auch Neben- und Werbeanlagen) sowie für Aufschüttungen bzw. Abgrabungen größeren Umfangs nicht zulässig.

3. **Der Anregung, eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen in den Bauverbots- und Baubeschränkungszone aufzunehmen, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Die bisherige Festsetzung wird entsprechend der Vorgaben des Straßenbaulastträgers angepasst. Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement

unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen). **Dies ist in den Festsetzungen mit aufzunehmen.**

Gem. II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Punkt [4.1] des Bebauungsplanes dürfen Werbeanlagen innerhalb von 15 m entlang der Kreisstraße nicht errichtet werden. Gilt dies auch für den Wetterweg, der zukünftig Kreisstraße ist und innerhalb der noch festzusetzenden Ortsdurchfahrtsgrenze liegt? **Ich bitte hier um Aufklärung!**

4. Die Sichtdreiecke von allen Zufahrt und Stadtstraßenanschlüssen zur zukünftigen Kreisstraße (Wetterweg) sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m. **Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.**
5. Erschließungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Bad Arolsen durchzuführen. Bei Inanspruchnahme des Straßengrundstücks ist im Vorfeld ein Nutzungsantrag bei Hessen Mobil Bad Arolsen zu stellen.
6. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzufangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.
7. Laut Bebauungsplan Punkt [7.2] soll das Verkehrsgrün des Wetterweges dem Straßenbauamt zugeordnet werden. Dies widerspricht der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 15.03.22 / 17.03.2022 / 21.03.2022 zwischen Stadt / Kreis und der Straßenbauverwaltung. Gem. der v.g. Verwaltungsvereinbarung *obliegen der Stadt alle Anlagen (Grünflächen, Bäume, etc.) außerhalb der Fahrbahn des Wetterweges.*
8. Eventuell geplante Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu gestalten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden kann.

Innerhalb der Baubeschränkungszone der Landesstraße kann nur Werbung an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylonen, entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen).

4. **Der Anregung, die Sichtdreiecke von allen Zufahrten und Stadtstraßenanschlüssen zu künftigen Kreisstraße (Wetterweg) gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) darzustellen und festzusetzen, wird entsprochen.**
5. **Die Anregung zu Erschließungsmaßnahmen an den Ver- Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück wird nachrichtlich übernommen.**
6. **Der Anregung, dass das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser nicht dem Straßengrundstück bzw. dessen Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden darf, wird durch textliche Festsetzung entsprochen.**  
  
Erläuterung:  
Folgende textliche Festsetzung ist zu ergänzen:  
Das von den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser/Oberflächenwasser darf dem Straßengrundstücken bzw. deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeführt werden.
8. **Der Anregung, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien blendfrei für die Verkehrsteilnehmer zu gestalten und auszuführen sind, wird durch textliche Festsetzung entsprochen.**



9. Geplante Toranlagen sind in einem Abstand zur Kreisstraße anzuordnen, dass das größtmögliche Fahrzeug gem. RAST-2006 vor der geschlossenen Toranlage halten kann, ohne die Leichtigkeit des Verkehrs der Kreisstraße zu beeinträchtigen.

10. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind analog der vorhandenen Zufahrten anzupassen. Diese lauten wie folgt:

Lütersheimer Str. 34, 15,00 m  
Lütersheimer Str. 32, 10,00 m  
Lütersheimer Str. 30, nordöstlich 9,50 m, nordwestlich 6,50 m  
Wetterweg 18, 15,00 m  
Wetterweg 14, 5,50 m  
Wetterweg 12, 5,50 m  
Wetterweg 11, 7,00 m  
Wetterweg (Flur 120/3), max. 10,00 m

**Folgende beabsichtigte eigene Planungen liegen zurzeit vor:**

11. 1. Die Stadtstraße „Wetterweg“ soll zur Kreisstraße aufgestuft werden. Im diesem Zuge wird die Kreisstraße 6 „Lütersheimer Str.“ vom Abzweig „Wetterweg“ bis zur „Gartenstraße / Arolser Str.“ zur Stadtstraße abgestuft.

**Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:**

12. 1. Von der Kreisstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Erläuterung:  
Durch bauliche Anlagen und technische Auf-/Anbauten dürfen keine nachteiligen Blendwirkungen oder Lichtimmissionen auf den Verkehrsflächen der Kreisstraße Nr. 6 entstehen.

9. **Der Anregung, für geplante Toranlagen eine Festsetzung mit Abstand zur Kreisstraße zu treffen, wird entsprochen.**

10. **Der Anregung, die Ein- und Ausfahrtsbereiche analog der vorhandenen Zufahrten anzupassen, wird entsprochen**

Erläuterung:  
Die Zufahrten der Grundstücke Lütersheimer Straße 30, Wetterweg 14, 12, 11 und Flurstück (120/3) werden entsprechend der Anregung angepasst.

11. **Die Aussage, dass der „Wetterweg“ zur Kreisstraße aufgestuft und die aktuelle Kreisstraße 6 „Lütersheimer Weg“ vom Abzweig „Wetterweg“ bis zur „Gartenstraße“ / „Arolser Straße“ zur Stadtstraße abgestuft werden soll, wird zur Kenntnis genommen.**

12. **Die Aussage, dass von der Kreisstraße schädliche Immissionen ausgehen und Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen vom Straßenbaulastträger nicht übernommen werden, wird zur Kenntnis genommen.**

**Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel**

Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline  
Planung | Analysen | Gutachten |  
Umweltkommunikation  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels-Dalwigkthal



Geschäftsstelle:  
Industrie- und Handelskammer  
Kassel-Marburg  
Kurfürstenstraße 9  
34117 Kassel  
Telefon 0561-7891 263  
Telefax 0561-7891 290  
E-Mail  
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die  
Geschäftsführung:  
Bernd Blumenstein,  
Handwerkskammer Kassel  
Ulrich Spengler,  
Industrie- und Handelskammer  
Kassel-Marburg

07.06.2022

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt; Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Döngesbreite"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung  
und Stadtentwicklung**

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung vom 07.06.2022

**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

## eMail

**Betreff:** Bauleitplanung Volkmarsen 5. Änd. BPL Döngesbreite, 14.06.2022 14:40:58  
**An:** Kernstadt  
**Von:** s.butterweck@planungsbuero-bioline.de  
**Priorität:**  
**Anhänge:**



Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)  
Niederlassung Rhein/Main  
Standort Niederlassung Nord, Leuschnerstraße 75 34134 Kassel  
Bauleitung: Berliner Straße 100, 34560 Fritzlar



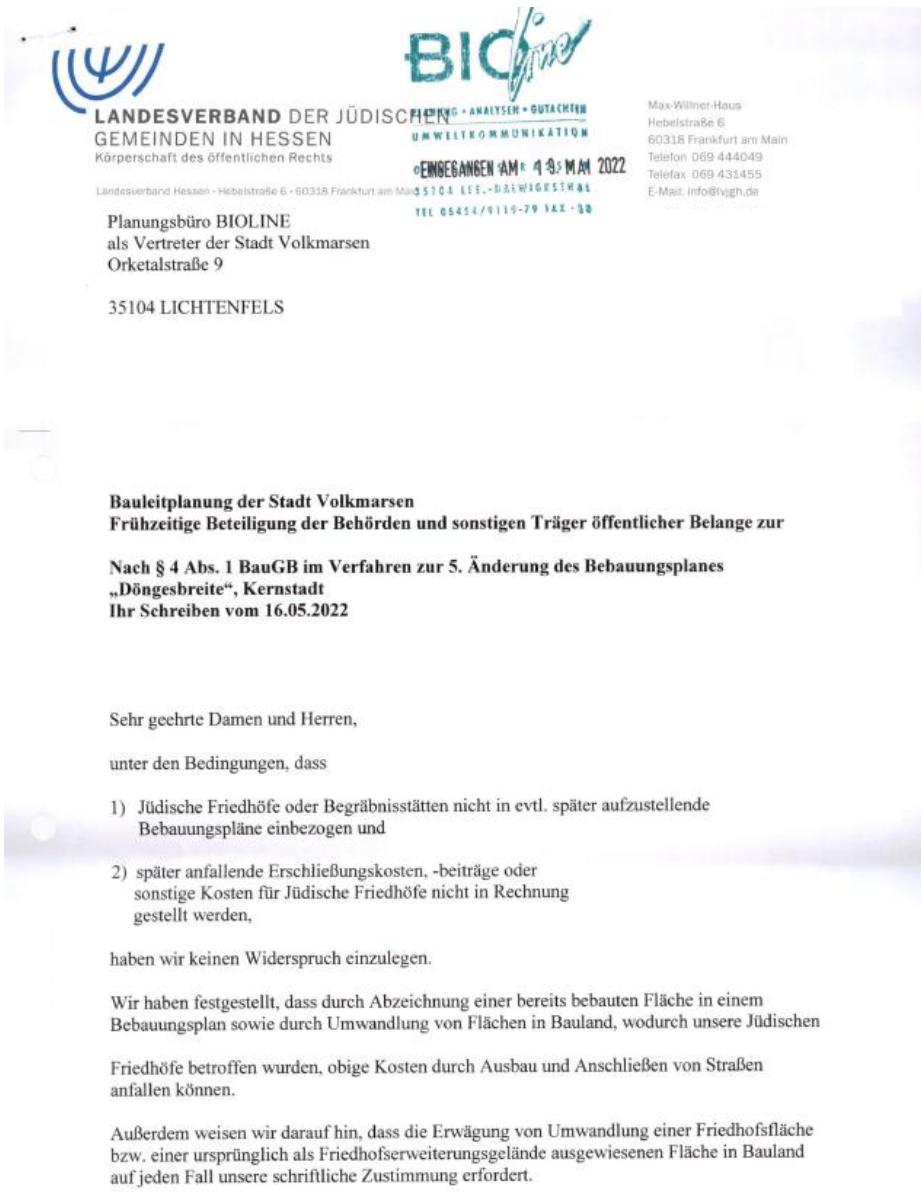
Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:  
<https://lbih.hessen.de/datenschutz>

Kennen Sie schon das technische Referendariat für Hochschulabsolventen/-innen mit Führungskompetenz?  
Mehr dazu lesen Sie auf unserer [Internetseite](#).

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vom 14.06.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.



1.

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen vom 19.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass der Landesverband jüdischer Gemeinden keinen Widerspruch einzulegen hat, wird zur Kenntnis genommen.



-2-

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



1.

Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Landwirtschaft vom 08.06.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.



Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: U-STU/2001/22/11480  
**Termine nur nach Vereinbarung.**

Korbach, 20.06.2022

**5. Änderung B-Plan "Döngesbreite", Volkmarsen  
hier: Stellungnahme/Benehmen  
Gemarkung Volkmarsen, Flur , Flurstück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

**Grundwasser:**

In dem Vorentwurf zum gepl. Bebauungsplan ist die Grenze der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete für den Brunnen „Engelsgrund“ und den Brunnen „Kleiner Tentenberg“ falsch dargestellt. In dem Plan ist nur der Brunnen „Kleiner Tentenberg“ erwähnt.

Die Abgrenzung finden Sie in dem Viewer „GruSchu“:

[http://gruschu.wi.hlug.de/mapapps/resources/apps/gruschu\\_intern\\_prod/index.html?lang=de](http://gruschu.wi.hlug.de/mapapps/resources/apps/gruschu_intern_prod/index.html?lang=de)

Auf der Seite 6 der Begründung wird nur der Brunnen Engelsgrund erwähnt.

Auf den Seiten 25 und 32 des Umweltberichtes wird ebenfalls nur der Brunnen Engelsgrund erwähnt.

**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DES4 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDE33XXX

Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
US-Id Nr.:  
DE 113 057 900

**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. **Der Anregung, die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes anzupassen, wird entsprochen.**

**Erläuterung:**

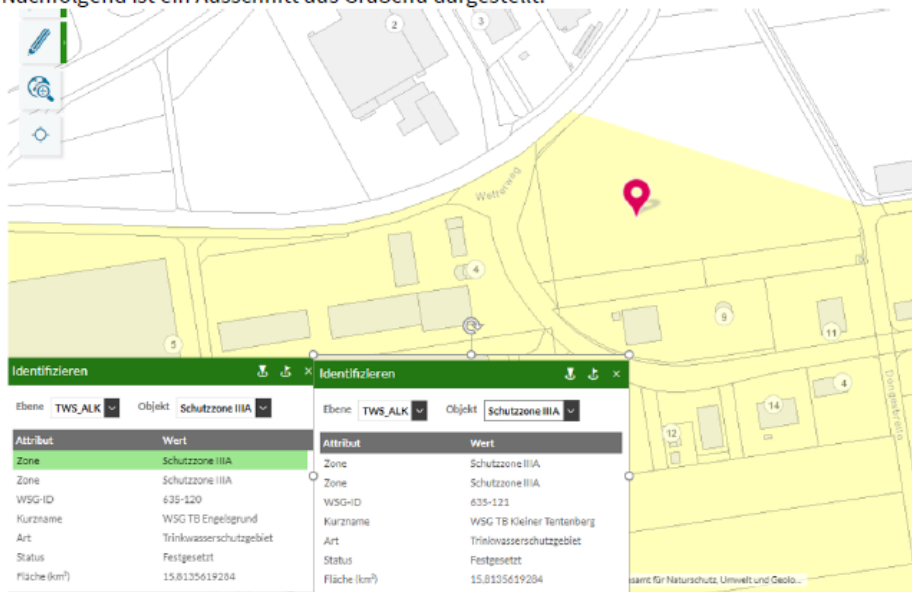
Die digitalen Daten sind im Geoportal Hessen zweifach abgelegt, einmal zur Darstellung auf der Ebene des Liegenschaftskatasters und einmal zur Darstellung auf der Ebene topografischen Karte 1:25.000. Beide Grenzen haben scheinbar geringfügige Abweichungen. Die Unterlagen entsprechen aktuell dem TK25-Datensatz. Durch die Anpassung wird der ALK-Datensatz herangezogen.

Die v.g. Sachverhalte bitten wir zu ändern.

Für die beiden Brunnen ist die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes geplant. Das Gutachten zur Abgrenzung des Schutzgebietes liegt uns nicht vor.

- Wir bitten daher, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, soweit noch nicht geschehen, in dem Verfahren zu beteiligen.

Nachfolgend ist ein Ausschnitt aus GruSchu dargestellt.



### Abwasser

- Für die Belange der Entwässerung ist die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zuständig.
- Wir weisen darauf hin, dass das Verwertungsgebot für Niederschlagswasser gemäß § 36 und 37 Hessisches Wassergesetz bei der Planung nicht beachtet wurde. Eine Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist als nachrangig zu betrachten. Vordringlich ist

- Der Anregung das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in dem Verfahren zu beteiligen, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird in dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

- Die Aussage, dass für die Belange der Entwässerung die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Kassel, Oberer Wasserbehörde liegt, wird zur Kenntnis genommen.**
- Die Hinweise des Landkreises Waldeck Frankenberg, Fachdienst Umwelt, Wasser- und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.**

Niederschlagswasser zu verwerten oder / und auf dem Grundstück zu versickern. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden entgegen der Ausführungen unter Ziffer 1.5.2 nur bedingt erfüllt.

] ]

#### **Oberirdische Gewässer**

5. Innerhalb des Geltungsbereiches sind oberirdische Gewässer gemäß § 2 WHG in Verbindung mit § 1 HWG vorhanden und im Bebauungsplan weitgehend dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um reine Wegeseitengräben und unterliegen somit den Bestimmungen des WHG.
- Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Innenbereich gemäß § 23, HWG, 5,0 m. Der Uferbereich und der Gewässerrandstreifen sind von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.
- Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38, Abs. 2, WHG, ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und bei verrohrten Gewässern ab dem Außenrand der Verrohrung. Auf die Einhaltung der entsprechenden Abstände ist zu achten.

Eine konsequente und einheitliche Darstellung der Gewässer und des 5 m breiten Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan ist erforderlich.

] ]

#### **Bodenschutz**

6. Die Eingangsvorschriften des BBodSchG und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) enthalten das zentrale Ziel, nachhaltig die Bodenfunktion zu sichern, bzw. wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Archivfunktion soweit wie möglich vermieden werden. Daraus leitet sich eine funktionsbezogene Betrachtung ab, die den grundlegenden fachlichen Maßstab für die Berücksichtigung des Schutzguts Boden bildet.
- Bei Aktivitäten, welche die Bodenbeschaffenheit verändern, ist grundsätzlich Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommt (§7 BBodSchG). Darüber hinaus hat die öffentliche Hand Vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes erreicht werden (§3 Abs. 1 HAltBodSchG). Das gilt auch für Kommunen.
- Das Baugesetzbuch (BauGB) bildet mit den Bestimmungen zur Bauleitplanung den gesetzlichen Rahmen für die kommunale Entwicklung. Die so genannten

5. **Der Anregung, den Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen durch planzeichnerische Festsetzung freizuhalten, wird entsprochen.**

6. **Die allgemeinen Hinweise und Aussagen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.**

„Bodenschutzklausel“ des §1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

7. **Der Boden der betroffenen Bauflächen weist hier insbesondere eine sehr hohe Acker- und Grünlandzahl von 80-85, eine hohe Feldkapazität, ein sehr hohes Ertragspotential und ein potentielle Feldhamsterhabitate auf.**

Eine Bewertung oder Abwägung der verlorengehenden Bodenfunktion für das beplante Gebiet wurde nicht vorgenommen. Die Schutzziele des §1 BBodSchG und des §1 HAltBodSchG werden insoweit durch die vorgelegte Planung nicht beachtet. Zur Abarbeitung sind die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Schutzgut Boden zu ermitteln. Hierbei ist der bodenfunktionale Zustand vor und nach dem Eingriff zu vergleichen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertung stellen dabei die Auswirkungen der Planungsumsetzung, bzw. des Kompensationsbedarfs dar.

8. Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegt die baurechtliche Eingriffsreglung zugrunde, die nach §1a Abs. 3 BauGB und §18 BNatSchG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist.

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei ist für Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktion zu erhöhen.

Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen gilt es zudem im Bauleitplan über die so genannten Festsetzungen textlich und kartografisch zu verankern (vergl. §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Als Arbeitshilfen sind die Leitfäden:

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB (Peter et al. 2009a und 2009b) und
- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen ( Peter et al. 2011)

zu beachten.

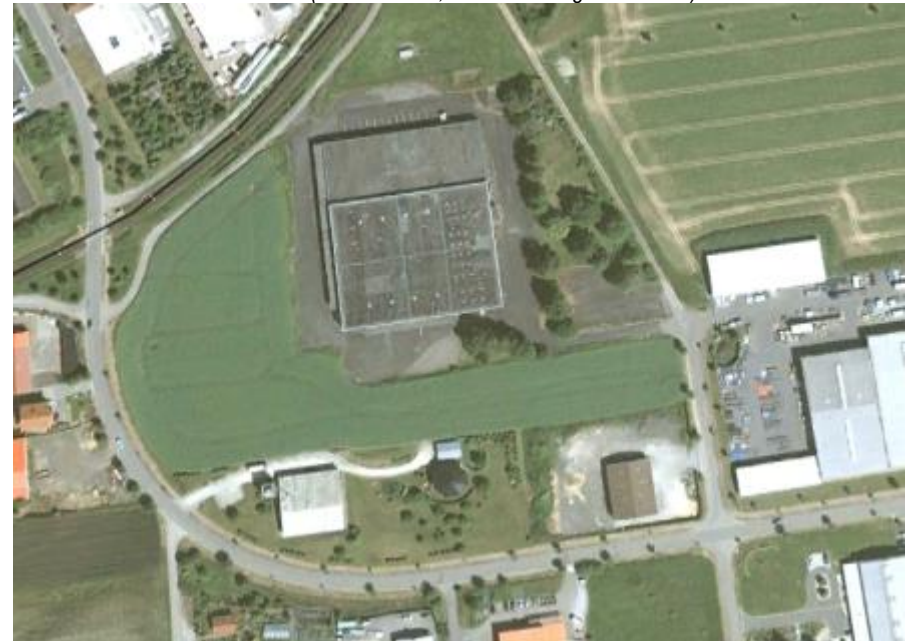
9. Im Geltungsbereich der vorgelegten Bauleitplanung sind bisher große Flächen noch nicht bebaut. Um den grundsätzlichen Anforderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden in dem Gebiet nachzukommen, ist es unabdingbar, ein Bodenschutzkonzept aufzustellen und hieraus ableitend gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB schutzwürdige Flächen und Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen verbindlich als

7. **Die Aussage, dass die Ziele des § 1 BBodSchG und HAltBodSchG nicht beachtet wurden, wird zurückgewiesen.**

Erläuterung:

Bei dem Verfahren handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes. Die Flächen des bisher unbebauten Gewerbegebietes waren bereits bebaut und wurden nach den anerkannten Regeln der Technik rückgebaut. Der ursprüngliche Mutterboden ist durch die damaligen Baumaßnahmen in weiten Teilen bereits abgetragen. Hinweise auf Altlasten wurden bisher nicht vorgetragen. Die Aussage, dass die hohe Acker- und Grünlandzahl unberücksichtigt bleiben, wird zurückgewiesen. Durch das bestehende Gewerbegebiet und der weiterhin bestehenden Entwicklungsabsicht wird die Inanspruchnahme dieser Konversionsflächen Vorrang gegenüber bisher unbebauten Grundstücken im Außenbereich (Zersiedelung) gegeben.

*Ausschnitt aus dem Luftbild (Stand 2008, Abriss erfolgte in 2014)*



8. **Der Anregung weitere bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen festzulegen, wird nicht entsprochen.**



Erläuterung:

Im Sinne der Bodenschutzklausel wird die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Grundstücke 141/1, 143 und 154/2) um 0,2 reduziert, sodass insgesamt 6.000 Quadratmeter weniger Fläche beansprucht werden darf. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Versiegelungen hervorgerufen.

**9. Der Anregung ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, wird in Teilen entsprochen.**

Erläuterung:

Die Konfliktbewältigung in Form eines zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht abschließend geklärt werden. Deshalb wird diese auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens transferiert. Die Stadt Volkmarsen richtet sich bei dem Maß der Konkretisierung der Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes nach dem, was nach den örtlichen Verhältnissen und Planungszielen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daher wird der Bebauungsplan als ein angebotsschaffender Bauleitplan aufgestellt, bei dem die konkrete Ausführung der Planung nicht abschließend festgesetzt wird. Es wird eine Festsetzung aufgenommen, die festlegt, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Bodenmanagement für das konkrete Vorhaben mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abzustimmen ist.

10. Festsetzung in die Bauleitplanung aufzunehmen. Nur hierdurch kann ausreichend Vorsorge i. S. d. §7 BBodSchG gegen schädliche Bodenveränderung getroffen werden.
- Zusammen mit der endgültigen Bauleitplanung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass durch die Planung verlorengegangenen Bodenfunktionswerte kompensiert werden.
- Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist – vor allem im Hinblick auf erforderlichen Kompensationsmaßnahmen - hilfsweise die Arbeitshilfe „Kompensation der Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (HLNUG, Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 2019) heranzuziehen.
- Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen, die bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes eingebunden wird.

## Naturschutz

### **Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:**

#### **Zu Punkt 3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

11. Größere Teilbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind laut dem beigefügten Luftbild noch nicht bebaut. Hier handelt es sich um eine Ackerfläche und einen Grünlandbereich. In diesem Bereich sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzuprüfen. Falls diese Bereiche bereits bebaut sind, so sollte dies im Textteil erwähnt werden.

12. **Zum Punkt I. der textlichen Festsetzungen „Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“-Punkt 9 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“**

- **Zu Punkt 9.2**  
Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlen wir die aufgeführten Restriktionen um folgende Nutzungshinweise zu ergänzen: *Verbot der Nachsaat mit Wirtschaftsgräsern und nicht regionalen Grünland-Einsaatmischungen, Verbot der Neuanlage von Drainagen oder anderen Entwässerungsanlagen, Verbot von Umbruch oder Auffüllungen*
- **Zu Punkt 9.4**

10. **Der Anregung schutzwürdige Flächen und Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktion als Festsetzung in die Bauleitplanung aufzunehmen, wird nicht entsprochen.**

#### Erläuterung:

Es werden keine schutzwürdigen Flächen festgesetzt, da die Flächen bereits durch Satzungsrecht als Gewerbegebiet planungsrechtlich gesichert sind. Die Flächen waren bereits in weiten Teilen durch einen großflächigen Gewerbebetrieb bebaut bzw. versiegelt. Nach dem Rückbau bzw. der Entsiegelung wurden keine weiteren relevanten bodenverbessernden Maßnahmen durchgeführt. Eine besondere Aufwertung des Bodens konnte in der Zwischenzeit nicht festgestellt werden. Die Flächen werden aktuell in Teilen auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts bereits wieder bebaut.

Maßnahmen werden in der Form ergänzt, dass schadstoffreies Bodenmaterial möglichst im Plangebiet zu verwenden ist. Bodenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen sind aufgrund der bisher zulässigen und nicht veränderten Versiegelungsrate nicht erforderlich.

11. **Der Anregung, dass Aussagen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu treffen, wird entsprochen. Artenschutzbezogene textliche Festsetzungen (Reptilien) sind zu ergänzen.**

#### Erläuterung:

Ein Teilbereich des Gewerbegebietes 6 (Grünland) war in der Vergangenheit bereits bebaut und wurde nach Abriss wieder eingesät. Aktuell werden die Grünlandflächen mit Schafen beweidet; eine geschlossene Grasnarbe ist noch nicht ausgebildet. In Verbindung mit einer intensiv genutzten Ackerfläche, stellt der Geltungsbereich einen vergleichsweise ausgeräumten, strukturarmen Bereich dar, der nur wenigen in erster Linie weitverbreiteten Arten geeignete Lebensbedingungen bietet. Eine Zuwanderung von geschützten Arten aus dem Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund der umliegenden Wege und nahezu geschlossenen Bebauung (es grenzen weitere Gewerbegebiete an) eingeschränkt. Dennoch ist eine Nutzung der verfahrensgegenständlichen (Grünland-)Flächen als Nahrungshabitat für Reptilien nicht gänzlich auszuschließen, da mit der nördlich angrenzenden Böschung bzw. dem Bahndamm mit südlicher Exposition geeignete Habitatbedingungen (Bruthabitat u. Winterquartier) für die Zauneidechse vorhanden sind. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und zur Vermeidung etwaiger Verbotstatbestände ist entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes ein Reptilienzaun parallel des zur Eisenbahnböschung verlaufenden Weges zu setzen und über den gesamten Bauzeitraum zu



unterhalten. Auf diese Weise können in Verbindung mit einer Bauzeitenbeschränkung (s.u.) das Störungs- und Tötungsrisiko maßgeblich herabgesetzt werden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgelöst werden. Weitere Vorkommen von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL werden nicht vermutet. Aufgrund der Ortslage bzw. -nähe, Silhouettenwirkung der Gebäude mit entsprechenden Fluchtdistanzen sowie des benachbarten Bahnverkehrs und -übergangs werden Vorkommen der Feldlerche nicht vermutet. Um dennoch Verbotstatbestände hinsichtlich etwaiger Bodenbrüter (Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) im Gebiet zu vermeiden, wird der Baubeginn auf Zeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten in die Zeit vom 01.10. bis 28.02. festgesetzt. Projektwirkungen über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus sind zudem nicht erkennbar. Aufgrund der Grünland- und Ackernutzung im Geltungsbereich sowie des fehlenden Zugangs zur freien Landschaft werden unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet.

Innerhalb des Grünlandes (Gewerbegebiet 6) konnten keine gefährdeten Arten festgestellt werden. *Lathyrus latifolius* (Breitblättrige Platterbse) und *Armoracia rusticana* (Meerrettich) sind etablierte Neophyten.

12. **Der Anregung die Festsetzung zu den Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ergänzen, wird entsprochen.**

13. Nach unserer Ansicht ist die Festsetzung durch folgende Formulierung zu konkretisieren: *„Zusätzlich sind jeweils einhochstämmige, heimische Apfel- und Birnenbäume je 100-200 Quadratmeter Fläche zu pflanzen.“*
14.
  - Bereits in vorangegangenen Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ wurden ursprünglich im Geltungsbereich vorgesehene Ausgleichflächen und Anpflanzgebote umgewandelt, ohne dass an anderer Stelle eine Kompensation erfolgte. Mit der vorgelegten 5. Änderungsplanung entfallen die entlang der Erschließungsstraßen sowie im nordöstlichen- und nordwestlichen Bereich festgesetzten Anpflanzgebote, ohne dass ein angemessener Ausgleich erfolgt.

**Zu Punkt II. der textlichen Festsetzungen „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ – Punkt 3 „Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen“**

15. Wir regen die Ergänzung durch folgende oder eine ähnliche Formulierung an:  
*„Flächenhafte Kies, Splitt- oder Schottergärten oder -schüttungen sowie die flächige Verlegung von Folien sind auf den Grundstücksfreiflächen nicht zulässig“.*
- Begründung: Vegetationsfreie und durch vegetationshemmende Materialien abgedeckte Flächen stellen einen erheblichen Faktor bei der Abnahme der Biodiversität und der Bestandsdichte vor allem bei Insekten und bodenlebenden Kleinorganismen innerhalb der Ortslagen dar, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für viele andere zum Teil besonders und streng geschützte Tierartengruppen (z.B. Vögel und Säugetiere) darstellen.
- Zum Punkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ – „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ der textlichen Festsetzungen**
16. Wir empfehlen eine Änderung/Ergänzung durch folgende oder ähnliche Formulierung: *„Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum von maximal 2.700 Kelvin festgesetzt“.*
- (Weitergehende Informationen: Broschüre *Bürger-Information: „Der richtige Umgang mit künstlichem Licht – Nachhaltige Außenbeleuchtung“* des Regierungspräsidiums Kassel, 2020, unter <https://rp-kassel.hessen.de/nachhaltige-aussenbeleuchtung>)

13. Der Anregung die Festsetzung zu den Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ergänzen, wird entsprochen.
14. Die Anregung, dass kein angemessener Ausgleich erfolgt, wird zurückgewiesen.
- Erläuterung:  
Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird für die nordöstliche Fläche die überbaubare Grundstücksfläche um 0,2 reduziert. Gleichzeitig befindet sich das Regenrückhaltebecken innerhalb des Gewerbegebietes, sodass in der Summe ca. 11.250 Quadratmeter weniger Fläche vollversiegelt wird. Dem gegenüber wird eine zusätzliche Versiegelung durch die Inanspruchnahme des Verkehrsgrün und vergangener bereits bauordnungsrechtlich genehmigter Flächen gestellt. Hierdurch können ca. 14.750 Quadratmeter zusätzlich an Fläche in Anspruch genommen werden, wobei ein Großteil dieser Flächen straßenbegleitendes Grün ist. Dieses ist bereits in weiten Teilen umgesetzt worden und ist nun Gegenstand der öffentlichen Verkehrsfläche ohne gesonderte Abgrenzung.  
Im Kontext des räumlichen Geltungsbereiches entspricht dies einer planungsrechtlichen, zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 3.500 Quadratmeter (1,5 Prozent). Der verträglichen Nachverdichtung wird hier, auch vor dem Wissen, dass das straßenbegleitende Grün Bestandteil der Verkehrsfläche ist und nicht gesondert als Grünfläche betrachtet wird, Vorrang gegenüber dem Erhalt der öffentlichen Grünflächen gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass keine umfangreichen Flächen zusätzlich versiegelt werden, ist ein zusätzlicher Ausgleich daher nicht erforderlich.
15. Der Anregung, Festsetzungen zu der Anlage von flächenhaften Kies-, Splitt oder Schottergärten zu treffen, wird entsprochen.
16. Der Anregung, die bestehende Formulierung zu der Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, wird entsprochen.

**Allgemeiner Hinweis:**

17. Die Eintragung von „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ (z.B. Kompensationsmaßnahmen oder andere naturschutzrechtlich relevante Flächen) in das hessische Naturschutzinformationssystem NATUREG ist im Rahmen der Bauleitplanung durch die zuständige Kommune sicherzustellen.

]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

17. **Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Forstamt Frankenberg-Vöhl  
Untere Forstbehörde



Forstamt Frankenberg-Vöhl • Forststraße • 35066 Frankenberg

Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



Per Mail

Aktenzeichen  
BearbeiterIn  
Durchwahl  
E-Mail  
Fax  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 16.05.2022  
Datum 07.06.2022

**Forsthoheitliche Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. bei der dargestellten Bauleitplanung ist kein Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz betroffen. Aus forsthoheitlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Landesbetrieb Hessen Forst  
Forstamt Frankenberg-Vöhl vom 07.06.2022

**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

## eMail

**Betreff:** Re: [Ticket#2022051857000882] Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, "Döngesbreite" 18.05.2022 16:52:03  
**An:** s.butterweck@planungsbuero-bioline.de  
**Von:** trassenauskunft@netcom-kassel.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im angefragten Bereich keine Glasfaserinfrastruktur liegen und planen auch keine Verlegung.

Netcom Kassel - Trassenauskunft

Tel.: 0561 920 20 20  
Fax: 0561 920 20 30  
E-Mail: [trassenauskunft@netcom-kassel.de](mailto:trassenauskunft@netcom-kassel.de)  
Web: [netcom-kassel.de](http://netcom-kassel.de)

**Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH**  
Königstor 3-13, 34117 Kassel  
Büroadresse: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel  
Geschäftsführung Dr. Ralph Jäger, Eckart Liebelt  
Eintragung im Handelsregister, Amtsgericht Kassel, HRB 6713  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 190383383  
[Datenschutzhinweis](#)

Netcom Kassel Trassenauskunft vom 18.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 b – 20870

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Planungsbüro

Ihre Nachricht 16.05.2022

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 20.05.2022

Magistrat der  
Stadt Volkmarsen  
Steinweg 29

34471 Volkmarsen

#### Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Stt Volkmarsen

##### 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes sollen das Planungsrecht an die bauliche Ausführung der Erschließungsanlagen angepasst werden.

1. Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) fast vollständig als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand, der südliche Teil als Vorranggebiet Siedlung Planung festgelegt.

Da die vorherigen rechtskräftigen Änderungen des Bebauungsplanes bereits Gewerbeflächen ausweisen, wird die Fläche des Geltungsbereiches in der Fortschreibung des Regionalplanes als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand festgelegt.

Insofern bestehen gegenüber der vorgelegten Planung keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 21.2 – Regionalplanung, Siedlungswesen vom 20.05.2022

#### BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegenüber der vorgelegten Planung keine regionalplanerischen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

## eMail

**Betreff:** Bauleitplanung Volkmarsen; B-Plan Döngesbreite 5. 17.05.2022 10:53:43  
Aenderung; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-  
Stellungnahme  
**An:** s.butterweck@planungsbuero-bioline.de  
**Von:**  
**Priorität:**  
**Anhänge:**

Ihr Zeichen: Blp//vdb//bt1  
Ihre Nachricht vom: 16.05.2022  
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/120-2021/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:



Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dezernat  
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162  
Fax: +49 (611) 327641961  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

1.

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 26 – Forsten, Jagd vom 17.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Planung keine forstrechtlichen Belange bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3  
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der  
Stadt Volkmarsen  
Abt. Bauverwaltung  
Steinweg 29

34471 Volkmarsen



Geschäftszeichen  
Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Internet  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 18. Mai 2022

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);**

*Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
→ 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt (Nr. 20017)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der vom Dezernat 31.3 zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 18.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.



## eMail

**Betreff:** Stadt-Volkmarsen-Beteiligung gemäß BauGB, 23.05.2022 13:40:00  
Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5  
**An:** s.butterweck@planungsbuero-bioline.de  
**Von:**  
**Priorität:**  
**Anhänge:**



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
5. Änderung des Bebauungsplan „Döngesbreite“  
Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, **Dezernat 31.5.**

1. Bereich **Kommunales Abwasser**, Gewässergüte:  
Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, bestehen aus den von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belangen, keine Bedenken.
2. Im Falle einer geplanten Niederschlagswassereinleitung von Industrie- und Gewerbeflächen, unabhängig davon, ob die Einleitung in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer erfolgt, weise ich darauf hin, dass dafür eine Erlaubnis erforderlich ist. Ein entsprechender Antrag ist bei der oberen Wasserbehörde im Dez. 31.5 zu stellen.
3. Sollte für das vorhandene Regenrückhaltebecken keine gültige Erlaubnis existieren oder auf Grund neuer Voraussetzungen eine Änderungserlaubnis erforderlich sein, ist auch hier ein entsprechender Antrag ist bei der oberen Wasserbehörde im Dez. 31.5 zu stellen.  
Der Anschluss von anfallendem Abwasser an einen öffentlichen Kanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
4. Bereich **Industrielles Abwasser**, Wassergefährdende Stoffe:  
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dezernat  
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel  
Tel.: +49 (561) 106 4537  
Fax: +49 (611) 327640913  
Web: www.rp-kassel.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe vom 23.05.2022

## BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass aus wasserwirtschaftlichen Belangen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Anregung, dass im Falle einer geplanten Niederschlagswassereinleitung von Industrie- und Gewerbeflächen, unabhängig davon, ob die Einleitung in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer erfolgt, ein Antrag bei der oberen Wasserbehörde zu stellen ist, wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Aussagen und Hinweise zum Regenwasserrückhaltebecken und dem Anschluss an den öffentlichen Kanal werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Aussage, dass der Bereich industrielles Abwasser in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 35228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Volkmarsen  
Steinweg 29  
34471 Volkmarsen

Geschäftszeichen  
Dokument-Nr.  
Bearbeiterin  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Internet  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 23.05.2022

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt  
Bebauungsplan „Döngesbreite“, 5. Änderung**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.  
§ 4 (1) BauGB

**Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 34 - Bergaufsicht vom 23.05.2022

**BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN**

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

## Twiste Copper GmbH

Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt

Planungsbüro Bioline  
Steffen Butterweck  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen;  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt  
Ihr Schreiben vom 16.05.2022 – Ihr Zeichen: BIp//vdb//bt1  
Stellungnahme der Twiste Copper GmbH**

Sehr geehrter Herr Butterweck,

die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“, Kernstadt erfolgt außerhalb des im Jahre 1864 auf Kupfererze verliehenen, aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Twiste, dessen Inhaberin die Twiste Copper GmbH mit Sitz in Lennestadt ist.

Eine Stellungnahme ist daher unsererseits nicht weiter erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Twiste Copper GmbH

Twiste Copper GmbH

Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, Deutschland  
Telefon +49 2721 835-331

Sitz der Gesellschaft: Lennestadt, Registergericht: AG Siegen, HRB 11508, USt-Id Nr. DE 282 705 949 (Organträger: GEA Group Aktiengesellschaft)  
Geschäftsführer: Jochen Hasse, Dr. Stephan Petri  
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, (BLZ 500 700 10) 094 143 500, SWIFT: DEUTDEFFXXX, IBAN DE09 5007 0010 0094 1229 00

Twiste Copper GmbH vom 23.05.2022

### BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

**BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN**

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

**STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN**

-----

Mit Schreiben vom

**STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN**

Magistrat der Stadt Diemelstadt

Mit Schreiben vom

19.05.2022

**KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN**

Bürgermeister der Hansestadt Warburg  
Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna  
Magistrat der Stadt Wolfhagen  
Magistrat der Stadt Bad Arolsen

**eMail**

**Betreff:** Bauleitplanung, 5. Änderung B-Plan "Döngesbreite" 19.05.2022 11:17:33  
**An:** "benjamin.mielke@volkmarsen.de"  
<benjamin.mielke@volkmarsen.de>  
**Von:**  
**Priorität:**  
**Anhänge:**



Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Mielke,

1.

die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ in der Kernstadt von Volkmarsen betrifft unsere Belange nicht.

Es werden keine Anregungen und Einwände vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stadt Diemelstadt  
Fachdienst 3.1  
Bauen, Umwelt- und Denkmalschutz

Lange Straße 6  
34474 Diemelstadt

Tel. 05694 9798-31



Magistrat der Stadt Diemelstadt vom 19.05.2022

**BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

1. Die Aussage, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB]

**STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN**

-----

Mit Schreiben vom

**STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN**

-----

Mit Schreiben vom



# **BEGRÜNDUNG** [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“

Stadt Volkmarsen

---



- 24.06.2022 -

Begründung zum Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB





# INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung .....	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis .....	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung .....	2
1.2.1	Ziel der Planung .....	2
1.2.2	Zweck der Planung .....	2
1.3	Planungsvorgaben .....	2
1.3.1	Regionalplan Nordhessen 2009 .....	2
1.3.2	Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen .....	4
1.3.3	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht .....	5
1.3.4	Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz .....	6
1.3.5	Denkmalschutzrechtliche Aspekte .....	6
1.4	Lage im Raum und Beschreibung des Planungsgebietes .....	6
1.4.1	Lage im Raum .....	6
1.5	Erläuterung der Planung .....	6
1.5.1	Verkehrliche Erschließung .....	7
1.5.2	Technische Erschließung .....	7
1.6	Städtebauliche Begründungen der Festsetzungen .....	9
1.6.1	Bauplanungsrechtliche Änderungen im Bereich des Knotenpunktes Wetterweg/Lütersheimer Straße .....	9
1.6.2	Bauplanungsrechtliche Änderungen im Bereich der Carl-Zeiss-Straße .....	11
1.6.3	Gestaltung des ehemaligen Osthoff-Geländes .....	12
1.6.4	Bauplanungsrechtliche Änderungen im Bereich des Bürgersolarparks .....	14
1.6.5	Bauplanungsrechtliche Änderungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	16
1.6.6	Sonstige bauordnungsrechtliche Änderungen der Festsetzungen .....	17
2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	17
3	Umweltbericht .....	18
3.1	Einleitung .....	18
3.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	18
3.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	18
3.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	21
3.2.1	Schutzgüter Boden und Fläche .....	21
3.2.2	Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	24
3.2.3	Schutzgut Wasser .....	28
3.2.4	Schutzgüter Luft und Klima .....	28
3.2.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	30
3.2.6	Wirkungsgefüge .....	31
3.2.7	Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete .....	32

3.2.8	Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt .....	32
3.2.9	Kultur und Sachgüter .....	33
3.3	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	34
3.4	Nutzung erneuerbarer Energien .....	34
3.5	Darstellungen in Landschaftsplänen und sonst. Plänen .....	35
3.6	Wechselwirkungen .....	35
3.7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	35
3.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	36
3.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....	36
3.10	Zusätzliche Angaben .....	36
3.10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	36
3.10.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	36
3.10.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	37
3.10.4	Referenzliste der Quellen .....	38
3.11	Städtebauliche Eingriffsregelung .....	39
4	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung.....	40
4.1	Soziale Auswirkungen .....	40
4.2	Stadtplanerische Auswirkungen.....	40
4.3	Infrastrukturelle Auswirkungen .....	40
4.3.1	Technische Infrastruktur .....	40
4.3.2	Soziale Infrastruktur .....	40
4.3.3	Verkehrliche Infrastruktur .....	40
4.4	Umweltrelevante Auswirkungen .....	40
4.5	Rechtliche Grundlagen .....	41

## Abbildungsverzeichnis

Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 .....	3
Darstellungen in dem Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen (1999).....	4
Darstellungen in dem Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen (2019).....	5
Anpassung der Wegeführung und Bepflanzung am Knotenpunkt Wetterweg/Lütersheimer Straße.....	9
Bereiche mit Ein- und Ausfahrten .....	10
Bestehendes Planungsrecht im Bereich der Carl-Zeiss-Straße .....	11
Aktuelle Nutzung der Flächen im Bereich der Carl-Zeiss-Straße.....	11
Bestehendes Planungsrecht im Bereich des ehemaligen Osthoff-Geländes.....	12
Aktuelle Nutzung der Flächen im Bereich des ehemaligen Osthoff-Geländes .....	13
Aktuelle Nutzung der Flächen im Bereich des Bürgersolarparks .....	14
Bestehendes Planungsrecht im Bereich des Bürgersolarparks.....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen.....	19
Tabelle 2 – Fachplanungen .....	21
Tabelle 3 – Rechtliche Grundlagen .....	41

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RPN 2009	Regionalplan Nordhessen 2009
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

# VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an. Die Erörterung der Planung kann zu einer Änderung der Planung führen.

Der geänderte Planinhalt ist mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind im Planteil in den Aufstellungs- und Verfahrensvermerken dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen.

*Volkmarsen, 24. Juni 2022*  
*Sachgebiet Bauverwaltung*



# 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

## 1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Straßenbauverwaltung (Hessisches Straßenbauamt Arolsen) hatte im Nov. 1988 die Straßenplanung zur Verlegung der K 6 in der Ortslage Volkmarsen zur Bauausführung freigegeben. Die bauliche Ausführung erfolgte Ende 1988 bzw. Anfang 1989. Im Nov./Dez. 1989 war der erste Bauabschnitt fertiggestellt und die Straßenbauverwaltung überarbeitete ihren Entwurf zur weiteren Bauausführung.

Diese Planung war Grundlage für die planungsrechtliche Erschließung des Gebietes (Bebauungsplan „Döngesbreite“, 3. Nov. 1995) und spätere bauliche Teilerschließung des Gewerbegebietes im Jahr 1996.

In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wurde die Straße im Bereich des Knotenpunktes „K 6 / Wetterweg“ letztlich so gebaut, dass sie die Anforderungen an eine Kreisstraße erfüllt. **Hierbei weicht die bauliche Ausführung von dem Planungsrecht ab**, weshalb sich Konflikte, insbesondere im Bereich der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen und der Bindungen zu den Anpflanzgebieten, ergeben.

Aufgrund der Verkehrsentwicklung sollen nunmehr eine Umwidmung des „Wetterweges“ zur Kreisstraße und der „Lütersheimer Straße“ zur Stadtstraße erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 der geplanten Umwidmung des „Wetterweges“ zur Kreisstraße und der „Lütersheimer Straße“ zur Stadtstraße grundsätzlich zugestimmt.

Da das Planungsrecht grundsätzlich von der baulichen Ausführung der Erschließungsanlagen abweicht, soll nun der Bebauungsplan an den Bestand angepasst werden.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

### 1.2.1 Ziel der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Döngesbreite“ beabsichtigt die Stadt Volkmarsen das Planungsrecht an die bauliche Ausführung der Erschließungsanlagen anzupassen. Hierdurch sollen die für die Bebauung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich bebaubar sein, so dass die Möglichkeit für eine Entwicklung und Erweiterung der ortsansässigen Gewerbebetriebe eröffnet wird.

Gleichzeitig sollen die verkehrlichen Belange bei der Erschließung der jeweiligen Grundstücke unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen integriert werden.

### 1.2.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

## 1.3 Planungsvorgaben

### 1.3.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.<sup>1</sup> Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

---

<sup>1</sup> **§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung**

*Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).*



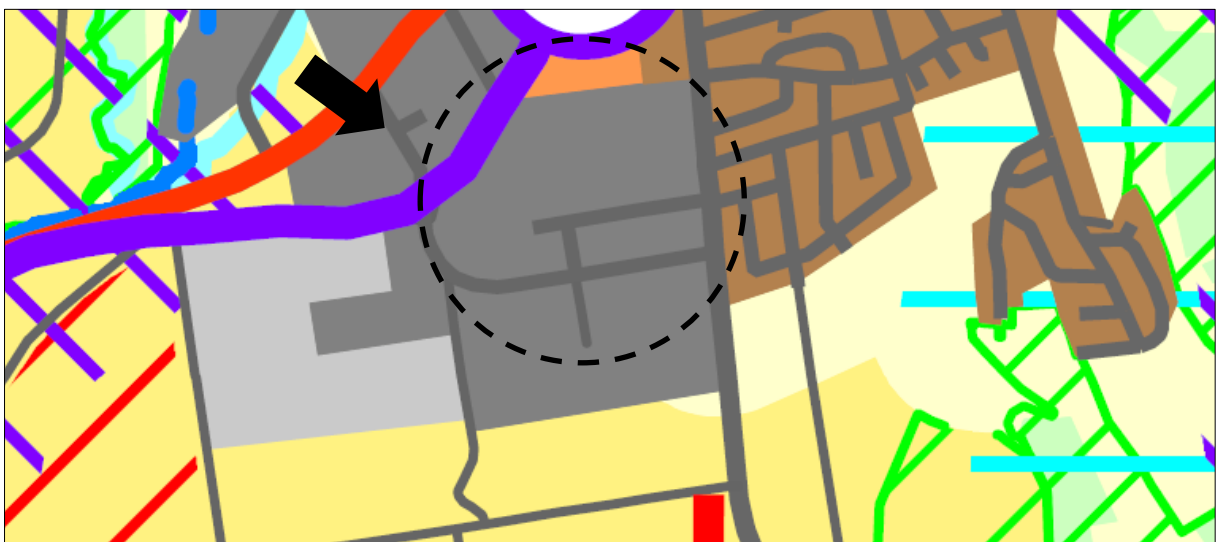
Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

#### Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorbehaltsgebieten*“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „*Vorbehaltsgebiet*“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

#### Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorranggebieten*“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „*Vorranggebiet*“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „*Vorranggebiete*“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.<sup>2</sup>



**Abbildung 1**

Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

<sup>2</sup> Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan 2009 legt für den überwiegenden Teil des räumlichen Geltungsbereiches ein „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand“ fest. Die planungsrechtlichen Festsetzungen befinden sich hier im Einklang mit den Festlegungen im Regionalplan.

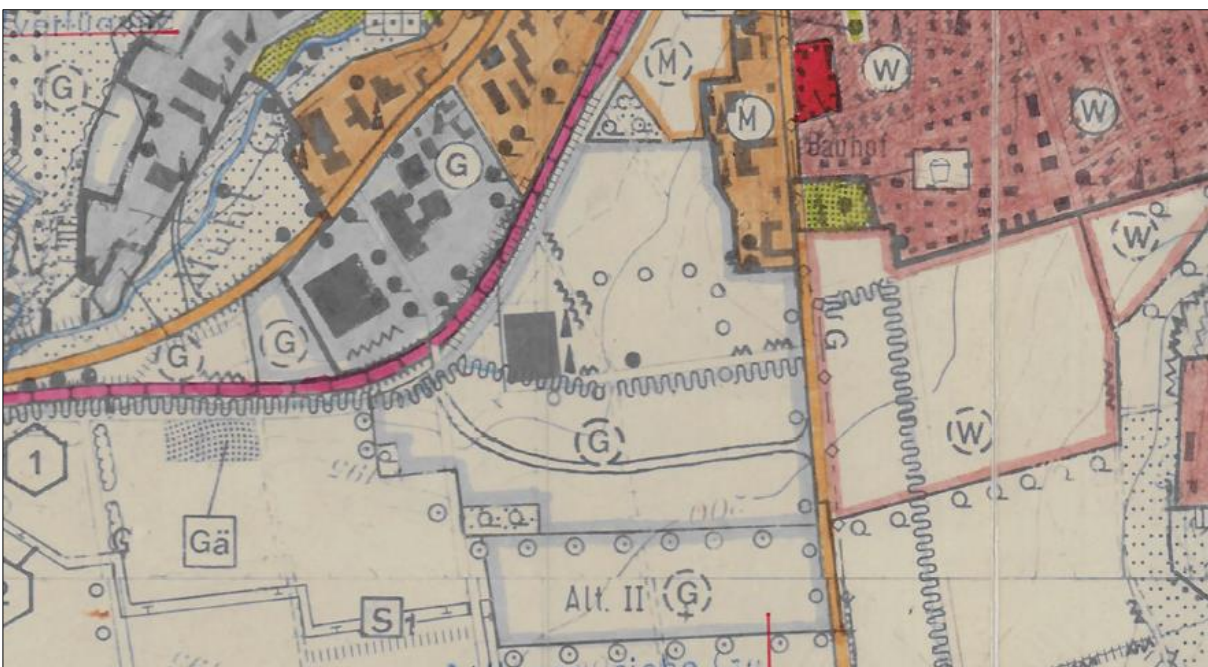
Für den nördlichen Teilbereich legt der Regionalplan Nordhessen 2009 ein „Vorranggebiet Siedlung Planung“ fest. Grundsätzlich sind die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete Siedlung Planung“ mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt und haben gegenüber anderen, entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.

Im genehmigten Flächennutzungsplan (ortsübliche Bekanntmachung am 23.08.1999) als auch im rechtskräftigen Bebauungsplan (ortsübliche Bekanntmachung am 03.11.1995) der Stadt Volkmarsen wurden die Flächen als Entwicklungsgebiet für „Gewerbliche Bauflächen“ bzw. „Gewerbegebiet“ dargestellt und festgesetzt. Der Regionalplan Nordhessen wurde am 15.03.2010 durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11, zeitlich nach den Bauleitplanungen der Stadt Volkmarsen, rechtswirksam, weshalb hier eine Anpassung der Regionalplanung an das bestehende Planungsrecht hätte erfolgen müssen.

### 1.3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Volkmarsen wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 23.08.1999 vom Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

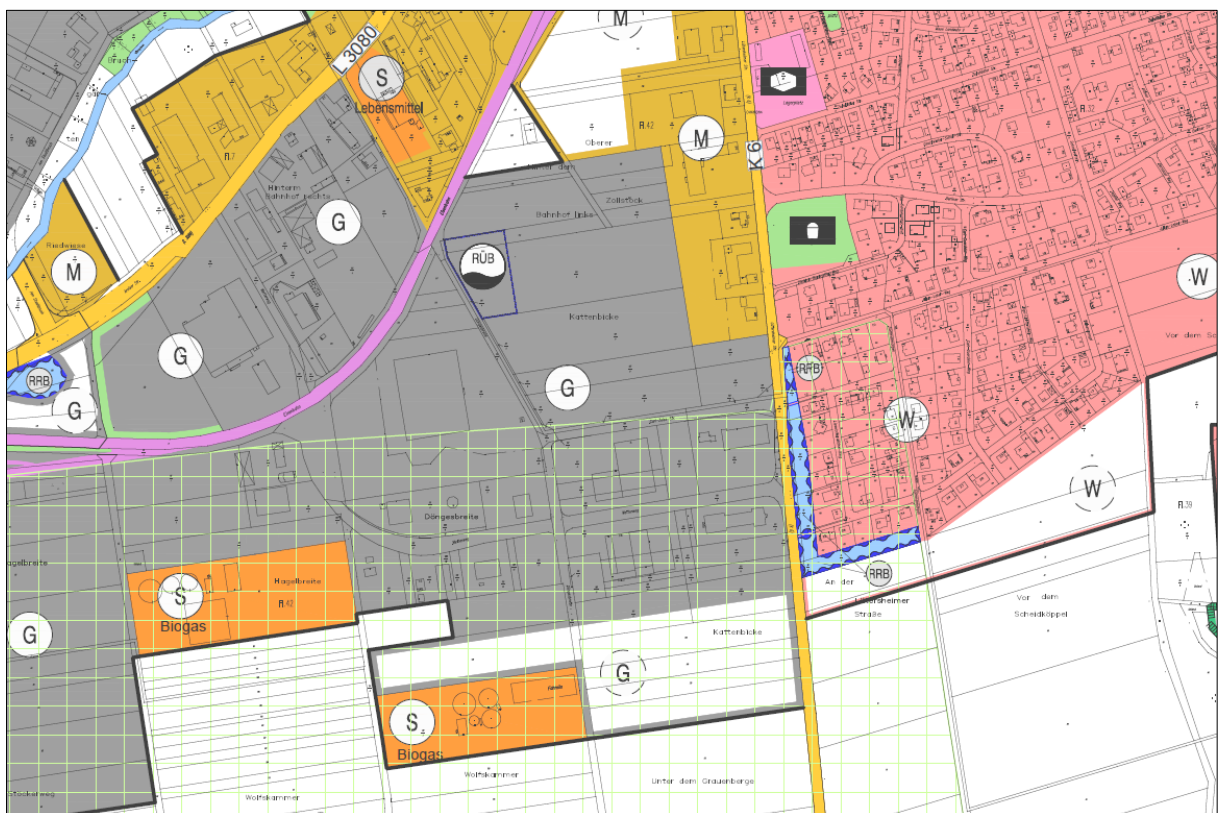


**Abbildung 2**

Darstellungen in dem Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen (1999)

Der Flächennutzungsplan stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „*Gewerbliche Bauflächen*“ dar.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Aktualisierung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel die analogen Flächendarstellungen des festgestellten Flächennutzungsplanes zu digitalisieren, gleichzeitig erfolgte ein Abgleich mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und eine Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahme von anderen Gesetzen, Fachplanungen und sonstigen Nutzungsregelungen. Gem. § 6 (6) BauGB wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 01.11.2018 am 19.01.2019 in der Waldeckischen Landeszeitung erneut ortsüblich bekannt gemacht.



**Abbildung 3**  
Darstellungen in dem Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen (2019)

Der digitalisierte Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen stellt für die verfahrensgegenständlichen Flächen weiterhin die Flächen als „*Gewerbliche Bauflächen*“ dar. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird Rechnung getragen.

### 1.3.3 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) werden durch die geplante Änderung des Bauleitplanes nicht beeinträchtigt. Weitere Vogelschutzgebiete gemäß

europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt

### 1.3.4 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Der südliche Teilbereich ist Gegenstand der durch Verordnung vom 11.03.1971 (StAnz. 15/1971 S.657) festgesetzten weiteren Zone IIIA für die Trinkwassergewinnungsanlage „*Tiefbrunnen Engelsgrund*“. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist kein Gegenstand eines gesetzlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Weiterhin sind im Plangebiet straßenbegleitende Wegeseitengräben als Zulauf zum Regenrückhaltebecken vorhanden. Weitere Oberflächengewässer sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht vorhanden.

### 1.3.5 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich voraussichtlich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

## 1.4 Lage im Raum und Beschreibung des Planungsgebietes

### 1.4.1 Lage im Raum

Der Änderungsbereich liegt in der Kernstadt Volkmarsen, zwischen der Eisenbahntrasse „*Bad Arolsen – Volkmarsen*“ und der „*Lütersheimer Straße*“. Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches werden derzeit hauptsächlich als Gewerbeflächen genutzt, teilweise wurden diese bisher noch nicht bebaut. Angaben zu Lage und Größe des Geltungsbereiches sind dem Planteil der Bebauungsplanänderung zu entnehmen.

## 1.5 Erläuterung der Planung

Die öffentliche Verkehrsfläche im Zentrum des Plangebietes soll an die tatsächliche bauliche Ausführung angepasst werden. Zusätzlich sollen die konkreten Bereiche für Ein- und Ausfahrten festgelegt werden, um Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Volkmarsen die Anpflanzgebote entlang der Straße „*Wetterweg*“ zu reduzieren bzw. auf die gesamte Grundstücksfläche zu verlagern.

### 1.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den aktuell als Stadtstraße klassifizierten „Wetterweg“. Ausgehend vom „Wetterweg“ können rückwärtig liegende Bereiche über die „Döngesbreite“, die „Kattenbicke“ und die „Wolfskammer“ erschlossen werden.

Der „Wetterweg“ verbindet die Landesstraße L3080 („Arolser Straße“) mit der Kreisstraße K6 („Lüttersheimer Weg“). Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine Umwidmung der Straße „Wetterweg“ zur klassifizierten Kreisstraße planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der überregionale Verkehrsanschluss sowie der Anschluss an den Personennahverkehr und schienengebundenen Personennahverkehr bleiben unverändert. Die fußläufige Erschließung wird ebenfalls nicht verändert.

### 1.5.2 Technische Erschließung

Die technische Erschließung des Plangebietes ist bereits durch das bestehende Planungsrecht gesichert und durch die baulichen Ausführungen in Betrieb. Die Leitungen befinden sich in Teilen auf privaten Grundstücken, weshalb hier ein Leitungsrecht eingetragen wird.

In dem Bebauungsplan wird zur Sicherstellung der Stromversorgung bzw. -verteilung ein Planzeichen im Bereich der bestehenden Transformatorenstation aufgenommen, zwei weitere Transformatorenstationen werden auf Anregung des Energieversorgers ergänzt. Telekommunikationslinien sind weitestgehend vorhanden. Eine Erweiterung des Netzes ist nicht erforderlich.

Die Wasser- und Löschwasserversorgung ist für die Gewerbegebiets- und Mischgebietsflächen des räumlichen Geltungsbereiches sichergestellt.

Die Entsorgung des Abwassers wird gemäß der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) durch den Anschluss an eine Abwassersammelanlage gewährleistet.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften Belange entgegenstehen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich ein Regenrückhaltebecken sowie dessen Zuläufe in Form von wasserführenden Fließgewässern. Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll über das Regenrückhaltebecken gedrosselt in ein Gewässer eingeleitet, weshalb den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen wird. Dem Verwertungsgebot nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz wird entsprochen, indem Flächen für Verrieselung/Verickerung des Niederschlagswassers (zu begrünende Flächen) sowie wasserdurchlässige Flächenbefestigungen festgesetzt werden.



Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Volkmarsen zu erfolgen. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung führt in § 16 der Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

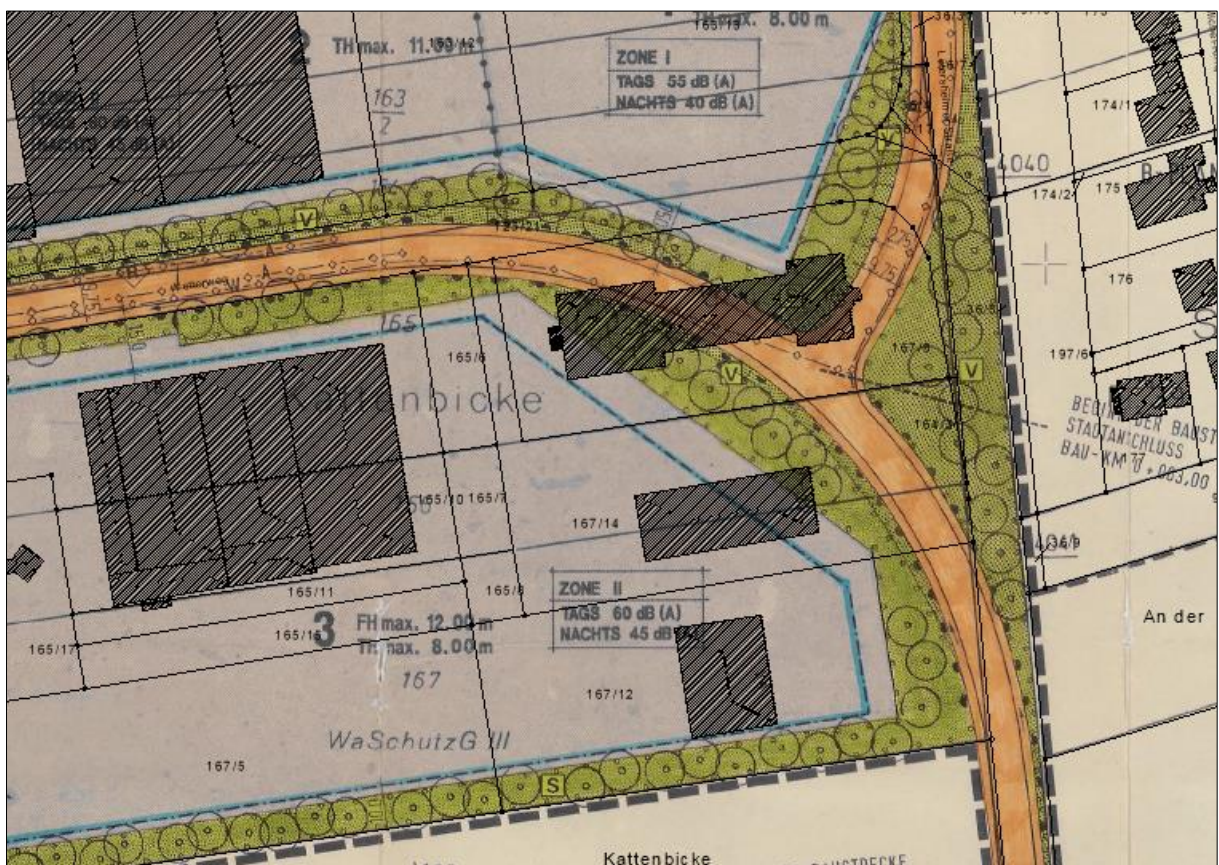
- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 Liter oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal drei Prozent betragen.

## 1.6 Städtebauliche Begründungen der Festsetzungen

### 1.6.1 Bauplanungsrechtliche Änderungen im Bereich des Knotenpunktes Wetterweg/Lütersheimer Straße

In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wurde die Straße im Bereich des Knotenpunktes „K 6 / Wetterweg“ so gebaut, dass sie die Anforderungen an eine Kreisstraße erfüllt. Daher weicht die bauliche Ausführung von dem bestehenden Planungsrecht ab. In dem Planausschnitt werden der rechtskräftige Bebauungsplan und das aktuelle Liegenschaftskataster in einer überlagerten Sichtweise dargestellt.



**Abbildung 4**

Anpassung der Wegführung und Bepflanzung am Knotenpunkt Wetterweg/Lütersheimer Straße

Die Änderung des Bauleitplans erfolgt nunmehr, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. In dem Teilbereich werden neben der Anpassung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen an die vermessenen Flurstücke der künftigen Kreisstraße K 6 auch die für die Bebauung vorgesehenen Flächen und deren überbaubare Grundstücksflächen angepasst.

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an den bisher festgesetzten Abständen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den benachbarten Grundstücken. Im östlichen Teilbereich wurde eine nicht überbaubare Fläche festgesetzt, die aus der künftigen Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße abzuleiten ist. Die Entscheidung über die Lage der Ortsdurchfahrt

wurde mit Schreiben vom 21.06.2022 mitgeteilt. Die Planung wurde an die Vorgaben des Straßenbaulastträgers angepasst.

Die vorhandenen Ein- und Ausfahrten wurden planungsrechtlich gesichert. Weitere Ein- und Ausfahrten sind aufgrund der festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt nicht möglich. Hierdurch soll ebenfalls die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Zusätzlich wurden aufgrund der vorhandenen Kreisstraße Sichtfelder festgelegt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. In diesen Sichtfeldern ist die Errichtung von Wällen, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht zulässig, wenn sie sich mehr als 0,75 Meter über die Fahrbahnebene erheben.

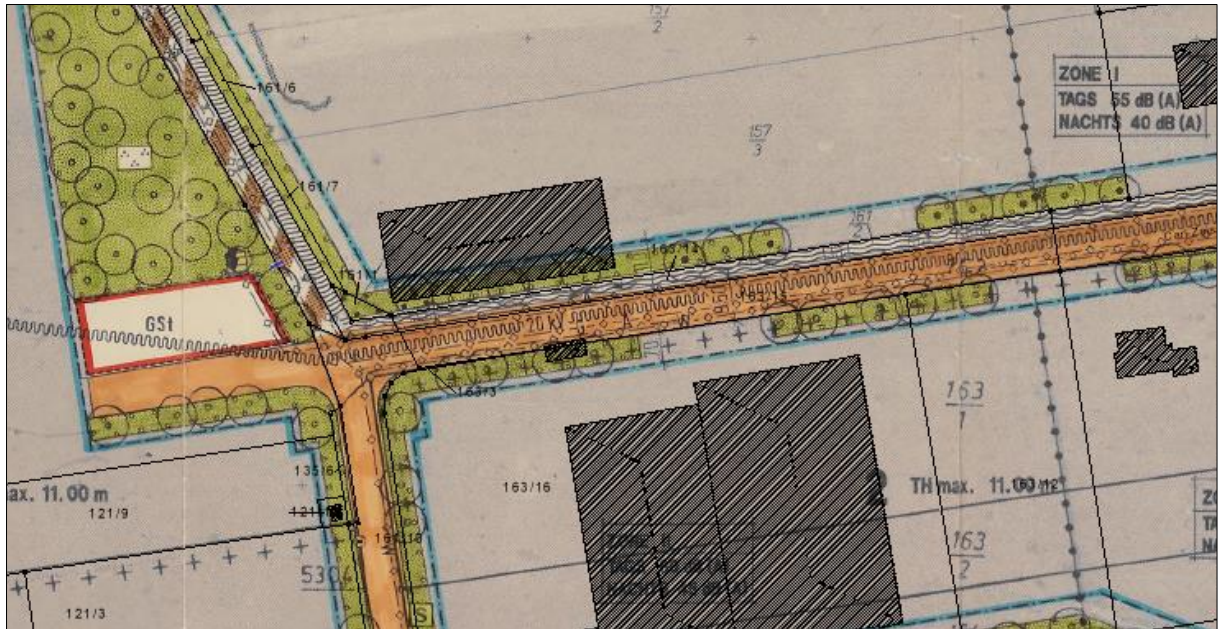


**Abbildung 5**  
Bereiche mit Ein- und Ausfahrten



## 1.6.2 Bauplanungsrechtliche Änderungen im Bereich der Carl-Zeiss-Straße

Die „Carl-Zeiss-Straße“ ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.



**Abbildung 5**

Bestehendes Planungsrecht im Bereich der Carl-Zeiss-Straße

Entgegen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wurden Teilbereiche der öffentlichen Verkehrsfläche an den Grundstückseigentümer der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke (157/3 und 163/16) veräußert. Hierdurch sollten Betriebsabläufe optimiert werden, eine bauliche Ausführung als Stadtstraße ist allerdings nicht mehr möglich.



**Abbildung 6**

Aktuelle Nutzung der Flächen im Bereich der Carl-Zeiss-Straße







Die Stadt Volkmarsen beabsichtigt die Art der baulichen Nutzung, wie im Bestand, als „Gewerbegebiet“ (GE) gem. § 8 BauNVO, zu erhalten. Für den bisher nicht bebauten Bereich soll die bauplanungsrechtliche Festsetzung im ursprünglichen Bebauungsplan nach Nr. 1.4 entfallen.

Zusätzlich sind die im Osten des Grundstücks festgelegten, aber bisher nicht ausgeführten Gemeinschaftsstellplätze, künftig auf den eigenen Grundstücksflächen entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Volkmarsen auszuführen. Für die bestehende Trafostation wird zur Sicherung der Stromverteilung ein Planzeichen in der Planzeichnung aufgenommen.



**Abbildung 8**

Aktuelle Nutzung der Flächen im Bereich des ehemaligen Osthoff-Geländes





Niederschlagswasser rückhalten zu können und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Hochwasser, zu vermeiden



**Abbildung 10**

Bestehendes Planungsrecht im Bereich des Bürgersolarparks

Gleichzeitig soll das Maß der baulichen Nutzung im Bereich der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien reduziert werden (GRZ von 0,7 auf 0,5), um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Sinne der Bodenschutzklausel planungsrechtlich zu reduzieren. Hierdurch soll weniger Flächen in Anspruch genommen werden. Schutzgutübergreifend soll hierdurch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der bisher nicht durchgeführten Schutzpflanzungen (entlang der künftigen Kreisstraße K 6 und des ehemaligen Osthoff-Geländes) und nicht entwickelten Streuobstwiesen ausgeglichen werden.

Die Reduzierung der Höhe der baulichen Anlagen um 3,0 Meter wird getroffen, um durch die fehlende Schutzpflanzung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren. Durch die Änderung soll dennoch die langfristige Entwicklung anderer gewerblicher Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

### 1.6.5 Bauplanungsrechtliche Änderungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ein Teilbereich des Gewerbegebietes 6 (Grünland) war in der Vergangenheit bereits bebaut und wurde nach Abriss wieder eingesät. Aktuell werden die Grünlandflächen mit Schafen beweidet; eine geschlossene Grasnarbe ist noch nicht ausgebildet. In Verbindung mit einer intensiv genutzten Ackerfläche, stellt der Geltungsbereich einen vergleichsweise ausgeräumten, strukturarmen Bereich dar, der nur wenigen in erster Linie weitverbreiteten Arten geeignete Lebensbedingungen bietet. Eine Zuwanderung von geschützten Arten aus dem Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund der umliegenden Wege und nahezu geschlossenen Bebauung (es grenzen weitere Gewerbegebiete an) eingeschränkt. Dennoch ist eine Nutzung der verfahrensgegenständlichen (Grünland-)Flächen als Nahrungshabitat für Reptilien nicht gänzlich auszuschließen, da mit der nördlich angrenzenden Böschung bzw. dem Bahndamm mit südlicher Exposition geeignete Habitatbedingungen (Bruthabitat u. Winterquartier) für die Zauneidechse vorhanden sind. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und zur Vermeidung etwaiger Verbotstatbestände ist entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes ein Reptilienzaun parallel des zur Eisenbahnböschung verlaufenden Weges zu setzen und über den gesamten Bauzeitraum zu unterhalten. Auf diese Weise können in Verbindung mit einer Bauzeitenbeschränkung (s.u.) das Störungs- und Tötungsrisiko maßgeblich herabgesetzt werden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgelöst werden. Weitere Vorkommen von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL werden nicht vermutet.

Aufgrund der Ortslage bzw. -nähe, Silhouettenwirkung der Gebäude mit entsprechenden Fluchtdistanzen sowie des benachbarten Bahnverkehrs und -übergangs werden Vorkommen der Feldlerche nicht vermutet. Um dennoch Verbotstatbestände hinsichtlich etwaiger Bodenbrüter (Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) im Gebiet zu vermeiden, wird der Baubeginn auf Zeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten in die Zeit vom 01.10. bis 28.02. festgesetzt.

## 1.6.6 Sonstige bauordnungsrechtliche Änderungen der Festsetzungen

### Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird aus städtebaulichen Gründen angepasst. Durch die Festsetzung, dass 80 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind, wobei die Grünflächen zu 100 Prozent mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, soll in der Form aufgehoben werden. Aufgrund der angestrebten Sicherheit in dem monofunktionalen Stadtbereich, soll die Auswahl der Bepflanzung so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist. Daher wird in dem Gewerbegebiet der Kriminalitätsprävention Vorrang gegenüber einer durchgehenden Bepflanzung gegeben. Diese soll künftig in den bisher nicht bepflanzten Bereichen entlang der künftigen Kreisstraße K 6 durch eine Grünlandeinsaat und vereinzelt Hochstämmen umgesetzt werden. Die Festsetzung zur Bewuchshöhe an den Eckgrundstücken wird angepasst, um bei dem Vollzug des Bebauungsplanes eine eindeutige Vorgabe anwenden zu können.

### Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen im Hinblick auf die Farbe der Dacheindeckung werden nicht weiterverfolgt, da eine einheitliche städtebauliche Gestaltung durch die bereits vorhandene Bebauung nicht mehr erreicht werden kann.

Die Festsetzung zur farblichen Gestaltung baulicher Anlagen werden ebenfalls nicht weiterverfolgt, da eine einheitliche städtebauliche Gestaltung durch die bereits vorhandene Bebauung nicht mehr erreicht werden kann.

### Gestaltung von Werbeanlagen

Die Festsetzungen zur Beschränkung von Werbeanlagen werden auf Grundlage von § 91 Abs. 3 i.V.m. § 1 Nr. 7 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung Vorschriften zur Beschränkung von Werbeanlagen in bestimmten Gemeindeteilen erlassen. Durch eine durchgehende und uneingeschränkte Gestaltung der Einfriedung in Form von Werbeanlagen kann das Gewerbegebiet eine dominierende Fernwirkung und nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft erzielen. Um diese Wirkungen herabzusetzen und um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen.

## 2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgte bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Durch die bereits durchgeführten baulichen Ausführungen bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

- Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung -

## 3 Umweltbericht

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Straßenbauverwaltung (Hessisches Straßenbauamt Arolsen) hatte im Nov. 1988 die Straßenplanung zur Verlegung der K 6 in der Ortslage Volkmarsen zur Bauausführung freigegeben. Die bauliche Ausführung erfolgte Ende 1988 bzw. Anfang 1989. Im Nov./Dez. 1989 war der erste Bauabschnitt fertiggestellt und die Straßenbauverwaltung überarbeitete ihren Entwurf zur weiteren Bauausführung. Diese Planung war Grundlage für die planungsrechtliche Erschließung des Gebietes (Bebauungsplan „Döngesbreite“, 3. Nov. 1995) und spätere bauliche Teilerschließung des Gewerbegebietes im Jahr 1996. In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wurde die Straße im Bereich des Knotenpunktes „K 6 / Wetterweg“ letztlich so gebaut, dass sie die Anforderungen an eine Kreisstraße erfüllt. Hierbei weicht die bauliche Ausführung von dem Planungsrecht ab, weshalb sich Konflikte, insbesondere im Bereich der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen und der Bindungen zu den Anpflanzgebieten, ergeben. Aufgrund der Verkehrsentwicklung sollen nunmehr eine Umwidmung des „Wetterweges“ zur Kreisstraße und der „Lütersheimer Straße“ zur Stadtstraße erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 der geplanten Umwidmung des „Wetterweges“ zur Kreisstraße und der „Lütersheimer Straße“ zur Stadtstraße grundsätzlich zugestimmt. Da das Planungsrecht grundsätzlich von der baulichen Ausführung der Erschließungsanlagen abweicht, soll nun der Bebauungsplan an den Bestand angepasst werden.

#### 3.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,



- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

**Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen**

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
<b>Boden</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausele).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen

		vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wasser-gesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Ver-wendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft, Klima</b>	Bundesimmissions-schutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelt-einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschafts-pflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogel-schutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leis-tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Ab-satz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesna-turschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnatur-schutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens-grundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflan-zenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildleben-den Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstel-lung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildleben-der Vogelarten.
<b>Landschaft</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-haushaltes.
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissions-schutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelt-einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Kultur- und</b>	Bundesnatur-schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zer-siedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

<b>Sachgüter</b>	Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.
------------------	---	---

**Tabelle 2 – Fachplanungen**

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
<b>Regionalplan Nordhessen 2009</b>	Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand Vorranggebiet Siedlung Planung
<b>Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen</b>	Gemischte Bauflächen Gewerbegebiet Wasserschutzgebiet

## 3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes sind bereits flächenbezogene Nutzungen festgesetzt. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen betragen daher bereits circa 18,0 Hektar, zusätzlich sind ca. 2,5 Hektar öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesen.

**Aufgrund der in Abhängigkeit der Nutzung stehenden hohen Versiegelungsrate werden in der Umweltprüfung und dem Umweltbericht lediglich die durch die Änderung des Bebauungsplanes hervorgerufenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt.**

### 3.2.1 Schutzgüter Boden und Fläche

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020A) entnommen.

Die Böden des Plangebiet lassen sich in die Bodenhauptgruppe 4 – „Böden aus kolluvialen Sedimenten“, Gruppe 4.4 – „Böden aus Abschwemmmassen lössbürtiger Substrate“ und die gleichnamige Untergruppe einordnen. Die Bodeneinheit wird als „Kolluvisole mit Gley-Kolluvisolen“ beschrieben. Das Grundmaterial (Substrat) besteht aus Kolluvialschluff (Holozän). Bei der Morphologie handelt es sich um Dellen und Dellentäler der Lössgebiete.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Nitratrückhalt, Feldkapazität, Ertragspotenzial, Lebensraum,) zu einer Gesamtbewertung. Im Plangebiet werden die Böden mit einem sehr geringen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Dabei wurde die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit sehr gering bis hoch, das Ertragspotential mit gering bis sehr hoch und die Standorttypisierung mit mittel bewertet. Nach dem BodenViewer Hessen liegt die Acker- und Grünlandzahl überwiegend zwischen 20 und 85. Für das Plangebiet besteht eine erhöhte Erodierbarkeit der Böden durch Wasser (K-Faktor).

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches sind bereits für die Bebauung durch den bestehenden Bebauungsplan vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Gewerbe- bzw. Mischgebiete, deren überbaubarer Grundstücksflächenanteil zwischen 60 und 70 Prozent liegt. **Inbesondere die durch die aggregierende Bodenfunktionsbewertung ermittelten höherwertigen Böden wurden bereits bebaut.** Für die rückgebaute Fläche (ehemals Osthoff-Gelände) liegt keine Bewertung der Bodenfunktion vor. Diese Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form der Ackerwirtschaft und der Schafbeweidung. Im nördlichen Bereich der Fläche befinden sich aktuell Erdaufschüttungen.

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.

*Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung*

Prognose über die **zusätzliche** Entwicklung des Umweltzustands

- |                  |         |
|------------------|---------|
| - Baubedingt     | • keine |
| - Betriebsbeding | • Keine |
| - Anlagenbeding  | • keine |

Eingriffe // Auswirkungen:

Die allgemein als Bodenschutzklausel bezeichneten Regelungen in § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB fordern einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die geplante Fläche befindet sich in der Kernstadt Volkmarsen und grenzt zu drei Seiten an eine Bebauung an (Gewerbe-/Industriegebiet und Wohnbebauung). Geplant ist die planungsrechtliche Verlegung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Rücknahme von Schutzpflanzungen.

Im Sinne der Bodenschutzklausel wird die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Grundstücke 141/1, 143 und 154/2) um 0,2 reduziert, sodass insgesamt 6.215 Quadratmeter weniger Fläche beansprucht werden darf.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

Hinweise auf Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz

- Reduzierung der Grundflächenzahl im Gewerbegebiet 5 auf 0,5 zur Begrenzung der Inanspruchnahme zusätzlicher Böden und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen aufgrund der Verluste von natürlichen Bodenfunktionen [Berücksichtigung von § 1a Abs. 2 BauGB]
- Auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen.
- Festsetzung zur Durchführung eines Bodenmanagementkonzeptes und Wiederverwendung des schadstofffreien Bodenmaterials
- Inanspruchnahme bereits beanspruchter Böden (ehemaliges Osthoff-Gelände)
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Vermeidung von Fremdwasserzufluss; gegebenenfalls vom Hang herabkommender Niederschlag ist z.B. durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes während der Bauphase, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.

- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).

Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017)

**Bewertung**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Versiegelungen hervorgerufen. Die natürlichen Funktionen der Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c BBodSchG werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind neben der Reduzierung der Grundflächenzahl im Gewerbegebiet 5 nicht erforderlich.

### 3.2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aktuell in Form eines Gewerbegebietes genutzt. Das Planungsrecht ermöglicht eine ca. 70-prozentige Bebauung der Grundstücksflächen, die auch die aktuelle Nutzung widerspiegelt.

Das Plangebiet weist daher siedlungstypische Hecken- und Saumstrukturen im Kontext von Lärm- und Lichtemissionen sowie einer betriebsbedingten regelmäßigen Frequentierung auf.

Besondere Strukturen sind im Plangebiet nicht zu sehen oder zu erwarten. Im westlichen Teilbereich befinden sich eine ehemals aber nunmehr nicht mehr bebaute Flächen, die landwirtschaftlich als Grün- und/oder Ackerland genutzt werden. Folgende Pflanzenarten wurden u.a. im Bereich des Gewerbegebietes 6 kartiert:

- Knaulgras – *Dactylis glomerata*
- Glatthafer – *Arrhenaterum eltiior*
- Vogelwicke – *Vicia cracca*
- Gewöhnlicher Hornklee – *Lotus corniculatus*
- Breitblättrige Platterbse – *Lathyrus latifolius*
- Wiesenlabkraut – *Galium album*
- Rapunzel-Glockenblume – *Campanula rapunculus*
- Weißer Gänsefuß – *Chenopodium album*
- Wolliges Honiggras – *Holcus lanatus*
- Wiesen-Klee – *Trifolium pratense*
- Falsche Kamille – *Tripleurospermum maritimum agg.*
- Bärenschote – *Astragalus glycyphyllos*
- Jakobskreuzkraut – *Senecio jacobaea*
- Rainfarn – *Tanacetum vulgare*
- Meerrettich – *Armoracia rusticana*

Somit wurden keine gefährdeten Arten gesichtet. *Lathyrus latifolius* und *Armoracia rusticana* sind etablierte Neophyten.

#### NATURA 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Geltungsbereich befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

#### Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine weiteren Schutzgebieten gemäß §§ 23 – 28 BNatSchG. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht bekannt.

#### Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

**Amphibien:** Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, extrem vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Das Planungsrecht setzt zwar eine Feuchtmulde im nördlichen Teilbereich fest, die Umsetzung der Mulde erfolgte allerdings nicht, weshalb anzunehmen ist, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Amphibien zu erwarten sind.

**Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Bahnanlagen, deren Kiesaufschüttungen grundsätzlich einen attraktiven Lebensraum von Reptilien darstellen können.

**Säugetiere:** Als Lebensraum für geschützte und schützenswerte Säugetiere spielt der Planungsraum eine untergeordnete Rolle. Die offene Agrarfläche spielt als Nahrungshabitat für Fledermäuse nur eine untergeordnete Rolle. Attraktivere Jagdhabitate sind nicht vorhanden. Der Bodenviewer zeigt keine edaphischen Voraussetzungen für Feldhamsterhabitate, weshalb ein Vorkommen dieser geschützten Art nicht anzunehmen ist.

**Tagfalter und weitere Insekten:** Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedenen Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung stellt das Plangebiet ein untergeordnetes Habitat für Insekten dar.

**Avifauna:** Der Planungsraum weist keinen nennenswerten Gehölzbestand auf, der als Nistplatz für gebüschbrütende Vogelarten dienen kann. Jedoch können sich in den untergeordneten

Gehölzstrukturen und Grünflächen einzelne Nistmöglichkeiten ergeben. Die Agrarfläche stellt ein allgemeines Nahrungshabitat dar. Für Arten des Offenlandes, wie beispielsweise die Feldlerche, stellt die Agrarfläche kein potenzielles Habitat dar. Dies ist durch die umgebene Bebauung (Silhouettenwirkung) sowie durch die regelmäßige Frequentierung zu begründen.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab.

Die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

Bei der Verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Biotoptypen. Durch das Gewerbegebiet einerseits und die regelmäßige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Potenzial für eine hohe biologische Vielfalt gering.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.

Prognose über die **zusätzliche** Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

- Baubedingt
  - Beeinträchtigung von potentiellen Vorkommen bodenbrütender Arten und Reptilien
- Betriebsbedingt
  - Verlagerung des Verkehrs
- Anlagenbedingt
  - Verteilung der Vegetation aufgrund des prozentualen Begrünungsanteils statt der Bündelung entlang der Verkehrsflächen
  - Verlust an Lebensräumen durch Rücknahme der Streuobstwiese
  - Verlust an Lebensräumen durch Rücknahme der Feuchtmulde

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

- Dauerhafte Begrünung von nicht bebauten Flächen zum Ausgleich der Rücknahme der Schutzpflanzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen
- Reduzierung der Grundflächenzahl zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen



- Zeitliche Regelung zur Entnahme von Gehölzen, um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen
- Verpflichtende Unterhaltung eines Reptilienzauns während der Bauphase
- Zeitliche Regelung des Baubeginns außerhalb der Brut- und Setzzeiten

#### Bewertung

Ein Teilbereich des Gewerbegebietes 6 (Grünland) war in der Vergangenheit bereits bebaut und wurde nach Abriss wieder eingesät. Aktuell werden die Grünlandflächen mit Schafen beweidet; eine geschlossene Grasnarbe ist noch nicht ausgebildet. In Verbindung mit einer intensiv genutzten Ackerfläche, stellt der Geltungsbereich einen vergleichsweise ausgeräumten, strukturarmen Bereich dar, der nur wenigen in erster Linie weitverbreiteten Arten geeignete Lebensbedingungen bietet. Eine Zuwanderung von geschützten Arten aus dem Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund der umliegenden Wege und nahezu geschlossenen Bebauung (es grenzen weitere Gewerbegebiete an) eingeschränkt. Dennoch ist eine Nutzung der verfahrensgegenständlichen (Grünland-)Flächen als Nahrungshabitat für Reptilien nicht gänzlich auszuschließen, da mit der nördlich angrenzenden Böschung bzw. dem Bahndamm mit südlicher Exposition geeignete Habitatbedingungen (Bruthabitat u. Winterquartier) für die Zauneidechse vorhanden sind. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen und zur Vermeidung etwaiger Verbotstatbestände ist entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes ein Reptilienzaun parallel des zur Eisenbahnböschung verlaufenden Weges zu setzen und über den gesamten Bauzeitraum zu unterhalten. Auf diese Weise können in Verbindung mit einer Bauzeitenbeschränkung (s.u.) das Störungs- und Tötungsrisiko maßgeblich herabgesetzt werden, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgelöst werden. Weitere Vorkommen von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL werden nicht vermutet. Aufgrund der Ortslage bzw. -nähe, Silhouettenwirkung der Gebäude mit entsprechenden Fluchtdistanzen sowie des benachbarten Bahnverkehrs und -übergangs werden Vorkommen der Feldlerche nicht vermutet. Um dennoch Verbotstatbestände hinsichtlich etwaiger Bodenbrüter (Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) im Gebiet zu vermeiden, wird der Baubeginn auf Zeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten in die Zeit vom 01.10. bis 28.02. festgesetzt. Projektwirkungen über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus sind zudem nicht erkennbar. Aufgrund der Grünland- und Ackernutzung im Geltungsbereich sowie des fehlenden Zugangs zur freien Landschaft werden unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet. Durch die weiteren anlagenbedingten Auswirkungen werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen verlagert, jedoch nicht reduziert.

### 3.2.3 Schutzgut Wasser

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	<p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine oberirdischen Fließ- oder Stehgewässer.</p> <p>Im Plangebiet sind ein Regenrückhaltebecken sowie die dazugehörigen Zuläufe in Form von wasserführenden Gräben festgesetzt. Die Anlagen führen nur bei Regenereignissen Wasser. Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist Gegenstand der durch Verordnung vom 11.03.1971 (StAnz. 15/1971 S.657) festgesetzten weiteren Zone IIIA für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Engelsgrund“. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist kein Gegenstand eines gesetzlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.</p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.
Prognose über die <b>zusätzliche</b> Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
- Baubedingt	• Keine
- Betriebsbedingt	• Keine
- Anlagenbedingt	• Keine
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen im Hinblick auf den Niederschlagswasserabfluss</li> <li>• Anlage eines Regenrückhaltebeckens zur Speicherung und zeitversetzten Abgabe von Niederschlagswasser v.a. bei Starkregenereignissen.</li> </ul>
Bewertung	Der Planungsraum befindet sich in einem Wasserschutzgebiet. Gegenüber des bestehenden Planungsrechts wird keine zusätzliche nachteilige Entwicklung des Umweltzustand hervorgerufen.

### 3.2.4 Schutzgüter Luft und Klima

<b>Schutzgüter Luft und Klima</b>	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	<p>Im Naturraum herrscht ein trockenes, mildes und sonniges Beckenklima. Dieses hebt sich vom kühleren und feuchteren Klima des Umlandes ab. Dabei findet der Hauptniederschlag in den Sommermonaten (200 bis 250 mm im langjährigen Mittel 1971-2000) statt.</p> <p>Die Lufttemperatur ergibt für den Zeitraum 1971 bis 2000 für die Region Volkmarsen eine Jahresmitteltemperatur von 8 bis 10 °Celsius. Die mittlere Juli-Temperatur liegt dabei um 18° Celsius, während das Januar-Mittel um 0° Celsius liegt. Die Anzahl</p>

	<p>heißer Tage (Lufttemperatur <math>\geq 30^{\circ}\text{C}</math>) liegt im langjährigen Mittel bei 2 bis 4 Tagen.</p>
	<p>Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebietes. Prägende Strukturen im Umfeld stellen die Bebauung und großflächigen Versiegelungen des Gewerbegebietes dar. In offenen Gemarkungen ist durch eine fehlende Beschattung die Erwärmung der Erdoberfläche am Tage höher, während diese Flächen in der Nacht stärker auskühlen. Das Planungsgebiet stellt aufgrund der Kleinflächigkeit aber ein untergeordnetes Kaltluftentstehungsgebiet dar. Allgemein sind Ackerflächen für die Kaltluftentstehung jedoch wichtige Komponenten.</p>
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan schafft Planungsrecht für ein Gewerbegebiet und hat somit Auswirkungen durch hohe Versiegelungsraten und Luftverwirbelungen auf das lokale Klima.</p>
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands</p>	<p>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.</p>
<p>Prognose über die <b>zusätzliche</b> Entwicklung des Umweltzustands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriff</li> <li>- Betriebsbedingt</li> <li>- Anlagenbedingt</li> </ul>	<p>Eingriffe // Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> <li>• Keine</li> <li>• Keine</li> </ul>
<p>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Wärmeabstrahlung der Oberflächen</li> <li>• Reduzierung der Höhe der baulichen Anlagen zur Minimierung der Oberflächenrauigkeit</li> </ul>
<p>Bewertung</p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigung des Klimas bzw. der Luft sind auszuschließen.</p>

### 3.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	<p>Der Naturraum präsentiert sich als offener, waldfreier Senkenzug mit kleingegliedeter Boden- und Standortvielfalt. Über die Hälfte der Fläche des Naturraums wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Dabei überwiegt die Nutzung als Ackerland. Grünland stellt eine untergeordnete Nutzung dar. Der Waldanteil beträgt rund 23 Prozent.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortskerns Volkmarsen und ist dreiseitig von einer Bebauung umgeben. An das Gewerbegebiet schließt in südliche Richtung eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt Traufhöhen bis 11,0 Meter sowie eine Ortsrandeingrünung fest.</p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	<p>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.</p>
Prognose über die <b>zusätzliche</b> Entwicklung des Umweltzustands	<p>Eingriffe // Auswirkungen:</p>
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>
Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>• Reduzierung der Höhe der baulichen Anlagen zur Vermeidung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> </ul>
Bewertung	<p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von dem vorhandenen Gewerbegebiet. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen.</p>



### 3.2.7 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete

#### Schutzgebiete

**Bewertung** Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Eine Beeinträchtigung solcher Gebiete ergibt sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

### 3.2.8 Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

#### Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)</p>	<p>Das Plangebiet wird derzeit überwiegend gewerblich genutzt. Für die Naherholung besitzt das Gebiet keine herausragende Bedeutung. Die Lärmentwicklungen in dem Gebiet werden durch textliche Festsetzung in Form einer Kontingentierung begrenzt, sodass es eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen ist. Luftschadstoffe stellen ein weiteres Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit dar. Hier sind durch die angrenzenden Biogasanlagen Vorbelastungen zu erwarten. Bei dem Betrieb der Anlagen sind die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Lichtemissionen werden im Geltungsbereich durch die Beleuchtung der Gewerbebetriebe und durch den Verkehr (auch Straßenlaternen) hervorgerufen.</p>
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung</p>	<p>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.</p>
<p>Prognose über die zusätzliche Entwicklung des Umweltzustands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt</li> <li>- Betriebsbedingt</li> <li>- Anlagenbedingt</li> </ul>	<p>Eingriffe // Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> <li>• Lärmemissionen werden aufgrund der Verlagerung des Verkehrs verschoben</li> <li>• Keine</li> <li>• Verlagerung der Lärmimmissionen, hierdurch Vermeidung der Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnnutzung entlang der Lütersheimer Straße</li> </ul>
<p>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen</p>	<p>(This content is covered by the previous table entry)</p>
<p><b>Bewertung</b></p>	<p>Der Planungsraum besitzt keine große Bedeutung als Erholungsraum. Nachteilige Beeinträchtigungen aufgrund der Planung ergeben sich nicht.</p>

### 3.2.9 Kultur und Sachgüter

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand		Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.
Eingriff	Baubedingt	• keine
	Betriebsbedingt	• keine
	Anlagenbedingt	• keine
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung		Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die Flächen entsprechend des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden.
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).</li> <li>• Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern</li> <li>• Erhalt von Ortsbildern</li> </ul>
Bewertung		Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

### 3.3 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

#### Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.
-----------	--

#### Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung	Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
-----------	--

#### Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung	Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.
-----------	---

### 3.4 Nutzung erneuerbarer Energien

#### Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im Rahmen der Änderung des verbindlichen Bauleitplans nicht vorgeschrieben. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben derartige Anlagen errichtet werden. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.
-----------	--

#### Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereitet. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung zulässig.
-----------	---



## 3.5 Darstellungen in Landschaftsplänen und sonst. Plänen

### Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	Der südliche Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches ist Gegenstand der durch Verordnung vom 11.03.1971 (StAnz. 15/1971 S.657) festgesetzten weiteren Zone IIIA für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Engelsgrund“. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist kein Gegenstand eines gesetzlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.
Abfallrecht	Keine
Immissionsschutzrecht	Keine
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan der Stadt Volkmarsen aus dem Jahr 1999 stellt für den Vorhabenraum Ackerland dar. Weitere Nutzungen sind im Geltungsbereich nicht dargestellt.

## 3.6 Wechselwirkungen

### Wechselwirkungen

Bewertung	<p>Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des bestehenden Planungsrechts, der Lage des Plangebietes, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen nicht zu erwarten.</p>
-----------	--

## 3.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde.

Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Volkmarsen in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

Im Rahmen des weiteren Verlaufs des Verfahrens werden in Abhängigkeit des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung verbindliche Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkung festgelegt.

### 3.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgte bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Durch die bereits durchgeführten baulichen Ausführungen bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

### 3.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB sind nicht zu erwarten.

### 3.10 Zusätzliche Angaben

#### 3.10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden. Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst vorhandene Daten ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen.

#### 3.10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

### 3.10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Volkmarsen das Planungsrecht an die bauliche Ausführung der Erschließungsanlagen anzupassen. Hierdurch sollen die für die Bebauung vorgesehenen Flächen auch tatsächlich bebaubar sein, sodass die Möglichkeit für eine Entwicklung und Erweiterung der ortsansässigen Gewerbebetriebe eröffnet wird. Gleichzeitig sollen die verkehrlichen Belange bei der Erschließung der jeweiligen Grundstücke unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen integriert werden.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüges zwischen den in der Tabelle aufgelisteten Schutzgüter. Die Erheblichkeit ist wie folgt zu bewerten:

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden und Fläche	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Wasser	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Klima und Luft	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Landschaftsbild	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	• Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Verlagerung der Verkehre	<input type="checkbox"/>
Pflanzen, Tiere	• Anlagenbedingte Auswirkungen durch Verlust an Lebensräumen, hier Feuchtmulde und Streuobstwiese	<input type="checkbox"/>
Biologische Vielfalt	• Baubedingte Auswirkungen auf potentiellies Vorkommen von bodenbrütenden Arten und Reptilien, Artenschutzbezogene Maßnahmen werden verbindlich festgesetzt	<input type="checkbox"/>
Kulturelles Erbe	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	<input type="checkbox"/>

erheblich     nicht erheblich

### 3.10.4 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, as zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

### 3.11 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der erforderliche Ausgleich zu den jeweiligen Schutzgütern zunächst verbal-argumentativ erörtert. Auf das zusätzliche Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode als geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung der Beeinträchtigung wird verzichtet.

Der verbal-argumentativ zu ermittelnde, unvermeidbare Eingriff beschränkt sich ausschließlich auf die gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ausgelösten Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird für die nordöstliche Fläche die überbaubare Grundstücksfläche um 0,2 reduziert. Gleichzeitig befindet sich das Regenrückhaltebecken innerhalb des Gewerbegebietes, sodass in der Summe ca. 11.250 Quadratmeter weniger Fläche vollversiegelt wird. Dem gegenüber wird eine zusätzliche Versiegelung durch die Inanspruchnahme des Verkehrsgrün und vergangener bereits bauordnungsrechtlich genehmigter Flächen gestellt. Hierdurch können ca. 14.750 Quadratmeter zusätzlich an Fläche in Anspruch genommen werden, wobei ein Großteil dieser Flächen straßenbegleitendes Grün ist. Dieses ist bereits in weiten Teilen umgesetzt worden und ist nun Gegenstand der öffentlichen Verkehrsfläche ohne gesonderte Abgrenzung.

Im Kontext des räumlichen Geltungsbereiches entspricht dies einer planungsrechtlichen, zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 3.500 Quadratmeter (1,5 Prozent). Der verträglichen Nachverdichtung wird hier, auch vor dem Wissen, dass das straßenbegleitende Grün Bestandteil der Verkehrsfläche ist und nicht gesondert als Grünfläche betrachtet wird, Vorrang gegenüber dem Erhalt der öffentlichen Grünflächen gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass keine umfangreichen Flächen zusätzlich versiegelt werden, ist ein zusätzlicher Ausgleich daher nicht erforderlich.

---

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung -

---

## 4 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

### 4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

### 4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind keine stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

### 4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

#### 4.3.1 Technische Infrastruktur

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten.

#### 4.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

#### 4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

### 4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter zu erwarten.

## 4.5 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

**Tabelle 3 – Rechtliche Grundlagen**

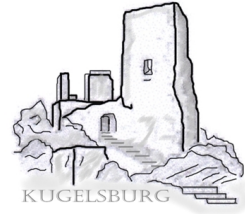
Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Um- weltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschut- zes in Kommunen
Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geän- dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verord- nung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emis- sionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärmmin- derungsplanung...
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, all- gemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Land- schaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Natur- schutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Bio- topschutz, Natura 2000...
Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninforma- tionssystem, Altflächendatei...
Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bann- wald...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerverän- derung, Bewirtschaftung...
Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkon- zepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruk- tur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prog- nosen...
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Regionalplan Nordhessen 2009	

	<p>Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)</p>	<p>Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...</p>









# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-119/2022

- öffentlich -

Datum: 13.06.2022

Aktenzeichen	BV-HS
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### Antrag der AfD-Fraktion: Jagd in Eigenregie

#### Sachdarstellung:

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 20.04.2022 einen Antrag auf Austritt aus den gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften und der Bildung eines Eigenjagdbezirkes gestellt. Damit verbunden ist auch die Einstellung eines geeigneten Jagdleiters für die Jagd in Eigenregie.

Als Begründung hierzu wird unter anderen von der AfD-Fraktion darauf verwiesen, dass die Jagd in Eigenregie besser für den Natur- und Artenschutz sein **kann** und somit eine wichtige Funktion von gesellschaftlichen und somit gemeinnützigen Interesse erfüllt. Wogegen sie dies im Kommunal- und Staatswald sein **muss**.

Für die Regulierung der Schalenwildbestände könne mit der herkömmlichen Jagd keine Lösung gefunden werden. Hierzu bedarf es eine zeitgemäße Jagdmethode.

Auf Nachfrage haben wir eine Rückmeldung in Form einer gemeinschaftlichen Stellungnahme der Jagdgenossenschaften Volkmarsen und Ortsteile erhalten.

In dieser Stellungnahme wird unter anderem verdeutlicht, dass eine Umwandlung in einen Eigenjagdbezirk viele Nachteile bringt. Die verbleibenden Jagdbezirke sind zu klein um sie noch gut verpachten zu können. Bisher habe die Jagd (wozu auch Wald und Feld gehören) sehr gut funktioniert. Die Ursachen für Veränderung liegt nicht daran, sondern an z.B. Monokulturen / Trockenheit oder Sturm. Gewünschte Verbesserungen / Änderungen (Wiederaufnahme von Abschussplänen u.a.) können besprochen werden.

In der Stellungnahme der Kommunalwald GmbH wurde pro und contra aufgeführt, sowie die Anforderungen zur Herauslösung der Stadtwaldflächen aus gemeinschaftlichen Jagdbezirken und zur Organisation eine Regiejagd.

Es wurde auch angemerkt und dargestellt, dass man mit Veränderungen und neuen Absprachen mit den Jagdgenossenschaften weiter zusammenarbeiten kann (als Alternative zur Regiejagd und ohne Schaffung von Eigenjagdbezirken).

Von Seiten der Stadt Volkmarsen würde bei Bildung eines Eigenjagdbezirkes ein sehr hoher Verwaltungsaufwand entstehen, der mit Kosten und Organisation nicht unerheblichen Arbeit mit sich bringen wird.

Beschlussvorschlag:

**Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zu dem Antrag der AfD-Fraktion zur Kenntnis.**

**Es wird beschlossen, vor der Einrichtung von Eigenjagdbezirken, nach Alternativen und in Gesprächen mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen.**

Anlage(n):

- (1) AfD-Antrag
- (2) Stellungnahme Kommunalwald GmbH
- (3) Stellungnahme Jagdgenossenschaft
- (4) Stellungnahme Landkreis vom 03.06.2022
- (5) Jagdbezirke Volkmarsen
- (6) Jagdbezirk Lütersheim
- (7) Jagdbezirk Külte
- (8) Jagdbezirk Hörle
- (9) Jagdbezirk Herbsen
- (10) Jagdbezirk Ehringen

---

Heike Simshäuser

# Alternative für Deutschland

Die Fraktion der AfD in der  
Stadtverordnetenversammlung Volkmarsen



<https://www.facebook.com/AfD.Fraktion.Volkmarsen>

AfD – Fraktion Volkmarsen, Scheiwartstraße 6, 34471 Volkmarsen

An den Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Volkmarsen

Herrn Burkhard Scheele  
Über den Gärten 5  
34471 Volkmarsen

Volkmarsen, 20.04.2022

Stadtverordnetenversammlung am 10.05.2022  
**Jagd in Eigenregie**

Sehr geehrter Herr Scheele,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen.  
Er soll vorher im zuständigen Ausschuss am 27.4. beraten werden.

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen möge beschließen:**

„Der Magistrat wird gebeten, unverzüglich Schritte einzuleiten, um den Stadtwald aus den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirken herauszulösen und einen Eigenjagdbezirk zu bilden. Damit  
verbunden ist die Suche nach einem geeigneten Jagdleiter für die Organisation der Jagd in  
Eigenregie.“

Begründung:

Jagd ist heute nicht mehr allein ein Privatvergnügen einer kleinen Gruppe von Jagdschein-  
inhabern. Jagd leistet, richtig praktiziert (d.h. zielgerichtet und mit zeitgemäßen Methoden)  
einen essentiellen Beitrag, um die berechtigten Nutzungsinteressen der Landwirte und  
Waldeigentümern durchzusetzen.

Und auch für den Natur- und Artenschutz kann Jagd ein wirksames Instrument sein. Die Jagd  
kann also wichtige Funktionen von gesellschaftlichem und somit gemeinnützigem Interesse  
erfüllen. Im **Kommunal- und Staatswald muss** sie das.

Die derzeitige besondere Herausforderung der Jagd liegt darin, die sehr hohen Schalenwildbestände so zu regulieren, dass

- die Landwirtschaft vor extremen Wildschäden geschützt wird,
- Wälder vor gravierendem Verbiss bewahrt werden und Waldbauern ihre Bestände ohne Schutzmaßnahmen verjüngen können,
- im Kommunal- und Staatswald alle Pflanzenarten wachsen können, damit der Wald künftig natürlicher und „(klima)stabiler“ wird, wirtschaftlich nutzbar bleibt und das ganze Spektrum der Ökosystemleistungen erfüllen kann.

Für die Jagd liegt hier Chance und Aufgabe zugleich, neben der Nutzung der nachhaltigen Ressource Wildbret auch Naturschutz, Land-, Forstwirtschaft sowie Gemeinwohlinteressen aktiv und entscheidend zu unterstützen.

Jahrzehntelang wurde davon ausgegangen, die herkömmliche Jagd sei in der Lage, diese Aufgaben zu lösen. Doch mittlerweile ist sehr deutlich geworden: Um Schalenwildbestände wirklich zu regulieren, bedarf es einer zielgerichteten Jagd mit zeitgemäßen Jagdmethoden (**Ziel: weniger Wildschäden, nicht Trophäen**). Bislang ist es erst wenigen Revieren gelungen, lokale Rehwildbestände über einige Jahre so zu regulieren, dass Wildschäden spürbar reduziert und die waldbaulichen Ziele zumindest temporär erreicht werden konnten.

Derzeit ist der Umbau jedoch fast nirgends realisierbar, im Gegenteil: Entmischender Verbiss führt seit Jahren zu andauerndem, nachhaltigen Kapitalverlust. Ganz zu schweigen von den langfristigen ökologischen Schäden, die bislang noch gar nicht bewertet und berücksichtigt werden.

Das Jagdrecht kennt neben der klassischen Jagdverpachtung aber noch eine weitere Form der Jagdnutzung: die Regiejagd (synonym: Jagd in Eigenregie, Eigenbewirtschaftung) Mittlerweile entscheiden sich immer mehr kommunale Waldeigentümer, ihre Reviere in Eigenregie zu bejagen.

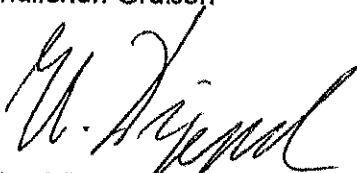
Die Umstellung zu einer entsprechenden Jagd, die mittelfristig das Erreichen der Ziele sichert, ist für verantwortungsvolle Anvertraute unseres Waldes „alternativlos“.

Waldeigentümer, die den Schritt zur Regiejagd wagen, werden am Ende für den steinigen Weg entschädigt: Weniger Risiko und Wildschäden, ein ökologisch und ökonomisch wertvoller Wald, gesünderes Wild, sozialverträglichere Bejagung und weniger Verkehrsunfälle mit Wild. Somit werden Wald, Wild und Kasse im Sinne der Nachhaltigkeit gefördert.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Hakola Dippel, Fraktionsvorsitzender

**Kommunalwald GmbH** | Schloßstraße 28 | 34454 Bad Arolsen

Stadt Volkmarsen  
Herr Bürgermeister Linnekugel  
Postfach 1129  
34467 Volkmarsen

Ansprechpartner: André Schulenberg  
Abteilung: Leiter Naturdienstleistungen

Telefon: +49 56 91 / 500 90 - 67  
Fax: +49 56 91 / 500 90 - 89

E-Mail: andre.schulenberg@kommunalwald.de  
Internet: www.kommunalwald.de

Ihr AZ: HS-Jagdangelegenheiten  
Datum: Bad Arolsen, 23.05.2022

## **Stellungnahme zum Antrag zur Änderung der Jagdstruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten zu den zugesandten Auszügen aus dem Antrag bezüglich der Bildung von Eigenjagdbezirken und der Organisation der Jagd in Eigenregie Stellung zu nehmen.

Die in der Begründung dargelegten Argumente der Antragsteller sind im Grundsatz richtig. Es ist im Interesse der Stadt als Waldbesitzer einzufordern, dass bei der Bejagung von Schalenwild im Stadtwald die Verringerung von Wildschäden im Wald, aber auch auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen der Dreh- und Angelpunkt der Jagdstrategie sein muss. Die Wiederbewaldung und Weiterentwicklung von geschädigten Waldflächen erfordern dies ebenso, wie die landwirtschaftliche Nutzung im Offenland.

### **Zur Herauslösung der Stadtwaldflächen aus gemeinschaftlichen Jagdbezirken (GJB):**

- Die Mindestgröße zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes (EJB) liegt laut BJagdG bei 75 ha arrondiertem, bejagbarem Besitz. Nicht alle Stadtwaldflächen erfüllen dieses Kriterium.
- Es wäre für geeignete Flächen ein Antrag an die UJB zu stellen, die unter Einbindung des Kreisjagdberaters und nach Anhörung der betroffenen Jagdgenossenschaft über einen geänderten Flächenzuschnitt der Jagdbezirke entscheidet. Wirksam werden derartige Änderungen erst nach Ablauf aktuell gültiger (i. d. R. auf zehn Jahre abgeschlossener) Jagdpachtverträge.
- Im Interesse der gemeinschaftlichen Jagdbezirke liegt immer auch, einen Waldanteil in der Jagdfläche zu behalten, um einerseits die Attraktivität der Jagd zu erhöhen und auch die Bejagung von Schwarzwild an der Wald-Feld-Grenze zu erleichtern. Man wird sich hier intensiven Diskussionen mit Jägern, Landwirten und Jagdgenossenschaften stellen müssen.

### **Zur Organisation einer Regiejagd:**

- Regiejagd ist ein nicht unerheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand, der neben entsprechendem Input auch Fachkenntnis beim Eigentümer erfordert.

Seite 1 von 3

- Die Wildversorgung und -vermarktung erfordert entsprechende Logistik in Form von Kühlkammern in definierten Standards und die nachfolgende, organisatorische Abwicklung des Verkaufs z. B. an regionale Wildhändler.
- Die Beschaffung, Installation, Kontrolle und Instandhaltung von Hochsitzen ist bei Übernahme der Flächen in die Regiejagd ein erheblicher Kostenfaktor, der direkt zu Beginn ohne unmittelbar messbaren Erfolg zu Buche schlägt.
- Bei der Regiejagd benötigt man langen Atem, denn auch bei konsequenter und erfolgreicher Bejagung werden Erfolge im Wald i. d. R. erst nach 3-4 Jahren sichtbar.
- Die Akquise und dauerhafte Bindung von geeigneten Jägern, die die Ziele des Eigentümers auch in die Tat umsetzen, sind nicht immer einfach. Die Trennung von nicht zielkonformen Partnern dagegen i. d. R. konfliktgeladen.
- Eine beigelegte Infobroschüre des ÖJV-Bayern zeigt die Vorteile und Herausforderungen eines solchen Projektes auf.

### **Alternativen zur Regiejagd:**

Alternativ zur Regiejagd können Jagdpachtverträge um konkrete Zielvereinbarungen ergänzt werden. Jährlich wird anhand der Verjüngungssituation im Stadtwald (Mischung, Höhe, Verbissbelastung, Stammzahl) bei gemeinsamen Waldbegängen festgehalten, ob und inwiefern die Jagdstrategie und der getätigte Abschuss die Ziele des Waldeigentümers stützen oder nicht. Mit der Etablierung eines Weisergattersystems in jedem Jagdbezirk schafft die KWWF hierfür aktuell einen Baustein für eine neutrale Bewertung der jeweiligen Situation.

Im Rahmen der jagdlichen Zielvereinbarung wird festgelegt, wo eine Schwerpunktbejagung erwartet wird und wie viele Stücke Rehwild im kommenden Jahr als Abschuss-Soll vom Jagdpächter erwartet werden. Werden die vereinbarten Ziele nicht erfüllt, so kann dies ein Grund für die Kündigung des Jagdpachtvertrags sein. Wichtig in diesem Zusammenhang ist das Hinwirken auf einen Gruppenabschussplan, der unabhängig von Reviergrößen und -grenzen festgesetzt wird und so Spielraum eröffnet, statt Abschusshindernisse zu erzeugen.

Verstärken kann man dies noch, indem die Erfüllung mit einem Bonus-Malus-System verknüpft wird. Wird die Zielvereinbarung

- zu mehr als 120% erfüllt, so erhält der Pächter einen Bonus (z. B. 25% Pachtnachlass im Folgejahr).
- zu 101-120% erfüllt, so erhält der Pächter einen Bonus (z. B. 10% Pachtnachlass im Folgejahr).
- zu 80-100% erfüllt, so bleibt der Pachtpreis wie vereinbart.
- zu weniger als 80% erfüllt, so erhöht sich der Pachtpreis um 20%.

Dieses System verlangt die Option des körperlichen Nachweises. D. h. die Stadt als Verpächterin erwartet eine Streckenmeldung binnen eines halben Tages nach Erlegung und behält sich vor, sich die erlegten Stücke vorzeigen zu lassen, um „Scheinabschüssen“ einen Riegel vorzuschieben.

In Jagdpachtverträgen ist i. d. R. festgelegt, dass Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen „nach gesetzlichen Bestimmungen“ durch den Jagdpächter zu entschädigen sind. Wildschäden im Wald jedoch werden oft ausgeklammert oder über eine sog. „Verbisspauschale“ mit einem jährlichen Festbetrag abgegolten. Die Stadt kann in EJB, aber auch in GJB darauf drängen, dass dies in neuen Pachtverträgen anders gehandhabt wird. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hat 2021 die „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ veröffentlicht, die man als Bewertungsgrundlage für fristgerecht angemeldete

---

#### **Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH**

Schloßstraße 28 · D-34454 Bad Arolsen  
Tel: +49 56 91 / 500 90 - 60 · Fax: +49 56 91 / 500 90 - 89

Sitz: Bad Arolsen · Amtsgericht Korbach · HRB 2228  
SteuerNr.: 025 237 50327 · USt.-ID: DE 324 706 693

Bankverbindung  
Sparkasse Waldeck-Frankenberg, Korbach  
IBAN: DE39 5235 0005 0000 1142 23  
BIC: HELADEF1KOR

Wildschäden im Wald in Jagdpachtverträgen verankern kann. Der DFWR hat auch Bausteine für eine rechtskonforme Formulierung von „grundsätzlich waldbesitzerfreundlichen“ Pachtverträgen veröffentlicht, die eine Hilfe sein können.

(siehe: <https://www.dfwr.de/service/arbeitshilfen/>)

Auch können erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z. B. Aufbringen von Verbisschutzmittel, Abkleben der Terminalknospen, etc.) per Vertrag auf den Jagdpächter übertragen werden. Diese können die Maßnahmen nach Absprache mit der Revierleitung entweder selbst ausführen oder die Kosten übernehmen. In EJB der Waldeckischen Domänialverwaltung ist dies bereits erfolgreich etabliert.

### **Unsere Empfehlung:**

Als Dienstleister für Sie und Ihren Wald bekräftigen wir Sie darin, Ihre Interessen als Waldeigentümer offensiv und mit Nachdruck gegenüber Jagdpächtern und Jagdgenossenschaften, denen Sie angehören, zu vertreten.

Das Herauslösen von städtischen Eigenjagdbezirken erhöht für die Stadt grundsätzlich die Einflussmöglichkeiten auf die Jagdausübung. Ob und wo das mit Blick auf die Waldentwicklung und unter Abwägung der „lokalpolitischen Diskussionen“ sinnvoll ist, können wir gern anhand konkreter Beispiele erörtern.

Die Organisation einer Regiejagd bedeutet einen erheblichen Aufwand für die Stadt. Zunächst scheint es sinnvoller, alternative Wege zu gehen.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Rainer Götz (Revierleitung) und André Schulenberg (Leitungsteam KWWF)



# Jagdgenossenschaft Volkmarsen

Jagdvorsteher: Walter Scherf 34471 Volkmarsen Im Abbruch2 Tel. 05693/6287 Fax 05693/915963 Mobil  
01725666727 e-mail: walterscherrf@gmx.de

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen			
Eingang: 30. Mai 2022			
BGM	BL	HV	FV/KEB
B/OV	PV/BS	VoBI	

Jagdgenossenschaft Im Abbruch 2 34471 Volkmarsen

Stadt Volkmarsen  
Steinweg 29  
34471 Volkmarsen

Volkmarsen, den 24.05.2022

31.5.1  
31.05.2022

Stellungnahme der Jagdgenossenschaft  
Volkmarsen/Külte/Ehringen/Herbsen/Lüttersheim/Hörle zum Antrag an die  
Stadtverordnetenversammlung, den Stadtwald aus den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu nehmen.

Sehr geehrte Magistratsmitglieder,

mit großer Verwunderung haben wir Jagdgenossen den Antrag an die Stadtverordneten  
gelesen.  
Hier nun einige Argumente, die aus unserer Sicht gegen die Herausnahme des Stadtwalds  
aus den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sprechen.

Wenn man den Antrag liest, der aus einer Publikation eins zu eins abgeschrieben wurde, kann  
man dort einige Vor- und Nachteile nachlesen.  
Als ein Vorteil wird angeführt „Minimierung der Konflikte mit anderen Landnutzern“  
Genau das Gegenteil wird der Fall sein.  
Wir, die Grundeigentümer der Flächen außerhalb des Waldes, werden durch die Herausnahme  
des Waldes aus den gemeinschaftlichen Jagdbezirken nur Nachteile haben die hohes  
Konfliktpotenzial beinhalten.

1. Die übrigen reinen Feldreviere lassen sich nicht oder nur schlecht verpachten, weil sie  
jagdlich nicht mehr so interessant sind.
2. Durch die geringeren Pachteinnahmen werden die Jagdgenossenschaften sicher nicht mehr  
in der Lage sein, sich an den Kosten zur Feldwegereparatur zu beteiligen.
3. Durch ständige Unruhe im Wald, vor allem im Sommer, werden die Wildschweine immer  
wieder aus dem Wald auf die Felder getrieben, wo sie dann noch mehr Schaden anrichten.  
Ob die geringen Pachteinnahmen zur Regulierung des Schadens ausreichen, ist fraglich.
4. Rehe werden überwiegend geschossen, wenn sie zum äsen aus dem Wald kommen.  
Dort können sie gut angesprochen werden.  
Im Wald kommt der Jäger ungleich schlechter zum Schuss, wenn das zu erlegende Wild in  
der Dichtung steht. Oder der Schütze kommt nur zum Schuss, wenn das Tier hoch flüchtig  
ist. Die Gefahr, ein Tier nur krank zu schießen, steigt.  
Tiere, die dann im Feld stehen, dürfen aber von den Jägern im Wald nicht mehr geschossen

# Jagdgenossenschaft Volkmarsen

Jagdvorsteher: Walter Scherf 34471 Volkmarsen Im Abbruch2 Tel. 05693/6287 Fax 05693/915963 Mobil  
01725666727 e-mail: walterscherf@gmx.de

werden, weil die Tiere dann in einem anderen Jagdbezirk stehen.

Aus unserer Sicht gehört zur Jagd, den Wald und das Feld ganzheitlich zu bejagen.  
In den vergangenen Jahren hat das immer sehr gut funktioniert.  
Sicher ist durch verschiedene Ereignisse in der Vergangenheit die Situation heute eine andere.  
Aber eben nicht durch falsche Bejagung herbeigeführt.

Die Ursachen liegen bekanntlich ganz wo anders. Beispiel: Monokultur/ Trockenheit/Sturm.  
Bei verschiedenen Waldbegängen wurde uns immer wieder gesagt, dass zum Glück der  
Volkmarsener Wald von den Kalamitäten der letzten Jahre nicht so stark betroffen war.  
Auch die Stürme haben dem Wald nicht so sehr zugesetzt, wie anderenorts.

Fraglich ist an dieser Stelle auch, warum manche Wälder überhaupt nicht mehr Bewirtschaftet  
werden und sich selbst überlassen werden. Wie steht es dort mit der Wirtschaftlichkeit?  
Umso unverständlicher ist für uns dieser Antrag.

Vor einigen Jahren ist das Aufstellen individueller Abschusspläne und das Auszählen von  
sogenannten Weiserflächen ( Verbissgutachten ) aufgegeben worden.  
Warum führt man das nicht wieder ein, oder warum ist es aufgegeben worden?  
Sollte man das nicht klären, oder wieder einführen, bevor mit so schweren Geschützen  
aufgefahren wird?  
Dadurch werden die Jagdausübungsberechtigten viel besser auf Gefahrenzonen aufmerksam  
gemacht.  
Der Dialog zwischen Jäger und Forst, um konkrete Maßnahmen zu besprechen und das  
Verständnis für die Maßnahmen zu vertiefen, sollte verbessert werden.

Ich bitte Sie zu bedenken, dass bei der jetzigen Situation für die Stadt keinerlei  
organisatorische Aufgaben bezüglich der Jagd anfallen.

Sollten Sie sich entschließen, dem Antrag statt zu geben, wird sich das ändern.  
Die Stadt muss einen kompetenten Jagdleiter bestellen, der den erheblichen Zeit und  
Organisationsaufwand für eine Regiejagd im Wald organisiert und kontrolliert.  
Ob jemand diese Aufgabe im Ehrenamt erledigt ist fraglich und sollte bei einer Kosten-  
Nutzen-Rechnung mit einkalkuliert werden.

Ebenso wäre die Stadt bei einer Umwandlung ihrer Wälder in Eigenjagdbezirke mit  
Regiejagd für die jagdlichen Einrichtung zuständig. ( Hochsitze, Wildkammern und  
Kühleinrichtungen die den gesetzlichen Hygienevorschriften entsprechen )  
Die jetzigen Pächter würden ihre Hochsitze abbauen, oder die Stadt müsste sie zu einem Preis  
X kaufen und zukünftig auch Instand halten und haften.  
Auch das sollte bei einer Kosten-Nutzen-Rechnung berücksichtigt werden.

Wir regen an, bei größeren Schäden im Wald, über ein Gatter oder Einzelschutz an den  
Pflanzen, nachzudenken.  
Auch das wurde in der Vergangenheit praktiziert, ist temporär und bewährt.

In laufende Pachtverträge darf nicht eingegriffen werden.  
Die Fläche für einen Eigenjagdbezirk muss mindestens 75 Hektar groß sein.

# Jagdgenossenschaft Volkmarsen

Jagdvorsteher: Walter Scherf 34471 Volkmarsen Im Abbruch2 Tel. 05693/6287 Fax 05693/915963 Mobil  
01725666727 e-mail: walterscherf@gmx.de

Wir, die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften Volkmarsen/Külte  
/Ehringen/Herbsen/Lütersheim/Hörle appellieren an Sie im Namen unserer Mitglieder  
den Antrag nicht anzunehmen und die Bejagung der Volkmarsen Wälder so zu belassen wie  
bisher.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Unterzeichnet für:

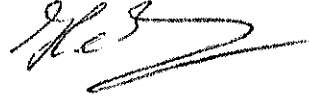
Volkmarsen



Külte



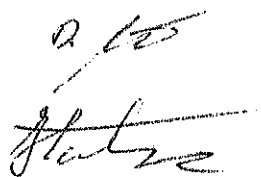
Ehringen



Herbsen



Lütersheim



Hörle





Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 7.1 · Südring 2 · 34484 Korbach

Magistrat der Stadt Volkmarsen  
Herrn Bürgermeister Linnekugel  
Steinweg 29  
34471 Volkmarsen

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen			
Eingang: 07. Juni 2022			
BGM	BL	HV	FV/KBN
B/OV	PV/BS	VoBI	

FACHDIENST  
RECHT, KOMMUNALAUF SICHT,  
ORDNUNG, GEWERBE  
UND SOZIALVERSICHERUNG

**Herr Clement**

Südring 2  
34497 Korbach

Tel. 05631 954-262

Fax 05631 954-9262

matthias.clement@lkwafkb.de

(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenber.g.de

Ihr Zeichen: HS-Jagdangelegenheiten

Unser Zeichen: 7.1.6

**Termine nur nach Vereinbarung.**

Korbach, 03. Juni 2022

## Jagdrecht

hier: Bildung eines Eigenjagdbezirks – Ihr Schreiben vom Mai 2022

Sehr geehrter Herr Linnekugel,

mit o.g. Schreiben informierten Sie uns darüber, dass bei Ihnen beantragt wurde, den Stadtwald aus den gemeinschaftlichen Jagdbezirken herauszulösen und einen Eigenjagdbezirk zu bilden

Voraussetzung für Bildung eines Eigenjagdbezirks (EJB) ist, dass die Stadt Volkmarsen **zusammenhängende** Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche (bejagbare Fläche) von mindestens **75 Hektar** besitzt (§ 7 Abs. 1 BJagdG).

Der EJB kann erst nach Ablauf des Jagdpachtvertrags über den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) erfolgen, denn dieser Vertrag besitzt aktuell Gültigkeit.

Zunächst müssen Sie klären, ob **mehrere Eigenjagdbezirke** in verschiedenen Orten/Ortsteilen unter Beachtung der 75 ha-Vorgabe gebildet werden können/sollen oder nur ein Eigenjagdbezirk.

Wenn sich ein Eigenjagdbezirk über die Flächen mehrerer gemeinschaftlicher Jagdbezirke erstrecken soll, **müssen die Jagdpachtverträge zum gleichen Datum enden bzw. angeglichen werden.** Es erscheint sinnvoll, dahingehend Gespräche mit den Jagdgenossenschaften zu führen. Eine Möglichkeit besteht in einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder darin, dass sich eine Vertragsverlängerung mit dem gleichen Pächter nur auf wenige Jahre beschränkt. Verträge mit einem neuen Pächter müssen zwingend immer für 10 Jahre abgeschlossen werden.

### Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113 057 900

Nachfolgend haben wir eine Übersicht über die Vertragslaufzeiten und weitere Daten der Jagdbezirke auf dem Gebiet der Stadt Volkmarsen zusammengestellt:

Unsere Nr.	Jagdbezirk	Verpächter	Laufzeit	Bejagbare Fläche, ca.
164	GJB Ehringen	Jagdgenossenschaft (JG) Ehringen	31.03.2027	810 ha
165	GJB Herbsen	JG Herbsen	31.03.2028	351 ha
166	GJB Hörle	JG Hörle	unbefristet	292ha
167	GJB Külte	JG Külte	31.03.2028	600 ha
168	GJB Lütersheim	JG Lütersheim	31.03.2033	460 ha
169	GJB Volkmarsen I "Tentenbergr"	JG Volkmarsen	31.03.2024	429 ha
170	GJB Volkmarsen II "Stromberg"	JG Volkmarsen	31.03.2024	533 ha
171	GJB Volkmarsen III "Wittmar Wald"	JG Volkmarsen	31.03.2033	556 ha
172	GJB Volkmarsen IV "Iberg"	JG Volkmarsen	31.03.2023, verlängert sich jeweils um 1 Jahr	693 ha
173	GJB Volkmarsen V "Külter Feld"	JG Volkmarsen	31.03.2028	560 ha

Aufgrund der nötigen Vorlaufzeit sollte der Antrag an unsere Behörde mindestens 2,5 Jahre vor Ende des Jagdpachtvertrags über den GJB gestellt werden, damit das Verfahren rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt und die Jagdgenossenschaft die Größe des neuen EJB/GJB kennen müssen, um mit der neuen Verpachtung des Jagdbezirks beginnen zu können (zumindest für die Jagdgenossenschaft relevant).

Grundsätzlich müssen Sie klären, ob der Eigenjagdbezirk verpachtet oder in Eigenregie bejagt werden soll.

Bei unserer Behörde und der Jagdgenossenschaft müssen Sie ein Flächenverzeichnis und eine Karte des geplanten Jagdbezirks (mind. DIN A3) einreichen. Nach Sichtung der Unterlagen findet mindestens ein Ortstermin mit Ihnen, der Jagdgenossenschaft und dem Kreisjagdbezirksberater Christian Ranft statt, zu dem wir einladen werden, um sich die örtlichen Gegebenheiten genau anzusehen. Ziel ist es, eine klare Grenzziehung herzustellen, um eine ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung zu gewährleisten.

Sollten bspw. durch den Zuschnitt des Eigenjagdbezirkes Grundstücke ganz oder teilweise von dem Jagdbezirk, zu dem sie bisher gehörten, abgeschnitten werden, ist aus Gründen der Jagdausübung und der Jagdpflege eine Abrundung der Jagdbezirke zu verfügen.

Im Nachgang zum Ortstermin erhalten Sie dann den Bescheid über die genaue Größe des Eigenjagdbezirks.

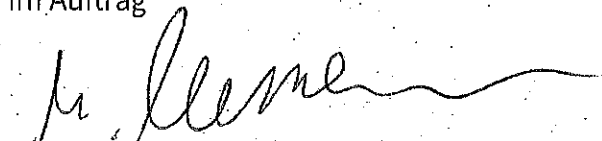
Aus der Bildung des Eigenjagdbezirks folgt, dass der gemeinschaftliche Jagdbezirk kleiner wird und dadurch bei der Neuverpachtung unattraktiver für Pachtbewerber, dies könnte sich auf deren Pachtgebote auswirken. Denn der Jagdbezirk besteht dann zum größten Teil nur noch aus wildschadensträchtigen Feldern und Wiesen.

Mit Frau Simshäuser wurde bereits abgesprochen, dass der Unterzeichner an der Ausschuss-Sitzung am Mi., 22.06.2022 teilnehmen wird.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

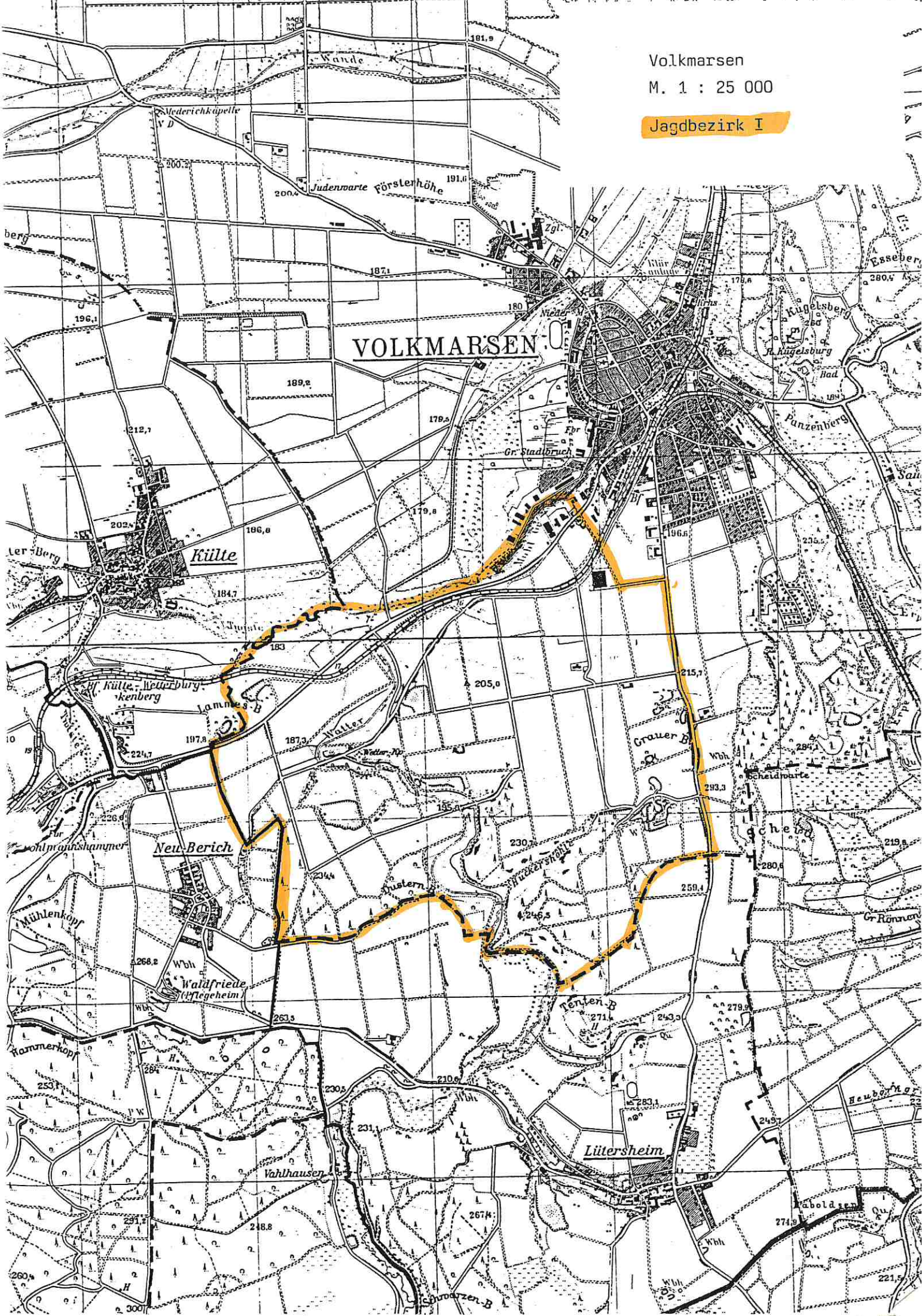


(Clement)



Volkmarsen  
M. 1 : 25 000

Jagdbezirk I



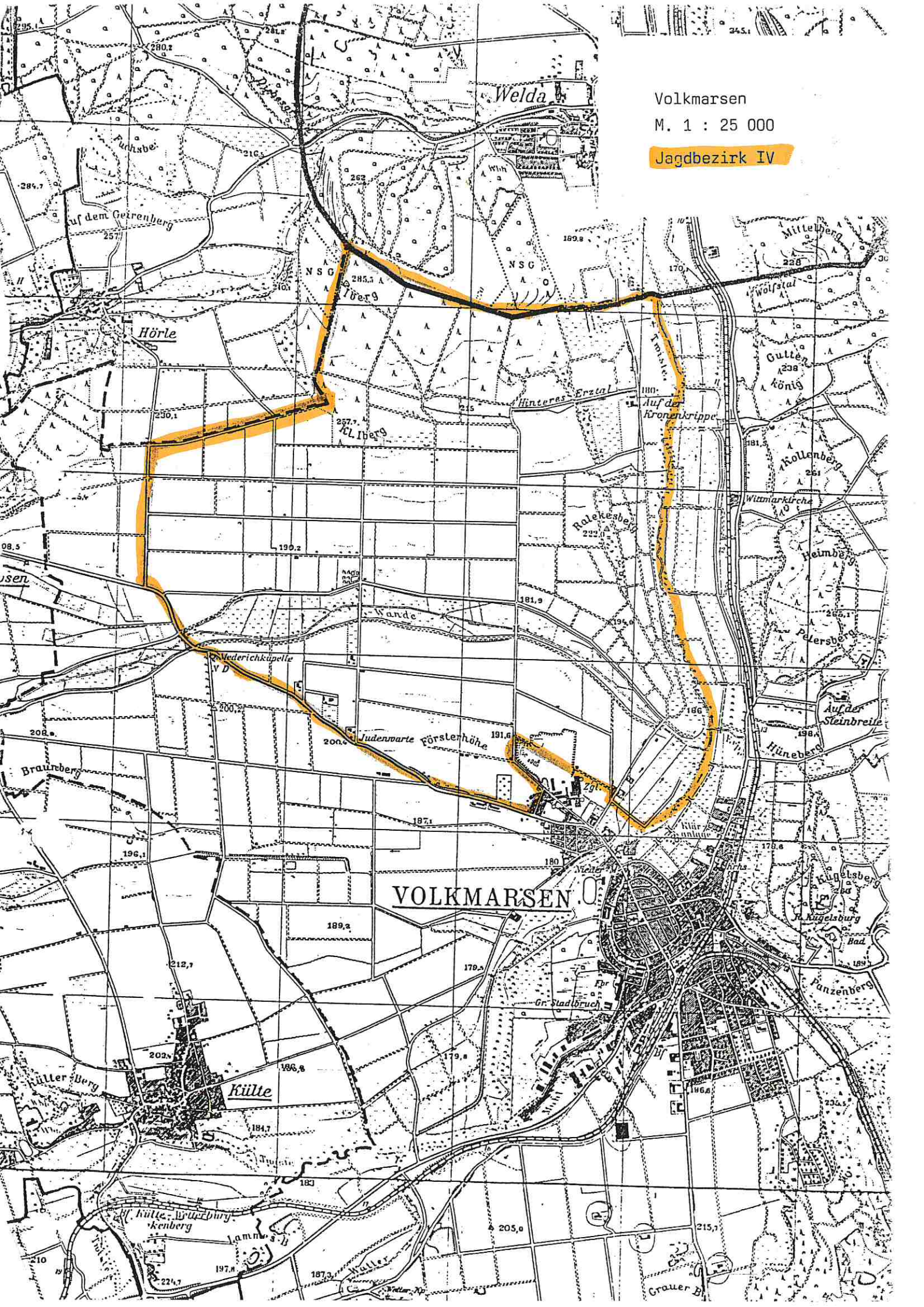






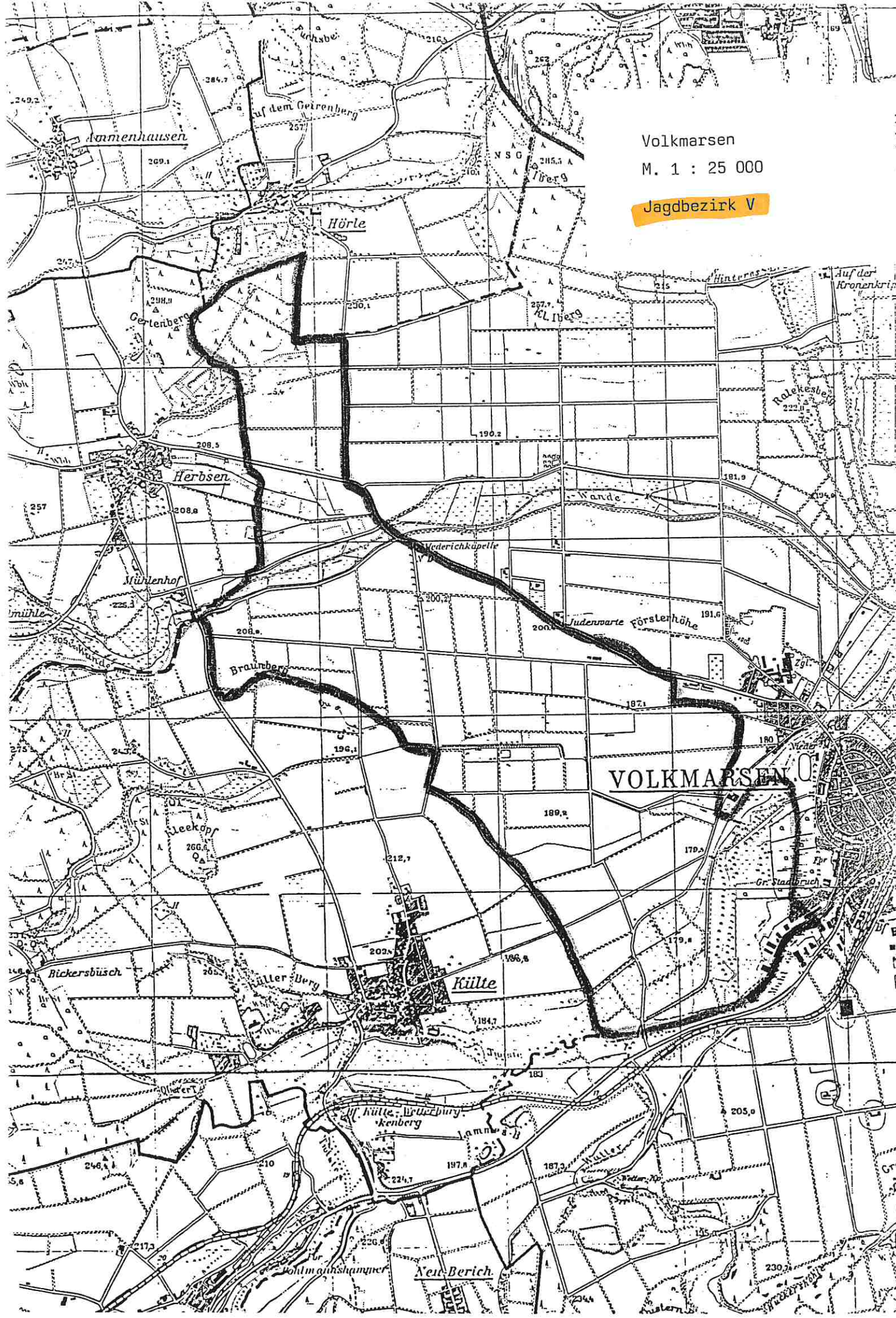






Volkmarsen  
M. 1 : 25 000  
Jagdbezirk IV





Volkmarshen  
M. 1 : 25 000

Jagdbezirk V

VOLKMARSEN

Annenhausen

Hörle

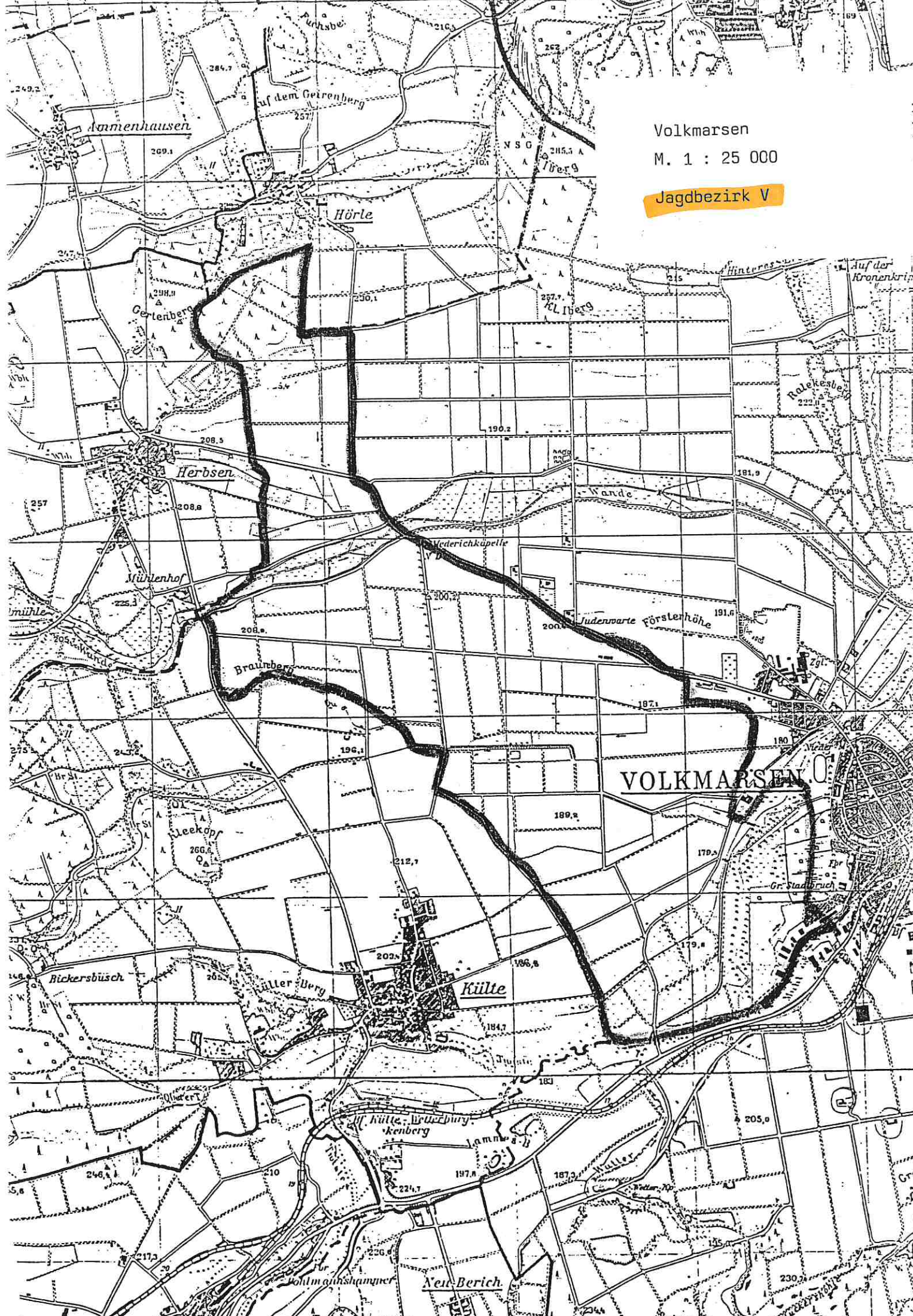
Herbsen

Mühlentof

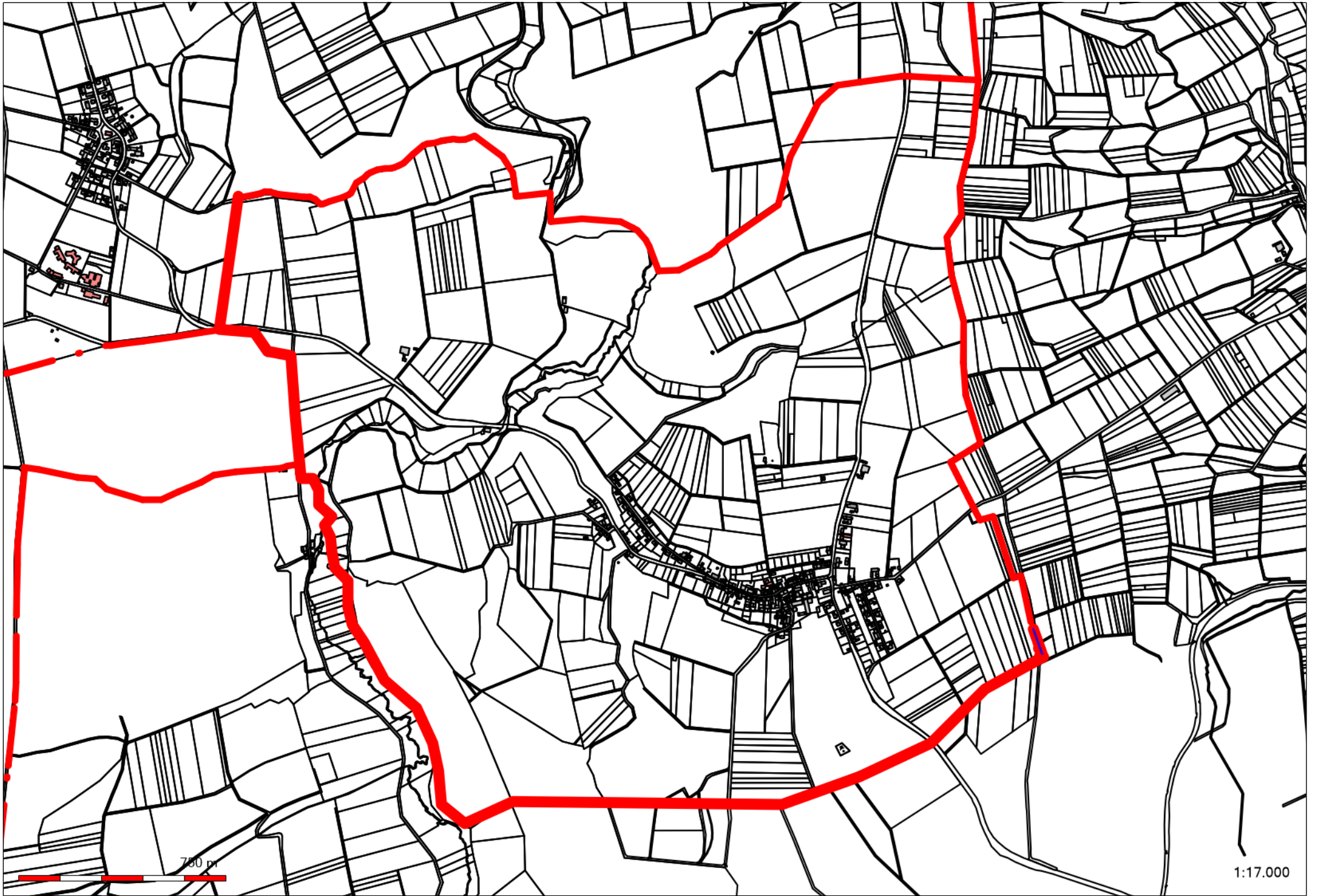
Braunberg

Kulte

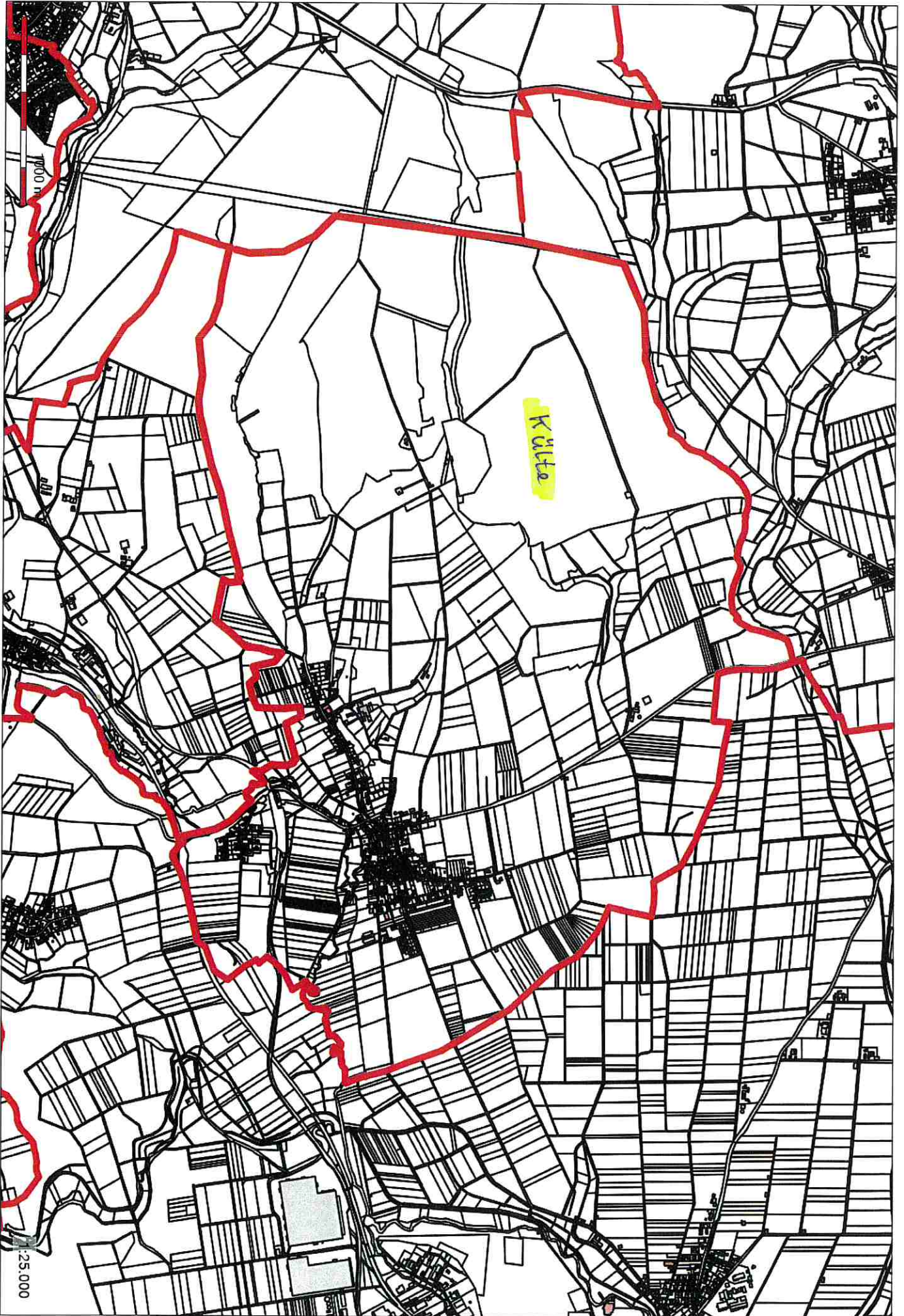
Neu-Berich













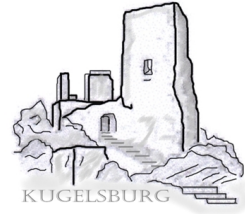












# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-123/2022

- öffentlich -

Datum: 14.06.2022

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck

#### Sachdarstellung:

Die LEADER Region Diemelsee-Nordwaldeck hat sich in der vergangenen Förderperiode (2014 bis 2022) erstmals in dieser Konstellation als lokale Aktionsgruppe zur Förderung der Region Diemelsee-Nordwaldeck beworben.

Diese erfolgreiche Arbeit gilt es in den kommenden Jahren fortzusetzen, zu diesem Zweck ist der Beschluss des kommunalen Eigenanteils durch die Parlamente erforderlich. Als Berechnungsgrundlage diente die bisherige Verfahrensweise. Hier wurde der kommunale Eigenanteil zu gleichen Teilen durch alle sieben Kommunen getragen. Vergleichbar war auch die Vorgehensweise im Bereich des Regionalbudgets. Für die Umsetzung des Regionalbudgets wird auch in den kommenden Jahren ein Kontingent von 200.000 € jährlich angestrebt.

Für die neue Förderperiode müssen, wie in der Vergangenheit auch, wieder Beschlüsse der Parlamente für die Finanzierung der Eigenanteile usw. gefasst werden.

#### Beschlussvorschlag:

1.

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Bewerbung um die Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2027, der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie sowie der Organisation der LEADER-Kommission Diemelsee-Nordwaldeck nach den Vorgaben der EU und des Landes Hessen zu. Der Magistrat wird mit der Abwicklung beauftragt.**

2.

**Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Fortführung der LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck innerhalb der Strukturen des Vereins für Regionalentwicklung Diemelsee-Nordwaldeck e.V. ab dem 01.01.2023 zu.**

**Sollten über die aktuell bekannten Kriterien für die Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2027 weitere Anforderungen durch das Land Hessen formuliert werden, so sind die Organisationsstrukturen an die vorgegebenen Anforderungen anzupassen. Sobald eine abschließende Entscheidung hierzu vorliegt, werden die Kommunen über die gefasste Struktur informiert.**

**Die ggf. notwendigen Satzungsänderungen im Verein für Regionalentwicklung Diemelsee-Nordwaldeck e. V. sind in diesem Fall herbeizuführen. Der Magistrat wird mit der Vornahme der entsprechenden Satzungsänderungen beauftragt.**

**3.**

**Die Stadtverordnetenversammlung/die Gemeindevertretung beschließt, sich im Falle der erneuten Anerkennung als LEADER-Region 2023 bis 2029 an den ungedeckten Kosten des Regionalforums zu beteiligen.**

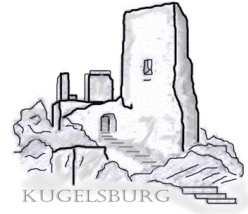
**Diese beinhaltet die Fortführung des Regionalmanagements als Dienstleistungsauftrag (Ende 2027) und zwei Jahre darüber hinaus bis Ende 2029 nach den Vorgaben der Richtlinien der EU und des Landes Hessen.**

**Weiterhin beinhaltet die Kostenplanung einen Finanzierungsanteil für die jährliche Bereitstellung des Förderangebots Regionalbudget mind. bis Ende 2029. Die Veranschlagung erfolgt für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 und zwei Jahre darüber hinaus bis Ende 2029 im Rahmen der kommunalen Haushaltsaufstellung. Eine mögliche LEADER-Förderung zur Finanzierung des Regionalmanagements – soweit bis zum aktuellen Zeitpunkt bekannt - wird in der Kostenaufstellung bereits berücksichtigt.**

**Die Kosten werden zu gleichen Teilen durch die sieben Mitgliedskommunen der LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck (Bad Arolsen, Diemelsee, Diemelstadt, Korbach, Twistetal, Volkmarsen und Willingen) getragen. Der jährliche Kostenanteil der Kommune beträgt für das Regionalmanagement 8.645,37 € und für das Regionalbudget 2.857,14 €. In den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 sind somit 11.502,51 € für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie einzuplanen.**

---

Bernd Pfeiffer



# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-121/2022

- öffentlich -

Datum: 13.06.2022

Aktenzeichen	B/OV-WS
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.06.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Novellierung der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) vom 29.01.1985**

#### Sachdarstellung:

Aufgrund des Antrags der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2021 wurde ein Arbeitskreis „Feldwegeordnung“ gegründet. An diesem wirkten Vertreter des Landschaftspflegeverbandes des Landkreises Waldeck-Frankenberg, eine Vertreterin des Kreisbauernverbandes, ein Vertreter des NABU, ein Vertreter der Jagdgenossenschaft sowie vier Ortslandwirte mit.

Es haben mittlerweile drei Arbeitskreistreffen stattgefunden. Zunächst einmal wurde das Feldwege- und Heckenkataster ausgegeben. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind sich einig, dass zunächst die Landwirte dahingehend sensibilisiert werden, dass die Wegesränder und bewachsene Feldwege nicht vor Ende Juni/Anfang Juli des Jahres gemäht/gemulcht werden. Wenn eben möglich sollte auch das Schnittgut abgefahren werden.

Auch die Hecken bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, wirken klimaregulierend und bieten Wind- und Erosionsschutz für landwirtschaftliche Flächen. So sollte 1/3 der gesamten Hecke abschnittsweise alle 3-5 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Die Mitglieder sind sich einig, wenn alle Landwirte sich daran halten, sollte die ökologische Bedeutung der Randstrukturen und somit der Lebensraum für Vögel und Kleintiere geschützt werden.

Man hat sich darauf geeinigt, dass zunächst ein Grasweg zwischen dem „Grünen Weg“ nach Hörle und dem Ralekesberg als Pilotobjekt herangezogen und beobachtet wird, wie sich die Lage dort entwickelt.

Solche Grünflächen können auch als Kompensationsmaßnahmen für die Öko-Punkt-Berechnung herangezogen werden.

Eine weitere Unterstützung bei der Durchführung dieser Pflegerichtlinien erfolgt durch eine/n Biodiversitätsberater/in des LLH Hessen und durch den Landschaftspflegeverband des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sollte man zunächst abwarten, bevor man eine Satzungsänderung vornimmt.

Beschlussvorschlag:

**Der Bau- und Umweltausschuss / die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Die Landwirte sollten zunächst über diese Vorgehensweise informiert und um Anwendung gebeten werden. Ein Sachstandsbericht ist zum Ende des II. Quartals 2023 vorzulegen.**

Anlage(n):

- (1) Änderungsantrag Feldwege

---

Werner Schümmelfeder



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Oberdorf 16 · 34471 Volkmarsen

An den Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Burkhard Scheele  
Über den Gärten 5  
34471 Volkmarsen

**Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Volkmarsen**

**Daniel Clemens  
Fraktionsvorsitzender**

Oberdorf 16  
34471 Volkmarsen  
Tel.: +49 (5693) 3740036  
Mobil: +49(177) 2966753  
[Gruene-Volkmarsen@posteo.de](mailto:Gruene-Volkmarsen@posteo.de)  
[www.Gruene-Volkmarsen.de](http://www.Gruene-Volkmarsen.de)

Volkmarsen, 19. Juli 2022

Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen zur Beschlussvorlage der Stadt Volkmarsen vom 13.06.2022 betreffend **Novellierung der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) vom 29.01.1985**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir möchten Sie bitten den folgenden Änderungsantrag unter Tagesordnungspunkt 14 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2022 aufzunehmen.

Die Beschlussvorlage der Stadt Volkmarsen wird wie folgt geändert:

Zwischen Satz zwei und drei wird folgender Abschnitt eingefügt:

In der Zwischenzeit soll die Überarbeitung der Feldwegeordnung vom 29.01.1985, wenn möglich mit Unterstützung durch den Landschaftspflegeverband des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, fortgeführt werden.

Insbesondere sind im Zuge der Überarbeitung folgende Punkte zu betrachten:

1. Feldwege bilden lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Feldflur. Wie kann dieser Nutzen in Einklang gebracht werden mit der wirtschaftlichen Nutzung der Feldflur?
2. Welche Regeln gelten für das Bewirtschaften von Feldwegparzellen? Wie können Eingriffe in das Biotopsystem „Feldweg“ durch die Bewirtschaftung benachbarter Parzellen auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden?

Begründung:

Die Artenvielfalt in Feld und Flur unserer Gemeinde ist insbesondere durch die industrielle Landwirtschaft bedroht. Durch Einsatz Ackergiften sowie der Entwicklung hin zu größeren zusammenhängenden Flächen hat die Artenvielfalt in den letzten Jahrzehnten dramatisch abgenommen. Heute stellen Feldwege und Ackerrandstreifen vielerorts die letzten

naturbelassenen Flächen dar. Diese haben somit eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz in Volkmarsen.

Die Beschlussvorlage der Stadt Volkmarsen greift einige wichtige Probleme in diesem Zusammenhang auf, die folgenden werden jedoch nicht adressiert:

1. Die Nutzung der Feldwegeparzelle als Ackerfläche
2. Ausbringen von Dünger und Ackergift auf Feldwegeparzellen

Die Beschlussvorlage geht dagegen insbesondere auf die Pflegearbeiten an den Feldwegeparzellen ein, bleibt dabei jedoch unkonkret. Der Vorschlag an die Landwirtet lautet, Feldwege (wenn möglich)

1. nicht vor Ende Juni zu mähen oder zu mulchen und
2. das Schnittgut abzufahren.

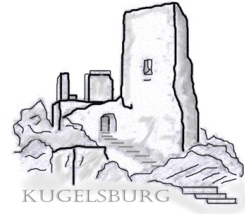
Punkt (1) geht an den Bedürfnissen des Naturschutzes vorbei. Wünschenswert wäre das Unterlassen der Mahd oder das Beschränken auf einmaliges Mähen und Abfahren des Schnittguts außerhalb der Vegetationszeit.

Da das Mulchen zudem für den Landwirt im Allgemeinen weniger Aufwand darstellt, wird in praktisch allen Fällen weiterhin gemulcht werden. Dies bedeutet auch, dass Punkt (2) praktisch nicht zur Anwendung kommen wird, da das Schnittgut beim Mulchen mit vertretbarem Aufwand nicht abgesammelt werden kann.

Insgesamt ist unklar auf welche Veränderung die Beschlussvorlage abzielt.



Daniel Clemens  
(Fraktionsvorsitzender)



# Stadt Volkmarsen

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-132/2022

- öffentlich -

Datum: 07.07.2022

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	11.07.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	beschließend

### Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in der OD Volkmarsen

#### Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.05.2022 die Zustimmung zur Umsetzung der o. g. Gemeinschaftsbaumaßnahme (Hessen Mobil, KBN und Stadt) und zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung beschlossen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in die Haushaltspläne 2023/2024 einzustellen.

Von folgenden Kosten ist man im Mai 2022 ausgegangen:

Ausbau Barrierefreie Bushaltestelle	ca. 78.745,10 Euro
Anteilige Kosten Verkehrsanlage	ca. 150.000,00 Euro

Daraufhin hat Hessen Mobil die Arbeiten am 07.06.2022 öffentlich ausgeschrieben. Nunmehr liegt das Ausschreibungsergebnis vor. Hessen Mobil schlägt eine Beauftragung der Fa. STRABAG aus Bad Hersfeld vor. Der städtische Kostenanteil würde sich auf 270.569,98 Euro belaufen.

Bei entsprechender Beauftragung wäre mit folgenden Kosten zu rechnen:

Ausbau Barrierefreie Bushaltestelle (wird gefördert)	ca. 101.790,73 Euro
Anteilige Kosten Verkehrsanlage	ca. 168.779,25 Euro

Die Planung wird in der Bau- und Umweltausschusssitzung erläutert.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:  
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage / das Ausschreibungsergebnis zur Kenntnis. Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Fa. STRABAG wird erteilt. Der Kostenanteil für die Stadt Volkmarsen beläuft sich somit auf voraussichtlich 270.569,98 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplänen 2023 / 2024 einzustellen.**

## Vollsperrung der L 3075 in der Ortslage Volkmarsen – Straßenbauarbeiten in 4 Bauabschnitten

- **1. BA: NK 4520 169 – NK 4520 155, km 0,000 – 0,085**

### Umleitung:

- aus Richtung Bad Arolsen und Kassel über die L 3080, die K 4, Külte, Herbsen in Richtung Diemelstadt und weiter über die L 3081, Ammenhausen, Dehausen, die B 252 in Richtung A 44 / Dortmund und weiter über die K 1, Wethen, die K 2; Ossendorf in Richtung Warburg
- aus Richtung Warburg und Diemelstadt wird der Verkehr innerstädtisch in Richtung A 44 / Kassel, Kassel und Bad Arolsen geführt

- **2. BA: NK 4520 169 – NK 4520 155 – NK 4520 001, km 0,085 – 0,228 und km 0,000 – km 0,050**

### Umleitung:

- aus Richtung Bad Arolsen und Kassel über die L 3080, die K 4, Külte, Herbsen in Richtung Diemelstadt und weiter über die L 3081, Ammenhausen, Dehausen, die B 252 in Richtung A 44 / Dortmund und weiter über die K 1, Wethen, die K 2; Ossendorf in Richtung Warburg
- aus Richtung Diemelstadt über die K 4, Külte, die L 3080 in Richtung A 44 / Kassel und Kassel
- aus Richtung Warburg über die K 25, Germete, Wethen, die K 1, die B 252, die L 3081, Dehausen, Ammenhausen, Herbsen in Richtung Volkmarsen

- **3. BA: NK 4520 155 – NK 4520 001, km 0,050 – 0,270**

- **4. BA: NK 4520 155 – NK 4520 001, km 0,270 – 0,690**

### Umleitung (beim 3. BA und beim 4. BA):

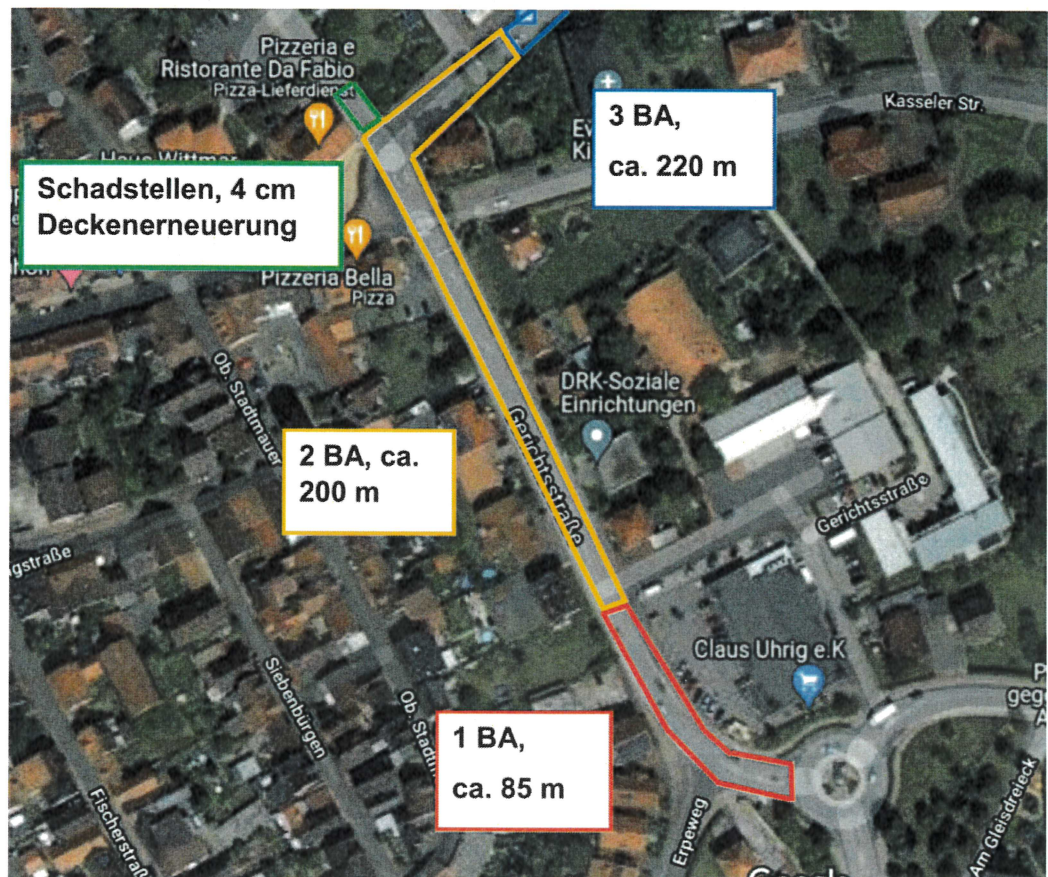
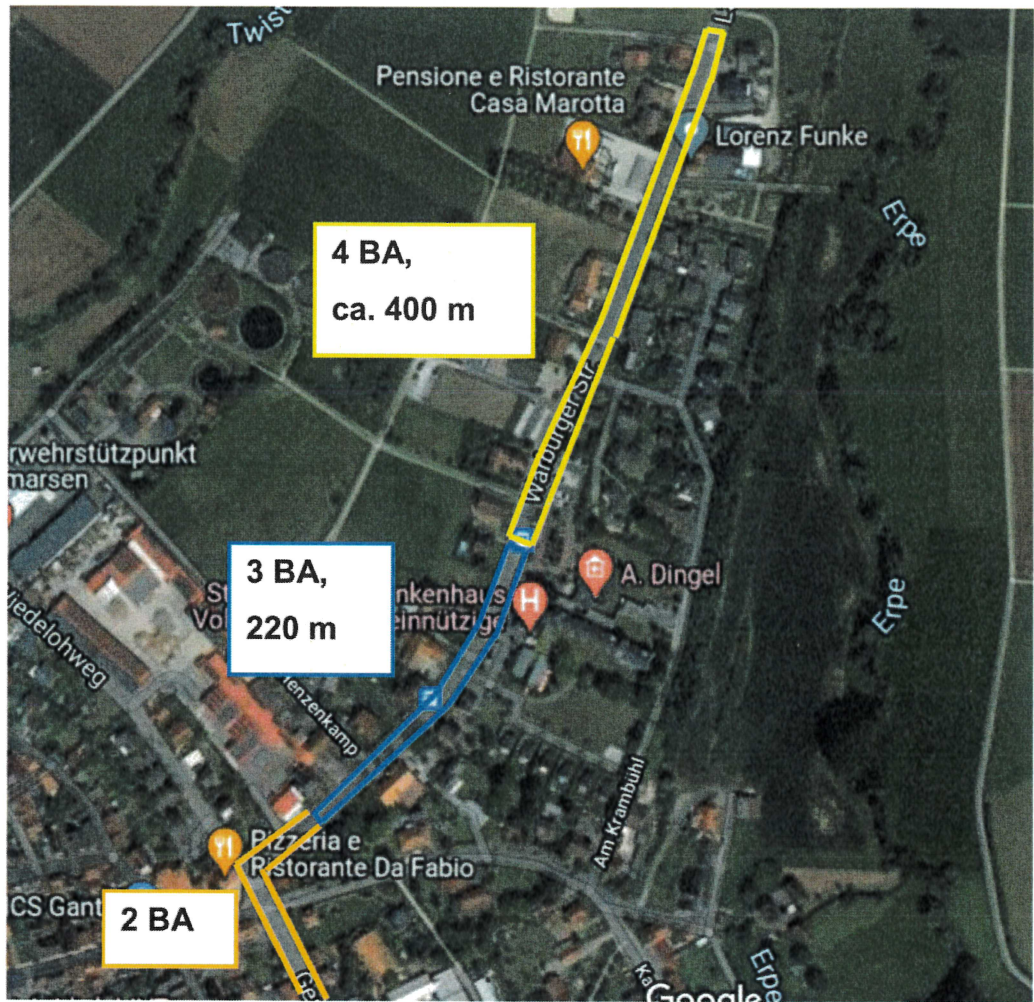
- aus Richtung Bad Arolsen über die K 4, Külte, Herbsen, die L 3081, Ammenhausen, Dehausen, die B 252 in Richtung A 44 / Dortmund und weiter über die K 1, Wethen, die K 2; Ossendorf in Richtung Warburg
- aus Richtung Warburg über die K 25, Germete, Wethen, die K 1, die B 252, die L 3081, Dehausen, Ammenhausen, Herbsen in Richtung Volkmarsen
- aus Richtung Kassel über die L 3081, Herbsen, Ammenhausen, Dehausen, die B 252 in Richtung A 44 / Dortmund und weiter über die K 1, Wethen, die K 2; Ossendorf in Richtung Warburg

- **1. BA – 4. BA (gesamte Bauzeit):**

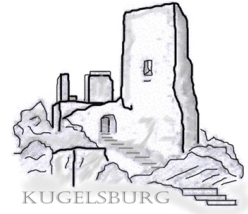
Verlegung der vorhandenen Bedarfsumleitungen der A 44 „U 20“ und „U 73“  
(zwischen AS Breuna und AS Warburg).



# L 3075 Ortsdurchfahrt Volkmarsen Einteilung der Bauabschnitte







# Stadt Volkmarsen

## Kenntnisnahme

Drucksache KN-56/2022

- öffentlich -

Datum: 12.07.2022

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	20.07.2022	zur Kenntnis

### Ehrung langjähriger ehrenamtlich Tätiger 2021 und 2022

Kenntnisnahme:

---

Miriam Wiegand